

ANNALEN  
DES  
HISTORISCHEN VEREINS  
FÜR DEN NIEDERRHEIN

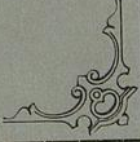

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN

---

NEUNUNDACHTZIGSTES HEFT.

---

KÖLN, 1910.  
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG  
(INH. HERM. SCHILLING).





## Zur Beachtung.

---

1. Die Vereine, mit welchen wir in Schriftenaustausch stehen, werden gebeten, Bücher und Zeitschriften an die Stadtbibliothek in Köln zu senden mit dem Vermerk „Für die Bibliothek des Historischen Vereins für den Niederrhein“.

2. An- und Abmeldungen sowie Zahlungen für die Vereinskasse sind an den Schatzmeister Hermann Schilling, Inhaber der Buchhandlung J. & W. Boisserée in Köln, Minoritenstrasse 19A, zu richten.

3. Manuskripte und Mitteilungen für die Annalen sind einzusenden an den Vorsitzenden Professor Dr. Schrörs in Bonn, Thomastrasse 26.

**Der Vorstand.**

ANNALEN  
DES  
HISTORISCHEN VEREINS  
FÜR DEN NIEDERRHEIN

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN.

---

NEUNUNDACHTZIGSTES HEFT.

---

KÖLN  
J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG.  
(INH. HERM. SCHILLING.)  
1910.

ANNALEN

HISTORISCHEN VEREINS

FÜR DEN NIEDERRHEIN

IN VERBANDUNG MIT DER KÖNIGLICHEN UNIVERSITÄT ZU BONNEN

UND NACHFOLGER

1851

VERLAG VON W. BOHLEN UND SOHNEN  
ZU BONNEN

1851



## Inhalt.

	Seite
Zur äusseren Lage des Protestantismus in Köln während des 18. Jahrhunderts von Leo Schwing	1—29
Hat Johann Gelenius eine päpstliche Kanonisationsbulle für den hl. Heribert erfunden? Von Heinrich Schrörs	30—45
Die lothringischen Pfalzgrafen und die niederrheinischen Benediktinerklöster. Von Ildefons Herwegen O. S. B.	46—61
Der rheinische Geschichtschreiber Martin Henriquez von Strevesdorf. Von Wilhelm Felten	62—81
Die Bildnisse der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln. Von M. Jos. Gürtler	82—108

### Kleinere Beiträge.

Zur Bestattung Karls des Grossen. Von Heinrich Schrörs	109—114
Zur Geschichte des Klosters Engelthal in Bonn. Von Dr. D. J. Becker	114—116
Zu der Schwarzrheindorfer Darstellung Jesu im Tempel. Von P. Ildefons Herwegen O. S. B.	116—117

### Literatur.

Löhr, Joseph, Dr. phil., Die Verwaltung des kölnischen Grossarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters. Von F. X. Barth	118—124
--	---------

### Literaturbericht.

I. Allgemeines und politische Geschichte. II. Kulturgeschichte. III. Kirchengeschichte. Von F. X. Barth	125—158
---	---------

### Vereinsberichte.

Hauptversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein in Aachen, Mittwoch den 26. Mai 1909	159—161
Hauptversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein in Siegburg, Mittwoch den 13. Oktober 1909. Von Alfred Herrmann	161—165

Rechnungsablage 1907/1908, 1908/1909	166—169
--------------------------------------	---------

Inhalt

1. Einleitung . . . . . 1-10

2. Die Entwicklung der deutschen Literatur im 19. Jahrhundert . . . . . 11-100

3. Die deutsche Romantik . . . . . 101-150

4. Die deutsche Klassik . . . . . 151-200

5. Die deutsche Renaissance . . . . . 201-250

6. Die deutsche Barockliteratur . . . . . 251-300

7. Die deutsche Aufklärung . . . . . 301-350

8. Die deutsche Literatur des 18. Jahrhunderts . . . . . 351-400

9. Die deutsche Literatur des 17. Jahrhunderts . . . . . 401-450

10. Die deutsche Literatur des 16. Jahrhunderts . . . . . 451-500

11. Die deutsche Literatur des 15. Jahrhunderts . . . . . 501-550

12. Die deutsche Literatur des 14. Jahrhunderts . . . . . 551-600

13. Die deutsche Literatur des 13. Jahrhunderts . . . . . 601-650

14. Die deutsche Literatur des 12. Jahrhunderts . . . . . 651-700

15. Die deutsche Literatur des 11. Jahrhunderts . . . . . 701-750

16. Die deutsche Literatur des 10. Jahrhunderts . . . . . 751-800

17. Die deutsche Literatur des 9. Jahrhunderts . . . . . 801-850

18. Die deutsche Literatur des 8. Jahrhunderts . . . . . 851-900

19. Die deutsche Literatur des 7. Jahrhunderts . . . . . 901-950

20. Die deutsche Literatur des 6. Jahrhunderts . . . . . 951-1000

## Zur äusseren Lage des Protestantismus in Köln während des 18. Jahrhunderts.

Von

Dr. Leo Schwering.

Die Geschichte des Kölner Protestantismus ist reich an wechsellvollen Schicksalen. Die Gründe für diese Erscheinung liegen in der Bedeutung der Rheinmetropole als Handelsstadt. Denn die Beziehungen, welche Köln auch in seinen Verfallszeiten, also namentlich seit dem Beginne des 17. Jahrhunderts nach dem Bergischen, Holland, Mittel- und Süddeutschland aufrecht erhielt, haben stetige Berührungen mit dem protestantischen Element zur Folge gehabt.

Trotzdem waren Rat und Bürgerschaft immer ablehnend gegenüber allen Versuchen, welche darauf ausgingen, den Akatholiken religiöse und rechtliche Freiheiten zuzugestehen. Dennoch spielt der Protestantismus in Köln eine nicht unbedeutende Rolle, da der Rat die Niederlassung reicher und handelsmächtiger evangelischer Kaufleute aus wirtschaftlichen Gründen nicht hindern mochte. So sind die Kreise, aus denen sich die Mitglieder der Kölner Gemeinden zusammensetzten, fast ausschliesslich Handel-treibende. Sie haben im Laufe des 17. Jahrhunderts einen bedeutenden Teil des Kölner Handels an sich gebracht, bis sich eine scharfe Strömung der katholischen Bürgerschaft dagegenwandte. Diese zwang den Rat zu Gesetzen, die zahlreiche zahlungsfähige Protestanten zur Auswanderung nötigte<sup>1)</sup>. Das geschah im Jahre 1714. Die Katastrophe ist von grosser Bedeutung gewesen; denn sie schwächte das protestantische Element in Köln nach jeder

1) Siehe: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Jahrgang XXVI, Heft III, S. 194 ff.

Richtung. Nur langsam hat sich der Einfluss desselben im Handelsleben im 18. Jahrhundert wieder gehoben, begünstigt durch die zurückhaltende Ratspolitik; zu der alten Bedeutung ist freilich der Kölner Protestantismus nicht wieder gelangt<sup>1)</sup>.

Diese historische Entwicklung findet in dem vorhandenen Aktenmaterial auch äusserlich seine Bekräftigung. Während wir für die Jahrzehnte vor 1714 aus ziemlich reichen Quellen schöpfen können, fliessen diese seit jenem Jahre nur sehr spärlich<sup>2)</sup>. Die Darstellung der äusseren Geschichte der Kölner Gemeinden wird aber dadurch noch besonders erschwert, dass wir es mit nur periodisch vorhandenen Akten zu tun haben. Dann sind Ereignisse durch ein reiches Material klar in ihrem Verlaufe zu verfolgen, dann tritt, schlimmsten Falls auf Jahrzehnte hinaus, fast völlige Ebbe ein. Auch die Akten des Gemeindearchivs können unsere Kenntnis nur wenig fördern, so ergiebig sie auch für die innere Geschichte sein mögen. Denn das Gemeindeleben zog sich seit 1714 völlig in sich selbst zurück; man war durch die Misserfolge und Enttäuschungen des 17. Jahrhunderts nun genügend belehrt, und sah in der Zurückhaltung die verständige Politik, welche der Augenblick zu fordern schien.

Erst in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts haben sich die Verhältnisse für die Protestanten, befördert durch den Senat, wieder gebessert. Das beweist eine Verhandlung, welche der Rat im Oktober 1742 mit Johann Christoph Pauli führte. Dieser war beim Rate vorstellig geworden, man möge ihm gestatten, 122 Fässer Tran, die er wegen einer Sperre Kurkölns gegen Trier nicht versenden könne, im Fischkaufhaus unterzubringen, damit sie nicht verdürben<sup>3)</sup>. Der Magistrat gab seine Zustimmung, ob schon dem Pauli nach den Gesetzen der Stadt als Nichtkatholik mit Ventgütern<sup>4)</sup>, selbst en gros, zu handeln verboten war. Die Forderungen der überwältigenden Mehrheit der Kölner Bürger-

1) Siehe: Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, Heft 85, S. 1—42. Wir zitieren im folgenden kurz: Annalen.

2) Sie beruhen im Kölner Stadtarchiv unter der Abteilung Religionsakten 1720—1790; es sind drei mässige Konvolute. Wir führen sie kurz hier an als: Religionsakten.

3) Religionsakten: Kps. VI, II.

4) Ventgüter sind leicht verderbliche Waren wie: Butter, Eier, Käse, Tran.



schaft kamen bei dieser Politik nicht zu ihrem Rechte. Dort wünschte man die Beseitigung des protestantischen Elements. Der Rat aber sah sich aus wirtschaftlichen Gründen zu einer anderen Auffassung gezwungen. Freilich wurde so ein Gegensatz in die städtische Wirtschafts- und Handelspolitik getragen, der nicht ohne verderblichen Einfluss auf die Gesamtentwicklung bleiben konnte.

Für den unausgesetzt steigenden Einfluss des protestantischen Elements im Wirtschaftsleben Kölns, wie für die oben charakterisierte Politik des Rates bezeichnend, ist ein Prozess, der sich in den Jahren 1749—50 abspielte. Diesmal betrifft es den Leinenhandel. Dieser Prozess wirft so manche Streiflichter auf die hier in Frage stehenden Verhältnisse, dass er in seinen Hauptzügen genauer zur Darstellung gebracht werden soll, zumal er der einzige ist, über dessen Verlauf die so überaus periodischen Akten uns Kunde geben.

Im Oktober des Jahres 1749 lief beim Rate von den katholischen Grosshändlern der Leinenbranche Christoph Ferrenholtz und Johann Kohlberg eine Beschwerde ein über die den bestehenden Gesetzen widerstreitende Handhabung der Ordnung des Leinenkaufhauses durch die Kommissarien<sup>1)</sup>. Suchen wir zunächst an der Hand der eben genannten Ordnung festzustellen, welche Rechte den Protestanten kraft ihrer bürgerlichen Stellung zukamen, so müssen wir das Gesetz vom 20. Dezember 1659 zugrunde legen; denn darauf berufen sich die streitenden Parteien. Die Grundbestimmungen sind folgende:

Verboten ist der Handel zwischen Fremden<sup>2)</sup>; nur ein Grossbürger darf Handel im Leinenkaufhaus treiben, dort einkaufen und verkaufen. Dem Fremden ist auswärtiger Einkauf streng verboten.

Der Zweck der Verordnung, in der die massgebenden Punkte hervorgehoben sind<sup>3)</sup>, ist deutlich. Der ganze Handel, namentlich Ein- und Ausfuhr sollen möglichst in der Hand der Gross- d. i. Vollbürger erhalten bleiben.

1) Religionsakten: Kps. VI, II.

2) Unter diese werden auch die Akatholiken gerechnet.

3) Bemerket sei noch, dass besonders gegen den Kleinverkauf seitens der Nichtberechtigten, das sind alle, welche den grossen Bürgerbrief nicht besitzen, vorgegangen werden soll. Dass trotzdem auch hier die Praxis milder war, ist bekannt. Annalen: Heft 85, S. 34.

Es ist klar, dass bei wirklich strenger Handhabung dieser Verordnungen, der Handel der Protestanten, die nur Grosshandel betreiben durften, so gut wie unterbunden war; denn selbst den auswärtigen Einkauf konnten sie nur durch einen katholischen Unterkäufer bewerkstelligen. Wie aber war nun die Praxis? Das lehrt uns die Eingabe der Protestanten gegen die beiden katholischen Kaufleute deutlich kennen<sup>1)</sup>.

Die Petenten beginnen mit der kühnen Behauptung, dass sie „keineswegs mehr für Gäste oder fremde, sondern als qualifizierte einsassen zu betrachten und anzusehen<sup>2)</sup>, mithin ihnen die gnädige Verordnung, dass Gast mit Gast nicht handeln möge, keineswegs betreffe oder zu Last falle; sondern vielmehr als dahier domicilierte zu der Ordnung qualifizierte Religionsverwandte ihre eigentümliche truckene Waare, so keine Ventgüter sind, an fremde sowohl als Bürger en gros zu veräussern erlaubt sein solle“. Daraus sei zu entnehmen, „dass nach angeführten gnädigen Verordnungen selbst insonderheit was den Leinenhandel betrifft, zwischen ihnen und hiesigen Bürgern keine dem uns gnädig verstatteten und vor Zeiten ausgeübten freien Handel und Wandel höchst nachteilig und beschwerliche Ungleichheit zu treffen“<sup>3)</sup>. Weiter beanspruchten sie, wie die Vollbürger das Recht<sup>4)</sup>, alle in den Leinenhandel schlagenden Güter nach Gutbefinden in die Wohnhäuser zu führen, „oder es würde der ihnen bei ihrer Qualifikation zuerkannte freie Handel einen bitteren Stoss erleiden müssen“<sup>5)</sup>, zumal sie, ohnehin genugsam beschränkt, keinen offenen Laden halten, nicht „mit der Elle“<sup>6)</sup> und mit „Kleinigkeiten“ handeln dürfen, und darauf angewiesen seien, „stückweise“ zu verkaufen. Wenn auch von den Opponenten Christoph Ferrenholtz und Johann Kohlberg, behauptet werde, dass sie den Kleinhandel betrieben, so handle es sich da um „nach Calumnien schmeckenden Mutmassungen“<sup>7)</sup>, die

1) Unterschrieben haben folgende: Caspar Henrich Bemberg, Anton Noel, Friedrich Wilhelm Bemberg, Peter Schuelstgen, Peter Schmits. Religionsakten: Kps. VI, II.

2) *ibid.* handelt es sich um Bürger oder Einwohner „unter welchen letzteren wir ohnwidderstreitig zu verstehen“.

3) Religionsakten: Kps. VI, II. Ganz ähnlich sind die Ansprüche im Jahre 1711. Annalen: Heft 85, S. 36 f.

4) Religionsakten: Kps. VI, II.

5) Religionsakten: *ibid.*

6) d. h. nur en gross.

7) Religionsakten: Kps. VI, II.

nur auf „privatinteresse abzielten“. So möge denn der Rat sie, als „ohne dem im commercio genugsam beschränkte handelsleute bei der . . . . bestätigten handelsfreiheit manutenieren“<sup>1)</sup> und schützen.

Die Schlusswendung überrascht einigermassen, wenn wir hören, dass die Protestanten allerdings nur „en gros“ handeln durften, sonst aber im Leinenhandel nach ihrem eigenen Geständnis den Vollbürgern gleich standen.

Hält man nun dagegen die Vorstellung der beiden klagenden katholischen Kaufleute, so ergibt sich weiter, dass die Protestanten nicht zu höherer Zahlung von Lagergeld im Kaufhaus herangezogen werden, wie das nach den Verordnungen der Fall sein müsste, und dass sie sich dieses Umstandes „meisterlich zu bedienen wissen“<sup>2)</sup>, wodurch natürlich „das aerarium publicum immer merklichen abgang und schaden leiden tue“<sup>3)</sup>. Die Kontrolle der Waren, klagen sie weiter, sei überhaupt so lax und ungenau wie nur möglich, die anlangenden Tücher würden nur „obenhin be- sehen“ und dann dem Eigentümer zugestellt, häufig nicht einmal zum Kaufhaus, sondern direkt in das Haus des Beziehers gebracht, „dabei gar leichter dingen eine unterschleif, verschlag und accisenschmälerei unterlaufen könnte“<sup>4)</sup>. Die Petenten bitten um strenge Durchführung der Gesetze.

Man sollte glauben, dass der Rat nun seinerseits eingegriffen hätte. Aber es lag das nicht im Interesse seiner Politik, er verzeichnete, dass er Kenntnis habe und verwies die Sache an die Kommission<sup>5)</sup>. Aber bereits am 13. November 1748 wurden die Protestanten von neuem vorstellig<sup>6)</sup>. Der Wortlaut ihrer Beschwerde deckt sich inhaltlich mit der oben mitgeteilten Eingabe, nur wird schärfer das Rechtsverhältnis hervorgehoben und prinzipiell erklärt, dass es unrecht sei „zwischen bürgern und einwohnenden qualifizierten kaufleuten protestierender religion einen eigenmäch-

1) Religionsakten: Kps. VI, II.

2) Religionsakten: Kps. VI, II.

3) Die Exemplifikation auf den materiellen Schaden ist auch auf protestantischer Seite der stärkste Trumpf.

4) Religionsakten: Kps. VI, II.

5) Rp. 195, 207. Ratsprotokolle des städtischen Archivs in Köln, zitiert als: Rp. die grössere Zahl gibt den Band, die kleinere die Seite an.

6) Rp. 195, 229. Religionsakten: Kps. VI, II.

tigen, in der Ordnung im geringsten nicht gegründeten, unterschied zu machen<sup>1)</sup>.

Die Frage kam jetzt in vollen Fluss, aber lediglich durch die Initiative der beteiligten Kreise; denn der Rat blieb nach wie vor völlig passiv. Ungemein bezeichnend für die ganze Sachlage und das Misstrauen, das die katholische Bürgerschaft dem Rate in seiner Stellung den Protestanten gegenüber entgegenbringt, ist die Petition, welche im Senat am 22. November 1748 einlief<sup>2)</sup>. Sie bemerkt, „damit in dieser sachen, ohne uns vorab das audiatur zu gestatten, nichts voreiliges statuiert und zu unserm nachteil oder deren beisassen<sup>3)</sup> vorteil verordnet werden möge“<sup>4)</sup>. Der Rat beschliesst dann, die beiden Supplikanten<sup>5)</sup> mit zur Kommission zuzuziehen. Diese aber reichten am 25. November abermals ein, und der Ton in dem sie sprechen beweist, wie sehr sich die Lage verschärft hatte<sup>6)</sup>. Was in der ersten Petition nur angedeutet, das wird nun mit aller Deutlichkeit ausgesprochen, dass die Protestanten auch den Kleinhandel betrieben, wozu der Umstand, dass sie ihre Waren in die Häuser bringen dürften, geradezu verführen müsse<sup>7)</sup>. Weiter wird mit Schärfe betont, dass die Evangelischen Fremde seien und demgemäss an Auswärtige selbständig gar nicht handeln dürften.

Trotzdem hören wir monatelang nichts von einer Förderung der Dinge. Da lief am 10. Februar eine Eingabe der katholischen Kaufleute ein, welche sich auf das heftigste beschwerten, über die Verzögerung, entstanden angeblich durch „ohnpässlichkeit“ eines der Kommissare<sup>8)</sup>.

1) Religionsakten: Kps. VI, II; die Petition ist von denselben Kaufleuten wie oben unterzeichnet.

2) Rp. 195, 236.

3) Das sind die Protestanten.

4) Religionsakten: Kps. VI, II.

5) Ferrenholtz und Kohlberg.

6) Rp. 195, 236. Religionsakten: Kps. VI, II.

7) Wenn auch direkte Beweise für diese Behauptung nicht erbracht werden können, so ist bei der Bestimmtheit, mit der die Anklage ausgesprochen wird und bei der laxen Praxis des Rates, der „Vorwurf“ sicher begründet. Und was 1702 in diesen Punkte möglich war, wird gegen Geld 1749 erst recht möglich gewesen sein. Annalen: Heft 85, S. 34, Anm. 5.

8) Rp. 196, 37. Religionsakten: Kps. VI, II.

Dem fortgesetzten Drängen der Interessenten hat sich der Rat auf die Dauer nicht entziehen können. Im Mai und Juni des Jahres 1749 ist die Kommission fleissig bei der Arbeit gewesen<sup>1)</sup>. Die Behauptungen der Petenten Ferrenholtz und Kohlberg stellten sich als kaum übertrieben heraus, und weiter, dass ein die Stadtkasse sehr schädigender Handel unter der Hand betrieben würde, wobei man „ex gratia“ den Protestanten das gab, was nur den Grossbürgern in vollem Umfange zukam.

Daraufhin brachte die Kommission ihr Gutachten am 31. Juni 1749 vor den Rat<sup>2)</sup>. Daraus liess dieser einen Auszug anfertigen, der am 23. Juni veröffentlicht worden ist. Nun ist es von hohem Interesse zu beobachten, was der Rat aus dem eingehenden Gutachten der Kommission zur Veröffentlichung bestimmt hat: es sind nur die Disziplinarvorschriften für die Beamten. Alle Rechtsgutachten der Kommission, aus denen klar zu ersehen war, dass die Protestanten durchaus als Fremde zu betrachten seien, unterdrückte er dagegen<sup>3)</sup>. Wohl redete er dann der Ordnung vom 20. Dezember 1659 das Wort, aber solange keine bestimmten Verordnungen gegeben wurden, wer denn dort unter den Fremden zu verstehen sei, war das alles illusorisch. Es geschah wohl mehr, um das Bürgertum zu beruhigen; freilich waren die Protestanten jetzt der Willkür der Beamten des Kaufhauses ausgesetzt und bei der Unklarheit der ganzen Lage konnten ihnen daraus bedeutende Nachteile erwachsen. In eine erneute Prüfung der Frage einzutreten, wie es ein neues Gesuch der Protestanten vom 23. Juni verlangte, lehnte der Rat ab.

Damit hatte er allerdings ein definitives Wort gesprochen; freilich kam nun alles darauf an, ob er auch wirklich die Absicht hatte, mit Ernst seine Verordnungen durchzuführen. Gepflogenheit des Senates den Protestanten gegenüber war es seit alter Zeit, zunächst mit aller Schärfe zuzufassen; das geschah schon um der Bürgerschaft willen, aber dann hat er immer rasch eingelenkt, sobald die Wogen sich etwas gelegt hatten: so ging es auch im Jahre 1749. Zu scharf waren die Gegensätze ja doch nicht.

1) Religionsakten: Kps. VI, II.

2) Rp. 196, 140 ff. Die Rp. teilen den vollständigen sehr genauen und auf alle Fragen rechtlichen wie wirtschaftlichen Inhalts eingehenden Entwurf mit.

3) Rp. 196, 148 und Religionsakten: Kps. VI, II.

Zweifellos sind nun in den ersten Monaten die neuen Verordnungen ziemlich schroff durchgeführt. So reichten die Protestanten am 19. Dezember 1749 abermals eine Bittschrift ein<sup>1)</sup>.

Sie beweist, dass wirklich Ernst gemacht war und den Petenten keine Ware mehr ans Haus geliefert wurde. So kam es, dass im Kaufhaus sich alsbald ein gewaltiges Material ansammelte, das aber nicht verhandelt werden konnte, weil es nicht ausgeliefert wurde, dadurch waren sie allerdings „des grössten teils des leinenhandels entsetzt“<sup>2)</sup>. Infolgedessen stockten die Einnahmen, so dass die Forderungen der Gläubiger „in denen königlich-preussisch- und kurbraunschweigisch-lüneburgischen landen“<sup>3)</sup>, nicht mehr befriedigt werden konnten.

Da kam den Protestanten Hilfe von einer Seite, die ihnen schon mehr als einmal nützlich gewesen war: von der Preussischen Regierung.

Am 27. Mai 1750 wurde deren Resident, von Diest, beim Rate vorstellig<sup>4)</sup>, weil sich die Leinenkaufleute der preussischen Lande von Mark und Ravensberg über Behinderung des freien Handels seitens der Stadt Köln beschwert hatten. Die Kopien<sup>5)</sup> beider Schreiben waren beigelegt. Danach bestand ein sehr reger Handel nach den eben genannten Gebieten, den die Kölner Protestanten wohl ganz oder doch zum grössten Teil, soweit er sich zur rheinischen Metropole richtete, in der Hand gehabt haben. Die Bielefelder Kaufleute namentlich baten den König, damit die preussische Industrie keinen merklichen Schaden leide, auf das kräftigste vorzugehen. Darauf nahm sich v. Diest seiner Glaubensgenossen sogleich an. Es redet in der Eingabe des Residenten altpreussischer Geist geschwellt von selbstbewusster Kraft. Wenn nicht, so heisst es, die Behinderung und Störung des freien Handels „ohnverzüglich und mit gebührendem ernst“, aufgehoben würde, werde Se. Kgl. Majestät zu Represalien greifen<sup>6)</sup>.

1) Religionsakten: Kps. VI, II. Rp. 195, 289. Unter den Unterzeichnern fehlt Anton Noel.

2) Religionsakten: Kps. VI, II.

3) *ibid.*

4) Religionsakten: Kps. VI, II. Über v. Diest siehe Annalen: Heft 70, S. 1 ff.

5) *ibid.* vom 18. und 26. Februar 1750. Rp. 197, 136.

6) Es wird auch nachdrücklich auf die Reichskonstitutionen hingewiesen, wonach der freie Handel überall gewährleistet sei.

Dem Rate war die neue Wendung der Frage sicherlich sehr unbequem. Am 18. Juni verfasste er eine Antwort<sup>1)</sup>, die am folgenden Tage dem preussischen Residenten eingehändigt worden ist. Der Rat lehnte die Forderungen v. Diests ab und stellte sich auf den streng rechtlichen Standpunkt. Die Protestanten hätten den in den Verordnungen stehenden Ausdruck: „Einwohner“, auf sich bezogen, „um dadurch den grossen leinenhandel mit fremden neuerlich an sich zu bringen“<sup>2)</sup>.

Wieweit der Rat nun in der Folge seine alte Politik wieder eingeschlagen hat, lässt sich im einzelnen nicht mehr verfolgen. Jedenfalls sind die schlimmsten Beschränkungen kaum oder nur kurze Zeit gehandhabt worden; denn 1759, am 22. Juli<sup>3)</sup>, brachten die protestantischen Leinengrosshändler ein Gesuch vor, welches die endgültige Abschaffung der 1749 gefassten Beschlüsse forderte<sup>4)</sup>. Der Rat wies die Eingabe nicht direkt ab, sondern verordnete, sie möchten ihre Wünsche spezifizieren<sup>5)</sup>, dann solle darüber beschlossen werden. Ausser Noel, der auch 1749 die letzte Petition nicht mehr mit unterschrieben hatte, befinden sich die protestantischen Leinenhändler noch alle in Köln; sie würden während der zehn Jahre, die seit der Neuordnung des Leinenhandels verflossen waren, längst ausgewandert sein, wie ihre Glaubensgenossen im Jahre 1714, wenn die Verordnungen wirklich strenge dem Gesetze vom 20. Dezember 1659 nach durchgeführt worden wären.

Wir dürfen daher bestimmt annehmen, dass die auf Ausgleich gerichtete Politik des Rates mit Erfolg bei der Arbeit gewesen ist. Allerdings ist daneben in Betracht zu ziehen, wie eminent gerade in den letzten fünfziger Jahren des 18. Jahrhunderts sich die

1) Rp. 197, 157 er hatte eine ausserordentliche Sitzung einberufen, auf deren Tagesordnung die Angelegenheit stand, ein Beweis für die Wichtigkeit, welche er der Sache beimass. Religionsakten: Kps. VI, II.

2) Rp. 197, 158.

3) Religionsakten: Kps. VI, II. Rp. 206, 131.

4) Religionsakten: Kps. VI, II.

5) Dagegen haben sich die katholischen Grosshändler der Leinenbranche gewandt, es waren: Wilhelm Richter, Johann Adam Eichen, Michael Anno Cremer, Paulus Elsen, Johannes Krakamp, Nicolaus Cunibert, Johann Stephan Kalberg, Ww. Ferrenholtz, Johann Peter Ferrenholtz, Jean Sigismund Baum; das sind zehn, ihnen stehen vier, standen fünf protestantische Leinenhändler gegenüber! Religionsakten: Kps. VI, II und Rp. 206, 144.

Anschauungen auf dem Gebiete des religiösen Lebens, des Verhältnisses der Konfessionen zueinander, geändert hatten. Wir meinen die Epoche der Aufklärung, die zwar in den katholischen Landesteilen nur langsam und unter grossen Hindernissen hat Boden fassen können. Diese Bewegung hat in Köln nur die höheren sozialen Schichten teilweise zu erfassen vermocht, aber hier auch wohl um so energischer; das Volk ist jedenfalls ganz unberührt davon geblieben<sup>1)</sup>.

Der Politik des Rates kam diese geistige Bewegung entgegen und zahlreiche Bürger, namentlich die den eben charakterisierten Schichten angehörenden Ratsherren sind davon berührt worden. Dass vor allen die Protestanten, die den höheren sozialen Kreisen zum weit überwiegenden Teile zuzuzählen sind, sich in die neuen Ideen eingelebt haben, dürfen wir annehmen. Jedenfalls ist der geistige Umschwung in Köln seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nicht zu verkennen. Nur so erklären sich die in den achtziger Jahren überall einsetzenden Bestrebungen, denen schliesslich durch Einführung des öffentlichen protestantischen Gottesdienstes die Krone aufgesetzt werden sollte.

Für den, der mit den Beziehungen zwischen der Kölner Bürgerschaft und den Protestanten nur einigermaßen vertraut ist, bedeutet es einen ungeheuerlichen Akt, wenn der uns bekannte Friedrich Wilhelm Bemberg am 17. August 1785 an den Rat ein Gesuch einreichen durfte, es möge das „im vorigen Jahrhundert herausgekommene verbot kraft wessen kein unkatholischer an dem eigentum, deren in hiesiger stadt gelegenen häusern und grundstücken in denen schreinen angeschrieben werden soll“, aufgehoben werden<sup>2)</sup>.

Das Gesuch ist recht geschickt abgefasst indem es, auf die Geldbedürftigkeit des Rates Rücksicht nehmend, meint, dadurch würden dem Stadsäckel reiche Einnahmen zufließen, ausserdem sei er, Bemberg, dann nicht gezwungen, „durch die bekannten umwege der häuser sich zu versichern“<sup>3)</sup>. Er weist dann nach, wie die bisher geübte Schreinspraxis, die den Protestanten doch

1) Justus Hashagen: Das Rheinland und die französische Herrschaft. Bonn 1908. S. 111, 119 namentlich 129 ff.

2) Rp. 232, 189. Er hatte das auf der Brücke gelegene Hack'sche Haus gekauft. Religionsakten: Kps. VI, II.

3) *ibid.*



Häuser zu besitzen ermöglichte, freilich auf Schleichwegen, den Einnahmen der Stadt grossen Schaden bringe, die Aufhebung des Edikts werde reiche Protestanten anziehen, die, wie er selbst „der öffentlichen kassa mehrere hundert reichstaler zuführe“<sup>1)</sup>, grosse Mittel in der Hand hätten. Weiter möge das Gesetz „dem geist der damaligen zeiten vollends angemessen“ gewesen sein, nun aber besteht „zwischen den damaligen und den jetzigen zeiten in rücksicht der religionsduldung ein grosser unterschied, und man hat mit den trefflichsten wirkungen das allgemeine toleranzsystem fast allenthalben eingeführt“<sup>2)</sup>.

Darauf hat der Rat — nach langem Überlegen — am 3. April<sup>3)</sup>, nachdem Bemberg am 29. März 1786<sup>4)</sup> noch einmal petitioniert hatte, Antwort gegeben. Der Rat weist keineswegs mit Entrüstung den Antrag zurück; man sieht vielmehr, wie ein bedeutender Teil seiner Mitglieder von den Ideen der Aufklärung beeinflusst ist; denn es heisst, die Sache sei „noch zur zeit in dem geleis nicht, dass es so platterdings sich billigen lasse“<sup>5)</sup>, darum habe sein Gesuch, „wegen dermalen noch vorwaltenden hindernissen“ zur Zeit noch keine Aussicht auf Verwirklichung<sup>6)</sup>.

Die Stellung des Rates in dieser wichtigen Rechtsfrage ist also eine sehr laxe geworden, freilich wird er sich gehütet haben, mit seinen Anschauungen vor die Menge zu treten, die von den neuen Ideen unberührt war; und es ist lediglich die Rücksicht auf die Bürgerschaft, welche ihn zurückhält, offen mit seiner Praxis hervorzutreten; die Wendung, dass „zur zeit“ die Dinge noch nicht reif seien, weist deutlich darauf hin. Es fragt sich, ob der Senat auf die Dauer den Mut finden würde, ganz offen mit seinen Bestrebungen hervorzutreten. Dass er ihn nicht

1) Religionsakten: Kps. VI, II.

2) *ibid.*

3) Rp. 233, 59.

4) *ibid.* 233, 54.

5) Rp. 233, 59.

6) Von hohem Interesse ist das oben erwähnte Gesuch des Petenten vom 29. März 1786. Es zeigt sich der starke Rückgang Kölns. Das damalige Gesetz, so bemerkt Bemberg, sei gemacht worden, als in Köln noch eine beträchtliche Volksmenge sass: „ein jeder der nur unsere jetzige verfassung der oberfläche nach kennt, wird zu beurteilen im stande sein, dass der fall dermalen aufhöre, und dass eine menge alter gebäude und plätze zum erbauen offen stehen“. Religionsakten: Kps. VI, II.

gefunden hätte, dürfen wir nach seiner Stellungnahme in all diesen Fragen als sicher annehmen; jedenfalls haben die Ereignisse den Kölner Magistrat überholt: es trat an ihn die Notwendigkeit heran, sich offen zu erklären. Das war am 28. November 1787<sup>1)</sup>.

An diesem Tage hatten die vereinigten Gemeinden der Reformierten und der Augsbürgischen Konfession ein Gesuch eingereicht, worin sie um Errichtung eines „stillen bet-, schul- und predigerhauses in hiesiger reichsstadt“ baten<sup>2)</sup>. Der Magistrat gab dem Gesuche seine Genehmigung „durch die mehrheit“. Aber vorsichtig wie er war, überliess er die Sache zunächst der Kommission und dekretierte „die hiebei vorkommenden gespräche überhaupt hahl und verschwiegen zu halten“<sup>3)</sup>.

Die Schlusswendung kennzeichnet den Rat; er hatte noch immer keinen Mut, offen hervorzutreten; die Bemerkung „durch die mehrheit“ lässt vermuten, dass eine Debatte gegen eine Minderheit vorhergegangen ist, über die wir aber nichts Positives erfahren. Man sieht aber, dass jetzt die aufgeklärten Elemente, deren Einfluss sich bereits in der Stellung zu Bembergs Gesuch kundgibt, die Mehrheit haben; es war, wie sich zeigen wird, eine schwache Mehrheit.

Die noch erhaltene Bittschrift verdient eine eingehendere Betrachtung zumal sie in der Literatur nicht bekannt zu sein scheint. Die Petenten begründen ihr Gesuch mit dem Geiste höherer Duldung, der jetzt allenthalben herrsche, sie bedauern, fern von Köln dem Gottesdienst beiwohnen und ihre Kinder zum Religionsunterricht ins Pfälzische und Preussische „in die kost“ geben zu müssen, was für sie selbst „und mittelbarer weise auch für das hiesige gemeine wesen überhaupt nachteilige“<sup>4)</sup> Folgen habe. Aber nun sei der Augenblick gekommen, wo man mit den alten Vorurteilen brechen müsse; denn die Zeiten seien andere geworden; weiter sei zu bedenken, dass gerade jetzt die Sache „dem allgemeinen wesen erträglich und für dasselbe von unschätzbaren nutzen sei“, weil die holländische Regierung gegen ihre eigenen

1) Rp. 234, 273.

2) *ibid.* Die Namen der Unterzeichner teilt Rebensburg, Köln 1894, mit. S. 33.

3) *ibid.* Die Angabe bei Rebensburg S. 30, dass die Protestanten schon am 5. Juli 1786 das Gesuch eingereicht hätten, ist unrichtig.

4) Religionsakten: Kps. VI, III, 1.

Bürger wüte und sie zwingt, das Vaterland zu verlassen<sup>1)</sup>. Diese Leute würden, falls ihnen freie Religionsübung in Aussicht gestellt werde, in hellen Scharen sich nach Köln wenden, „zum nicht geringen verdruss unserer nachbarn, die gern selbst solche acquisitionen machen möchten“<sup>2)</sup>. Diese Emigranten würden „durch ihre industrie und ihr vermögen neues leben, und vermehrte schwungkraft der öffentlichen gewerbsamkeit geben“<sup>3)</sup>. Als Beispiel wird Frankfurt genannt „unsere nebenbuhlerin“, die längst auch anderen Religionen Bethäuser gestattet habe, um Einwanderer an sich zu ziehen. Endlich sei noch zu bedenken, welch grosse Summen der Rat dem Ärarium aus dem Schulwesen zuführen könne; gering angeschlagen gingen jährlich 5000 Reichstaler aus Köln heraus, welche Summe die Kölner Protestanten für auswärtigen Schul- und Erziehungsunterricht ihrer Kinder auslegten.

Man sieht, dass vorwiegend wirtschaftliche Erwägungen es sind, mit denen die Protestanten beim Rate durchzudringen suchten. Die Prinzipienfragen werden kaum berührt, oder in einen Schwall von Phrasen begraben. Die Bittschrift wirft ein denkbar schlechtes Licht auf die Prinzipientreue des Senates oder seiner Mehrheit; es ist eine Halbheit, ein Schwanken, ohne alle Kraft. So recht ein lebendiger Ausdruck jener Epigonenzeit, die das Recht, selbständig zu regieren, endgültig verwirkt hatte.

Wir stehen damit vor der Behandlung einer Tatsache, die durchaus bekannt ist, und auch in der Literatur Berücksichtigung gefunden hat<sup>4)</sup>. Wenn hier der Versuch einer Neudarstellung gemacht wird, so möchte sich der Verfasser entschuldigen. Ich glaubte die Frage noch einmal aufrollen zu dürfen, weil ich mit andern Gesichtspunkten an die Geschichte des Kölner Protestantismus als das bisher der Fall war, herangetreten bin. So hoffe ich die Sache hie und da mit neuen Streiflichtern beleuchten zu können. Endlich aber soll hier unter ausgiebigster Benutzung des ziemlich

1) Siehe: K. Th. Heigel, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Grossen bis zur Auflösung des alten Reiches. I. Stuttgart 1899. S. 130 ff.

2) Religionsakten: Kps. VI, III.

3) *ibid.* Noch schärfer vielleicht betont das wirtschaftliche Interesse ein Schreiben vom 17. Dezember 1787. Religionsakten, Kps. VI, III.

4) Am besten bei A. H. Rebensburg und v. Mering-Reischert, Geschichte der Stadt Köln. Köln 1840. Bd. IV, S. 152 ff.

reichen und vollständigen Materials, das die Arbeiten, welche denselben Vorgang streifen, nicht vollständig<sup>1)</sup> herangezogen, die Frage noch einmal zur Darstellung gebracht werden.

Den Rat und seine Politik kennzeichnet eine ungemeine Hast; es mochte das Neue sein, das ihn hierzu veranlasste, sicher aber fürchtete er auch die Masse. Am 30. November erhielt er den Dank der Gemeinden, der überschwänglich, ganz im Geiste jener tränenreichen Zeit gehalten ist<sup>2)</sup>.

Die mit der Angelegenheit betraute Kommission begab sich sogleich an die Arbeit<sup>3)</sup>. Die von der Gemeinde vorgelegten Pläne wurden eingehend geprüft. Danach war die Errichtung eines gemeinschaftlichen Bethauses gedacht, daneben sollten zwei Prediger-, zwei Schulhäuser und eine Küsterwohnung erbaut werden. Dem Rate wurden die weitgehendsten Rechte eingeräumt; die protestantischen Pfarrer mussten ihm präsentiert werden, eine eigene Religionskommission, gewählt aus Ratsmitgliedern, gab Recht, von den Klassen und Synoden<sup>4)</sup> emanzipierten sich die Gemeinden, Stol- und Kopulationsgebühren wurden an die katholischen Pfarrer, in deren Kirchspielen die Protestanten wohnten, weiter bezahlt. Die Kommission<sup>5)</sup>, welche aus erklärten Freunden des Projekts zusammengesetzt war, hat rasch und gründlich gearbeitet; fieberhaft unterstützt von den Gemeinden, denen alles darauf ankam, möglichst schnell die Frage zu erledigen. Schreiben gingen ab nach Wien und Bonn<sup>6)</sup>.

Gleichzeitig hatte sich der Maurermeister Schunck bereit erklärt, sein in der Hosengasse gelegenes Haus zu verkaufen; die Gemeinde gedachte auch die beiden anliegenden Häuser in der Sternen- und Blindgasse zu erwerben, so dass die Platzfrage auf

1) So z. B. Rebensburg a. a. O., dem der Vorgang nur einer unter vielen bedeutete, dem Zweck der Festschrift entsprechend. Dasselbe gilt für Mering a. a. O., dem freilich Akten vorgelegen haben, die anscheinend untergegangen sind. Auf dem städtischen Archive habe ich sie nicht auftreiben können.

2) Bei Rebensburg: S. 32.

3) Rp. 234, 275 und Rp. *ibid.* 278.

4) Denen sie bis jetzt unterstellt waren.

5) Syndikus Wilmes, Fiskalrichter Klespé, Weinmeister Bourel.

6) Religionsakten: Kps. VI, III. Der Kurfürst hatte nicht nur zustimmend geantwortet, sondern gefragt, ob sie auch mit der Stellung des katholischen Klerus der Stadt zu den Gemeinden zufrieden seien.

das glücklichste gelöst war, Mitte Dezember übernahm dann der Rat zu 8<sup>0</sup>/<sub>0</sub> die Häuser<sup>1)</sup>, nachdem die Kommission bemerkt hatte, dass es sich um eine „ganz annehmliche erwerbung“ handle „und ganz offenbar eine solche, die jenen kein eigentumsrecht einräumt, und demnach dem aerario sehr ergiebig ist“. Aber gleichzeitig glaubten die Mitglieder der Kommission doch darauf aufmerksam machen zu müssen, dass die weitere Entwicklung sich wohl nicht so glatt vollziehen werde und rieten, einen Ausschuss zu ernennen, der mit den Rechtsfragen, sowie den causis ecclesiasticis sich beschäftige<sup>2)</sup>. Das war am 19. Dezember; damals hatten bereits die Mächte, welche dem Rate entgegengetreten sollten, ihre Kräfte entfaltet und sich in scharfen Protesten gegen das Unterfangen des Rates erklärt.

Die erste Aktion setzt bereits am 3. Dezember ein<sup>3)</sup>, vermutlich gleich, nachdem die Kunde von dem unerhörten Ereignis zu den Ohren der Bürgerschaft gedrungen war. Sie geht von der „bürgerlichen deputatschaft“, d. h. der Vertretung der Bürgerschaft aus, jenen Kreisen, in denen die energischen Gegner der Protestanten sassen.

Die Eingabe beklagt aufs heftigste, dass eine „sogenannte aufgeklärte vernunft“<sup>4)</sup>, Köln seiner schönsten Zierde<sup>5)</sup> berauben wolle; doch das sei Nebensache. Viel wichtiger wäre, dass elementare Rechte der gesamten Bürgerschaft verletzt seien, es werde keine katholische Kirche errichtet, ohne dass man die Bürger um ihr Votum angehe, und in einer so strittigen Sache wage es der Rat, Schritte zu tun, ohne die Zustimmung des Volkes. Das widerstreite den Gesetzesbestimmungen des Transfixbriefes, deshalb lege die Deputatschaft feierlichen Protest ein<sup>6)</sup>.

1) Eigentum an Grund und Boden konnte der Nichtkatholik in Köln nicht innehaben, deshalb übernahm der Senat nominell den Besitz.

2) Religionsakten: Kps. VI, III. Diese Kommission wurde dann in der Tat noch am selben Tage ernannt; Mitglieder derselben sind diejenigen, welche auch mit den Protestanten zu verhandeln hatten s. o.

3) Religionsakten: Kps. VI, III und Rp. 234, 277, 289.

4) Religionsakten: Kps. VI, III.

5) Gemeint ist wohl, dass die Stadt allen religiösen Neuerungen gegenüber immer eine schroff ablehnende Haltung eingenommen hatte.

6) Unterzeichnet haben: Andreas Geist und Johann Wilhelm Mittel. Das Schreiben verfehlt auch nicht, darauf aufmerksam zu machen, dass nur eine kleine Mehrheit jenen den Reformierten freundlichen Beschluss

Trotzdem besass der Rat die Kühnheit, den Gegensatz der gesamten Bürgerschaft<sup>1)</sup> zu verachten und an den Kaiser ein Reskript abzuschicken, worin um Konfirmation des Beschlusses vom

gefasst habe. Das war also trotz der Heimlichkeiten der Ratsmajorität bereits bekannt. Ausnahmsweise sei hier gleichzeitig ein in rhythmischer Prosa abgefasstes Gedicht vollständig mitgeteilt, weil es die Motive der Ratsmehrheit bei ihrem so überraschenden Entschluss nach der Volksmeinung klar enthält. Es lautet:

Weh der Stadt, dessen Richter Kinder sind;  
 wo ist die Vernunft der Bürgermeister und des Rats doch gewesen,  
 dass sie den calvinisch-reformierten gestattet haben,  
 ein Schwärmerhaus für ihren Abgott aufzubauen.  
 Die Absicht ist die Auflebung des Handels und das zeitliche Interesse.  
 Die Bürgermeister und Rat müssen wohl nicht mehr  
 an die vergangenen betrübten Zeiten gedacht haben,  
 allwo diese Feinde der Katholischen so viele Streiche angefangen haben.  
 Doch die dachten an das Geld und dafür verkaufen sie, so zu sagen,  
 die Freiheit der Stadt! — Das Beste der Religion war  
 bei ihnen kein Bedenken, sondern die Beutelschmierereien.  
 Lass Calvin dem Petrus auf dem Kopf tanzen, wann wir nur  
 Geld bekommen, lass die Ketzer die römische Religion,  
 deren Sakramente und heilige Kirchengebräuche  
 spotten, verlachen, es gilt gleich, wir sehen für das Geld  
 durch die Finger; lass die sonst heilige Stadt Köln einstens ein  
 Schwarmnest der Ketzer werden und unter dem  
 Satansjoch der Reformierten schmachten müssen; wenn  
 wir nur Geld sehen, wenn die Calvinischen Kaufleute  
 unsere bei ihnen gemachte Schuld — aus ihren Büchern  
 austreichen a), so muss wohl der Rat gedacht haben —  
 an die bösen Folgen, welche daraus entstehen werden,  
 ist nicht gedacht worden — oh Kinder, welche auch zu  
 allem ja sagen, es ist gut, oder es wird böse — oh heilige  
 Stadt Köln, sehe deine jetzige Obrigkeit und denke an  
 die Obrigkeit in den Jahren 1614<sup>b)</sup> und sehe den Unterschied;  
 wenn man die heimliche Feindschaft der Ketzer nicht  
 kennt und wenn man die Freiheit der Stadt Köln  
 nicht wüsste, so müsste man schweigen, oh Bürgermeister!

1) Die Eingabe des Senates spricht freilich nur von „einigen widerstrebenden Bürgern“.

a) Ein alter Vorwurf! Dass Ratsherren an den Handelsbeziehungen der Protestanten Anteil hatten und ihnen so doppelt verpflichtet waren, halte ich übrigens keineswegs für ausgeschlossen.

b) Siehe: Annalen, Heft 85, S. 11. Vielleicht irrt aber der Verfasser und meint 1714!

28. November gebeten wurde<sup>1)</sup>. Die Verfasser dieses Schreibens zeigen sich mit den Redewendungen der Aufklärungsepoche wohl vertraut; in blumenreichem Stil fliessen sie über von Duldung und Toleranz: ein phrasenhaftes Schriftstück, voll phantastischer Pläne, welches die Realität der Tatsachen in unverständlicher Weise verkennt; ohne Verständnis für die Volksseele und ihre Regungen glauben die Urheber des Schreibens an einen leichten Sieg ihrer eigenen, damals in Köln ganz unvolkstümlichen Ideen. Die so wichtige Rechtsfrage, ob dem Rate überhaupt die Kompetenz zustehe, allein zu entscheiden, wird am Schluss leicht gestreift, um so breiter und behaglicher wird dafür ausgemalt, wie enorm der Handel Kölns, nach Durchsetzung des Mehrheitskonklusums, steigen werde.

Wie völlig vereinsamt der Senat mit seinem Beschluss dastand, kam in der ersten Hälfte des Monats Dezember zum Ausdruck. Die Mächte des Widerstandes regten sich jetzt von allen Seiten. Am 10. Dezember überreichte der Kameral-Notar Windeck ein Schreiben des Kurfürsten Maximilian Franz, worin er „aus öffentlichen zeitungsblättern“ informiert, auf das schärfste protestiert. Der Kurfürst betont allerdings lediglich die Rechtsfrage und meint, dass der Rat ohne sein, d. i. des Kurfürsten, Vorwissen zu diesem Schritte nicht berechtigt gewesen sei; prinzipiell scheint Maximilian Franz nicht abgeneigt gewesen zu sein; denn er gehörte zu den Förderern der Aufklärung<sup>2)</sup>.

Um so energischer lehnte der Bannerrat am 26. Dezember die Neuerung ab<sup>3)</sup>. Der Entschluss des Magistrates befinde sich in „entsetzlichem abstand von der alten observanz, von jener observanz, für welche unsere rechtschaffenen vorfahren alles aufgeopfert haben“<sup>4)</sup>. Im übrigen gehört diese Petition in Ton und Haltung zu den würdigsten Eingaben. Sie ist einfach und sachlich gehalten, betont das ideelle und namentlich auch das rechtliche

1) Datiert vom 5. Dezember; Religionsakten: VI, III. Rp. 234, 234.

2) Über ihn: F. E. v. Mering, Geschichte der vier letzten Kurfürsten von Köln, Köln 1847. S. 107 ff. Nach Merings Darstellung hat er den Protestanten erlaubt, in einem Schiffe auf dem Strom, Schule zu halten. Das konnte der Rat nicht hindern, weil das Stromgerechsam dem Kurfürsten gehörte. Das Schiff hat dort bis 1794 gelegen. Mering, a. a. O. S. 118.

3) Religionsakten: Kps. VI, III und Rp. 235, 1.

4) *ibid.*

Element mit grosser Belesenheit; der Stil der Petition ist ruhig und vornehm<sup>1)</sup>.

Es mag immerhin befremdlich erscheinen, dass aller Widerstand mit Ausnahme der Einsprache des Kurfürsten von Köln, von Laien ausgeht, obgleich die eminent kirchliche und religiöse Seite der Angelegenheit doch auch den Klerus der Stadt namentlich auf das höchste interessieren musste. Aber von diesem gehen erst am 9. Januar 1788 Proteste ein; die Protestierenden sind der Clerus primarius et secundarius, sodann das Pastoralkollegium der Stadt. Das gleichzeitige, geschlossene Vorgehen lässt annehmen, dass es sich um einen abgesprochenen Akt handelt. Die Protestschreiben sind in ihrer Struktur verschieden und doch wieder gleich. Naturgemäss findet das politische Moment nur geringe Berücksichtigung, um so schärfer wird das Vorgehen der Ratsmehrheit vom religiösen Standpunkt aus angegriffen und verurteilt. Bei dem Pastoralklerus geschieht es mehr im Tone väterlichen Ermahnens mit Hinweis auf den alten Brauch, auf die alten, geheiligten Traditionen. Die Obrigkeit dürfe um zeitlicher Vorteile willen, um die Einkünfte des „aerarium“ zu vermehren, nicht ihre Prinzipien fahren lassen<sup>2)</sup>. Es fehlt dann zum Schlusse nicht der Hinweis, dass der Senat unbeschadet seiner Rechte als selbständige politische Körperschaft in Religionsangelegenheiten der erzbischöflichen Jurisdiktion unterworfen sei, mithin ohne deren Mitwirken in dieser Frage überhaupt nicht vorgehen könne. Man sieht, dass die Petenten in der Tat „ohne schmeichelei, rein von der Brust geredet haben“<sup>3)</sup>.

Weit schärfer in Ton und Darlegung ist das am selben Tage dem Rate eingereichte pro memoria des clerus primarius et secundarius<sup>4)</sup>. Befremdung habe der Entschluss in der Stadt wie im ganzen Erzstift hervorgerufen. Der Erzbischof habe protestieren lassen nicht nur, weil er seine Diözesanrechte verletzt sehe, worauf

1) Unterzeichnet haben: Johann Konrad Busch, Johann Wilhelm Lohkamp „beide meister zur bank“. *ibid.*

2) Religionsakten: Kps. VI, III. Unterzeichnet haben die Pfarrer von St. Kunibert, Maria in Lyskirchen, St. Lupus.

3) *ibid.* Für das Pastoralkollegium ist das Schriftstück scharf genug; denn es stand dem Rate keineswegs völlig unabhängig gegenüber.

4) Religionsakten: Kps. VI, III und Rp. 235, 7. Die Bittschrift haben *ex mandato* unterzeichnet: J. G. Joppen, des Kapitels consiliaris et secretarius, und J. M. Meyer, cleri secundarii secretarius.



die Protestanten lediglich seinen Protest schieben, sondern auch aus prinzipiellen Gründen<sup>1)</sup>. Es wird dann näher ausgeführt, dass dem Senate das Recht allein vorzugehen fehle; schon habe die Bürgerschaft sich energisch gegen die Rechtsverletzung des Rates gewehrt. Aber eine viel grössere Gefahr bedeute es für die Stadt, wenn das protestantische Element nun noch stärker werde. Es werde zunächst den katholischen Kauf- und Handelsleuten „den besten zweig ihrer nahrung wegreissen und bald in allen stücken die oberhand gewinnen“, die weitere Folge werde sein, dass es im Rate Sitz und Stimme erhalte, um endlich „die ganze verfassung dieser stadt umzukehren“<sup>2)</sup>.

Der Magistrat suchte sich auf seine Weise gegen den kombinierten Angriff des Klerus zu verteidigen. Die Gesuche zu ignorieren, wie es am bequemsten gewesen wäre und wie das zweifellos angeregt worden ist<sup>3)</sup>, ging nicht an. Er musste seine Verteidigung selbst übernehmen; das geschah in einem pro memoria vom 18. Januar 1788<sup>4)</sup>. Dieses ist nicht ungeschickt abgefasst, hält sich von leeren Phrasen ziemlich frei und behält den Kern der Sache im Auge. Die Verfasser sind mit den Aufklärungsideen wohl vertraut. Energisch wird die Einmischung des Klerus in weltliche Dinge zurückgewiesen. Der Senat tue nur das, wozu sich die Erzbischöfe von Salzburg<sup>5)</sup>, Mainz<sup>6)</sup> und Trier<sup>7)</sup> längst verstanden hätten; die Eröffnung des Gotteshauses bedeute keine Gefahr für den Glauben, vielmehr sei solche Milde geeignet, Protestanten in den Schoss der Kirche zurückzuführen. Früher seien die beiden grossen christlichen Konfessionen allerdings auf

---

1) Diese Behauptung wird sich ernstlich kaum verteidigen lassen; wir dürfen nach der ganzen Haltung Maximilian Franz' in dieser Sache annehmen, dass er, was die rein kirchliche Seite anlangt, dem Entschluss des Magistrates durchaus sympathisch gegenüberstand.

2) *ibid.*

3) Rp. 235, 7.

4) Rp. 235, 13 und Religionsakten: Kps. VI, III.

5) Siehe: Österreich unter Maria Theresia, Joseph II. und Leopold II. v. Adam Wolf (Onckens Weltgeschichte in Einzeldarstellungen) S. 252.

6) Siehe: K. Th. Heigel a. a. O. S. 99 f.

7) Siehe: J. Marx: Geschichte des Erzstiftes Trier. Trier 1858 ff. Bd. V, Abt. III, S. 41 ff. Doch gehörte Clemens Wenzeslaus sonst, von einigen Schwankungen freilich abgesehen, keineswegs den Aufklärern an, so dass wir die Richtigkeit der Behauptung bezweifeln dürfen.

gegenseitige Vernichtung bedacht gewesen, das sei anders geworden, man denke heute freier darüber, und dieser geistigen Strömung habe sich der Rat angeschlossen. Noch keinem Staate habe die Religionsfreiheit Schaden gebracht, und der Klerus solle sich nicht beklagen, da die iura stolae nur sein Einkommen vermehren würden. Der Schluss, der bis dahin recht sachlich geführten Verteidigung, artet dann freilich in eine Lektion für den Klerus aus, er möge eifrig in der Erfüllung seiner Pflichten sein, eine Mahnung, die nur humoristisch wirken kann und den guten Eindruck des sonst sachlich geführten pro memoria zu verwischen geeignet ist.

Mit dem Kurfürsten sich auseinanderzusetzen, schien dem Senate eine Sache von besonderer Wichtigkeit zu sein, deshalb ordnete er am 18. Januar den Notar Moers nach Bonn ab, um dort mündlich die strittigen Punkte zu erledigen<sup>1)</sup>.

Die Antwort an das Pastoralkollegium erfolgte etwas später — nachdem dieses am 21. Januar eine zweite Petition eingereicht hatte<sup>2)</sup> — nämlich am 25. Januar<sup>3)</sup>. Es wäre höchst interessant, den Verfasser dieser Antwort, wenn es möglich wäre, festzustellen. Er muss den am stärksten von der Aufklärung berührten Kreisen angehört haben, in deren Ton und Redewendungen das Werk gehalten ist. Es fehlt nicht der Wunsch und die Hoffnung, dass „sich belobtes kollegium beim hellen licht verschwundener finsterner vorurteile reinere begriffe machen werde, die allenfalls bei der lieben bürgerschaft obwaltenden zweifel zu heben, denen irrenden religionsverwandten weiters durch sein exemplarisches betragen und unverfälschte lehre vorleuchten“<sup>4)</sup>.

Unterdessen war aus Wien die Bestätigung des Ratskonklusums eingetroffen<sup>5)</sup>. Am 17. Januar dort aufgegeben, hielten es die Gemeindevertreter bereits am 24. in den Händen<sup>6)</sup>. Für die

1) Religionsakten: Kps. VI, III. Der weitere Verlauf der Angelegenheit ist für uns ohne Interesse.

2) *ibid.* Rp. 235, 14.

3) Rp. 235, 18 und Religionsakten: Kps. VI, III.

4) *ibid.*

5) Die Stellungnahme Joseph II. ist nicht verwunderlich. Siehe: Adam Wolf a. a. O. S. 248 ff.

6) *ibid.* und Rp. 235, 18. Über die Lage der Dinge in Wien ist der Rat durch seinen Vertreter von Klerff immer schnell und gut unterrichtet; die Anschauungen dieses Mannes bewegen sich ebenfalls durch-

Gemeinden bedeutete das kaiserliche Schreiben jubelnde Freude; ideell waren sie am Ziele uralter Wünsche. Um so weniger durfte der Rat sich über den reellen Wert jenes kaiserlichen Dokumentes Täuschungen hingeben. Ihm musste gerade in jenen Tagen klar werden, wie allein er nicht nur in der Stadt mit seinem Mehrheitsbeschluss stand, sondern mit wie befremdenden Staunen das ganze katholische Rheinland seinem Tun zuschaute. Es mag damals der Abfall in den Reihen der Mehrheit eingetreten sein, die sich in ihrer unvolkstümlichen Isolierung unbehaglich fühlte. Der Mut, mit dem der Magistrat bisher seine Meinung öffentlich vertreten hatte — eine ungewohnte Erscheinung — ist in jenen Tagen bereits stark ins Wanken geraten<sup>1)</sup>. Um so energischer drängte jetzt das Laienelement, das etwas in den Hintergrund getreten war, vor. Namentlich seit die kaiserliche Erlaubnis eingetroffen war; sie strengte die Kräfte der Widerstrebenden auf das äusserste an. Jedenfalls war es klar, dass, um vorwärts zu kommen, lediglich die Rechtsfrage angeschnitten werden musste: Steht dem Rate in dieser Sache die alleinige Kompetenz ohne die Bürgerschaft zu, oder nicht? Der Senat war offenbar der Ansicht, dass ihm das Recht allein zu entscheiden durchaus zukomme, das aber bestritt die Bürgerschaft, voran Bannerrat und Deputatschaft<sup>2)</sup>. Sie wiesen darauf hin, dass das kaiserliche Schreiben die Erlaubnis gegeben habe, falls die Rechte dritter nicht verletzt würden, letzteres aber sei der Fall<sup>3)</sup>.

Es hat sich in jenen Tagen eine ungeheure Erregung<sup>4)</sup> der

aus in den Geleisen der Aufklärung; im übrigen lacht und weint er mit dem Rate. Das Original der Urkunde befindet sich noch heute wohl erhalten im Evangelischen Gemeindearchiv in Köln.

1) Rp. 235, 35. Das zeigt sich schon daran, dass alle weiteren Verhandlungen mit den Gemeinden völlig stocken; der Rat ist unsicher geworden.

2) Das sind die Vertreter der Zünfte und des Bürgertums.

3) Religionsakten: Kps. VI, III.

4) Aus diesen Tagen muss ein noch erhaltener Anschlag stammen, der wohl in zahlreichen Exemplaren überall verbreitet worden ist, er lautet:

Unparteiisches rechtgutachten über das denen protestantischen sektierern gegebene vollmachtsdekret ein götzenhaus errichten zu dürfen . . . . Wie kann der kaiser in einer stadt — wie Köln ist und wo er kein ius dominativum hat — ein wider die rechte und freiheiten der stadt und dessen bürgerschaft streitendes vollmachts-

gesamten Bürgerschaft bemächtigt. Der Rat musste sich vor dem äussersten hüten und auf das Äusserste gefasst machen. Es war klar, dass, falls die Bürgerschaft das Recht mitzusprechen erhielt, also ihre Vertretung, die sog. 44er<sup>1)</sup> in den Rat berufen wurden, die Sache der Protestanten verloren war, man würde dann den Entschluss vom 28. November 1787 annulliert und kassiert haben<sup>2)</sup>. Aber die Minderheit, welche im Jahre vorher den weittragenden Entschluss nicht hatte verhindern können, sah sich nun von allen Seiten auf das kräftigste unterstützt. Wir dürfen annehmen, dass alle Schwankenden und die Furchtsamen im Senate sich ihr angeschlossen haben. Diese fühlten sich allmählich stark genug, um im Rate selbst vorzugehen. Am 18. Februar brachten sie die Anfrage ein, ob die Bürgerschaft das Recht habe mitzustimmen oder nicht<sup>3)</sup>. Falls die Frage bejaht wurde, sollten die 44er berufen werden. Die Mehrheit vom 28. November durfte erwarten, dass bei der so schroff geänderten Lage schon der Antrag, falls

dekret ergehen lassen? Oder will der kaiser auch in dem katholischen Köln die ketzerische toleranz eingeführt wissen? Man hat noch nie gute fruchten aus solcher duldung herfürwachsen gesehen; zwar hat dieser vollmachtsbrief 2000 kronen gekostet, um den kalvinsteufel recht loslassen zu können, und was der afterbürgermeister mit seinen sauberen schein-katholischen ratsherren eingesamlet haben, macht diese sache noch verdächtiger, indem sie nicht aus gründen, welche der katholischen kirche angemessen seien, sondern aus gewicht, welches die beutel spicket, eigene verräter ihrer selbst und ihrer rechte geworden zu sein scheinen. Doch diejenigen, welche noch auf ihre katholische religion stolz sind, und denen das wohl des katholischen Köln am herzen liegt, werden auf das kaiserliche dekret, — wenn selbiges nicht falsch ist, — keine rücksicht nehmen, sondern sich zu widersetzen mit allem ernst fortfahren, wenn schon der kalvinische schwarmteufel vermeinte zu bersten; das kaiserliche dekret findet hier kein platz, indem selbiges denen privilegien und kölnischen deduktionen zuwider läuft. — Bürger! tretet der schlange auf den kopf!

1) Das verfassungsmässige Organ der Bürgerschaft, das nach den Verordnungen des Transfixbriefes in wichtigen Fällen das Recht hatte, mitzustimmen, waren die sogenannten 44er, welche aus der Wahl der 22 Gaffeln hervorgegangen waren.

2) Rp. 235, 18.

3) Geht man auf die Bestimmungen des Transfixbriefes zurück, so ist die Rechtslage ganz klar: der Rat hatte nicht das Recht, in einer so wichtigen Sache allein zu entscheiden.

er durchging, die völlige Niederlage bedeutete. Sie widerstrebten deshalb, suchten die Sache hinzuziehen, aber ohne Erfolg; die Mehrheit vom 28. November sollte rasch zur Minderheit werden. Die Katastrophe ist rapide eingetreten.

In den ersten Tagen des Monats März kam die Sache zur Entscheidung.

Von höchstem Interesse ist bei diesen Verhandlungen schon der Umstand, dass ganz gegen allen bislang üblichen Brauch das Votum jedes einzelnen Ratsherrn genau zu Protokoll gegeben ist<sup>1)</sup>. Auf diese Weise erhalten wir, da zum Teil sehr eingehende Vota abgegeben sind, einen Beitrag zum geistigen Denken und Fühlen der führenden Kölner Kreise aus den letzten Tagen der Reichsherrlichkeit der Stadt, der nicht ohne Bedeutung ist. Es befandeten sich innerhalb des Rates, wie wir wissen, zwei Parteien. Wir dürfen die eine kurz als Aufklärungs-, die andere als die konservative Partei bezeichnen. Es ist nicht schwer aus dem Wirrarr der Meinungen die führenden Köpfe auf beiden Seiten zu erkennen. Zweifellos besitzt die Aufklärungspartei mehr derselben, sie setzt sich zum grösseren Teile aus Elementen zusammen, die eine tiefere geistige Ausbildung genossen hatten und gerade deshalb von den herrschenden geistigen Strömungen stärker beeinflusst waren. Auf der anderen Seite ist mehr das alteingesessene, konservativ gesinnte Bürgertum vertreten, das allen Neuerungen skeptisch gegenübersteht, im besonderen aber in religiösen Dingen von Aufklärungsideen völlig frei ist; hinter ihm in überwältigender Mehrheit das Bürgertum der Stadt mit seinen erhaltenden Tendenzen, das trotz der Schwerfälligkeit, mit der es diese vertritt, imponiert, weil es mit Treue, Konsequenz und Überzeugung geschieht, ohne Rücksicht auf irgend welche materiellen Vor- oder Nachteile. Als den führenden Kopf der Aufklärungspartei müssen wir den Appellationskommissar J. M. N. Dumont bezeichnen<sup>2)</sup>; ihm gegenüber steht auf der anderen Seite der Stimmmeister von Bianco.

Die am 10. März 1788 abgehaltene Sitzung<sup>3)</sup> darf als eine Heerschau über die beiderseitigen Kräfte innerhalb des Rates be-

1) Der Ratsherr Schnickel bezeichnet das denn auch als einen Brauch, der völlig vereinzelt seit Menschengedenken dastehe. Rp. 235, 51 f.

2) Über ihn: J. Hashagen, a. a. O. S. 484 ff.

3) Rp. 235, 50 ff.

zeichnet werden. Die Frage ist: soll das Volk das Recht haben durch seine Vertreter mitzustimmen, oder nicht? In den scharfen Gegensatz, in welchen der Rat sich schon lange in vielen religiösen Fragen zur Bürgerschaft gesetzt hatte, und woran auch wohl zahlreiche der jetzt mit dem Bürgertum gehenden Ratsherren mit-schuldig waren, spielte natürlich noch ein anderes Moment hinein, das die Aufklärungspartei versteckt oder offen den Gegnern zum Bewusstsein bringt; dass sie nämlich Verrat am Rate übten, dessen Macht sie der Demokratie überlieferten und so sich selbst schädigten. Es ist das ein Moment, welches hier durchaus be-rücksichtigt werden muss, namentlich wenn man bedenkt, das zwi-schen Rat und Bürgerschaft schon seit Jahren Misshelligkeiten sehr ernster Art vorgekommen waren<sup>1)</sup>. So geht neben rein reli-giösen Motiven auch ein scharfes politisches Moment einher, das zur Vertiefung des Gegensatzes nicht wenig beigetragen hat, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, erscheint die ganze Frage als eine Art Machtprobe zwischen Rat und Bürgerschaft. Zweifel-los hat dieser Umstand in den Verhandlungen vom 28. November 1787 seine Rolle gespielt<sup>2)</sup> und mochte damals eine Reihe von Unschlüssigen oder Neulingen der Aufklärungspartei zugeführt haben, welche ihren Ideen an sich durchaus fern gestanden haben, die aber das politische Moment gelockt hat; freilich öffentlich und ernstlich bebten diese vor Widerständen ängstlich zurück<sup>3)</sup>. Die verschiedensten Gründe werden laut, weshalb man sich auf die Seite dieser oder jener Partei stellt; der eine beruft sich auf seinen Eid, der andere schützt den kaiserlichen Befehl vor, andere die Verfassung der Stadt; es sind nicht die Entschiedenen, die Konsequenten. Nachdem die Vota eingesammelt sind, ergibt sich Stimmgleichheit, darauf „hat der schweigende meister zur bank das votum decisivum dahin gegeben, dass die 44er in ratsstatt nicht sollen berufen werden“<sup>4)</sup>.

Damit hatte die Bürgerpartei eine Niederlage erlitten. Die Mehrheit vom 28. November hatte noch einmal, freilich mit

1) Mering, a. a. O. Bd. IV, 143 ff.

2) Darauf weist z. B. das Votum Schnickel hin. Rp. 235, 51 f.

3) Zu diesen gehört der Ratsherr Urbach, der deshalb die Berufung der 44er wünscht, „damit er von seiner zunft keine vorwürfe hätte“. Rp. 235, 52.

4) Rp. 235, 55.

schwerer Mühe, gesiegt. In der Stadt selbst musste der Beschluss eine ungeheure Erregung hervorrufen. Die ohnehin auf das äusserste gereizte Bürgerschaft sah sich fortgesetzt in ihren vitalsten Interessen gekränkt. An Drohungen wird es nicht gefehlt haben, namentlich nachdem man die Namen der Gegner im Rate erfahren hatte, was bei einer so öffentlichen Angelegenheit nicht ausbleiben konnte. Aber auch die unterlegene Partei war nicht müssig; ihr hatte eine Stimme an der Mehrheit gefehlt, wohl weil der Antrag zu scharf gefasst war. Man griff zu einem Vermittlungsantrag<sup>1)</sup>, der dasselbe leistete, aber harmloser aussah. Gleichzeitig wurden alle nur erreichbaren Mitglieder des Senates herangezogen<sup>2)</sup>. So gerüstet brachte man den Antrag ein, „es solle mit dem bau des protestantischen bethauses nicht fortgeschritten werden, es seien dann die 44er zu rate gezogen“.

Die Aufklärungspartei protestierte in ihrem Führer Dumont auf das entschiedenste<sup>3)</sup>; aber nun begann der Abfall in ihren Reihen. Gar mancher, der nur mit halbem Herzen gestimmt hatte, fand nun den Antrag, hinter dem er sich bergen konnte<sup>4)</sup>. Trotzdem sind noch einige unschlüssig. Aber der Sieg der Bürgerpartei war nun nicht mehr aufzuhalten. Die Abstimmung brachte dem Vermittlungsantrag die Mehrheit<sup>5)</sup>. Die Aufklärungspartei hat dann am 14. März<sup>6)</sup> einen letzten Versuch gemacht, das Konklusum vom 12. umzustossen, indem sie es als ungesetzlich bezeichnete, ein von der Mehrheit gefasstes Dekret zu kassieren,

1) Die Sitzung fand am 12. März statt. Geschickt war auch die Einfädelung der ganzen Sache, indem gefragt wurde, ob die Ratsherren zu ihren Votums vom 10. noch etwas hinzusetzen dürften. Dafür fand sich eine Mehrheit. Jetzt wurde der Vermittlungsantrag eingebracht.

2) Es stimmen am 12. mehrere in der Partei Bianco, die am 10. nicht anwesend waren.

3) Der Fiskalrichter Klespé, einer der entschiedensten Freunde der Protestanten, sagte, „dass der magistrat sich bei der ganzen welt lächerlich mache“. Rp. 235, 56.

4) Dass die Aufklärungspartei, nachdem über den Vermittlungsantrag abgestimmt werden durfte, ihre Sache für verloren gab, geht aus den Reden ihrer leitenden Köpfe deutlich hervor, sonst würden sie z. B. nicht mit der Ungnade des Kaisers gedroht haben.

5) Rp. 235, 59. Nach meiner Zählung stimmen von 38 Ratsherren 21 dafür.

6) Rp. 235, 59 ff.

aber sie konnte ihren Antrag nicht mehr durchbringen, und gleichzeitig zeigte sich in derselben Sitzung, wie der Geist, welcher die Ratsversammlung beherrschte, nun ein anderer geworden war. Von der mit den Protestanten verhandelnden Kommission war nämlich der Vorschlag gemacht, der Plan für die Errichtung des Bethauses möchte vorgelegt, der Platz taxiert werden<sup>1)</sup>. Aber die Mehrheit lehnte den Antrag der Kommission ab.

Die ganze Frage hat damit den Höhepunkt ihres Interesses überschritten. Das weitere war selbstverständlich. Dennoch ruhte man nicht, bis auch die rechtliche Seite geklärt war: ob die Vertreter der Gesamtbürgerschaft mitzusprechen hätten oder nicht. Die Meinung der Bürger wurde durch Abstimmung festgestellt. Es erklärten sich nur 23 Bürger für den Bau des Bethauses<sup>2)</sup>. Am 9. April<sup>3)</sup> fand dann die entscheidende Ratsversammlung statt. Zur Verhandlung stand, was am 10. März als Antrag fiel, ob nämlich die 44er zu berufen seien oder nicht. Diesmal ging der Antrag durch, mit dem Zusatz, dass die 44er innerhalb 8 Tagen zu berufen seien<sup>4)</sup>. Darauf sind rasch die Vorbereitungen, die Sache zu Ende zu bringen, getroffen worden<sup>5)</sup>. Die Protestanten, welche von der ihnen befreundeten Kommission die Nachricht erhalten hatten, dass infolge eines Ratsbeschlusses alle weiteren Verhandlungen stocken müssten, haben am 16. April um Mitteilung derselben gebeten, wurden aber abschlägig beschieden<sup>6)</sup>. In ausserordentlicher Ratsversammlung wurden dann die 44er am 22. April zugelassen<sup>7)</sup>. Der Antrag lautete: Ist der Beschluss vom 28. November 1787 aufzuheben oder nicht? Im Rate ergaben sich 25 Stimmen dagegen, nur 16 dafür, worauf die 44er sich geschlossen der Ratsmehrheit angliederten, so dass der Beschluss vom 28. November mit 69 gegen 16 Stimmen zu Fall gebracht wurde. Noch einmal traten dann Rat und 44er am

1) *ibid.* 63.

2) Bericht der bürgerlichen Deputatschaft, vom 9. April 1788. Religionsakten: Kps. VI, III.

3) Rp. 235, 82 ff.

4) *ibid.* 90. Nach meiner Zählung sind 23 dafür, drei halten ihr Votum in suspenso, nur 12 erklären sich noch als unentwegte Anhänger des protestantenfreundlichen Antrags.

5) Rp. 235, 91, 92, 95.

6) Rp. 235, 96.

7) Rp. 235, 101. Mering, a. a. O. S. 154.



29. April zusammen<sup>1)</sup>, um abzustimmen, ob der betr. des Bethauses nach Wien abgegangene Bericht für ungültig zu erklären sei? Vom Rat erklärten sich 29 dafür, nur 11 dagegen<sup>2)</sup>.

Aber die Bürgerpartei, welche nun einen vollen Sieg errungen hatte, glaubte diesen ausnützen zu müssen, um derartige Vorkommnisse für immer zu verhindern. Es ist durchaus charakteristisch für die Schärfe, zu der sich die Dinge zugespitzt hatten. Zwei Aktionen laufen einander parallel. Die eine ist die Auseinandersetzung mit dem Reichshofrat<sup>3)</sup>, dessen Befehlen die Bürgerschaft gegen den Rat getrotzt hatte; sie interessiert uns in diesem Zusammenhange nicht; die andere betrifft die Folgen, welche das erneute Vorgehen der Gesamtgemeinden auslöste. Es gehört eng in den Rahmen dieser Darstellung hinein.

Die Starken, Energischen und Zielbewussten hatten jetzt in Köln Oberwasser erhalten<sup>4)</sup>. Gegen sie macht sich nun das retardierende Moment der traditionellen Ratspolitik wie ein gewaltiges Schwergewicht geltend, das schliesslich doch immer wieder siegreich bleibt. So auch jetzt. Am 30. April reichte der Bannerat dem Magistrate ein Schreiben ein, das ernste Aktionen in Aussicht stellte. Es beklagt die religiöse „kaltsinnigkeit“ der Zeit, „die man doch leider an den meisten jungen leuten verspürt“, drückt dann seine Befriedigung aus über die energische Ablehnung der protestantischen Bestrebungen und meint endlich, es gebe noch „andere gegenstände, die das zeitliche wohl der hiesigen bürgerschaft betreffen und worin die hiesige protestantische beissen denselben hinderlich sind“<sup>5)</sup>. Der Rat bestätigte

1) Rp. 235, 108 ff.

2) Von der Aufklärungspartei entfernte sich dann während den Verhandlungen noch einer, so dass ihrer nur 10 blieben. Die Bitte der Gemeinden vom 25. April, ihnen den Ratschluss mitzuteilen, wurde von der Mehrheit abgewiesen; so waren sie offiziell im Ungewissen über ihr Schicksal. Religionsakten: Kps. VI, III. Rp. 235, 106.

3) Religionsakten: Kps. VI, III und Rp. 235, 105 ff. Die Angelegenheit hat sich bis ins folgende Jahr hingezogen. Mering, a. a. O. IV, S. 156 ff.

4) So namentlich auch im Jahre 1714. Niederrheinische Annalen: Heft 85, ss ff. Charakteristisch für die zugespitzte Lage ist auch die Erneuerung des seit Jahrzehnten nicht mehr beachteten Gebotes für die Protestanten, bei Prozessionen zu streuen. Rp. 235, 129.

5) Religionsakten: Kps. VI, III. Es sollten diese Dinge unter Assistenz der 44er beraten werden.

den Empfang, lehnte aber eine Verhandlung zunächst ab, da der Bannerrat sich deutlicher erklären müsse<sup>1)</sup>. Das geschah bereits am 9. Mai<sup>2)</sup> und zwar in höchst revolutionärem Sinne. Danach sollte der Rat durch Gesetz gebunden werden, in Religionsachen, soweit sie die Protestanten angingen, einseitig nicht mehr zu beschliessen und zu entscheiden. Es liegt eine eigentümliche Tragik darin, dass dem Senate eins seiner vornehmsten Rechte genommen werden sollte, nun, als ihn das Abendrot einer entschwundenen Zeit umleuchtete, der er seine Existenz verdankte. Aber für das durch Jahrhunderte genährte Misstrauen, das die Ratspolitik durch ihr Schwanken und ihre Unentschlossenheit hervorgerufen hatte, ist das Verlangen bezeichnend<sup>3)</sup>. Aber nun, wo es sich um Autonomierechte handelte, hat der Magistrat doch energisch zusammengehalten. Er schob die Sache zunächst auf die lange Bank und traf erst am 4. Juni<sup>4)</sup> seine Entscheidung, die bestimmt und kräftig die revolutionären Anträge des Bannerrates ablehnte. Wohl aber erklärte er sich bereit, betreffs der anderen Anträge in eine Verhandlung einzutreten<sup>5)</sup>. Freilich sind diese Bestrebungen nicht zur Tat geworden; weder für eine Eliminierung des protestantischen Elementes, noch für energische Gesetze zur Fesselung desselben fand sich im Kölner Rate eine Mehrheit. Und so hoffte der Magistrat wohl, dass die Sache, falls er nur seine alte Politik unentwegt fortsetzte, doch endlich zur Ruhe kommen werde. Denn im Prinzip hatte das Bürgertum seinen Willen erreicht, wengleich die Protestanten die ihnen von Rat und Kaiser erteilte Erlaubnis zur Errichtung eines Bethauses offiziell noch nicht fallen gelassen hatten. Aber auch das ist am 3. August 1789<sup>6)</sup> geschehen.

1) Rp. 235, 109.

2) Rp. 235, 117 und Religionsakten: Kps. VI, III.

3) Die weiteren Vorschläge sind auf Unterdrückung aller aufklärerischen Bestrebungen gerichtet und wenden sich namentlich auch gegen den Illuminatenorden.

4) Rp. 235, 137.

5) In die zu diesem Zwecke niedergesetzte Kommission wurden die Ratsherrn Stamberg und Hellner gewählt, erklärte Gegner der Aufklärung.

6) Rp. 236, 167. An das von den Protestanten eingereichte Gesuch knüpfte sich dann noch eine heftige Debatte, weil diese darin behauptet hatten, man habe mit Gewalt gegen sie vorgehen wollen. Die bürgerliche Deputatschaft wehrt sich kräftig gegen diesen Vorwurf, der durch Verleumdung auswärtiger Blätter entstanden sei. Soweit das Material

Damit war denn freilich auch der letzte Wunsch der Bürgerschaft erfüllt und von den weiteren Erregungen, welche die Stadt infolge des immer noch nicht ausgeglichenen Streites zwischen dem Rat und den Bürgern durchzitterten, ist die Angelegenheit dann völlig vergessen worden. Wie eine plötzliche Eruption hatte sich der lang angesammelte Groll mit Heftigkeit entladen; dann war es still geworden und alles blieb beim alten. Man war seit 250 Jahren um keinen Schritt weiter gerückt und die fernere stillschweigende Duldung jener Zustände, die alle 50 Jahre eine Katastrophe auslösen mussten, konnten dem Rate eigentlich nur die Aufgabe zuweisen, durch geschicktes Lavieren und Nachgeben, diese Gefahr möglichst hinauszuschieben. Aber eine neue Zeit, mit anderen Anschauungen, anderen Zielen, hat dem alternden Rate diese Sorge abgenommen. Im Jahre 1794 rückten die Franzosen in Köln ein, eine Tatsache, die das Ende all jener Zustände bedeutete, die oben geschildert wurden<sup>1)</sup>.

Zweck der vorliegenden Arbeit ist gewesen, nachzuweisen, dass die Verhältnisse, welche für das 17. Jahrhundert massgebend gewesen sind, auch im 18. noch in unverminderter Stärke geherrscht haben. War die Überlieferung für das letzte Säkulum der Reichsfreiheit Kölns auch nicht so reich, wie für das vorangehende, so zeigte sie uns deutlich, dass die Ratspolitik keine andere geworden war. Vielleicht hat das alles beherrschende wirtschaftliche Element sich noch stärker und, das darf man wohl sagen, rücksichtsloser geltend gemacht, als das vorher der Fall war. Und doch ist die Ratspolitik klüger, vorsichtiger geworden. Solch grelle Gegensätze, wie sie das 17. Jahrhundert gezeitigt hatte, die sich dann in der Katastrophe von 1714 entladen haben sind mit Glück vermieden worden. Hier hatte der Rat zweifellos gelernt; aber was er damals mehr versteckt und heimlich betrieb, das geschieht jetzt unter gänzlich veränderten Zeitverhältnissen, die Köln in seinen breiten Volksschichten freilich kaum berührt hatten, offener und freier.

vorliegt, sind die Dinge in der Tat harmloser gewesen. Jedenfalls scheint die von Rebensburg, a. a. O. S. 35 gegebene Darstellung unrichtig zu sein. Sie stützt sich auf Nachrichten auswärtiger Parteiblätter, denen zu misstrauen wir allen Grund haben.

1) Auch die öffentliche Religionsübung der Protestanten wurde damit zur Tat.

Hat Johann Gelenius eine päpstliche Kanonisationsbulle<sup>1)</sup> für den hl. Heribert erfunden?

Von

Heinrich Schrörs.

In der Westdeutschen Zeitschrift (XXVI, 1—25) hat Th. Ilgen seine „kritischen Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters“, mit denen wir uns schon zweimal in diesen Annalen<sup>2)</sup> beschäftigt haben, fortgesetzt. Dieser dritte Beitrag ist der „Kanonisationsbulle für Erzbischof Heribert von Köln“ gewidmet.

Das Aktenstück ist einzig durch die handschriftlichen „Farragines“ (I, 209) der Gebrüder Gelenius überliefert, auf die alle Drucke zurückgehen<sup>3)</sup>. Es lautet:

Gregorius episcopus, servus servorum Dei, universis sancte catholice atque apostolice ecclesie filiis vel maxime tamen Cisalpinis gentibus salutem carissimam cum benedictione apostolica.

Quicquid divinis testimoniis roboratur, humanis non indiget, ut roboretur. Herebertus Coloniensis archiepiscopus sanctissime vite meritis inter sanctorum agmina in celesti numerari aula promeruit. Quod asseverant et, dum vixit in hoc seculo, facte per eum virtutes et, posteaquam illuc translatus est, signa subsequuta. Vitam eius stilo traditam vidimus, in qua magnam eius sanctitatem

1) Ich behalte die von Ilgen gewählte Bezeichnung „Bulle“ bei, obschon das Aktenstück der Form wegen, besonders der Grussformel wegen eher ein Breve zu nennen wäre.

2) LXXXI [1906], 71—95: Die Weiheinschrift von Schwarz-Rheindorf. — LXXXVI [1908], 134—156: Die Bronzeinschrift der Burg zu Kempen.

3) Die Nachweise bei Ilgen, a. a. O. S. 6, A. 18.

didicimus. Annuente igitur Domino auctoritate apostolica nobis divinitus tradita iubemus, illum ammodo inter sanctos connumerari et in confessorum catalogo scribi atque ab omnibus ut sanctissimum in suo natalicio celebrari. Condignum igitur videtur, ut quem Deus pater honoravit in celis, a nobis eiusdem servis honoretur etiam in terris.

Die Echtheit dieser Urkunde, die noch von Lacomblet<sup>1)</sup> unbedenklich übernommen wurde, unterliegt zum allerwenigsten schweren Bedenken. Jaffé<sup>2)</sup> hat sie kurzerhand „wegen des fremdartigen Wortlautes“ verworfen und auch Löwenfeld<sup>3)</sup> sie unter die Fälschungen eingereiht. Von Ilgen ist nun — und das ist sein Verdienst — der genauere Beweis für die Unechtheit angetreten worden. Ohne allen seinen Ausführungen beipflichten zu können<sup>4)</sup>, halte auch ich das Aktenstück in der Form, in der

1) Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. I, n. 223.

2) Reg. Pont. Rom. n. 3676 und Bibl. rer. germ. II, 520 N. 1.

3) Reg. Pont. Rom. n. 4915.

4) Dass in der Adresse den Worten „sancte catholice et apostolice ecclesie“ nicht „Romane“ beigefügt ist (Ilgen, S. 11), kann nicht auffallen, da es sich hier um die allgemeine Kirche, nicht um die römische handelt. — Die Arenga soll „stilistisch sehr bedenklich“ sein (S. 12), worin aber das Bedenkliche liegt, wird von Ilgen nur durch Sperrung der Worte „roboratur“ und „roboretur“ angedeutet. Ich muss bekennen, das nicht zu verstehen, und kann trotz der Auktorität Prof. Brackmanns nichts Anstössiges in der ganzen Arenga finden. — Der abgesehen vom Superlativ vollkommen korrekte Satz „ab omnibus ut sanctissimum in suo natalicio celebrari“ wird beanstandet mit der Bemerkung: „wenn im Text wenigstens ut sanctissimus stände, und das ut somit das folgende Wort aus der Konstruktion des Akkusativ mit dem Infinitiv mit Nachdruck herausheben sollte“ (S. 14). Das verstehe, wer kann! Die fernere Kritik, celebrare bedeute „in oder durch die Messe“ feiern, ist ebenso unbegreiflich; denn warum soll dies der Papst nicht gesagt haben können, da doch die Gedächtnistage der Heiligen unter anderem und hauptsächlich auch durch eine feierliche Messe begangen wurden. Aber das einfache celebrare heisst auch im Mittelalter nicht Messe halten, wenn sich dieses nicht aus dem Zusammenhange von selbst ergibt, sondern schlechthin feiern. Ilgen wird nicht imstande sein, für seine Behauptung den Beweis zu bringen. Was schliesslich die Möglichkeit angeht, das „ut sanctissimum“ könnte besagen, Heribert müsste wie „das Allerheiligste (sanctissimum sc. sacramentum)“ gefeiert werden, worüber Ilgen den Theologen die Entscheidung anheimgibt, so braucht man darüber wirklich kein Wort zu verlieren. Die Sache liegt so einfach als möglich: Heribert ist als Heiliger an dem Gedächtnistage seines Todes (natali-

es vorliegt und die sich eher wie ein Regest als wie eine kanzleimässige Bulle liest, für unecht.

Hätte sich der Verfasser damit begnügt, so würden wir ihm dankbar sein und keinen Anlass haben, seinen Untersuchungen kritisch zu folgen. Aber wie in den früheren Beiträgen, so ist auch hier das Ergebnis seiner Studien, dass die Gelenius, diesmal der Generalvikar Johannes Gelenius, als Fälscher an den Pranger gestellt werden. Der Versuch ist indes jetzt ebenso wenig wie ehemals<sup>1)</sup> gelungen, obschon angesehene Fachzeitschriften gerade wie in den Fällen der Schwarzrheindorfer und der Kempener Inschrift sich beeilt haben, seine Ergebnisse zu adoptieren und der gelehrten Welt zu verkündigen<sup>2)</sup>.

Von vornherein muss es ausgeschlossen erscheinen, das Stück einem Fälscher des 17. Jahrhunderts zuzuschreiben; es muss vielmehr mittelalterlichen Ursprunges sein. Das beweist die regelmässige Verwendung des rhythmischen Satzschlusses im Texte der Pseudobulle, der einem Diktator des Mittelalters geläufig, den humanistischen Gelehrten aber unbekannt war. Alle drei Formen des cursus kommen vor, der planus (etiam in terris), der tardus (aula promeruit — sanctitatem didicimus), der velox (natalicio celebrari). Ferner würde wohl ein Gelenius, der in dem Studium mittelalterlicher Urkunden lebte, wenn er sich einmal ans Fälschen gab, etwas Besseres, jedenfalls etwas Gehaltvolleres und Wortreicheres zur Verherrlichung des gefeierten kölnischen Heiligen und Schützers des Stiftes St. Aposteln, dessen Dechant er war, hervorgebracht haben. Es wäre ihm ein leichtes gewesen, nach echten Papstbulen ein besseres Protokoll der Urkunde herzustellen, und das Eschatokoll hätte er schwerlich ganz vergessen.

Treten wir indes in eine Prüfung der von Ilgen für seine Anklage vorgebrachten Gründe ein. Zuvor müssen wir allerdings die Fälschungsgeschichte, wie er sie konstruiert hat, übersichtlich vorführen.

Johannes Gelenius behauptet, in einer sehr alten Handschrift der Bibliothek von St. Aposteln eine Abschrift jener Bulle ge-

cium = Geburtstag für den Himmel) — nicht Ehrentag, wie Ilgen falsch übersetzt — zu feiern.

1) S. Annalen a. a. O.

2) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde XXXIII [1907], 253. Historische Zeitschrift C [1907], 195.

funden zu haben<sup>1)</sup>, die aber in Wirklichkeit sein eigenes Machwerk ist. Um die Fälschung zu verdecken, wusste er „das Dokument in eine alte Deutzer Handschrift einzuschmuggeln“ (S. 16), nämlich in den um das Jahr 1164 angelegten<sup>2)</sup> „Liber Thiodorici Aeditui“. Zu diesem Zwecke wandte er eine List an: er schickte seine Bullenabschrift 1626 an den Deutzer Abt Paul Vrechen<sup>3)</sup> mit der Anfrage, ob man dort das Original habe. Der Abt macht sich eifrig auf die Suche, findet aber natürlich nichts. Ja, ihm steigen einige Bedenken gegen die Echtheit auf, die er dem Generalvikar mitteilt. Dieser aber versteht sie mit dem „Gewicht seiner hohen geistlichen Würde“ (S. 16) niederzuschlagen, und „um dem lästigen Forscher den Mund mit einem Mal zu stopfen, spielt er schliesslich seinen höchsten Trumpf aus“ (S. 18) mit der Erklärung, er werde die Urschrift im erzbischöflichen Archive suchen lassen. „Damit hatte Johannes Gelenius sein Spiel gewonnen. Vor der Berufung an Seine erzbischöflichen Gnaden strich Abt Paulus die Segel und liess die Bulle, wie wahrscheinlich ausdrücklich von ihm gewünscht wurde, in den Liber Thiodorici einschreiben“ (S. 18). Um die Erdichtung mit harmloser Miene in die gelehrte Welt einzuführen, beschloss der Fälscher, ihr „einen kleinen Laufzettel mitzugeben“ (S. 21), indem er die von dem Abte geäusserten Bedenken gegen die Echtheit wörtlich in seine Kollektaneen zu dem Text der Bulle eintrug und seine Widerlegung beifügte. Damit wollte er „die Spuren des Ursprunges der Urkunde verwischen und fernere Untersuchungen über deren Echtheit überflüssig machen“ (S. 17). Ein kleines Unglück ist ihm allerdings bei seiner Fälschertätigkeit zugestossen. Er wusste nicht, dass die Erhebung der Gebeine des hl. Heribert erst im Jahre 1147 geschehen war; sonst hätte er, anstatt einen Papst Gregor zum Kanonisator seines Heiligen

1) Farragines I, 209: „Huius canonizationis diploma reperitur in antiquissimo manuscripto bibliothecae s. Apostolorum.“ — Ich folge hier wie in allen Zitaten aus den Farragines den Mitteilungen Ilgens, an deren Zuverlässigkeit kein Zweifel sein kann.

2) So Holder-Egger in MG. SS. XIV, 560.

3) Ilgen (S. 17) nennt ihn im Anschluss an Gelenius (Ilgen, S. 7, A. 20) Paulus von Vrechen; in der gleichzeitigen Aufzeichnung des Deutzer Abtskatalogs (Lacomblet, Archiv f. d. Gesch. d. Niederrh. V, 314) heisst er jedoch einfach Paulus Vrechen.

zu machen, einen zum Jahre 1147 passenden Papst gewählt. „Zu spät erfuhr er durch Vermittelung des Abtes Paulus von Deutz“ dieses Datum (S. 21). Aber „zurückziehen durfte er die Urkunde nicht wieder, nachdem er sie einmal dem Abt von Deutz präsentiert und sich so warm für deren Echtheit ins Zeug geworfen hatte“ (S. 21).

Das ist kein übles Geschichtchen und ein wenig pikant dazu. Schade, dass es ein blosses Phantasiestück ist, zusammengewebt aus einigen missdeuteten Tatsachen und der alles beherrschenden stillschweigenden Voraussetzung, der Kölner Generalvikar sei ein professioneller Fälscher gewesen, oder wenigstens sei ihm eine Fälschung leicht zuzutrauen.

Schon gleich die erste von Ilgen angeführte Tatsache ist in diesem Sinne von ihm gefärbt dargestellt worden. Gelenius soll nämlich nach „seinen eigenhändigen Angaben“ sagen, er habe die Urkunde in der Bibliothek von St. Aposteln „entdeckt“ (S. 7). In Wirklichkeit weist er ohne alle Geheimnistuerei einfach auf die Bibliothek hin, wo „sie sich finde“, und zwar in einer „sehr alten Handschrift“<sup>1)</sup> — ein unbegreifliches Verfahren, wenn dies nicht tatsächlich der Fall gewesen wäre; jeder konnte sich ja dort von der Richtigkeit überzeugen. Ein Fälscher geht anders zu Werke, er weist auf einen unbestimmten oder schwer zugänglichen Fundort hin.

Nach Ilgen (S. 10) hat er sich über „die nähere Beschaffenheit“ des fraglichen Ms. „in tiefes Schweigen gehüllt“, jedoch behauptet, die in der Hs. enthaltene Kopie verdiene Glauben wie ein Original; er habe sich darüber aus guten Gründen sein Urteil gebildet. „Ja, welche waren denn seine Gründe?“, fragt Ilgen, und „warum bringt er sie nicht vor, um die Zweifel über die Authentizität der Bulle“<sup>2)</sup> beim Deutzer Abt mit einem Schlage zu verscheuchen? Was soll, muss man sich da doch ohne weiteres fragen, diese Geheimniskrämerei bei einem derartigen Dokument? Ilgen legt diesem Punkte offenbar grosses Gewicht bei; denn er lässt die betreffende Stelle in den Aufzeichnungen des Gelenius gesperrt drucken.

1) S. oben S. 33, A. 1.

2) In Wahrheit äussert der Abt solche Zweifel gar nicht. S. unten Seite 35 f.



Indes beruht das Ganze auf einem gründlichen Missverständnisse des Textes. Derselbe lautet: „Vrechen: In catalogo abbatum Tuitiensium invenio Gerlacum — de quo fit mentio in translatione — duodecimum fuisse nostri monasterii abbatem . . . . ., sed de translatione sancti fundatoris nostri nulla fit mentio, quod summo opere miror. — Gelenius: Utinam haberetur originale eius, quod in libro custodis describitur; sed et ego iudico ex causis, libro isti, ubi vetus est scriptura, fidem dandam tamquam originali“<sup>1)</sup>. Das heisst also: der im Buche des Küsters Thioderich enthaltene Bericht über die Übertragung des hl. Heribert im Jahre 1147<sup>2)</sup> erwähnt Gerlach als gleichzeitigen Deutzer Abt, weshalb sich Vrechen wundert, dass nicht auch im Abtskatalog bei diesem Namen die Translation erwähnt sei. Dieses Fehlen flösst ihm offenbar etwas Bedenken ein gegen die Richtigkeit jenes Berichtes zum Jahre 1147. Dem gegenüber bedauert Gelenius zwar auch, dass die Originalurkunde über die Translation (originale eius, quod in libro custodis describitur) nicht mehr vorhanden sei, erklärt aber das Buch des Thioderich für ebenso glaubwürdig wie das Original an den Stellen, wo sich nach Ausweis der Schrift alte Eintragungen finden.

Es ist also hier gar nicht die Rede von dem Kodex mit der Kanonisationsbulle, wie Ilgen es auffasst; auf diesen passt, abgesehen von dem Zusammenhange der ganzen Stelle, ja auch nicht die Bezeichnung „id, quod in libro custodis describitur“. Auf das Original der Bulle kommen Vrechen und Gelenius erst nachher in den Aufzeichnungen zu sprechen. „Scriptura“ kann nicht, wie Ilgen will (S. 10), die Abschrift der päpstlichen Bulle bezeichnen, ein solcher Sprachgebrauch wird sich nicht belegen lassen; es kann nur die Schriftzüge bezeichnen. Die geheimnisvollen Gründe für sein Urteil, die Gelenius sorgfältig verschwiegen haben soll, sind ausdrücklich angegeben, nämlich das Alter der Handschrift. So verschwindet für das ganze von Ilgen auf dieser Stelle aufgebaute Verdachtsmoment die Grundlage vollständig.

Zweifel an der Echtheit des Aktenstückes, worauf Ilgen weiter seine Kombinationen gründet, hat der Abt keineswegs geäußert,

1) Farragines I, 210, bei Ilgen S. 8.

2) MG. SS. XIV, 570.

mit keinem Worte<sup>1)</sup>. Er zerbricht sich nur den Kopf darüber, welcher Papst Gregor als Aussteller der Bulle in Frage kommen könne, setzt also die Echtheit geradezu voraus; „*canonizatio*“, sagt er, „*procul dubio Gregorio VII. ascribenda est*“<sup>2)</sup>. Hierfür geht er von ganz verständigen chronologischen Erwägungen aus; nur das eine will ihm nicht recht zu Gregor VII. passend erscheinen, dass dann die feierliche Erhebung der Gebeine erst so lange nach der Heiligsprechung erfolgt sein müsste. Gelenius räumt dieses Bedenken mit der Bemerkung weg: „*Non est mirum, quia elevare sanctos pium est et in cubilibus suis, in quibus latentur, praecipue tam illustris, qualis erat S. Heriberti, pium est eos non turbare*“<sup>3)</sup>. Ilgen hat diese Stelle durchaus falsch verstanden, wenn er sie mit den Worten wiedergibt (S. 12): „Heilige zu erheben, so führt er [Gelen.] aus, sei ein gottgefälliges Werk. Aus frommer Scheu dürfe man jedoch, besonders wenn es sich

1) Ilgens Behauptung (S. 17), Vrechen habe „immer aufs neue sein Verlangen, das Original d. h. in diesem Falle doch wohl auch die alte Niederschrift [im Kodex von St. Aposteln] kennen zu lernen“ betont, enthält einen doppelten Irrtum. Vrechen spricht nur einmal seinen Wunsch aus, die Originalurkunde möchte aufgefunden werden, und spricht nie von der durch Gelenius benutzten Kopie. Dieselbe Tendenz, den Abt als einen Mann hinzustellen, der schon im Stillen den Verdacht der Fälschung gegen Gelenius hegte, hat Ilgen auch dazu verführt, ihn für einen „Gelehrten“ (S. 17) und „ein Beispiel der Urkundenkritik aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts“ (S. 7.) zu erklären. Im Deutzer Abtsverzeichnisse wird er allerdings „*doctus, eloquens, affabilis et humanus praesentabilisque*“ (Lacomblets Archiv V, 314) genannt. Aber diese Häufung der Epitheta in gleicher Linie verrät, dass hier an eigentlich wissenschaftliche Bedeutung nicht zu denken ist; es ist nur das herkömmliche Elogium auf einen Mann, der theologische Bildung besass, wie ein Gleiches auch seinen beiden Vorgängern Heinrich Brinek und Nikolaus Vreden nachgerühmt wird (ebd. S. 310, 312). Von allen drei weiss die Gelehrtengeschichte nichts. Wie wenig Vrechen Historiker war, beweisen seine Bemerkungen zur Gregorbulle (Farragines, a. a. O.), wo er Gregor VI mit Gregor V verwechselt und Gregor VII die Regierungsjahre 1072–1084 gibt und sich dafür auf Platina beruft, der vielmehr die richtigen Zahlen hat, auch in den Kölner Ausgaben von 1593, 1600 und 1626, die von denen der Abt vielleicht eine benutzt hat.

2) Farragines, a. a. O.

3) Ebd. — Bei der eilig hingeworfenen Notiz ist dem Gelenius ein Schreibfehler untergelaufen. Es muss heissen *tam illustre* (sc. *cubile*), *quale* oder allenfalls auch *illustris* (Genetiv von *cubilibus* abhängig) *qualis erat S. Heribertus*. Der Sinn ist jedoch auf jeden Fall klar.

um hervorragende Persönlichkeiten, wie der heilige Heribert eine gewesen sei, handle, sie nicht in der friedlichen Ruhe ihrer ursprünglichen Grabstätte stören“. Nein, Gelenius sagt vielmehr: es kann ein Akt der Frömmigkeit sein, Heilige zu erheben, es kann aber auch ebenso sehr ein Akt der Frömmigkeit sein, sie in ihrer bisherigen Ruhestätte zu belassen, besonders wenn diese schon eine so ausgezeichnete ist, wie in diesem Falle. In der Tat war Heribert von Anfang an in einer Kapelle der Stiftskirche vor dem Altare beigesetzt worden, und waren an diesem Grabe viele Wunder geschehen, und hatte Anno II. über dem Grabe einen Altar zu seinen Ehren errichtet<sup>1)</sup>; eine Übertragung zum Zwecke des Kultus war nicht nötig. Man wird die Bemerkung Gelens nur vernünftig finden können, und nicht entfernt verdient sie die Zensur, die Ilgen ihr zur Stütze seines Fälschungsverdaches erteilt: „Dann ist doch aber die Translation überhaupt vom Übel. Der Rechtfertigungseifer hat bei dieser Gelegenheit den Generalvikar, wie sich deutlich ergibt, in unlösbare logische Widersprüche verwickelt“ (S. 12).

Die Bedenken des Abtes gegen die Echtheit — die, wie wir gesehen haben, nicht existierten — hat nach Ilgen's Auffassung Gelenius mit seiner amtlichen Würde zum Schweigen gebracht. In den Quellen findet sich indes davon nicht die geringste Spur, und der Kritiker deutet auch auf keine solche hin. Es ist eine rein in der Luft schwebende Vermutung. Aber der Trumpf mit dem Erzbischofe? Die Sache ist höchst harmlos und natürlich. Vrechen hatte geschrieben: „Originale canonizationis omnibus votis videre optarem; in nostro archivo non invenitur. Crediderim potius bullam canonizationis eius tamquam archiepiscopi non ad Tuitiense monasterium, sed ad metropolitanum capitulum directum fuisse“ — nebenbei bemerkt, ein weiterer Beweis, wie wenig der Abt an der Echtheit zweifelte. Gelenius erwiderte darauf: „In ecclesia metropolitana non est; queram apud Serenissimum“<sup>2)</sup>. Wie auch Ilgen mit Recht annimmt (S. 11), ist jedoch das Stück auch im kurfürstlichen Archiv nicht gefunden worden. Wie soll

1) Lantberti Vita Heriberti (MG. SS. IV, 753). — Auch die Dotationsurkunde Annos II. für den Heribertsaltar (Lacomblet, n. 224) hebt hervor: „cum . . . *digne sit tumulatus* clarescentibus miraculis, . . . altare super eius sepulchrum erigi dictavimus“.

2) Farragines, a. a. O.

nun der Appell an dieses ein Einschüchterungsmittel gewesen sein können? Nach IIs. Voraussetzung war ja Gelenius der Fälscher, wusste also, dass die Urkunde gar nicht existierte; er musste ferner erwarten, dass der Abt bei dem bekundeten grossen Interesse an der Urschrift sich nach dem Ergebnis der Nachforschungen erkundigen werde. Mit dem „*queram apud Serenissimum*“ war demnach nichts gewonnen, im Gegenteil dem Abte eine Waffe in die Hand gegeben. Nein, gerade das unbefangene Eingehen auf die Wünsche Vrechen und das archivalische Suchen ist eher ein Beweis für die *bona fides*.

Was den „*Laufzettel*“ angeht, nämlich die Niederschrift der mit dem Abte von Deutz gepflogenen Auseinandersetzungen, so ist nicht einzusehen, wie dieser zu einer Verdeckung der Fälschung und Legitimierung ihres Erzeugnisses hätte dienen sollen. Der „*Laufzettel*“ enthüllte doch gerade das Nichtvorhandensein der Originalurkunde und machte auf die Schwierigkeiten aufmerksam, das Stück in die Reihe der bekannten Ereignisse einzuordnen. Und zudem war es eine rein private Aufzeichnung und in Kollektaneen versteckt, die gar nicht zur Veröffentlichung bestimmt waren.

Und nun das Einschmuggeln der Fälschung in den alten *Liber Thioderici* der Deutzer Abtei, wozu „*der Generalvikar seine kirchliche Stellung benutzt*“ (S. 21) haben soll! Jeder Beweis hierfür fehlt, und Ilgen macht nicht einmal den Versuch eines solchen; er behauptet nur, der Abt habe die Eintragung — die Tatsache ist — vorgenommen, „*wie wahrscheinlich ausdrücklich von ihm gewünscht wurde*“ (S. 18). Warum ist dies wahrscheinlich? Immer nur blosser Vermutungen ohne Begründung. Es ist doch sehr naheliegend, dass der Abt von der bisher im Kloster unbekanntem Papsturkunde über die Kanonisation seines Stifters und Patrons eine Abschrift nahm und sie demselben Geschichtsbuche einfügte, das von der Übertragung der Gebeine berichtete. Dazu bedurfte es wahrlich keines amtlichen Druckes und keiner List von seiten des Fälschers. Und was gewann denn dieser mit einer modernen Eintragung?

Das Missgeschick endlich, das Gelenius mit der Wahl des urkundenden Papstes für seine Fälschung erlitten haben soll, weil er zu spät durch Paul Vrechen das Datum der Übertragung des hl. Heribert erfuhr, ist wiederum nichts als eine leicht hingewor-

fene Behauptung, der jede Grundlage abgeht. Die Farragines selbst zeugen dagegen. In ihnen ist der Text der Bulle Gregors eingetragen, es folgt der Bericht des Thiodericus über die Translation des Jahres 1147, und dann erst kommt die Aufzeichnung über die Verhandlungen mit dem Abte, aus denen Gelenius angeblich erst die Translation kennen lernte. Zu dem Translationsberichte hat Gelenius bemerkt: „Haec habet capitulum St. Apostolorum ex libro custodiae Tuitiensi“<sup>1)</sup>, woraus auch Ilgen (S. 9) den Schluss zieht, das Apostelnstift habe eine vollständige oder teilweise Abschrift des Liber Thioderici, ich füge hinzu wenigstens der Translationsgeschichte, besessen. Weshalb soll denn nun der Dechant von Aposteln den Bericht nicht aus dem Exemplare seiner Stiftsbibliothek, derselben Stiftsbibliothek, der er auch behauptet, die Bulle entnommen zu haben, abgeschrieben haben können? Weshalb musste er von dem Stücke erst durch den Disput mit dem Abte Kunde erhalten und sich von diesem erst eine Kopie geben lassen? Ilgens Behauptung ist nur eine Vermutung, und diese Vermutung ist recht fernliegend.

So zerfließt das gesamte Belastungsmaterial in nichts. Aber wenn es auch haltbar wäre, so würde es keinen Beweis abgeben. Der Kritiker selbst hat gefühlt, dass er schuldig ist, die Beweiskraft herauszustellen. Er versucht es mit dem raschen Satze: „Wir haben aber ein begründetes Recht dazu, denjenigen der Fälschung der Bulle zu zeihen, der für ihre Echtheit mit dem Gewicht seiner hohen geistlichen Würde eingetreten ist und diese dazu angewendet hat, um das Dokument in eine alte Deutzer Handschrift einzuschmuggeln“ (S. 16). Wir haben schon gesehen, dass es mit dem Gewicht der Würde und dem Einschmuggeln nichts ist, aber auch das Axiom, dass in einem solchen Falle der Fälscher festgestellt ist, muss abgelehnt werden. Dann müsste jeder, der, wenn auch guten Glaubens für eine Fälschung eintritt und sie in eine Geschichtsquelle eintragen lässt, zugleich auch der Fälscher sein. Wer wollte das vertreten! Der Verfasser hätte, anstatt einfach von einem „begründeten Rechte“ zu einem derartigen Schlusse zu sprechen, lieber zeigen sollen, worin die Begründung liegt. Nicht besser steht es mit dem zweiten, ebenso axiomatisch hingestellten Beweise: „Solange eine Handschrift mit

1) Ilgen, S. 9.

einer ältern Kopie der Gregorsbulle, als wir sie zurzeit besitzen [in der Abschrift des Gelenius], nicht zum Vorschein gekommen ist, solange dürfen wir deren Entdecker, nachdem diese sich als unverkennbare Fälschung herausgestellt hat, auch für ihren Verfertiger halten“ (S. 17). Also weil sich unter den Resten des zerstreuten ehemaligen Archivs von St. Aposteln der von Gelenius angezogene Kodex heute nicht mehr vorfindet<sup>1)</sup>, hat er nie existiert, und muss der Mann eine Fälschung begangen haben! Dabei wollen wir nicht einmal Wert darauf legen, dass Gelenius nicht vom Archiv, sondern von der Bibliothek als Fundort spricht<sup>2)</sup>.

Wenn der kölnische Generalvikar der Übeltäter wäre, müsste er dazu einen triftigen Beweggrund gehabt haben. Auch Ilgen erkennt natürlich für sich als Kritiker die Pflicht an, einen solchen nachzuweisen, und erkennt ebenso an, dass zu dem Nachweise nicht etwa der Wunsch des Fälschers genügen kann, für den Heiligencharakter Heriberts einen urkundlichen Beleg zu liefern, weil die kirchliche Verehrung des Heiligen ja seit Jahrhunderten in Übung war. „Ohne einen besonderen Anlass“, bemerkt er mit Recht, „scheint ein solches Vorgehen eines hohen kirchlichen Beamten geradezu unbegreiflich“ (S. 18). Diesen besondern Anlass aber glaubt er glücklich aufgedeckt zu haben. Ein Jahr vor der Fälschung, am 13. März 1625 sei ein Dekret Papst Urbans VIII. erschienen, das jegliche Verehrung für Heilige und Märtyrer untersage, die vom apostolischen Stuhl weder selig noch heilig gesprochen wären. Dadurch sei vielerorts, wo Bullen über die Kanonisation des Ortsheiligen nicht mehr aufzutreiben oder überhaupt nicht vorhanden gewesen waren, eine gelinde Bestürzung verursacht worden. Gelenius sei so auf einen Mangel aufmerksam geworden, der dem hl. Heribert anhafte, und habe sich kurzer Hand entschlossen, diesem auf dem einfachsten Wege, nämlich durch eine Fälschung abzuhelfen (S. 18 f.). Er habe dazu noch einen ganz besondern Grund gehabt, weil er in dem Deutzer Heiligen den Gründer des Apostelstiftes verehrte, dessen Dekan er selbst war, und dessen Geschichte er geschrieben hat (S. 20). Ja, die Dekrete Urbans VIII. über die Heiligenverehrung (vom 13. März und 2. Oktober 1625) haben auch den Anstoss gegeben, dass sich die Kölner Diözesansynode vom

1) Ilgen, S. 10, A. 27 u. 28 weist auf das Kölner Stadtarchiv, das Düsseldorf'sche Staatsarchiv und das Pfarrarchiv von St. Aposteln hin.

2) Siehe oben S. 33, A. 1.

19. April 1627, die unter dem Mitvorsitz des Generalvikars tagte, und deren Beschluss unter seiner Mitwirkung zustande gekommen ist, mit der rituellen Behandlung der Heiligen befasste (S. 15f.).

Die Sache erledigt sich sehr einfach. Der Verfasser hat nur ein kurzes Zitat aus den Dekreten bei Benedikt XIV. (*De servorum Dei beatificatione et canonizatione* I. II c. 11 n. 2) gelesen und nicht richtig verstanden, anstatt die Dekrete selbst nachzusehen, die in demselben Buche als Append. I zu Lib. II abgedruckt sind. Der Papst verbietet nur die neue Einführung eines Kultus für Heilige, die nicht förmlich vom Heiligen Stuhle kanonisiert oder beatifiziert worden sind. Zum Überflusse wird noch ausdrücklich hinzugefügt, dieses Verbot berühre nicht jene Heiligen, die längst in Verehrung ständen<sup>1)</sup>. Man hatte daher in Köln nicht den geringsten Grund, sich wegen des hl. Heribert zu beunruhigen und in einer Fälschung Rettung zu suchen. Auch die Diözesansynode hat weder mit den römischen Verfügungen noch mit der Frage nach der Berechtigung eines Kultus für diesen oder jenen Heiligen etwas zu schaffen. Sie gibt lediglich einige Disziplinarvorschriften über die Behandlung von anerkannten Reliquien<sup>2)</sup>.

Die oberflächliche Lektüre der etwas schwerfälligen Bände Benedikts XIV. hat dem Verfasser noch einen andern bösen Streich gespielt. Er enthüllt uns, mit welcher Klugheit und staunenswerten Voraussicht Gelenius vermittle seiner Fälschung „allen Weitläufigkeiten, welche die Feststellung des Charakters der Heiligkeit des Heribert von Deutz beim Fehlen der Kanonisationsbulle an der päpstlichen Kurie verursachen konnte, durch sein tätiges Eingreifen vorgebeugt hat“ (S. 19). Das sollte sich ein Jahrhundert später zeigen. „Als man im Laufe des 18. Jahrhunderts in Rom in eine Prüfung der Titel der Heiligen, die nicht im Katalog verzeichnet waren, eintrat, vermochte die Berufung auf den Eintrag der Kanonisationsbulle Gregors im Liber Theoderici Aeditui, der durch die Bollandisten in die Öffentlichkeit

1) Declarans, quod per suprascripta praeiudicare in aliquo non vult neque intendit, qui aut per communem ecclesiae consensum vel immemorabilem temporis cursum aut per Patrum virorumque sanctorum scripta vel longissimi temporis scientia ac tolerantia Sedis apostolicae vel ordinarii coluntur (Opp. omnia. Prati 1839. II, 476).

2) Tit. VII (Hartzheim, Conc. Germ. IX, 412).

gebracht worden ist, die Bedenken Papst Benedikts XIV. (1740—1758) in diesem Punkte [dem Heiligencharakter Heriberts] leicht zu zerstreuen“ (S. 19): die Fälschung hatte auch ihre kirchenrechtliche Wirkung getan.

Man staunt; denn von einer derartigen Nachprüfung des Anspruches auf den Heigentitel hinsichtlich solcher, die nicht im Martyrologium Romanum — einen andern Katalog gibt es nicht — aufgeführt sind, war bisher nichts bekannt und von Bedenken Benedikts XIV. gegen das Recht Heriberts ebensowenig. Ilgen verweist auf folgende Stelle in dem erwähnten Werke (l. I c. 8 n. 11) dieses Papstes: „Plane ponitur bulla canonizationis eiusdem [Heriberti] expedita a Gregorio pontifice. *Deest haec in novo codice canonizationis et eadem caret notis chronologicis, unde fit, ut Theodericus custos monasterii Tuitiensis, qui eam Bollandianis reddidit*<sup>1)</sup>, editam existimaverit a Gregorio VII.“. Offenbar hat Ilgen in dem novus codex canonizationis eine Revision des amtlichen Heiligenverzeichnisses gesehen. In Wirklichkeit handelt es sich um die Privatarbeit eines nicht gerade unbekanntem römischen Gelehrten, deren Inhalt mit der Prüfung von Heigentiteln nichts zu tun hat, den Codex constitutionum, quas Pontifices ediderunt in canonizatione Sanctorum a Ioanne XV. ad Benedictum XIII. (Romae 1729) des Justus Fontanus, also um eine Ausgabe der Kanonisationsbullen. Das ist der novus codex, in dem Benedikt XIV. die Gregorbulle vermisste. Von Bedenken, die er gegen die Heiligkeit oder die Verehrung Heriberts gehabt hätte und die durch die Fälschung gehoben worden wären, sagt er kein Wort.

So erweisen sich auch die Motive, die Gelenius bewogen haben sollen, als ein Kartenhaus, das bei der ersten kritischen Berührung zusammenstürzt. Von der Anklage gegen den um die kölnische Kirchengeschichte hochverdienten Mann bleibt nichts, rein nichts übrig.

Als Anhang hat Ilgen seiner Abhandlung eine kleine Untersuchung über zwei Bleitafelinschriften, die den Todestag des hl. Heribert überliefern, beigelegt. Die eine von ihnen setzt das Todesjahr fälschlich auf 1022 statt auf 1021 fest, und das Jahr

1) Die Hervorhebung dieser Worte rührt von Ilgen her.



1022 hat auch Johannes Gelenius als richtig verfochten<sup>1)</sup>. Daraus leitet der Verfasser die Vermutung her: „Bei der Kühnheit, mit der der Generalvikar die Heiligsprechung Erzbischofs Heriberts durch Papst Gregor VII. verfochten und vermittels eines gefälschten Dokumentes zu belegen versucht hat, wäre es übrigens nicht wunderbar, wenn er dafür gesorgt hätte, dass für das von ihm aus der Überlieferung herausgelesene Todesjahr des Heiligen ebenfalls ein angeblich authentisches inschriftliches Zeugnis auf die Nachwelt gelangte“ (S. 25). Dieser Verdacht hat sich im Bericht der Historischen Zeitschrift (C, 195) bereits zu der Feststellung verdichtet, Ilgen habe den Gelenius auch „als Fälscher“ dieser Inschrift „aufgedeckt“. Das nötigt zu einer Nachprüfung.

Der oft erwähnte Deutzer Küster Thiodericus berichtet in seiner Aufzeichnung über die Translation des Jahres 1147, es habe sich im Grabe eine Bleitafel mit einer das Todesdatum (16. März 1021) enthaltenden Inschrift gefunden. Ob sie noch erhalten ist, etwa im Schreine des Heiligen, wissen wir nicht; Ilgen nimmt an, sie sei verschollen oder zugrunde gegangen, was sich aber keineswegs beweisen lässt.

Ilgen sagt weiter, im Deutzer Nekrologium, das bis ins 18. Jahrhundert hinein fortgeführt worden sei, habe eine Hand des 17. Jahrhunderts ganz am Schlusse des Bandes<sup>2)</sup> den folgenden Vermerk eingetragen, eben die angeblich von Gelenius gefälschte Inschrift:

Ad arcam s. Heriberti posita est tabula plumbea rotunda; a. b.<sup>3)</sup> est radius circuli sive bis sumpta linea a. b. facit longitudinem totius circuli, in qua tabula haec habentur incisa:

In primo circulo exteriori:

ANNO INCARN DNI NRI IHV XPI MXXII INDE V †

1) In seinen handschriftlich erhaltenen (Farragines XVII) Kölner Annalen z. J. 1022, nach Mitteilung Ilgens, S. 20, A. 59 u. S. 24.

2) Ohne Einsicht in das Ms. ist es nicht klar, wie in einem Buche, dessen letzte Teile dem 18. Jahrh. angehören, ganz am Schlusse eine Hand des vorhergehenden Jahrh. einen Eintrag gemacht haben kann. Indes wollen wir bis auf weiteres annehmen, er rühre wirklich aus dieser Zeit.

3) Ein beigefügter Strich von 17,25 cm, so dass der Durchmesser der kreisrunden Scheibe 34,5 cm betrug.

In secundo circulo medio:

XVII KL APR ⊖ HERIBERTV̄ AEIEPS †

In tertio circulo interiori:

QI HOC MONAST FECIT †

In centro invenitur haec:

†

Ohne das Original lässt sich paläographisch über das Alter dieser Inschrift mit Sicherheit nichts ausmachen, aber jeder wird zugeben, dass sie wegen der Abbrüviaturen, des übergeschriebenen S und der Ligatur für obiit mittelalterlich sein, selbst dem 12. Jahrhundert zugewiesen werden kann, ja es ist dies viel wahrscheinlicher, als dass sie erst im 17. Jahrhundert entstanden ist. Il.s Bemerkung, es seien für die Anfertigung ältere Vorlagen gewählt worden, ist nichts als eine blosse abstrakte Möglichkeit, die sehr wenig für sich hat; denn es dürfte sich aus dem 17. Jahrhundert, das sich in Kunst und Epigraphik sonst um die Vorzeit nicht gekümmert hat, schwerlich ein Beispiel für ein solches Verfahren beibringen lassen. Jedenfalls entbehrt Il.s Behauptung jeder Begründung. Dasselbe ist von seiner weitem Versicherung zu sagen, „der Gebrauch der Scheibenform, der runden Platte, dürfte doch erst jüngern Datums sein“. Somit bleibt es sehr wahrscheinlich, dass die Inschrift der Zeit vor dem 17. Jahrhundert entstammt.

Darin hat aber Ilgen Recht, dass die Notiz über diese Tafel sich nicht auf die von Thiodericus erwähnte Inschrift beziehen kann. Dagegen spricht der abweichende Wortlaut und namentlich das falsche Todesjahr 1022. Es muss sich also um ein zweites Epigraph handeln. Und nun macht der Kritiker den völlig in der Luft schwebenden Schluss, dieses sei „auf alle Fälle“ der Ersatz für die zugrunde gegangene ältere Bleitafel gewesen. Woher weiss er denn, dass die letztere verloren gegangen ist? Es ist eine blosse Behauptung, die er aufstellt. Ja, es kann die zweite Tafel gar nicht „eine ungenaue Replik“ der ersten gewesen sein. Denn die alte Bleitafel Thioderichs befand sich nach dessen ausdrücklicher Angabe im Grabe und daher auch wohl — wie Ilgen mit Recht vermutet — später im Reliquienschreine. Dagegen war die Tafel des Nekrologs nach ebenfalls ausdrücklicher Angabe nicht in, sondern an dem Schreine (*ad arcam*) d. h. von

aussen angebracht. Es hätte auch gar keinen Sinn gehabt, für eine im Schreine zu bergende Inschrift kleinen Umfanges eine so grosse Scheibe zu wählen, während für eine aussen, allen sichtbar anzubringendes Epitaph grosse Buchstaben und dementsprechend ein grosses Format der Bleitafel zu nehmen war.

Wir ziehen das Ergebnis der bisherigen Erörterung: nichts beweist den Zweck der fraglichen Inschrift, als Ersatz der andern zu dienen, und nichts beweist ihre Entstehung zur Zeit des Gelenius; vielmehr ist das erstere bestimmt unzutreffend und das letztere unwahrscheinlich. Somit fehlt jede einigermaßen sichere Beziehung der Inschrift zu Gelenius und der bei ihm vermuteten Absicht, das Zeugnis der andern Inschrift für das Jahr 1021 durch ein solches für das Jahr 1022 zu ersetzen.

Aber die Tatsache, dass der Forscher gerade 1022 als Todesjahr vertreten hat! Ilgen legt darauf Wert für seine Beweisführung. Indes käme jene Tatsache nur in Betracht, wenn bewiesen wäre, dass sich vor Gelenius die unrichtige Angabe oder Annahme des Jahres 1022 nicht findet. Dieser Beweis ist aber nicht geführt. Ilgen bemerkt nur: „Unter den neuern Kölner Historikern ist er, soweit ich sehe, der erste, der der Lebensdauer des hl. Heribert gegenüber den meist anders lautenden gleichzeitigen Quellenzeugnissen ein Jahr zulegen will“. Ob kein neuerer Historiker vor ihm jener Meinung war — und auch dies ist nur der Fall, soweit Ilgen sieht —, verschlägt offenbar nichts bei dem Umstande, dass die Entstehung der Inschrift zur Zeit des Gelenius in keiner Weise feststeht, oder auch nur wahrscheinlich gemacht ist, vielmehr wahrscheinlich weit vor ihn zurückreicht. Dass selbst die gleichzeitigen Quellen über das Todesjahr 1021 nicht einig sind, gibt der Kritiker selbst zu; um wieviel mehr konnte zu irgend einer Zeit der unbekannt Verfasser der Inschrift der falschen Angabe folgen.

Auch für diese angebliche Fälschertätigkeit des Generalvikars ist der Beweis gänzlich misslungen.

## Die lothringischen Pfalzgrafen und die nieder- rheinischen Benediktinerklöster.

Von

**P. Hdefons Herwegen.** O. S. B.

---

Die primitivste Form der abendländischen Klostergründungen war die einsame Siedlung eines heiligen Mannes im wilden Walde, die sich durch den Zuzug heilsbegieriger Schüler zum Kloster erweiterte. Von den Tagen, da der hl. Benedikt zu Subiako in den Sabinerbergen seine Höhle fand, bis hoch hinauf ins Spätmittelalter und selbst bis in die Neuzeit hinein, hat sich dieser Vorgang erneuert. Weitaus häufiger aber war, seitdem sich das germanische Staatenwesen gefestigt hatte, Anregung und Förderung der Klosterstiftungen von seiten der Fürsten und des Adels. Nicht selten zwar waren es Bischöfe, die den Mönchen ihre Wohnsitze anwiesen. Den eigentlichen Typus der mittelalterlichen Klostergründung jedoch — wenn es erlaubt ist, von einem solchen zu reden — charakterisiert die vorwiegende Beteiligung des Adels. Die Grundherrn legten das materielle Fundament für die idealen Bestrebungen der Mönche. Aus der engen Verbindung mit dem Adel aber ergab sich von selbst eine Abhängigkeit der Gründung und der Entwicklung eines Klosters von der Machtstellung seines Stifters, auch wenn es sich nicht um ein „Eigenkloster“ im juristischen Sinne dieses Wortes handelte. Die politischen Bestrebungen des Stifters oder dessen Gegners haben oftmals ihren Einfluss geltend gemacht, wenn das auch in den überlieferten Quellen nur unklar durchschimmert.

Vornehmlich nach dieser Richtung hin ziehen drei Benediktinerabteien am Niederrhein: Brauweiler, Siegburg und Laach unsere Aufmerksamkeit auf sich. Alle drei sind auf pfalzgräflichem

Eigen erbaut, mit pfalzgräflichem Gut ausgestattet worden. Ihre Gründungsgeschichte ist zwar im wesentlichen bekannt. Vielleicht gelingt es uns dennoch, einige bedeutsame Zusammenhänge aufzuzeigen, die noch nicht die gebührende Beachtung gefunden haben.

Erinnern wir uns zunächst daran, was der Pfalzgraf war.

Ein ähnlicher Zusammenhang wie zwischen der Würde des Erzkanzlers und der karolingischen *capella palatina* besteht zwischen dem Amte des Pfalzgrafen und dem kaiserlichen *palatium*. Zwar ist das Pfalzgrafenamt keine karolingische Schöpfung, wie die Erzkanzlei. Der Pfalzgraf wurde vielmehr mit der merovingischen Hofordnung als Beisitzer im Königsgerichte von den karolingischen Herrschern übernommen. Durch die allmähliche Ausbildung eines eigenen Pfalzgrafengerichtes trat er am Hofe noch mehr in den Vordergrund. Er wurde der Vermittler zwischen König und Volk. Als solcher begegnet er uns auch in Einhards *vita Caroli Magni*, wie er die Streitenden schon am frühen Morgen zum Kaiser führt, um den die Kämmerlinge noch beschäftigt sind<sup>1)</sup>.

In der Folgezeit wird der Pfalzgraf auch mit Gesandtschaften und sogar mit dem ständigen Kammerbotenamte betraut. Damit ist eine Umgestaltung des Amtes eingeleitet.

Die in ottonischer Zeit auftretenden vier Pfalzgrafen von Lothringen, Sachsen, Baiern und Schwaben sind nicht mehr Hofbeamte, sie sind Reichsbeamte. Unter ihnen ist der erste und vornehmste der Pfalzgraf von Lothringen, später Pfalzgraf bei Rhein genannt. Sein Vorrang beruhte eben auf seinen Beziehungen zur Aachener Pfalz. Auch als Reichsbeamter unter den Ottonen scheint er die Pfalzgrafschaft am Hofe zu Aachen noch verwaltet zu haben<sup>2)</sup>. Jedenfalls galt Aachen als seine amtliche Residenz.

In die Kaiserpfalz zu Aachen führt uns auch der Chronist von Brauweiler. Hier zeigt er uns Otto III. mit dem Pfalzgrafen

1) Cum calciaretur aut amiciretur, non tantum amicos admittebat, verum etiam, si comes palatii litem aliquam esse diceret, quae sine eius (Caroli) iussu definiri non posset, statim litigantes introducere iussit et velut pro tribunali sederet, lite cognita sententiam dixit; nec hoc tantum eo tempore, sed etiam ea die quicquid cuiuslibet officii agendum aut cuiquam ministrorum iniungendum erat expediebat. MG. SS. II. p. 456, 21.

2) (Ezo) . . . regalis palatii apicem iure paterni sanguinis strenuissime gubernando, eo profecit honoris, ut suam semper gloriam pluris quam accepisset, efficeret decoris. — Brunwilarensis monasterii fundatio. MG. SS. XI. p. 397, 7.

Ezo am Schachbrett. Es gilt ein hohes Spiel. Dem dreimaligen Sieger soll der Gegenpart auch das Kostbarste schulden, was jener verlangt. Ezo tut dreimal den glücklichen Zug und gewinnt des Königs Schwester Mathilde zur Braut<sup>1)</sup>.

Diese reizvolle Erzählung haben wir wohl nur als einen Versuch des Chronisten anzusehen, die Verbindung zwischen Ezo und Mathilde, die in der kaiserlichen Familie als eine Missheirat galt, erklärlich zu machen.

Als Morgengabe bot der Pfalzgraf seiner Braut die Besitzung Brauweiler. Die Kaisertochter legte aber den Fruchtzweig, der die Übergabe symbolisierte<sup>2)</sup>, sogleich auf den Altar des hl. Medardus und weihte so die Schenkung ihres Gemahls Gott und der Kirche. Die Gründung des Klosters war damit vorbereitet.

Keineswegs ist anzunehmen, dass die junge Pfalzgräfin bei Vollziehung dieses Rechtsaktes ohne vorherige Zustimmung ihres Gemahls, nur der Eingebung des Augenblicks gefolgt wäre. Dennoch äusserte Ezo später, als die Stiftung verwirklicht werden sollte, die Absicht, in Duisburg oder auf der Insel Kaiserswert das Kloster zu erbauen, wegen der Lieblichkeit der dortigen Gegend<sup>3)</sup>. Diesen Grund, der für die Schätzung mittelalterlichen Naturgefühls immerhin von Interesse ist, hat der Mönch von Brauweiler wohl aus eigenem hinzugefügt. In Wirklichkeit schien es dem Pfalzgrafen wohl leichter, auf die ihm von Heinrich II. geschenkten Güter zu verzichten, als auf das angestammte Brauweiler mit seinen reichen Jagdgründen in der Ville. Vielleicht leitete ihn auch der Gedanke, die neu erworbenen Besitzungen durch eine Familienstiftung enger mit seinem Hause zu verbinden. Mathilde hingegen hielt stets an Brauweiler fest und ein ihrem Wunsche günstiges Traumgesicht hat wohl die Ortsfrage entschieden<sup>4)</sup>. Im Jahre 1024 oder 1025, erst nach Mathildens Tode, wurde die Gründung zur Tat.

1) Ebd. p. 397. 25. Über die Gründung von Brauweiler und Siegburg handelt Giersberg in Heft VII, S. 11 und ein ungenannter Verfasser in Heft XV, S. 17 ff. dieser Zeitschrift. Zur Klarstellung der Zusammenhänge musste manches wiederholt werden, was dort schon mitgeteilt ist.

2) Vgl. MG. Leg. Sect. V. Formulae p. 164. 3.

3) Fundatio, a. a. O. p. 399, 34.

4) Ebd. p. 400, 1.

Einem Rate Pilgrims von Köln folgend ersuchte Ezo den Abt Popo von Stablo, dem neuen Kloster seine ersten Bewohner zu geben. Eine kleine Gründungskolonie, sieben in den Satzungen von Kluni geschulte Brüder, zog in das Gotteshaus des hl. Nikolaus ein. So wurde Brauweiler zur ersten Heimstätte der Mönchsreform im Kölner Erzstifte. Pilgrim bestätigte die Stiftung und stellte sie unter den Schutz seiner Kirche<sup>1)</sup>. Popo selbst übernahm ihre Leitung<sup>2)</sup> bis im Jahre 1030 der Mönch Ello zum ersten Abte bestellt wurde<sup>3)</sup>.

Diese ganze Klostergründung mutet uns an wie ein friedliches Idyll in den bewegten Tagen, die das deutsche Königtum von der ruhmreichen sächsischen Dynastie auf die salischen Franken übergehen sahen.

Leider aber sollte das Nikolausmünster, das ein Wahrzeichen des Friedens zu sein schien, der damals im westlichen Deutschland auf stürmisches Parteigetriebe gefolgt war, schon bald der Ausgangspunkt eines Streites werden, der dem Erzstifte Köln eine neue Abtei eintrug, während er dem damaligen pfalzgräflichen Hause den Untergang brachte.

Im Jahre 1034 schied Ezo aus dem Leben und wurde an der Seite seiner Gemahlin Mathilde in der Abtei Brauweiler beigesetzt. In der Pfalzgrafenwürde folgte ihm sein zweiter Sohn Otto, da der Erstgeborene Ludolf schon 1031 gestorben war. Auffallenderweise aber verlieh Heinrich III. dem neuen Pfalzgrafen Otto das Herzogtum Schwaben (1045) und der rheinische Palatinat ging auf einen Brudersohn Ezos, den Hezeliniden Heinrich über, der in der Geschichte den Beinamen Furiosus, der Wütende oder der Wahnsinnige führt. Als im Jahre 1048 ein Enkel Ezos, Ludolfs Sohn Kuno, zur Grossjährigkeit herangewachsen war, übertrug ihm der Kaiser das Herzogtum Baiern. Es lag klar zu Tage, Heinrich III. wollte die Ezoniden, deren Hausmacht ihm unbequem wurde, vom Niederrhein entfernen.

1) Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins I. Düsseldorf 1840. N. 164, S. 102.

2) Fundatio, a. a. O. p. 400, 15 und 402, 1.

3) Annales Brunwilarenses MG. SS. II. p. 216, 4. Sackur, Die Cluniacenser II, Halle 1894, S. 183 gibt an, Ello sei von Aribo, Erzbischof von Mainz, ordiniert worden. Die Quellen sprechen aber nur von Pilgrim von Köln. Fundatio, a. a. O. p. 402, 6. Fundatorum actus MG. SS. XIV. p. 135, 34.

Die nächste Folge des Überganges der Pfalzgrafschaft von den Ezoniden auf die Hezeliniden war eine Spannung zwischen den beiden Linien des pfalzgräflichen Hauses. Sie wurde dadurch verschärft, dass Erzbischof Hermann von Köln, Ezos dritter Sohn, die Burg Tomberg bei Rheinbach seiner Kirche schenkte<sup>1)</sup>, wohl, um diesen Lieblingssitz der Ezoniden, Heinrich dem Wütenden zu entziehen.

Zu offenem Zwiste und zu verhängnisvollen Verwicklungen kam es aber erst durch die Güterschenkungen der Königin Richeza, einer Tochter Ezos, an Brauweiler<sup>2)</sup>. Die unglückliche Frau war von ihrem Gemahl Mesko II. von Polen verstossen worden und lebte bei ihren Verwandten in der rheinischen Heimat. Am Begräbnistage ihres Bruders Otto, des Herzogs von Schwaben, legte sie all ihr Geschmeide auf den Altar des hl. Nikolaus zu Brauweiler und verfügte über ihr Vermögen, um alsdann in dem St. Ursulastifte zu Köln den Schleier zu nehmen. Die Stiftung ihrer Eltern war bei der Vergabung am reichsten bedacht worden<sup>3)</sup>. Abt Ello konnte daran gehen, neue Klostergebäude aufzuführen<sup>4)</sup>. Pfalzgraf Heinrich aber fühlte sich in seinen Ansprüchen schwer beeinträchtigt und hielt sie jahrelang aufrecht. Erst 1056 kam in Gegenwart Heinrichs III. auf der Insel Kaiserswert zwischen ihm und Richeza ein Vergleich zustande<sup>5)</sup>. Wie flammte aber des Pfalzgrafen Zorn auf, als er inne wurde, dass auch Erzbischof Anno von Köln eifrig bemüht war, seiner Kirche einen Teil der fürstlichen Erbschaft zu sichern. Tatsächlich hatte die Königin ihm ihre thüringischen Besitzungen in Aussicht gestellt, um ihn für Brauweiler günstiger zu stimmen. Um diese entbrannte nun der Streit<sup>6)</sup>. Heinrich der Wütende zog seine Mannen auf dem

1) Lacomblet I, N. 187, S. 120; ebd. Anm. 2.

2) Fundatio, a. a. O. p. 403 f. und p. 405.

3) Lacomblet I, N. 189, S. 121.

4) Fundatio, a. a. O. p. 405, 12.

5) Ebd. p. 406, 6.

6) Lacomblet I, N. 192, S. 123 und Heft XV, S. 31 dieser Zeitschrift. — Maximilian Schmitz, Die Geschichte der lothringischen Pfalzgrafen bis auf Konrad von Staufeu. Bonner Dissert., Oberhausen 1878, S. 28 benützt die Narratio der Stiftungsurkunde Annos für Siegburg (Lacomblet I, N. 202, S. 129 f.) als Quelle für die Feststellung der Kriegsursache. Als durchaus einseitig, dem Aussteller der Urkunde günstig, kann sie aber auf einwandfreie, historische Treue keinen Anspruch erheben.



festen Siebberge zusammen und fiel mordend und plündernd in das Erzstift ein. Der Pfalzgraf und der Erzbischof standen sich in offenem Kriege gegenüber.

War nun die Erbschaftsfrage der tiefste Grund des Kampfes zwischen den beiden mächtigsten Herrn am Niederrhein? Man wird kaum fehlgehen, wenn man in ihr nur den Anlass sieht, der eine lang verhaltene Spannung gewaltsam auslöste.

Anno und Heinrich, beide unentwegt auf die Erweiterung ihrer Macht bedacht, waren die geeigneten Persönlichkeiten, in denen ein tiefliegender, politischer Gegensatz zwischen Erzbistum und Pfalzgrafschaft reale Gestalt annehmen konnte. Um uns von dem tatsächlichen Vorhandensein eines solchen Gegensatzes zu überzeugen, müssen wir um ein Jahrhundert in der Geschichte zurückgreifen.

Bruno, der kongeniale Bruder Ottos des Grossen, hatte als Erzbischof von Köln auch das Herzogtum Lothringen verwaltet, zu dem auch die linksrheinische und ein Teil der rechtsrheinischen heutigen Rheinprovinz gehörte. Selten wohl ist geistliche und weltliche Herrschaft so glücklich in einer Hand vereint gewesen, wie in der seinigen. Die Herzogswürde ging zwar nicht auf seinen Nachfolger im bischöflichen Amte über, allein die Lande wurden auch keinem Herzog unterstellt. Otto des Grossen innere Politik hat die Bischöfe zu Reichsfürsten gemacht. Sie hat auch ihre Territorialherrlichkeit angebahnt. Die hochangesehene Stellung des Kölner Erzbischofs als Erzkanzler für Italien und der bedeutende Grundbesitz seiner Kirche mit den daran haftenden Rechten und Befugnissen boten die günstigsten Bedingungen für die allmähliche Entwicklung zu einer territorialen Macht.

Hemmend aber standen ihr entgegen ähnliche glückliche Voraussetzungen für eine Territorialherrschaft des Pfalzgrafen. Als der erste Fürst am Rheine, nahm er in gewissem Sinne die Stellung des in Lothringen fehlenden Herzogs ein. Seine ausgedehnten Besitzungen engten das Gebiet des Erzstiftes wie mit einem breiten Gürtel ein. Im Streben nach Begründung einer Erbdynastie standen die Pfalzgrafen den Herzögen nicht nach, obgleich sich bei ihnen der Beamtencharakter viel nachhaltiger geltend machte als bei diesen<sup>1)</sup>.

1) Über das Verhältnis von Erzbistum und Pfalzgrafschaft siehe Hermann Hecker, Die territoriale Politik des Erzbischofs Philipp I. von Köln. Heft 10 der Historischen Studien. Leipzig 1883, S. 2 ff.

So fehlte es also nicht an Grund zur Rivalität zwischen Pfalzgraf und Erzbischof. Und wie in den Stammesherzogtümern schon zur Ottonenzeit ein Gegensatz zwischen Bistum und Herzogtum hervortrat, so bildete sich ein solcher auch am Rhein zwischen Erzbistum und Pfalzgrafschaft allmählich heraus.

Gegenseitige Rücksichtnahme mochte anfangs Reibungen verhindern. Hat doch Pfalzgraf Ezo — eine seltene Ausnahme bei einem adeligen Klosterstifter — zu Pilgrims Gunsten auf die Vogtei über Brauweiler verzichtet. Pfalzgraf Otto verwaltete sein Amt, während sein Bruder Hermann den Stab des Erzstiftes führte, der auch mit seinem Vetter Heinrich den Frieden — nach aussen wenigstens — aufrecht zu erhalten wusste. Die Hartnäckigkeit aber, mit der Anno ebenso wie Heinrich der Wütende ihre territorialen Tendenzen verfolgten, liess das Schlimmste befürchten. Der Streit um Richezas Güter führte zum Bruch und zu blutiger Fehde.

Von den Mannen des Erzbischofs besiegt, musste Heinrich seine trotzige Feste an der Sieg der Kölner Kirche abtreten<sup>1)</sup>. Schwermut über seine demütigende Niederlage beugte ihn nieder. Er verliess seine Gemahlin und begab sich in das Kloster Gorze bei Metz. Allein den ungestümen Kriegsmann litt es nicht in der engen Klosterzelle. Er kehrte auf sein Schloss Kochem an der Mosel zurück, das er von Richeza erhalten hatte<sup>2)</sup> und unternahm sofort einen Rachezug gegen Anno. Er kam bis in die Nähe von Köln, wurde aber Schlag auf Schlag zurückgeworfen, bis die Mannen des Erzbischofs ihn auf der Burg Kochem einschlossen. Schon bereiteten die Kölner den Sturm vor, da geschah etwas Schreckliches. In einem Anfalle von Tobsucht erschlug Heinrich seine Gemahlin, die er doch so sehr liebte und mit wahnsinnigem Lachen erzählte er selbst seinen Leuten die grässliche Tat. Der Unglückliche wurde in der Abtei Echternach interniert. Anno übernahm die Erziehung seines verwaisten Sohnes und machte ihn zu einem Lehensmanne des Erzstiftes<sup>3)</sup>. Dunkel und schrecklich haftet diese traurige Geschichte an der vom Waffenlärm umtobten Gründung der Abtei Siegburg und stellt sie als ein ernst-

1) Vita Annonis c. 19. MG. SS. XI. p. 475.

2) Lacomblet I, N. 186, S. 117.

3) Vita Annonis c. 22, a. a. O. p. 479 f.

gestimmtes Pendant dem sonnigen Bilde von Ezos Stiftung gegenüber.

Es hätte auf den Überwundenen versöhnlich wirken können, dass der Erzbischof auf dem eroberten pfalzgräflichen Boden kein Bollwerk zum Schutze seines Sprengels, sondern eine klösterliche Friedensburg zu Ehren des hl. Erzengels Michael erstehen liess. Anno kannte die Bedeutung eines Klosters für seine Zeit. Er wusste, dass dessen Stifter ein Zentrum der Religiösität und der Kultur, des wirtschaftlichen und sozialen Einflusses für den weitesten Umkreis schaffe. Daneben aber war er auch von dem Bestreben geleitet, der Klosterreform in seiner Diözese einen neuen kräftigen Impuls zu geben. Dass er regeltreue Mönche auf dem Siegberge anzusiedeln gedenke, sprach er in der Stiftungsurkunde aus<sup>1)</sup>. Er entnahm sie der Abtei St. Maximin zu Trier. Bei einem Besuche der Abtei Fruttuaria in Piemont jedoch machte die dort herrschende Disziplin einen solchen Eindruck auf ihn, dass er eine Anzahl dieser italienischen Mönche, Schüler der kluniazensischen Reform, mit sich nahm und deren Observanz seiner rheinischen Stiftung zur Pflicht machte<sup>2)</sup>. Diese fremden Mönche auf dem Siegberge zeigen deutlich einen Wandel in den kirchenpolitischen Verhältnissen Deutschlands seit Heinrich II. und Konrad II. an. Bisher hatte in Deutschland auch in kirchlichen Dingen das Königtum den Vorrang behauptet. Die deutsch-nationale Idee hatte den universal-kirchlichen Gedanken nicht zu praktischem Einflusse gelangen lassen.

Die Erhebung Brunos von Toul als Leo IX. auf den päpstlichen Stuhl bedeutete eine Wendung. Die hierarchischen Grundsätze kamen zum Durchbruch. Keinen geringen Anteil an der Anerkennung der kirchlichen Superiorität hatten die hochentwickelten Schulen der niederrheinischen Bischofsstädte, zumal in Lüttich<sup>3)</sup>. Auch die Einführung italienischer Reformmönche in

1) Haec itaque nostrae operationis causa in monte sancti Michaelis fuerat, ut residentes ibidem viri spirituales fidei conversatione pro se vigilant . . . Fundato igitur pro nostra possibilitate monasterio, monachos, de quorum vita religiosa praesumpsimus, congregantes de nostris laboribus victum eis vestitumque contulimus. — Lacomblet I, N. 202, S. 130.

2) Vita Annonis c. 23, a. a. O. p. 476.

3) Vgl. hierzu Sackur, a. a. O. S. 308.

das Reich unter Heinrich III. ist ein Symptom der beginnenden Verselbständigung des Episkopates gegenüber dem Königtum.

Dank der eifrigen Bemühungen Annos gewann Siegburg eine zentrale Stellung für die ganze Erzdiözese und selbst über deren Grenzen hinaus. Hervorgehoben sei noch, dass die Abtei auch das klösterlich-monastische Ideal der Jungfräulichkeit gegenüber den zahlreichen Kanonissenstiftern neu aufleben liess. Von Siegburg aus wurde ein Benediktinerinnenkloster auf der Rheininsel Nonnenwert gegründet, das seinerseits ebenfalls zum Ausgangspunkte neuer gleichartiger Stiftungen wurde<sup>1)</sup>.

1) Die Begründung, die Erzbischof Friedrich I. für die Stiftung des Nonnenklosters angibt, hat zu Missdeutungen Anlass gegeben. Er sagt: *Quod hac maxime necessitate in animum dimisimus, quia peccatis et negligentis nostris exigentibus, in tota provincia nostra fere nulla huius sexus reperta est congregatio, ad quam femina posset confugere, quae votum proposuisset continentiae.* (Lacomblet I, N. 301, S. 197.) Floss, *Das Kloster Rolandswerth bei Bonn.* Köln 1868, S. 8 schliesst aus dieser Stelle: „Es war fast kein Frauenkloster mehr in der Erzdiözese, wo das Gelübde der Enthaltbarkeit streng beobachtet wurde.“ Lacomblet, a. a. O. Anm. 1 bemerkt richtiger: „Unter den vielen damals in der Erzdiözese bereits bestehenden Frauenklöstern, gab es also fast keines mehr, wo dem ursprünglichen Institut gemäss, das Gelübde der Enthaltbarkeit erforderlich war.“ Durch Heinrich Schäfers Forschungen (*Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter.* Heft 43 und 44 der Kirchenrechtlichen Abhandlungen hrg. von Ulrich Stutz. Stuttgart 1907) sind wir in den Stand gesetzt, den wahren Sinn des angeführten Textes dahin zu verstehen, dass eben fast alle Frauenklöster des Kölner Sprengels Kanonissenstifter waren, deren Insassen die Freiheit des Rücktrittes in die Welt und die Eheschliessung gewahrt blieb. Der durch die kluniazensische Mönchsreform neu belebte religiöse und asketische Eifer verlangte aber auch bei den Frauen nach höherer Vollkommenheit. Wir beobachten daher gerade am Rhein um jene Zeit das Entstehen von Jungfrauenzellen im unmittelbarstem Anschlusse an eine Benediktinerabtei, so z. B. auf dem Disibodenberge an der Nahe die Zelle der hl. Jutta und der hl. Hildegard, in der sich bald 18 Jungfrauen zusammenfanden. Ähnliche Klausen entstanden bei der Abtei Sponheim, auf dem Johannesberge im Rheingau und zu München-Gladbach. Bei Eckertz und Növer, *Die Benediktiner-Abtei München-Gladbach,* Köln 1853, S. 252 wird diese Abtei wegen der an sie angelehnten Frauenzelle irriger Weise als Doppelkloster bezeichnet. Meist mehrten sich die Bewohnerinnen dieser Klausen sehr rasch. Der so entstehende Frauenkonvent trennte sich von der Abtei und bildete an einem andern Orte ein selbständiges Kloster. So ging z. B. Neunwerk von München-Gladbach, Rupertsberg von Disibodenberg, die Georgs-

So war in Siegburg eine auf Jahrhunderte hinaus wirksame Entwicklung angebahnt worden, mit der die Bedeutung einer pfalzgräflichen Burg nicht in Vergleich kommen konnte. Und dennoch schwebt die Erinnerung an den Untergang des ersten pfalzgräflichen Hauses ottonischer Zeit, das so glanzvolle Tage gesehen hatte, wie eine Wolke über den hoffnungsfreudig aufblühenden Anfängen von Annos Lieblingsstiftung.

Als Pfalzgraf Heinrich, dem Wahnsinn verfallen, sein tragisches Leben in Echternach beschloss, kam der Palatinat an Hermann II. Obgleich aus dem Hause Luxemburg, sehen wir ihn doch für die Rechte Brauweilers Anno gegenüber eintreten<sup>1)</sup>. Viel weiter reichen aber auch seine Beziehungen zu rheinischen Klöstern nicht. Dagegen nahm seine Witwe Adelheid von Orlamünde als Gemahlin Heinrichs II., seines Nachfolgers in der Pfalzgrafschaft, hervorragenden Anteil an der Gründung der Abtei Laach.

So unvermittelt tritt Pfalzgraf Heinrich II. auf den Schauplatz der Geschichte, dass nicht einmal seine Familienangehörigkeit feststeht. Die einen weisen ihn dem Grafengeschlechte der Luxemburger, die anderen dem der Are zu<sup>2)</sup>.

Obgleich keine bedeutende Persönlichkeit, stand der Pfalzgraf dennoch — jedenfalls wegen seines Reichtums — am Hofe Heinrichs IV. in Ansehen und diente dem Kaiser am Rhein mit seinem weitreichenden Einfluss.

Sein Schloss Laach, wahrscheinlich auf römischen Grund-

---

klause von Johannesberg aus. Einen einfacheren und besseren Weg zur Erreichung des gleichen Zieles schlug man bei der Gründung von Nonnenwert, durch Errichtung eines vollkommen organisierten Frauenklosters, ein. Die mit dem XII. Jahrhundert eintretende wirtschaftliche Notlage wird zu den vorherberührten Umwegen gezwungen haben. Wie die Quellen erkennen lassen, fehlte es den Begründerinnen der Klausen an einem für ein Kloster ausreichenden Vermögen. Unter der Fürsorge einer Abtei war ihre Zelle vor Mangel gesichert. Allmählich wuchs aus den Mitgiften der in die Klause eintretenden Jungfrauen die für eine Klosterstiftung erforderliche Dotation zusammen und dann säumte man nicht, sich selbständig zu machen. Gerade die Loslösung des Vermögens der Klausnerinnen von dem der Mönche, mit dem es von Anfang an zu einer Masse geworden war, machte zuweilen erhebliche Schwierigkeiten.

1) Schmitz, a. a. O. S. 32.

2) Ebd. S. 38 ff. und P. Adalbert Schippers, O. S. B. im Trierischen Archiv, Heft XV, S. 70, Anm. 1.

mauern erbaut<sup>1)</sup>), spiegelte sich in dem gleichnamigen waldumsäumten Eifelsee. Am jenseitigen, südwestlichen Ufer legte er 1093 den Grundstein zu dem Benediktinerkloster, in dessen herrlichem Münster er begraben liegt.

Mit seinem Tode kam der Bau, kaum den Fundamenten entwachsen, ins Stocken. Erst 1112 stellte Siegfried von Ballenstädt, Heinrichs Stiefsohn und sein Nachfolger in der Pfalzgrafenwürde, eine neue Stiftungsurkunde für die Abtei aus.

Es kam nicht von ungefähr, dass Siegfried sich endlich, nach 16 Jahren, seiner Verpflichtungen gegenüber der Gründung seines Stiefvaters erinnerte. Das Leben war hart mit ihm umgegangen. Heinrich IV. hatte er mit aufopfernder Treue gedient. Vergebens hatte dieser nach seinem Sturze für seine Anhänger die Verzeihung des herzlosen Sohnes angerufen. Unter denen, die Heinrichs V. Zorn am härtesten fühlen mussten, war Pfalzgraf Siegfried. Hatte er wirklich auf die Absetzung des Kaisers hingearbeitet, oder gab ein blosser Verdacht Heinrich V. den erwünschten Anlass, sich an seinem langjährigen Gegner zu rächen? Im Jahre 1109 wurde Siegfried in Haft genommen<sup>2)</sup>. Wenn wir Ekkehard von Aura glauben dürfen, so erlangte er erst 1112 die volle Freiheit wieder<sup>3)</sup>. Seine für das Jahr 1110 urkundlich bezeugte Anwesenheit in Koblenz<sup>4)</sup> lässt erkennen, dass er damals nicht mehr gefangen gehalten wurde. Jedenfalls aber kam erst 1112 eine vorübergehende Versöhnung mit dem Kaiser zustande. Im nächsten Jahre schon entbrannte der sächsische Aufstand, in dem Siegfried abermals die Waffen

1) Herr Archivar Pick in Aachen bestimmte einen Mörtelüberrest von der Laacher Burg als spätrömischen Ursprungs. Siehe auch Schaaffhausen in den Sitzungsberichten der niederrhein. Gesellschaft für Natur- und Heilkunde zu Bonn. 1869. S. 118. „Der Vortragende fand (am östlichen Ufer des Laacher Sees) unzweifelhafte Stücke römischer terra sigillata.“ — Auch deutet der Name Laach für das Schloss des Pfalzgrafen darauf hin, dass die Bezeichnung „lacus“ auch mit einem römischen Bauwerk am See verbunden gewesen sein muss. Es ist sonst nicht einzusehen, warum der Pfalzgraf nicht den deutschen Namen Heinrich vom See — entsprechend dem lateinischen Henricus de Lacu — geführt haben soll. Vgl. die Grafen von Stein (de Lapide), von der Leyen (de Petra).

2) Schmitz, a. a. O. S. 43.

3) Chronicon universale ad annum 1112. MG. SS. VI. 245.

4) Beyer, Urkundenbuch für den Mittelrhein I. Coblenz 1860. N. 419, S. 480.

gegen den Kaiser trug. Der Kampf bei Warenstädt brachte ihm die Todeswunde.

Bei dieser fast ununterbrochenen Feindschaft mit dem Kaiser, muss eine an sich schon merkwürdige Äusserung Siegfrieds in der erzählenden Einleitung seiner Laacher Stiftungsurkunde um so stärker auffallen.

Wir erfahren hier, der Pfalzgraf habe im Interesse der klösterlichen Stille seine Burg am See gebrochen und den dazu gehörigen Landbesitz den Mönchen überlassen<sup>1</sup>).

Ohne Zweifel waren die Menschen des Mittelalters, die streitbaren Degen nicht ausgenommen, eines hohen Idealismus fähig. Allein unser Pfalzgraf hat sich nach dieser Richtung hin von jeder Überschwenglichkeit völlig freigehalten. Die Wiederaufnahme des Laacher Klosterbaues war für ihn eine testamentarisch übernommene Pflicht. In ihrer Ausführung hat er sich höchst säumig und gleichgültig erwiesen. Ja, er scheute sich nicht, ein zum Stiftungsvermögen des Klosters gehöriges Gut zu Bendorf dem Kaiser Heinrich IV. zum Geschenk zu machen. Von einem solchen Manne werden wir wohl nichts Aussergewöhnliches zugunsten der Mönche erwarten. Ein ausserordentlicher Entschluss war aber unbestreitbar das Aufgeben des festen Schlosses am See. Um so mehr, als davon nicht nur Siegfried persönlich, sondern sein ganzes Haus, zumal sein Erbnachfolger schwerer betroffen wurde. Der Verlust des Siegberges hatte Heinrich den Wütenden sofort bis an die Mosel zurückgedrängt, gleicherweise fand Siegfrieds Sohn Wilhelm später ebenfalls auf der Burg Kochem einen Stützpunkt. Mit der Preisgabe von Laach stand das ganze Maifeld den Feinden des Pfalzgrafen offen. Der Schwerpunkt seiner Macht hatte sich damit vom Niederrhein an die Mosel verschoben. Ein Realpolitiker wie Siegfried hat den folgenschweren Verzicht auf die Burg sicher nicht den Mönchen zulieb ausgesprochen. Auch ist nicht zu übersehen, dass die Burg für den Pfalzgrafen in seiner Eigenschaft als Schirmvogt des Klosters ebenfalls von Wert sein musste.

Bei solcher Lage der Dinge können wir nicht umhin, in dem

---

1) *Itaque castellum ecclesiae vicinum quieti fratrum prospiciens destruxi et bona ad ipsum prius pertinentia fratribus ibi Deo et B. Mariae famulantibus tradidi.* Ebd. N. 425, S. 487.

angegebenen idealen Beweggründe für das Schleifen der Burg nur eine Verschleierung tiefer liegender Ursachen zu sehen.

Das Dunkel wird sich lichten, wenn wir unsere Blicke wieder auf das Kölner Erzstift richten, dessen Kathedra seit 1099 Friedrich von Schwarzenburg einnahm. Seine drei Vorgänger hoch überragend steht dieser weitblickende und tatkräftige Erzbischof Anno II. am nächsten. Er hat denn auch die territoriale Politik Annos mit aller Energie aufgenommen. Gerade seine Wirksamkeit für die Machtstellung des Erzstiftes ist durch einen ganz bestimmten Zug gekennzeichnet. Auf die Vergrößerung des kirchlichen Besitzes war er wohl bedacht, in ganz besonderer Weise aber galt seine Sorge der Sicherung der Grenzen. Es wäre nicht unbegründet, bei ihm von einer Burgenpolitik zu sprechen. Auf die Ost- und Südgrenze seines Sprengels war hierbei vor allem sein Augenmerk gerichtet. Gegen das Herzogtum Sachsen hin hatte er in hartem Kampfe die Burg der Grafen von Arnberg gewonnen<sup>1)</sup>, während er das Schloss Padberg auf friedlichem Wege in seinen Besitz brachte<sup>2)</sup>. Im Süden erbaute er die Wolkenburg<sup>3)</sup> und Rolandseck<sup>4)</sup> und befestigte Andernach<sup>5)</sup>. Beachtenswert ist, dass auch Friedrichs Nachfolger hier sein Werk fortsetzten. Das zeigen Arnolds I. Bauten auf dem Drachenfels<sup>6)</sup>, die Erwerbung des Türrechtes auf den Schlössern Ahr und Nürburg durch Reinald von Dassel<sup>7)</sup> und der Wiederaufbau der ehemals pfalzgräflichen Burg Rheineck als Schirmfeste für das Erzstift<sup>8)</sup>. Ohne Zweifel war auch die Pfalzgrafenburg am Laacher See, deren Mauern sich hart an der Kölner Grenze erhoben, von vorneherein ein wichtiger Faktor in Friedrichs Berechnungen. Bei einem Zerwürfnisse zwischen Erzbischof und Pfalzgraf musste sie eine ebenso gefährliche Nachbarschaft für das Erzstift werden, wie einst die pfalzgräfliche Feste an der Sieg zu Annos Zeiten es gewesen war.

1) Knipping, Regesten der Erzbischöfe von Köln. II. Bonn 1901 N. 19, S. 4.

2) Ebd. N. 173, S. 26.

3) Ebd. N. 144, S. 22.

4) Ebd. N. 274, S. 42.

5) Ebd. N. 248, S. 39.

6) Ebd. N. 466, S. 80.

7) Lacomblet IV, N. 631, S. 781.

8) Hecker, a. a. O. S. 16.



Der Gang der Dinge ist für uns fast undurchsichtig. Friedrich wird sich bemüht haben, Herr des Laacher Schlosses zu werden, und dessen Niederlegung dürfte auf eine schliessliche Einigung zwischen ihm und Siegfried zurückzuführen sein. In dem wichtigen Jahre 1112 finden wir Siegfried wirklich zu Köln in der Umgebung des Erzbischofs<sup>1)</sup>. Durch sein weitgehendes Entgegenkommen wollte sich der Pfalzgraf seinen mächtigen Nachbar im Kampfe gegen den Kaiser verpflichten. Ein grosses Opfer musste gebracht werden, um nicht noch Grösseres zu verlieren. Die Darstellung der Urkunde, als sei der Abbruch der Burg der Fürsorge Friedrichs für die Mönche zu danken, musste den Kaiser täuschen und seinen Argwohn bannen.

Schon von andern ist bemerkt worden, dass seit dem Jahre 1112 das Verhältnis des Kölner Erzbischofs zu Heinrich V. sichtlich kälter wurde<sup>2)</sup>. Bald ging die Entfremdung in heftige Feindschaft und in blutigen Krieg über. Im Jahre 1114 erlag der Kaiser den kölnischen Waffen bei Andernach<sup>4)</sup>. Das Abkommen mit dem Pfalzgrafen mag zu dem Umschwunge in der Politik des Erzbischofs mit beigetragen haben.

Die hier vertretene Ansicht von einem verborgenen Einflusse Friedrichs von Köln auf die Niederlegung der Laacher Burg erfährt eine schärfere Beleuchtung durch die Feststellung seiner Beziehungen zum Laacher Kloster.

Auffallend muss es erscheinen, dass der Erzbischof, ganz gegen seine sonstige Gewohnheit, der Abtei, die gar nicht in seiner Diözese lag, Güterschenkungen zuwandte<sup>4)</sup>. Er muss wohl gute Gründe gehabt haben, sich bei den Mönchen am See als Wohltäter einzuführen. Darüber lässt uns denn die Geschichte auch nicht im Unklaren. Wir erfahren, dass Pfalzgraf Wilhelm, Siegfrieds Sohn, im Jahre 1131 die Oberherrlichkeit über Laach der Kölner Kirche übertrug<sup>5)</sup>. So hatte nun die Abtei am See den Erzbischof von Köln als ihren weltlichen Herrn anzuerkennen, während sie nach wie vor dem Erzbischofe von Trier in kirch-

1) Knipping, Regesten II., N. 92, S. 14.

2) Mülleneisen, Friedrich von Schwarzenburg, Erzbischof von Köln. Progr. des Apostelgymnasiums. Köln 1898. S. 8.

3) Knipping, Regesten II., N. 104, S. 15.

4) Ebd. N. 284, S. 43.

5) Ebd. N. 283, S. 43.

licher Beziehung untergeben blieb. Damit war eine Rechtslage geschaffen, die das ganze Mittelalter hindurch ihre Nachteile aufs empfindlichste geltend gemacht hat.

Wer möchte daran zweifeln, dass der Übergang der Vogtei über Laach von dem Pfalzgrafen an die Kölner Kirche die ersehnte Frucht langer Anstrengungen für Friedrich war? Allerdings war er nicht der erste in der Reihe der Kölner Erzbischöfe, der auf solche Weise in einer fremden Diözese Einfluss zu gewinnen suchte. Die Gründung von München-Gladbach auf Lütticher Gebiet durch Erzbischof Gero (959—975), sowie der Streit um Malmedy und Burtscheid unter Pilgrim (1021—1036) gleichfalls mit Lüttich, gingen aus ähnlichen Bestrebungen hervor.

Die diplomatische Tätigkeit Friedrichs, die sich durch den Abbruch der Pfalzgrafenburg am See ihres ersten Erfolges zu erfreuen hatte, wurde durch die Erwerbung der Klostervogtei glänzend gekrönt. Diese beiden Ereignisse gehören zusammen. Sie sind den Tatsachen beizuzählen, in denen sich die Territorialpolitik der Kölner Erzbischöfe auswirkte.

Erwähnen wir noch, dass Pfalzgraf Otto von Rheineck der erste Vogt des Frauenklosters auf der Insel Nonnenwert wurde<sup>1)</sup>, so sind damit die Beziehungen der Pfalzgrafen zu den niederrheinischen Benediktinerklöstern erschöpft. Die Pfalzgrafschaft löste sich von der Gegend des Niederrheins und deren Interessen los. Ihr Schwerpunkt verlegte sich südlicher in den Nahegau, wo sie sich zu einem Fürstentum ausgestaltete, dessen Namen — die Pfalz — heute noch an sie erinnert. Die wundervollen Ruinen des Heidelberger Schlosses sind zum Gedenkstein der alten pfalzgräflichen Herrlichkeit geworden, die aus dem Palatium zu Aachen hervorgegangen war.

Der Ausschnitt aus unserer heimatlichen Geschichte, den wir soeben entrollt haben, zeigt uns den Beginn einer Gährung und Umgestaltung in den Kreisen der Machthaber. Er charakterisiert die erste Phase fürstlicher Landeshoheit der geistlichen und weltlichen Grundherrn. Wir haben aber auch Namen genannt, ich meine den Heinrichs IV., und Heinrichs V. die an eine gleichzeitige, noch weit folgenreichere Bewegung erinnern, an den In-

---

1) Floss, Das Kloster Rolandswerth bei Bonn. Köln 1868. S. 9, Anm. 2

vestiturstreit, den gewaltigen Kampf um die Vormacht des kanonischen oder des germanischen Rechtes, um die Herrschaft der geistlichen oder der weltlichen Gewalt in der Kirche. Endlich ging durch jene Tage, in die uns die letzte pfalzgräfliche Gründung geführt hat, noch eine dritte Strömung, die als wahre Volksbewegung Hoch und Nieder gleich stark erfasste, die nach Osten flutende Woge der Kreuzfahrten. All dieser Sturm und Drang, der um die Wende des XI. Jahrhunderts einsetzte und das gesamte religiöse und politische Leben bis auf den Grund aufwühlte, hat eine neue Zeit heraufgeführt. Das Frühmittelalter hörte auf, das Hochmittelalter begann.

Die germanischen Völker hatten ihre Jugend durchlebt, sie traten in die Vollreife ein. Hatten sie bisher gelernt und Fremdes aufgenommen, nun begannen sie ihre eigenen Gedanken zu denken. Dieser Umschwung, der natürlich kein plötzlicher war, musste sich ganz besonders bei den Mönchen geltend machen, die man Deutschlands Lehrmeister genannt hat. Aus der alten Kirche hervorgegangen, in engster Fühlung mit der Antike, hatten die Benediktiner das Erbgut der klassischen Vorzeit zur Grundlage und zum edelsten Einschlage der germanischen Kultur verwertet. Die Schulzeit war um, der Lehrling war zum Meister geworden. blieb auch die innerklösterliche Aufgabe des Benediktinerordens sich gleich, seine volkspädagogische Arbeit war zu einem Abschlusse gekommen. Das wird auch nach aussen hin erkennbar. Wohl werden am Niederrhein noch Abteien gegründet, ich nenne nur Heisterbach, Altenberg, Steinfeld und Knechtsteden, aber sie gehören den eigentlich mittelalterlichen Orden der Zisterzienser und Prämonstratenser an. Ihnen folgen in den Städten bald die neu aufblühenden Bettelorden. Die pfalzgräflichen Stiftungen, denen wir unsere Aufmerksamkeit zugewandt haben, sind die letzten Benediktinerabteien am Niederrhein. Sie stehen als Grenzsteine an der Wende einer bedeutungsvollen Epoche christlich-germanischer Kultur und deutschen Geisteslebens.

Der rheinische Geschichtschreiber Martin Henriquez  
von Strevesdorff.

Von  
**Wilhelm Felten.**

In Clemens Kunstdenkmälern der Rheinprovinz regelmässig und in der Geschichte der Dekanate der Kölner Erzdiözese oftmals erscheint unter den Quellen eine „Archidioecesis Coloniensis descriptio historico-poetica auctore Martino Henriquez à Strevesdorff“. Wer ist denn dieser Kölner Schriftsteller mit dem spanisch-portugiesischen Namen, dieser Geschichtsschreiber, der etwas vom Dichter an sich haben will, und welche Bedeutung hat sein Werk?

Martinus und sein Onkel Woltherus Henriquez sind der Stolz der Familie. Die Grossneffen Johann Ferdinand Henriquez v. Strevesdorff und Martin Heinrich Brandt haben dem Woltherus in echtem Familiensinne zu seinem Jubelfeste das „Iubilum eucharisticum“ gewidmet, welches auch nähere Angaben über die Familie enthält<sup>1)</sup>. Das beste und reichhaltigste Material über Martinus Henriquez aber bietet eine mit „A Iove principium“ eingeleitete, auf dem Einbanddeckel als „Rent-Buch von Herrn von Strevesdorff, Herr zu Dehrlath“, innen als „Pars hereditatis meae id est Rent- und Staett-Buch meines Martini Henriquez von Strevesdorff in statu viduitatis meae angefangen Anno 1664“ bezeichnete Handschrift im Privatbesitz des Herrn Kommunalempfängers Gruttorfer in Nievenheim bei Neuss<sup>2)</sup>. Sie hat mehrere spätere Eintragungen und verweist wiederholt auf einen 2. Teil, der aber nicht auf-

1) Ein Exemplar des seltenen Büchleins befindet sich in der Bibliothek des Neusser Vereins für Geschichte und Altertumskunde.

2) s. A. Tille: Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz, Ergänzungsband I zu den Annalen (1899) S. 24.

zutreiben war. Seine zweite Gattin hat vielfach die Angaben im Rentbuche ergänzt bis gegen 1696.

Eine portugiesische Familie Henriquez weist mehrere gelehrte Jesuiten und einen berühmten Arzt auf, der spanischen Familie Henriquez entstammt Hieronymus, der Geschichtschreiber des Zisterzienserordens, der in Löwen 1632 starb. Der Begründer der deutschen Linie Alfons Henriquez kam als Hauptmann (centurio) im Dienste Karls V. aus Spanien 1519 nach den Niederlanden und heiratete ein Fräulein von Strevesdorff (in Limburg?). Von da ab bleiben die Namen Henriquez, latinisiert Henricus, verdeutsch Henrichs, und Strevesdorff zusammen der Familie. Der Sohn des Alfons († 1591) wurde spanischer Generaleinnehmer in Limburg; er war vermählt mit Anna von Weyer und fand mit ihr seine letzte Ruhestätte in Aachen<sup>1)</sup>. Deren Sohn Martin erscheint 1604 als Inhaber und Schultheiss des von St. Quirin in Neuss lehrnührigen Hofes von Üdesheim<sup>2)</sup>, der in der Familie sich vererbt, 1619 zugleich mit Theodor Jordans als Ratsherr in Neuss. Er starb 1634 und ist mit seiner Frau Elisabeth von Diethart in der Kirche von Neuss begraben worden. Er hinterliess schon handschriftliche Vorarbeiten zu einer Geschichte von Neuss und über den Ursprung von Mecheln. Mit Mecheln verbanden ihn wohl verwandtschaftliche Beziehungen; ist doch die erste Gattin seines Enkels, des Geschichtschreibers, eine Katharina v. Mecheln. Einer seiner Söhne erhielt in der Taufe den Namen des Neusser Stadtpatrons Quirinus; die Familie war also schon heimisch geworden in Neuss. Diesem Martin Henrichs und seiner Frau Elsgen hatte das Kapitel von St. Quirin unter der Äbtissin Elisabeth Dobbe am 24. Januar 1592 ein Plätzchen zwischen der Stiftskirche und der Abtei übertragen, gegen einen jährlichen Grundzins von 24 Albus, um dort ein Haus zu bauen, in dem nur Katholiken wohnen dürfen, die den Pilgern Wachs, Kerzen, Krüge für das Quirinuswasser und Denkzeichen nach altem Brauch feilhalten mögen<sup>3)</sup>.

---

1) Ein Hermann von dem Weier erscheint 1533 als Schöffe in Aachen. Annalen 57, 266.

2) Schultheiss Martin Henrich v. Üdesheim stellt am 21. Nov. 1622 dem Schneidergesellen Goddert v. Üdesheim eine Legitimation aus Annalen 64, 218.

3) Tücking: Geschichte der kirchlichen Einrichtungen in Neuss (seit 1890 erschienen in Neuss), Nachträge S. 340.

Der Bruder dieses Quirinus ist der in der Familie hochgeehrte Woltherus, geboren zu Neuss 1588, seit 1633 zum Bischof von Askalon i. p. i., ernannt, geweiht am 7. Januar 1635, Weihbischof und Generalvikar des Kurerzbischofs von Mainz, 1656 Kanzler, dann auch Rektor der Universität Mainz, dreimal zum Prior seines Ordens, der Augustiner-Eremiten, gewählt, 9 Jahre lang Vorsteher des Kölner Klosters und der Kölner Ordensprovinz, Visitator für die Provinz Thüringen, 1628 und 1629 Kurator und Generalkommissar und Inquisitor für Sachsen<sup>1)</sup>. Er half auch vielfach in der Erzdiözese Köln aus<sup>2)</sup> und entfaltete eine fruchtbare literarische Tätigkeit.

Ob er auch, wie Mooren<sup>3)</sup> sagt, die Kölnische Landesdeskription in Köln 1669 begann und bis 1672 in Mainz vollendete und ob nicht diese, von der uns eine von verschiedenen Händen angefertigte Abschrift vorliegt, nur im Gebrauche des Bischofs gewesen ist, erscheint um so mehr fraglich, da sich ihre Angaben nur auf den rheinischen Anteil des Erzstifts, also nicht der Erzdiözese, beziehen, und da der Bischof nur theologische Werke geschrieben hat<sup>4)</sup>. Um so mehr passt diese Arbeit für seinen geschäftskundigen weltgewandten Neffen, den Geschichtschreiber, den Generaleinnehmer der Erzdiözese Köln „per tractum Reni“. Der Bischof ist stets im engsten Verkehr mit seiner Familie geblieben, besonders mit seinem Neffen Martinus, dem Geschichtschreiber;

1) Frisack: Der Neusser Leben und Treiben S. 162 ff. (Düsseldorf 1837). Keller O. S. Aug.-Eremit. Programm der Studienanstalt Münnerstadt 1876, S. 25—27.

2) Binterim und Mooren: Die Erzdiözese Köln II<sup>2</sup> (Düsseldorf 1893), S. 407. Er weiht 28. März 1635 in der Abteikirche von Frauweiler bei Bedburg die Altäre, Annalen 30, 68, weiht den Altar in der Stiftskirche in Aachen. Kessel: Geschichtliche Nachrichten über die Heiligtümer der Stiftskirche zu Aachen (Köln und Neuss 1874), S. 131.

3) Binterim-Mooren: II<sup>2</sup>, S. 407, sie ist dort abgedruckt, soweit der geistliche Besitz in Betracht kommt. S. 408—426.

4) Über die schriftstellerische Tätigkeit des Bischofs s. Hartzheim: Bibliotheca Colon. (1747), p. 321 ng.; Keller ib., über ihn s. auch D. Felten: Die Beiträge zur Geschichte der Kreise Neuss-Grevenbroich 3. Jahrg. 1901, S. 41 ff. In Köln ordnete er 1622 ein Triduum zur Verehrung der hl. Hostie an, die in Middelburg 1374 entweiht, zum Teile nach Löwen, zum grössten Teil in das Augustinerkloster nach Köln gekommen war.

er starb 86 Jahre alt am 7. Mai 1675. Gerne fügte er, wie auch sein Neffe Martinus, seinem Namen ein Novesiensis zu.

Das Wappen der Familie hat oben links und unten rechts je zwei feste Türme und einen Löwen, oben rechts und unten links je zwei Ringe, über dem Ganzen eine Krone. Die Descriptio hat nach der Widmung an den Bischof auch dieses Wappen und Ad Arma Henriqueziorum de Strevesdorff zwei Diktichen:

„Cur sit in insigni Leo? cur duo Castra? quid intus Annulus ille duplex? cur diadema supra?  
Arma Virosque Leo, Robur duo castra remonstrant, Annulus atque Fidem Caesare proque Deo.“

Waffen und Helden der Löwe, die Kraft zwei Türme bezeichnen, Ring und Krone dabei Treue zu Kaiser und Gott.

Tatsächlich haben sich die streng kirchliche und kaiserliche Gesinnung in der Familie vererbt, und ebenso lässt sich bei aller geschäftlichen Kenntnis und Tätigkeit ein echt wissenschaftliches Streben in ihr niemals verleugnen.

„Quirin Strevelstorffsches Haus, Hoff und Stallung“ in Grösse von  $38\frac{1}{2}$  Ruten (rheinische oder preussische Rute =  $3\frac{3}{4}$  □ m) hier wohl im Sinne von Quadratruten (also gleich  $5\frac{1}{2}$  Ar) lag in der Oberstrasse in Neuss<sup>1)</sup>.

Des Bischofs Bruder Quirinus ist „ein sonderbarer Patron, Freund und Favorit“ der regalierten Chorherren des Oberklosters zu Neuss. 1635 zum 18. Juni ist er genannt als Rentmeister des Stiftes St. Quirin in Neuss<sup>2)</sup>, zum 10. März 1640 als Zeuge und Praetor Abbatiae s. Quirini<sup>3)</sup>, 1644 am 21. Januar unterschreibt er wieder eine Urkunde bei Übertragung eines Altars durch die Äbtissin als praetor Abbatiae s. Quirini Noves. et Notarius<sup>4)</sup>, 1641 ist er Schöffe. Er ist verheiratet mit Maria Jordans, der Tochter des Theodor Jordans aus einem altberühmten Neusser Geschlechte, welches der Stadt immer wieder Schöffen und Ratsherren gestellt hat. Er stirbt am 3. Februar 1655. Sein Sohn ist Martinus, der Geschichtschreiber. Wie ehemals sein Onkel Woltherus machte

1) Stadtarchiv Neuss L1b, Nr. 156 zum 9. Juni 1660.

2) Tücking: a. a. O. S. 81.

3) Sammlung von Kopien aus dem Nachlasse des Pastors Kupper von Hoisten im Besitze der Familie Schram, vergl. Tücking: S. 347.

4) Annalen 24, S. 226.

auch er seine Studien am Montaner Gymnasium in Köln unter Sachsenhausen. Da er dem Gymnasium noch 1635 angehört, mag er kurz vor 1620 geboren sein. Zur Anerkennung seines Fleisses erhielt er ein Buch *Fasti Mariani*<sup>1)</sup>, welches 1666 bei Aufnahme seiner Bibliothek mit einem halben Reichstaler bewertet ist<sup>2)</sup>. Er heiratete am 15. Mai 1652 Katharina von Mecheln, die bald nach dem 19. März 1664 gestorben ist, in zweiter Ehe Maria Gertrud v. Kreps zu Anfang 1667, die ihm zwei Töchter und vier Söhne schenkt. Er starb am 7. Dezember 1679. Die Schwester der ersten Frau Johanna von Mecheln, Witwe von Johann v. Cöllen, ordnet ihm im Februar und März 1666 das „*Inventarium seiner Mobilien, Kleinodien, Silberwerks, Leynewandts, Hausrats*“. Die zweite Gattin ist wohl die Tochter eines Kölner Ratsherrn Johann von Kreps, dem die Stadt Neuss eine Erbrente von 50 Rtlrn. für 1000 Rtlrn. verkauft hat (10. August 1634)<sup>3)</sup>. In den Jahren 1640—1651 leistet er Kriegsdienste und bringt es zum Hauptmann. Aus dieser Zeit stammt das „*Kriegs-Protocollum*“ oder „*Kriegs-Expedition und acta publica meiner de anno 1640 bis 1651 in der Rom. Kays. Majestätt Kriegsdiensten gegen die Cronen Franckreich, Schweden und alliirten Hessen geführter Wapffen meines Martini Henriques von Strevestorff*“, ein Sammelband mit Befehlen, Berichten, Einblattgedrucken, die Martin Strevesdorff während seiner Kriegsdienste unter Oberst Nievenheim gesammelt hat<sup>4)</sup>. 1652 erhält er die Stelle eines Generaleinnehmers für den rheinischen Anteil des Erzstifts Köln; dieses „so schwere Amt“ bekleidet er bis zu seinem Tode<sup>5)</sup>.

„Von meinen lieben Eltern, schreibt er, habe ich nichts bei

1) *Fasti Mariani Vita Sanctorum* auctore R. P. Andrea Brunner mit Imprimatur v. 1633 (edit. noviss. Antverpiae 1660).

2) Den Katalog seiner Bibliothek mit der Taxe durch den Kölner Buchhändler Andr. Bingen v. 1666 s. Felten in *Beiträge zur Geschichte IV*, S. 27—31.

3) *Annalen* 64, S. 220. Ein Bruder Dr. Max v. Kreps und Neffen Friedrich und Johann v. Kreps werden im Rentbuche genannt.

4) Es liegt auf Haus Linzenich (Kreis Jülich) im Besitze des Freiherrn v. Mylius. Linzenich kam durch Kauf an Franz Egon Peter Henriquez v. Strevesdorff 26. Mai 1724. Er ist der jüngste Sohn des Martinus (geboren 18. Dezember 1678). 1666 erscheint das Manuskript in seiner Bibliothek.

5) *Descriptio* p. 66; vergl. über das Amt auch *Annalen* 64, S. 228.



meinem hochzeitlichen Ehrentag gehabt als ein silbern Becher, aber keine Kleider, keine Hembder, keine hochzeitlichen Kosten, keine Ausstaffirung gleich andern.“ Er bekam aber an diesem Tage von der Mutter den Hypothekenbrief „auf den Baumgarten Hoff am dragen Pütz in grefflicher Landt des Ampts Hülchrath und Herrlichkeit Dieckh“, den das Oberkloster in Neuss seiner Grossmutter Elisabeth von Diethardt (am 16. September 1639) ausgestellt hatte. Dazu erhielt er einen vergoldeten Pokal und eine silberne vergoldete Kette, die ihm Grossmutter per testamentum gelassen loco dotis<sup>1)</sup>. Er ermässigt dem Kloster den Zinsfuss von 5% auf 4% seit 1661, dafür muss es aber jährlich am 3. Februar eine Seelenmesse für seinen Vater halten. „Weilen die lieben Eltern in den betrübtten Kriegsjahren überaus grossen Schaden erlitten“, hat er sich bei der Rechnung am 11. August 1655 nicht mehr vorbehalten, „als allein Reichsdaler 100 pro Kapitalii“, „was mir ferner gehört und mir meine L. Eltern schuldig blieben, ist aus kindlicher Affektion Ihnen geschenkt“. Aber bald erscheint er als reich und wohlhabend und ist in der Lage, seiner Familie auszuhelfen und vielen Gemeinden grosse Summen vorzustrecken. Bald nach dem Kriege übertrug ihm die Äbtissin von St. Quirin Elisabeth von Neuhof das zweihändig kurmtige Rittergut Delrath bei Nievenheim (27. Juni 1649). Es galt als adeliger Sitz und seit 1597 auch als zu den Landständen berechtigend. Der alten Lehnsinhaberin von Delrath, Gertrud von Lieckh, kaufte er ihre Rechte ab zu 2600 Rtlrn.<sup>2)</sup>; doch musste er noch 2450 Rtlr. Reparaturkosten auf den Hof verwenden. Mehrere Jahre musste er auch Prozess führen mit der Äbtissin Adelheid Irmgard v. Eysel (1650—1657) der ihn 200 Rtlr. kostete. „Wie gottlos sie mitt mir verfahren, weisen die Akta aus“, klagt er. Wie der in Geschäften und Geldsachen so geriebene Generaleinnehmer an der Äbtissin seinen Meister gefunden hat, sagt er leider nicht. Er machte das Gut frei von allen Lasten gegenüber der Abtei: Die Äbtissin Katharina Ida von Spies (1669—1694) und das Kapitel verzichteten auf die zweihändige Kurmede d. h. das Recht, beim Tode des Inhabers oder seiner Frau ein Pferd

1) Rentbuch Blatt 20.

2) Die Äbtissin und Strevesdorff wurden mit ihren Ansprüchen gegen Gertrud v. Lieckh, Wittib v. Loofen von der kurfürstlichen Kanzlei abgewiesen 1. Dez. 1651. Felten in Beiträge II. Jahrgang, S. 108 ff.

zu fordern und auf den an den Kreins (Quirinus)hof zu Rosellen zu entrichtenden jährlichen Fahrzins von  $1\frac{1}{2}$  Malter, 3 Hühnern,  $10\frac{1}{2}$  Denaren. Dagegen müssen er und seine Frau Maria Gertrud von Kreps auf eine vom Quirinusstift für Katharina Quentel, Witwe des Lizentiaten Maes in Köln ausgestellte Obligation 300 Taler abtragen<sup>1)</sup>. Der Delrath Hof hatte 126 Morgen Ackerland und 20 Morgen Busch<sup>2)</sup>.

Seine beiden Frauen brachten ihm ein reiches Heiratsgut zu. Wenige Tage nach seiner Hochzeit kaufte er mit seiner „Eheliebsten“ von Johann Andreas von Mülheim ein Haus in Köln in der Schildergasse gegenüber der Antoniuskirche und ein Hinteroder Zinshaus in der Strickgasse in Köln; beide Häuser waren ganz frei. Er gibt dafür 5000 Kölnische Tlr. =  $3333\frac{1}{3}$  Rtlr. sammt einer silbernen Schenkkanne pro discretionem anstatt des Verzeichenspfennings von ungefähr  $26\frac{3}{4}$  und verwendet an Reparaturkosten auf beide Häuser noch ungefähr 1140 Rtlr. Das Haus in der Strickgasse vermietet er auf 8 Jahre zu 25 Tlren. Kölnisch =  $16\frac{2}{3}$  Rtlr. Von 1668 ab wird die Miete herabgesetzt auf 16 Rtlr., wobei noch die Abgabe des halben hundertsten Pfennigs 1673, 1684, 1685, 1687, 1689, 1690, 1693 in Abzug gebracht wird. Als seiner Eheliebsten gewesene Möhn oder Mutterschwester die wohledle Jungfrau Angela von Loofen, wohl eine Schwester des früheren Inhabers des Delrath Hofes starb in Herzogenbusch (Mai 1657), erbte seine Frau ein Kapital, welches jährlich 135 holländische Gulden (100 Gldn. = 40 Rtlr.) Zinsen trug. Seine Frau vermachte ihm dieses Geld, soweit es nicht abgetragen war, d. h. 1200 holl. Gldn. durch Testament (19. März 1664)<sup>3)</sup>. Dann mochte er wohl auch erben von seinen beiden „schön Schwestern“ Magdalena und Angela v. Mecheln, die 1676 beide sterben. Schon 1664 war er in der Lage, dem Herrn Denys

1) Tücking: S. 340–341; vergl. Tücking: S. 105 f.

2) Der Quirinushof in Delrath erscheint schon 1315 als lehnrührig von St. Quirin; er kommt (20. Januar 1553) an die Familie von Lieckh, 1631 empfängt Junker Hans von Loofen beide Hände in Kraft einer Vollmacht des Hans Heinrich v. Lieckh. Da die Kurmut nicht bezahlt worden und der Fahrzins ( $1\frac{1}{2}$  Malter Hafer, 6 Albus,  $10\frac{1}{2}$  Denare, 3 Hühner) mehrere Jahre verfallen war, so gab das Stift beide Hände an Martin Strevesdorff. Beiträge II, 108.

3) Rentbuch Blatt 27, 29.

de l'Espine, Sieur de Sintowein, spanischen Obersten und dessen Frau und Schwägerin, dem Freifräulein von Snetter, 5000 Rtlr. zu leihen<sup>1)</sup>, abgesehen davon, dass er mehrere kleinere Summen auslieh oder für Mutter und Verwandte hergab<sup>2)</sup>.

So lieb er dem Dekan von St. Georg in Köln, 1676 Propst genannt, seinem Vetter Wilhelm Ducker 200 (6. Februar 1665), dann wieder 140 (1676), den Eheleuten Ducker (1666) 500, dem Schwager Dunkell (1668) 2000 Rtlr. Ein Neffe (nepos) Johann Rosenbaum überträgt ihm testamentarisch die Hälfte des Lehens Kaarst unter Neuss, d. h. den Neringshof zur Hälfte mit den Benden bei Selicum an der Erft<sup>3)</sup>: Er selbst stellt den „status generalis der Strevesdorffischen Erbgüter und Renten“ im Jahre 1666, somit vor der zweiten Heirat, also auf (Rentbuch Bl. 106 f.):

	Reichstaler		pro pensione Reichstaler
Haus zu Cöllen	4000	frei, sonst	70
Zins-Haus	500		16
Diehlrath ungefähr	5000		60
Oberkloster	350		14
Neringshof	300		20
Schnetter	4000		200
zu Bethumb	100		5
zu Herzogenbusch	500		21
zu Sellikum	120		6
Jungfer Vloets	200	Vidua H. Hesackers	10
Neuss pro matre	130		—
Bei den Landständen	—		—
Duicker	—		—
	<u>16000</u>		<u>420</u>

1) Der Zinsfuß wurde von 5 $\frac{1}{2}$ % für 3000 Reichstaler auf 4 $\frac{1}{2}$ % ermässigt; dafür wurden ihm verschrieben der Vetscher-Hof im Aachener Reich mit den Benden vor der Stadt, 7 $\frac{1}{2}$  Morgen zu Bovenscheidt, 3 Morgen auf dem Wasser, die Wurm genannt und 2 Morgen am Adalbertsberg. Das Kapital ist 1681 abgelegt. Rentbuch Bl. 41.

2) Die Mutter gibt ihm (1. August 1666) einen Brief auf 100 Rtlr. lautend auf den Hof Bethumb in Amt Linn. Das Kapital ist abgelegt 1669. Rentbuch Bl. 36 ff.

3) Diese Benden liegen nahe dem Kreuz am Obertor, wo viele Kranke miraculöser Weise Heilung empfanden, und in den jetzt Streves-

Diese 16 000 Rtlr. mit 420 Tltn. Renten sind eine runde Summe; eine genaue Zählung ergibt 15 200 bzw. 422 Rtlr. 1665 hatte er den Besitz an Renten und Gütern auf 16 625 Rtlr. mit 500 Tltn. Zinsen veranschlagt. Die Bücher schätzt er zu 250 Tlr.; aber die 1666 erfolgte Abschätzung kommt nur auf 200 Tlr. Dagegen ist 1665 wie 1682 der Delrather Hof mit 6000 Rtlrn. angesetzt. Dazu zählt er 6 Stück Wein zu wenigstens 500, Früchte 70 Malter zu 150, den Barvorrat wenigstens zu 500 Rtlrn. Silberwerk, Leinen und Möbel nimmt er zu 4000 Rtlrn. an, so dass er sein ganzes Vermögen auf 21 400 Rtlr. taxiert. Bei dem Leinen zählt er auf u. a.: 6 Paar Werk-Laken, 12 Paar fesse tägliche Laken, 9 tägliche Tafellaken, 10 Tischtücher, 15 feine Tafellaken (10 von Rosenkrantzblom, 2 von Pafik, 3 von Lavendelblom), 143 Servietten von verschiedenen Sorten, 30 Mannshemden, dazu 6 feine Mannshemden mit weiten Mauen etc.

Den Anteil seiner Frau an dem von Krepsschen Eigentum veranschlagt er zu 6000 Rtlrn.<sup>1)</sup> Als das freiadelige Gut Desdorff im Amte Bergheim bei der Teilung an Friedrich v. Krepss, wohl den Bruder seiner Frau, fällt (23. Februar 1671), betrug ihr Anteil  $786\frac{1}{3}$  Rtlr., indem das ganze Gut zu  $3333\frac{1}{3}$  Rtlr. taxiert wurde<sup>2)</sup>.

Aus dem Rentbuche kann man einen gewissen Stolz des Mannes auf seinen Reichtum herauslesen. Er ist peinlich genau in seinen Rechnungen bis auf die Kosten seines Aufenthaltes bei der Mutter (in Neuss Juni—Juli 1666), oder des seiner Verwandten bei ihm selbst. Johanna von Mecheln, Witwe v. Cöllen, seine Schwägerin, hat bei ihm in Köln gewohnt mit Magd und Kutscher, sie sind 1666 „propter contagionem“ fortgegangen. Friedrich und Johann Adam v. Krepss, wohl Neffen seiner Frau, die in Köln studierten, haben ihm an jährlichem Kostgeld 90 bzw. 80 Rtlr. gezahlt. 7 Rtlr. streckt er der Mutter vor zur Reparation und Einkaufung neuer Glasfenster, „so zu Neuss durch den Hagell zerschmissen“, 7 behält sie laut Schuldbrief zurück,  $18\frac{3}{4}$  bezahlt er,

dorffschen Benden ist ein Quell entstanden, der gern von Kranken und Arbeitern benutzt wird, sagt der Neffe Brandt.

1) Rentbuch Bl. 106 f.

2) ebend. Bl. 42; am 10. Okt. 1668 hatte ihm sein Schwager, der Pfalz-Neuburgische Forstmeister Dunkell für ein Darlehen von 2000 Rtlrn. das Haus zu Desdorff zum dritten Teil ebenda verschrieben.

„als der Vater sehlig zu Neuss begraben“, macht mit den Zinsen von 4% zusammen mit dem Kapitalbrief von 100 Rtlrn. 136<sup>3</sup>/<sub>4</sub>. Der Schwester gibt er 400 Rtlr. Heiratspfennig. Dagegen steht nur der Brief auf das Oberkloster mit 350, so dass die Schuldsomme 186<sup>3</sup>/<sub>4</sub> beträgt. Der Mutter selbst leiht er wieder 90, der Frau Schwester Elisabeth gibt er „auf der lieben Mutter schriftlich Begehrt zu ihrem Ehrentage“ 66 Rtlr. ohne die freiwilligen Geschenke. Das alles ist bei der Gesamteilung mit 342<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Rtlrn. kompensiert worden (27. April 1673).

Als seine Mutter, Schwester Elisabeth und ihr Gemahl, der Lizentiat Gevelmann aus Köln, einen Hof zu Kirsch im Amte Linn ohne seine Zustimmung und seiner Meinung nach viel zu billig für 1900 Rtlr. verkauft haben, lässt er sich nur durch die Tränen der Mutter und der beiden jüngsten Schwestern abhalten, den gerichtlichen Rekurs (iuris retractus) zu ergreifen, weiss aber auf friedlichem Wege von dem Käufer noch die Kosten für die schon geschehenen Schritte (30 Rtlr.), für seine Mutter 100 Rtlr. und für die jüngste Schwester ein Kleid herauszuschlagen (Juni 1667). „Ex que causa vel corruptione“ sie sich dem widersetzt, weiss er nicht<sup>1)</sup>. Einer Nichte Brandt schenkt er 1<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Rtlr.<sup>2)</sup>. Einem Neffen Martinus Hermann Brandt verschafft er durch seinen Einfluss bei dem Kurfürsten ein Kanonikat in Neuss; er ist mit ihm nach Neuss gegangen, hat bei dem Neusser Kapitel Kautio von 1000 Goldgulden geleistet und auch mehr zu stellen sich bereit erklärt (1670)<sup>3)</sup>. Brandt erhält dann (1676) den Altar von St. Nikolaus in St. Quirin mit der ersten Messe<sup>4)</sup>. Seinem Schwager Petrus Mathias v. Schopen († 1672) gibt er zur Erlangung der Immatrikulation bei der Pfalz-Neuburgischen Kanzlei in Düsseldorf 14 Rtlr. (22. April 1665). Ebenso hat er diesen schon vorher (1655) unterstützt, wie er (1667) auch für dessen Sohn Franz Martin Schopen bei dessen Studien sorgt<sup>5)</sup>.

Ein besonderes herzliches Verhältnis verbindet ihn mit der

1) Rentbuch Bl. 38.

2) Rentbuch Bl. 94.

3) Urkunde des Martin Brandt vom 10. März 1671 in Köln im Rentbuche 94.

4) Sammlung von Kopien aus dem Nachlasse Küpper vergl. Tücking: S. 121. Brandt † 14. Mai 1705.

5) Rentbuch Bl. 90–93.

Mutter und dem bischöflichen Onkel. Einen Brief der Mutter an den „hertz lieben Sohn“ mit der Bitte, sie wegen ihres hohen Alters zu vertreten bei der Hochzeit ihrer lieben Tochter mit Herrn Gevelmann „so woll wegen deren heylige Verschreibung als auch des Kirchengangs der Ehren gemess in allem die huffliche Handt zu leisten, als wan ich selbs darbey wehre“ vom 5. März 1666 hat er im Original in sein Rentbuch eingehftet<sup>1)</sup>. Er vermittelt Einkäufe für den Bischof, besorgt dessen Geschenke für die Verwandten, er besucht ihn noch März 1673 in Mainz und erbt von ihm ein Rowkleid (Pelzkragen?) für seine Frau, den Wein und die Kalesche, Kelch, Pollen, Kreuzchen, Bischofsmütze, die ihm der Bischof für seine Kapelle in Delrath schickt, will er als Familienandenken aufbewahrt wissen<sup>2)</sup>.

Gewiss, auf das Geschäftliche versteht er sich, und er weiss sich zu sichern. Aber geizig oder hart kann man ihn nicht nennen. 1670 erlässt er dem Pächter von Delrath wegen Misswachs die ganze Pacht. Jahre lang ziehen sich oft die Abschlagszahlungen an ihn hin. Mehrfach mildert er die alten Bedingungen.

Er hat weitreichende geschäftliche Verbindungen, besonders seitdem er mit der Übernahme des General-Einnehmeramtes nach Köln übergesiedelt ist. In Köln gehört er zu den Ratsverwandten „des ritterlichen Gaffelhauss zum Schwarzenhauss“. Er leiht dem Bannerherrn und den Ratsverwandten 100 Rtlr. zu 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> zur Reparatur des Gaffelhauses<sup>3)</sup>. Da leiht er dem Oberkloster in Neuss seit Januar 1679 300<sup>4)</sup>, dem Quirinusstift 100<sup>5)</sup>, den Erben Indens 1679 450<sup>6)</sup>, dem Goswin Hermann Im hove 1678 300 Rtlr. zu 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub>. Beides wird in das neue Rentbuch übertragen. Besonders aber die rheinischen Städte und die Landstände des Erzstifts machen grosse Anleihen bei ihm. Ahrweiler erhält 200 Rtlr. (11. November 1678) und trägt das Kapital ab 1690 am 16. Dezember. Frankfurt a. M. nimmt 1665 4450 Taler auf,

1) Die Commissio materna ist zu Bl. 36 besonders eingehftet.

2) Felten: Beiträge III. Jahrg., S. 44.

3) Das Kapital wird abgelegt bis 1667; über die Zunft, Annalen 9, S. 258 f. und Buch Weinsberg oft.

4) Rentbuch Bl. 21.

5) Rentbuch Bl. 23.

6) Das Kapital soll fällig sein Remigius 1680; aber Joh. Werner von Inden zahlt 29. Oktober 1686 50 Rtlr. Zinsen, was ein Kapital von 1000 Rtlr. voraussetzt.

davon ein Drittel bei Strevesdorffs Frau Maria v. Kreps, und ein Drittel bei dem Dr. Fabri, wohl dem Syndikus des Kölner Adels, welches Strevesdorff (13. Juni 1670) auch an sich brachte ( $2966\frac{2}{3}$  Kölnisch =  $1977\frac{3}{4}$  Rtlr.)<sup>1)</sup>. Kempen hat zuerst 657 (Januar 1679), dann noch 343 Rtlr. erhalten. Die Zinszahlungen sind bis 1696 ins Rentbuch eingetragen. Linz legt schon 1679 ein 1678 aufgenommenes Kapital von 400 Rtlrn., Zülpich ein Kapital von 1000 Rtlrn., erhoben 1679, am 7. Dezember 1688 ab. 1674 ist Strevesdorff kaiserlicher Oberfeld-Kriegskommissar mit dem Quartier in Zeltingen. Dieses Amt gehörte zum Erzbistume Köln. Das Amt schuldet ihm für die Zeit vom November 1674 bis April 1675 an Mundportionen (jede zu 2 Gulden =  $1\frac{1}{3}$  Rtlr. 240, an Pferdeportionen (jede zu 3 Rtlr.) 918, an späteren Vorschüssen 542, im ganzen 1700 Rtlr. Bei der Abrechnung erhielt er 700 Rtlr. (am 11. Nov. 1675) und er bekommt die Obligation für das bei seiner „schon Schwester“ Frau Ww. v. Cöllen, Johanna v. Mecheln, erhobene Kapital. Wieder streckte er Zeltingen 1000 Rtlr. vor am 18. Oktober 1679. Die Zinseintragungen reichen bis 1695. 1677 wurden die Zinsen von 100 Rtlrn. in Wein, 1678 zur Hälfte in Wein (4 Fuder = 50 Rtlr.) gezahlt<sup>2)</sup>. Als die Kölner Landstände 1663 eine eilende Türkenhilfe von 12000 Rtlrn. bewilligten, schoss er die ganze Summe bar vor, indem er „dem Vaterlande zum Besten und den löblichen Landständen zu Ehren zur Betätigung des christlichen Namens“, das Geld auf seinen Kredit aufnahm, da er mit seiner Frau nur 1000 Rtlr. zu 5% vorlegen konnte. Noch schuldeten ihm die Stände davon 3393 Rtlr. laut Rechnungsablage vom 1. Mai 1674, als er neue 15000 Rtlr. zur Abdankung der kurfürstlichen Kriegsvölker vorstreckte, die man auf seinen Kredit hin bei dem Herrn v. Groote entlehnte und im folgenden Jahre schon abtrug. Aus den ihm zustehenden Mitteln wurden 1678 für die Soldateska 10000 Rtlr. angewiesen, von denen er

1) Das andere Drittel stand beim Klarissenkloster in Köln. Die Zinsen (178 Gulden) sind als jährlich bezahlt eingetragen bis 1691. Auf einer Beilage zu Bl. 36 bescheinigt Frau Maria G. v. Strevesdorff ihrem Vetter Kinckins die „meinetwegen von der Stadt Frankfurt empfangene Pension“ f. 1686 am 13. Sept. 1687.

2) 1695: 12. Febr. wurden erst die noch rückständigen Zinsen für 1695 bezahlt. Sämtliche Eintragungen vom 18. Okt. 1679 ab rühren von Strevesdorffs Gattin her.

selbst 5000 Rtlr. hergab. Und doch hatte er 1675 auch „zu Behuf des Herzogs v. Lothringen“ 2000 Rtlr. gegeben.

Es gewährt ein interessantes Bild, zu sehen, wie bald nach dem grossen Kriege einzelne Männer durch Geschäftskunde und Sorgfalt ziemlich grosse Vermögen erworben haben und wie in den Franzosenkriegen der 60er und 70er Jahre des 17. Jahrhunderts so manche Städte bei Privatleuten Anleihen erheben müssen. Am meisten aber fällt vielleicht auf gegenüber alter deutscher Vergangenheit die bis ins Kleinste gehende Genauigkeit der Berechnungen, und es wirft ein gutes Licht auf den Generaleinnehmer, dass er so sorgfältig in seinen eigenen Verhältnissen rechnet.

Strevesdorff ist auch ein treuer Sohn seiner Kirche gewesen. Das beweist schon seine Sorge für den Schmuck seiner Kapelle in Delrath. Er macht 1656 eine Stiftung in Delrath, dass bei der Gottestracht und jedesmal beim Umzuge der Prozession durch Delrath, wenn sie am Hofe vorbeikomme, dort der Segen mit dem hochwürdigsten Gute gegeben werden solle, indem er der Hoffnung lebt, „der gütige Gott werde durch diese Segensstiftung mein Haus und meine Kinder mit seiner göttlichen Segnung zu ihrer Leibes- und Seelenwohlthat erfreuen und erhalten“<sup>1)</sup>. Er gehörte in Neuss der Jacobus-Bruderschaft an, die von Laien nur wenige Vornehme, Vögte, Ärzte, Ratsverwandte zählte. Er besass 1663 den „Liber confraternitatis s. Jacobi apostoli in Novesio“ und schenkte ihn der Bruderschaft<sup>2)</sup>.

Es ist zu bewundern, dass ein mit so vielen Ämtern betrauter und in so viele Geldgeschäfte aller Art verwickelter Mann sich eifrig und ernstlich wissenschaftlichen Bestrebungen zuwenden konnte. Er hat sich eine ganz ausgewählte geschichtliche und juristische Bibliothek angelegt, die 1666 ohne die Krepsschen Bücher und die Manuskripte 150 Werke zählte. Darunter sind besonders Bücher zur Geschichte der Stadt Neuss und des Kölner Erzstifts und Länderbeschreibungen: z. B. ein *Corpus iuris glossatum*

1) Felten in Beiträge II, 111 gibt die Urkunde darüber v. 1668.

2) Tücking gibt den Inhalt daraus im ersten Aufsätze in Beiträge I (1899), S. 1—10. — Der älteste Sohn Johann Ferdinand, geboren 12. Juni 1671 ist Geistlicher geworden und wurde Kanonikus an St. Victor in Mainz und erhielt die Erlaubnis, in der Hauskapelle zu Delrath ausser an den höchsten Festen Messe zu zelebrieren. Köln, 14. Januar 1729. Rentbuch Bl. 80.



und eine Lyoner Bibel von 1536 aute Heresim zu je 8, Topographia Archiepiscopatum Mogant., Colon., Trevir, (Merian), Guicciardini: Descriptio Belgica zu je 4, Österreichischer Lorberkrantz de historie des teutschen und böhmischen Krieges zu je 4, eine Cronica Coloniensis in folio zu 6, Krumbstab der Lehen des Erzstifts Collen und Münsters Cosmographie zu je 2, Theatrum Mundi Orteliani und Isselt: Bellum Colon. zu je  $\frac{1}{2}$  Rtlr., aber auch der Philander v. Sittewaldt, Schäferey inter Amandum et Amoenum und wieder eine Folio-Bibel (Wert 5 Rtlr.), die Philothea und die Imitatio Christi.

Das älteste gedruckte Werk von ihm selbst ist ein Panegyricus auf seinen Onkel Woltherus zum 7. Januar 1635, den er als Hörer der Logik am Gymnasium verfasste <sup>1)</sup>. Der Catalogus Archi- et Episcoporum manuscripta, Politicae disputationes manu in 8 to mea scripta werden wohl aus Abschriften „Aurei flores und Vade mecum und Ministre d“ Estat in francois ebenso wohl nur eigene handschriftliche Sammlungen sein. „Nach glaubwürdigen Schriftstellern“ und hinterlassenen Handschriften seines Grossvaters schrieb er 1656 eine kurze, nur handschriftlich erhaltene Historia Novesiensis bis 1480 und ebenso „nach sehr alten Briefen und Schriften“ von der Hand des Grossvaters Angaben über Mecheln, welche Stadt von Karl dem Kühnen wegen ihrer Hilfe im Burgundischen Briefe viele Privilegien erhalten hatte, unter dem Stichworte „Nussiae corruptio Mechliniae generatio“. Es folgen da noch eine Aufzählung der Privilegien Kaiser Friedrichs III. für Neuss in 18 Hexametern, der Neusser Heiligen nach Gelenius, der Kirchen und Klöster in Neuss, der Magistrate, Schöffen und Ratsherren, von 1619, 1620, 1628, 1630, 1640, 1651, 1666 und 1667 und der heiligmässigen und berühmten Männer von Neuss. Eine „Summarische Beschreibung von Ursprung, Aufferbawung der Stadt Neuss“, lässt des Martinus Neffe Martin Hermann Brandt 1670 drucken. Er sagt daselbst: „Mein Onkel obwohl sonst in öffentlichen Angelegenheiten aufs höchste in Anspruch genommen, hat doch aus Liebe zur Vaterstadt aus verschiedenen Geschichtschreibern dieses gesammelt, hat aber diese des Druckes würdige Arbeit mir als dem Sohne seiner Schwester überlassen. Er widmet sie dem Bischofe und erklärt, dieser werde mit der Annahme ihn,

1) Hartzheim: Bibl. Colon. p. 237.

die seinigen und den Autor selbst sich verpflichten.“ Die „summarische Beschreibung der Stadt Neuss“ reicht bis zum Jahre 1652. Ein Katalog der (85) Kölner Bischöfe und Erzbischöfe schliesst mit Max Heinrich, der Kaiser Leopold I. gekrönt hat (1. August 1658); er ist als Manuskript in der Martinus Bibliothek (1666) schon vorhanden. Als 39. Bischof und erster Kurfürst erscheint nach der bekannten Fabel von der Einsetzung des Kurfürsten-Kollegiums durch Kaiser Otto III. und Papst Gregor V. im Jahre 996 der hl. Heribert, Gründer der Abtei Deutz. Das Wappen der Erzbischöfe wird in Versen besungen.

Der „geistliche status der Stadt Neuss“ geht aus von der angeblichen Gründung von St. Quirin durch den Grafen Eberhard von Kleve (825) und der Inschrift, die diese bekunden soll, gibt den Inhalt der angeblichen Urkunde Annos I. über die Teilung der Güter zwischen dem Domstift in Köln und dem Quirinusstift in Neuss, erzählt die Überbringung der Gebeine des hl. Quirinus in Prosa und in dem bekannten Gedicht in leoninischen Versen, die Geschichte des hl. Quirinus nach Surius und dem Martyrologium, verbreitet sich über die Wahl der Äbtissinnen von St. Quirin und zählt sie einzeln auf bis zu Katharina Ida von Spies (gewählt am 10. November 1669). Es folgen noch Angaben über das Neusser Oberkloster mit den Namen der Pröpste und (seit 1433) der Prioren. Den Schluss macht der Katalog der Neusser Heiligen nach Gelenius und der heiligmässigen und berühmten Neusser.

Der „weltliche status der Stadt Neuss“ gibt die Privilegien von 1475, Weyerstraats Verse über die Weihe des Obertores an die Muttergottes und des Zolltores an St. Quirin und schliesst mit dem Spruche, der ehemals am Obertore in goldenen Lettern prangte: „Foelix civitas, quae tempore pacis de bello cogitat“. Soweit die lateinische *Historia Novesiensis* jetzt erhalten ist, erweist sich die summarische Beschreibung als blosser Übersetzung, d. h. bis zum Jahre 1475, bis zu der Einführung einer Prozession zu Ehren des hl. Quirinus am Freitag vor Pfingsten aus Anlass der Rettung der Stadt und dem Ablass Sixtus IV. für die Teilnehmer. Alles andere ist auch hier wie dort nur Stoffsammlung, deren Erweiterung, nach dem Kölner Bischofskatalog zu schliessen, auch auf Rechnung des Martinus Strevesdorff kommt. Geschichtliche Kritik wird man im 17. Jahrhundert nicht suchen wollen. Aber Martinus lernte weiter. In der *historia Nov.* (1656) und in der ersten Aus-

gabe der *Descriptio* von 1662<sup>1)</sup> ist ihm Gepa die erste Äbtissin von St. Quirin. Die summarische Beschreibung und eine mit ihr ziemlich gleichzeitige Geschichte des Quirinusstiftes in Neuss von Martinus Strevesdorff mit Abschriften von Urkunden, Angaben über die Wahl der Äbtissinnen, einer Aufzählung der Äbtissinnen und einem Verzeichnis der Einkünfte<sup>2)</sup> setzt die Kenntnis der Brauweiler Chronik in einer Handschrift voraus, mit der Angabe, Hildewigis, Tochter des Pfalzgrafen, sei Äbtissin in Neuss gewesen. Da erkennt er richtig, dass diese Hildewigis nicht Gepas Nachfolgerin, Gepa nicht erste Äbtissin gewesen sein kann. Jetzt heisst es in der summarischen Beschreibung mit Zusatz zu „Gepa, Gräfin v. Dagsburg und Egesheim, Papsten Leonis 9. Schwester“, „wiewohl uralte Manuscripta Hildegardim, eine Pfaltzgraffin Ezzonis Tochter vorstellen“, und in der Geschichte des Stiftes heisst es: „Gepa soll eine Schwester Leos IX. gewesen sein“<sup>3)</sup>.

Das Hauptwerk des Martinus Strevesdorff ist die *Archidioecesis Coloniensis descriptio historica, genauer historico poetica per ordines et status digesta* in 1. Auflage nach Strevesdorffs Angabe in der *Historia Noves*.<sup>4)</sup> Köln 1662 erschienen, mit Kupferstichen und Wapfen der Cöln. Ständt, bei der Taxierung der Bibliothek vom Buchhändler zu  $\frac{1}{4}$  Rthl. geschätzt. Die 2. Auflage erschien *auctior et emendatior*. Col. 1670 mit einer Widmung<sup>5)</sup> von Johann Ferdinand Henriquez à Strevesdorff, der sich in einer Widmung an Bischof Woltherus *nepotulum* und *iuvenem poetam* und in einem Epigramm diesen seinen *propatruum* und *patruæ magne* nennt. Die annehmbarste Lösung ist, wenn nicht etwa ein Sohn des Martinus aus erster Ehe gemeint ist, dass der Vater, glücklich über die Geburt seines ersten Sohnes Johann Ferdinand (geboren 12. Juni 1671) diesen bei der 2. Auflage seines Werkes den Onkel anreden lässt und für ihn spricht. Die 3. Auflage (Köln 1740) hat noch Erweiterungen oder Zugaben über den west-

1) *Descriptio* p. 106 (Leo) iamque profecturus Romam sociare sororem in comitem Gepam placuit, quam Nussia primam Urbs abbatissam voluit.  
2) Handschrift 25 in Köln, Stadtarchiv.

3) *Fertur fuisse soror Leonis IX papae* fol. 11 a; über diese Frage s. Felten: Beiträge I, 132.

4) Ms. p. 11; nach Hartzheim: *Bibl. Colon.* p. 257 schon 1652.

5) Nach Hartzheim mit dem Bilde des Autors und mit Figuren pp. 137 in 12<sup>o</sup>; in den 4 status zählt sie aber pp. 157 in 12<sup>o</sup>, und Bilder hat sie nicht.

fälischen Anteil des Erzstifts, dann über Vest Recklinghausen, den Rheinstrom, die Kriege (S. 160—174), wobei die Hauptmasse (S. 160—170) auf die Schlacht bei Worringen 1288 mit Aufzählung ihrer vornehmsten Teilnehmer (S. 168—170) fällt, während das Schisma unter Hermann v. Wied, der Truchsessische und der französisch-hessische Krieg nur kurz erwähnt werden. Der Friede von Münster 1648 wird dagegen wieder weiter ausgeführt (S. 174 bis 176). Die 3. Auflage geht in ihrer Schilderung nicht über die Zustände der Zeit der 2. um 1670 und gar der ersten von 1662 hinaus und ist nur ein Neudruck dieser 2. Auflage. Max Heinrich von Köln (1650—1688) ist als der noch lebende Kurerzbischof, Speyer noch als Sitz des Reichskammergericht genannt, das schon seit 1690 nach Wetzlar verlegt war. Sonderbar ist die Einkleidung des ganzen im Buche verarbeiteten Stoffes in lateinische Hexameter, zumal bei der gewaltigen Zahl der Orts- und Personennamen. Nur die Genealogien und die Aufzählung der exempten Güter sind in Prosa gegeben. Aber die Strevesdorff nennen sich alle gerne poeta. Die Poesie hört da natürlich auf, und die Hexameter rollen schwerfällig genug daher bei diesen Registern. Die Darstellung ist am flüssigsten in den legendarischen, den rechtsgeschichtlichen Partien und den Schilderungen der Gegend. Die Jahreszahlen werden meist in Note unten angegeben. Die Kölner Diözese umfasst im gebirgigen metall- und weinreichen Ober- und in dem ebenen aber sehr fruchtbaren Niederstift 64 weltliche und geistliche Herrschaften in 20 Satrapien oder Ämtern, 18 Städte und 140 Rittersitze, dazu das fruchtbare Engern an der Lippe und das Arnsberger Land an der Ruhr mit Jagd, reichem Fuchsfang, Blei, Eisen, Salz, Alaun.

Der Verfasser von „Historisch - geographische Beschreibung des Erzstiftes Köln. Eine nötige Beilage zu des Herrn E. R. Büschings Erdbeschreibung“<sup>1)</sup> sagt: Strevesdorffs Descriptio wird wohl keinen Anspruch darauf machen, eine geographische Beschreibung des Erzstiftes Köln zu sein. Damit hat er gewiss nicht Unrecht. Irgend eine Reihenfolge geographischer Natur hält das Buch gar nicht inne; es soll aber ja auch eine historische Beschreibung sein. Für die Lage des Erzstifts um 1660 für die Lokalforschung und für die Geschichte der vornehmen

1) Frankfurt a. M. 1783.

Geschlechter wird das Buch auch ohne die zahlreichen schönen Wappen immer wertvoll bleiben. Der allgemeine Teil behandelt den rheinischen Anteil des Erzstifts, Westfalen, Engern, Arnsberg, den Kölner Dom (p. 9—11), das 8. Weltwunder „*Fanum Augustanum ingens centum sublime columnis, Ara admirando Salomonis et aemala Templo*“, dann gibt der *status generalis* die Zusammensetzung und den Gang des Werkes an, spricht über die einzelnen Stände und Landstände, wo er das Ganze gefestigt findet in der katholischen Religion. Dabei kommt das Besteuerungsrecht und die Steuerpflicht nach römischem Recht und deutscher Gewohnheit zur Sprache, beim Ritterstande wird Ursprung und Pflicht erörtert.

Dieser Teil findet seinen Abschluss in einer Erwähnung des gesunden Klimas, der reichlichen Bewässerung und der mannigfaltigen Erzeugnisse des Landes. Dann folgt die Bischofsgeschichte, mit besonderem Hinweise auf Max Heinrich (p. 18) „der jetzt die höchste Gewalt hat“ mit dem kühnen Verse: „*Ubius Archipater, Princeps elector et Archi | Per tractum Italiae quoque Cancellarius, idem Hildesheimensis Praecalque Leodius*“. Maternus als Petri zum Jahre 96, Agilolfus als erster Erzbischof, Heribert als erster Kurfürst, Hermann als erster Erzkanzler für Italien erscheinen da in der alten Reihenfolge. Rang und Wappen der Bischöfe wird gepriesen, die Erbämter an ihrem Hofe mit den Inhabern werden genannt; und die Genealogie der Albertinischen Linie des Hauses Bayern, der Max Heinrich entstammt, gegeben, mit einer symbolischen Deutung seines Wappens.

Der besondere Teil behandelt eingehend die 4 *status* das Metropolitan-Kapitel, mit den Kirchen und Klöstern von Köln (p. 32—34), den Grafenstand (p. 37—41), noch die Genealogie derer von Fürstenberg, Blankenheim-Manderscheidt, Salm-Reifferscheidt, Isenburg-Gernsau, den Stand der Ritter (p. 47—90) und der Städte (p. 93—151). Bei den beiden letzteren Ständen wird er ausführlicher. Noch werden die weltlichen Sitze des Adels in Versen aufgeführt, z. B. Muddersheim, Weilerswist, Vettelhoven et Issum, Niederdriesch, Dadelberg, Kaldenborn, Mersen et Alpen.

Die steuerfreien Häuser (p. 54—65) werden aufgeführt nach den Satrapien oder Ämtern: Andernach (Nürburg, Altenahr, Vettelhoven, Linz, Altenwied, Unkel, Godesberg, Drachenfels) Hardt, Zülpich, Lechenich, Hülchrath, Kempen, Linn, Ürdingen,

Rheinberg, Vest Recklinghausen. Dann folgen die gemischten und die männlichen Lehen, die Syndici der 4 Stände, die zur Zeit der Abfassung des Werkes amtieren, treten in Diktichen auf (p. 66). Die Generaleinnehmer werden mit Namen und Amtszeit von 1580 bis zur Zeit seiner Ernennung vom Verfasser genannt. Eine lange Reihe von Genealogien von Vertretern des Ritterstandes (p. 67—90) macht den Schluss. All dieses kann nur auf amtlichen Quellen beruhen<sup>1)</sup>.

Der Hauptwert des Büchleins besteht in der Behandlung der Städte und ihrer Umgebung; das macht ein Drittel des Ganzen aus. Es sind die Städte Andernach mit Sinzig und Laach, Neuss, Bonn, Ahrweiler, Linz, Kempen, Zülpich, Brühl, Lechenich, Rheinbach, Rheinberg, Unkel, Kaiserswerth, Zons, Linn, Ürdingen, Rens, Meckenheim. Bei Ahrweiler wird die erste Erscheinung des Kreuzes für Konstantin erwähnt, woher auch die Abtei Namedy den Namen *nomen Dei* bekommen haben soll. Bei Linz werden die Fruchtbarkeit des Bodens und der Apollinarisberg, bei Brühl die hübsche Anlage, die Abtei Brauweiler und das Haus des Pfalzgrafen Ezzo, bei Zülpich die Schlacht unter Chlodwig, Kloster Steinfeld und der tiefe See bei Ulmen, bei Rheinbach der ganze Gang des römischen Eifelkanals, bei Unkel das Siebengebirge, die Quelle der Wupper, die Entstehungsgeschichte von Heisterbach, der die Schifffahrt erschwerende Unkelstein, die Steinbrüche des Gebirges, Rolandseck, Nonnenwerth und die Drachenfelsruine hervorgehoben. Bei Linn wird Wald und Jagd, bei Ürdingen (*Hordeonii Flarri castrum*) das reiche Getreideland, Duisburg mit den alten Funden, bei Rens die Absetzung Wenzels, bei Zons die Ableitung des Namens *zo ons*, das Salvatorfest in Nievenheim, die Belagerung durch die Hessen (1646) und Kloster Knechtsteden, bei Kaiserswerth eingehend St. Switbertus, bei Kempen Thomas v. Kempen und sein Büchlein (*Plus auro dignum geniusque cedroque libellum*) mit Zurückweisung der Ansprüche der Franzosen und Italiener unter Berufung auf Schriften im Kempener Archiv und auf Gerichtsakten behandelt.

1) Das ergibt auch ein Vergleich mit der historisch-geographischen Beschreibung des Erzsstifts Köln v. 1783, die im Verzeichnis der exempten adelichen Sitzen und Häusern, S. 170—188 und dem der erzstiftischen gemischten Lehen, S. 191—194 ganz übereinstimmt, wenn dieses nicht etwa aus Strevesdorff stammt.

Der Mann, der das Elend des dreissigjährigen Krieges ganz kennen gelernt hatte, der im Knaben- und Jünglingsalter den Frieden nie gesehen, schliesst gerne den Einzelbericht wie bei Neuss, so auch sein ganzes Büchlein mit dem Wunsche nach einem langen Frieden. Aber auch nach dem Frieden von Münster sind seine Hoffnungen auf Frieden trübe: Gallien will Frieden, aber es verwickelt den Erdkreis in Kriege, nicht darf man ihm trauen, mag der Erdkreis auch lächeln in freudiger Hoffnung:

Interea carreamus eo nos, pax ubi vera est  
Et pacis centrum, Pax mea esto scopus.

Doch wir eilen dahin, wo wahrer Friede noch herrschet.  
Friede das Zentrum ist: sei dieser Friede mein Ziel!

# Die Bildnisse der Erzbischöfe und Kurfürsten von Köln.

Von  
**M. Jos. Gürtler.**

---

Eine Reihe herrschgewaltiger Persönlichkeiten, imponierend durch ihre Machtfülle und das Ansehen ihrer Würde, vielfach auch ausgezeichnet durch ritterliche Tapferkeit und staatsmännische Klugheit haben seit dem Entstehen des deutschen Reiches den Stuhl des hl. Maternus innegehabt. Nehmen sie schon unser Interesse in Anspruch als die mittelalterlichen Landesherrn unserer engeren Heimat, so tun sie dies in erhöhtem Masse infolge ihrer einflussreichen Stellung unter den Fürsten des alten Reiches, in dessen Geschicke entscheidend eingzugreifen sie, ebenso gewandt in der Führung des Schwertes wie des Hirtenstabes, recht häufig berufen waren. Enge verbunden ist ihre Geschichte mit der des Reiches, namentlich vom 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, jener Zeit des Glanzes deutscher Kaisermacht und -Herrlichkeit. Nicht nur für den Freund heimischer Geschichte ist es ein unabweisbares Bedürfnis, auf Grund authentischer Bildnisse sich die leibliche Erscheinung solcher führenden Persönlichkeiten vor Augen halten zu können, wie ihre Zeitgenossen sie gesehen, sondern auch in weiteren Kreisen wird durch diese Bilder das Interesse an der Heimatgeschichte geweckt. Diesem Interesse Rechnung zu tragen, dienen die reichen Bestände an solchen Bildnissen, worunter sich zum Teil grosse Seltenheiten befinden, im Historischen Museum zu Köln<sup>1)</sup>, sowie in der Sammlung des Vereins Alt-Bonn, neben denen noch einige mehr oder weniger bedeutende Privatsammlungen der

1) Leider wurde mir eine Durchsicht der jetzigen Bestände an Bildnissen der kölnischen Erzbischöfe des Historischen Museums in Köln nicht gestattet; ich konnte mich daher nur auf früher gemachte Aufzeichnungen über dieselben stützen.



Liebhaberei ihrer Besitzer ihren Ursprung verdanken. Die zahlreich existierenden, in den verschiedensten Techniken ausgeführten Bildnisse sind natürlich, was Porträtähnlichkeit betrifft, von sehr verschiedenem Werte und wie sehr dies der Fall ist, werden die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

Ein Werk, welches eine vollständige Reihenfolge authentischer Porträts in Reproduktionen gleichzeitiger Bildnisse der Kölner Kirchenfürsten enthält, fehlt bis heute noch in der sonst so reichhaltigen provinzialgeschichtlichen Literatur, höchstens wäre hier anzuführen das Buch von Dr. K. Mertens über die Paderborner Bischöfe seit 1498<sup>1)</sup>, in welchem infolge ihrer gleichzeitigen Stellung als Inhaber dieses Stuhles mehrere Kölner Kurfürsten Aufnahme gefunden haben. Einen Versuch zur Herausgabe einer zusammenhängenden Reihe machte im Jahre 1770 der Essener Stiftskanonikus Bozong, dessen im allgemeinen fleissig und sauber ausgeführte Federzeichnungen jedoch auf Porträtähnlichkeit durchaus keinen Anspruch erheben dürfen, wie dies ein Vergleich mit anerkannt authentischen Bildnissen beweist. Bei der Handzeichnung hat es Bozong denn auch bewenden lassen; dieselben befinden sich heute zu einem rotgebundenen Quartbändchen vereinigt in der Kapitelsbibliothek des Kölner Domes. Merlo<sup>2)</sup> erwähnt eine weitere Sammlung solcher Bildnisse in Handzeichnung auf 56 Blättern von J. M. Laporterie, ohne jedoch angeben zu können, wo dieselbe geblieben war. Sie tauchte vor einiger Zeit in einer Kölner Bücherauktion (bei K. A. Stauff und Cie.) auf; jedoch waren auch diese Porträts durchaus phantastisch-willkürlich, obwohl der Zeichner angibt, dass dieselben nach Grabmalern, Siegeln, Münzen, Kupferstichen, Gemälden gefertigt seien.

Bildnisse der Erzbischöfe der frühesten Periode geben uns die Erzeugnisse der Buchmalerei und des Stempelschnittes: die Siegel und die Münzen. Ob bei diesen Hilfsmitteln Porträtähnlichkeit zu erstreben beabsichtigt war, soll bei den nachfolgenden Ausführungen nicht untersucht werden<sup>3)</sup>; es soll nur

1) Die Bildnisse der Fürsten und Bischöfe von Paderborn 1498—1891. Mit erläuternd. Text von Dr. K. Mertens, Paderborn 1892.

2) Merlo: Kölnische Künstler. Neue Ausg. v. Firmenich-Richartz. Düsseldorf 1895, Spalte 72.

3) Diese Frage behandeln erschöpfend die beiden Werke von Dr. M. Kemmerich: Die frühmittelalterl. Porträtmalerei in Deutschl. b. z.

dargelegt werden, ob solche vorhanden ist oder sein konnte. Zuvörderst wären also hier zu behandeln die Miniaturbildnisse in gleichzeitigen Handschriften.

Zwei Porträts Erzbischof Brunos I. (953—65) in einer im Staatsarchiv zu Düsseldorf<sup>1)</sup> befindlichen Chronik von St. Pantaleon in Köln aus dem 12. Jahrhundert<sup>2)</sup> scheiden schon vorab wegen der späten Entstehungszeit gänzlich aus.

Von Erzbischof Gero (969—76) besitzen wir zwei gemalte Bildnisse in seinem in der grossherzoglichen Landesbibliothek zu Darmstadt<sup>3)</sup> befindlichen Evangeliar<sup>4)</sup>, deren Porträtähnlichkeit jedoch zum mindesten fraglich ist<sup>5)</sup>. Des weitern befindet sich in einem Lektionar des Erzbischofs Everger (984—99) in der Kölner Dombibliothek<sup>6)</sup> ein Bildnis dieses Kirchenfürsten. Er ist dargestellt am Boden liegend, die Hände betend erhoben. Eine aus dem Nachlass des Kardinals von Geissel in den Besitz des Fürsten von Hohenzollern übergegangene Handschrift des Deutzer Mönches Theodoricus aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts enthält ein Bild des hl. Heribert (999—1021). Ist bei diesem<sup>7)</sup> auch Porträtähnlichkeit wohl weder beabsichtigt noch erreicht, denn es entstand ja reichlich 100 Jahre nach dem Tode des Dargestellten, so stimmt es doch in Hinsicht der Barttracht mit dem Bildnis auf dem Siegel Heriberts überein.

Eine kolorierte Umrisszeichnung eines Bildnisses Erzbischof Annos II. (1056—75), befindet sich in der Handschrift Nr. 945 Bl. 1 b der grossherzoglichen Hofbibliothek zu Darmstadt<sup>8)</sup>. Hier ist der Erz-

Mitte des 13. Jahrh. München 1907 (im Folg. zitiert als Kemmerich I) und „Die frühmittelalt. Porträtplastik in Deutschl. b. z. Mitte d. 13. Jahrh.“ Leipzig 1909 (zitiert als Kemmerich II).

1) A. 18, Bl. 93 und 133a.

2) Vgl. Clemen: Kunstdenkmäler d. Kreises Düsseldorf. Düsseldorf 1894. S. 72.

3) Cod. lat. Nr. 1948.

4) Verklein. Abbild. in Sauerland-Haseloff: Der Psalter Erzbischof Egberts von Trier. Trier 1901. Tfl. 62, Nr. 3 und 4.

5) Kemmerich I: S. 61 f.

6) Cod. CXLIII. fol. 3b.

7) Eine Reproduktion dieses Bildes in Lithographie gehört zu dem betreffenden Auktionskatalog der Firma J. M. Heberle in Köln aus den 60er Jahren.

8) Vgl. F. W. E. Roth im „Neues Archiv d. Gesellsch. f. alt. deutsche Gesch.“ Bd. XII, S. 209.

bischof dargestellt in ganzer Figur, eine Kirche hinter sich, zwei auf den Händen tragend und zwei zu Füßen. Die Zeichnung ist ein Werk aus dem Ende des 12. Jahrhundert, demgemäss ohne Porträtwert. Die Monographie über Anno II. von Müller<sup>1)</sup> bringt als Beilage ein in Lithographie reproduziertes Bildnis dieses Kirchenfürsten „nach einer alten Handschrift“. Da diese nicht näher bezeichnet ist, ist nicht festzustellen, welcher Zeit das Bild seinen Ursprung verdankt. Die väterlich-wohlwollenden Züge Annos, wie sie das Bild bei Müller zeigt, weichen vollständig von dem charakteristischen Porträt auf dem Siegel dieses Erzbischofes ab. Ein Bildnis Erzbischof Friedrichs I. v. Schwarzenberg (1100—31) enthält der sogen. Hieronymuskodex, ebenfalls in der Kölner Dombibliothek<sup>2)</sup>.

Was nun die Lebenstreue dieser Bildnisse betrifft, so ist diese bei einzelnen der aufgeführten gänzlich abzuweisen wegen der lange nach dem Ableben der Dargestellten erfolgten Entstehung. Betreffs der übrigen wären für ihre wohl nur teilweise zutreffende Lebenstreue die Beweisgründe Dr. Kemmerichs anzuführen: die hier in Frage kommenden Porträts stammen aus der Zeit von 1050—1130, die „als diejenige des Tiefstandes der deutschen Malerei betrachtet werden muss“<sup>3)</sup>, dann aber auch „hielten die Maler jener Zeit nur dasjenige einer Person fest, was ihnen wichtig erschien und die Dargestellten von andern unterschied“<sup>4)</sup> und „nicht nach der Natur gegeben sind stets Ohren, Mund und Augen“<sup>5)</sup>. Wieweit diese gemalten Bildnisse auf Lebenstreue Anspruch machen können, liesse sich nur durch Vergleiche mit den gleichzeitigen Porträts der Dargestellten feststellen, und solche fehlen uns, wenn anders wir die Porträtähnlichkeit der auf den Siegeln dargestellten Bildnisse nicht gelten lassen wollen. Gar nicht als Vergleichsobjekt in Betracht kommen kann wegen seiner späten Entstehung ein in Öl gemaltes Bildnis Friedrichs I. v. Schwarzenberg (1100—31) in der Tracht des

1) Aeg. Müller: Anno II. d. Heilige, Erzbischof von Köln, dreimaliger Reichsverweser v. Deutschland. Leipzig 1858.

2) Cod. 59 fol. 1. Verklein. Reprodukt. bei Renard, Köln. Leipz. 1907. S. 37.

3) Kemmerich I, S. 97, ferner A. Lehmann: Das Bildnis bei den altdeutschen Meistern bis auf Dürer, Leipzig 1900, S. 25.

4) Kemmerich I: S. 130.

5) Ebd. S. 132.

18. Jahrhunderts, das sich im Pfarrhause zu Kamp bei Mörs befindet<sup>1)</sup> und wohl aus dem dortigen früheren, von diesem Erzbischof gegründeten Kloster stammt.

Die kölnischen erzbischöflichen Münzen des frühen Mittelalters haben fast gar keinen ikonographischen Wert. Wohl ist es auch hier wie bei den andern geistlichen Landesfürsten seit dem 11. Jahrhundert Brauch, die Bildnisse der Erzbischöfe auf denselben wiederzugeben, als es diesen gelungen war, das Münzregal für sich zu erwerben. Um nun aber auf den Münzen den Dargestellten wirkliche Porträtzüge geben zu können, dazu fehlte die Kunstfertigkeit, dann aber war auch der für die Wiedergabe eines guten Porträts gebotene Raum zu beschränkt, nachdem seit Erzbischof Arnold II. (1151—56) der Bischof nicht mehr nur im Brustbilde, sondern in ganzer Figur sitzend dargestellt wurde. Dazu tritt aber auch noch als sehr störend hinzu der stets wiederkehrende fast glotzartige Ausdruck der besonders deutlich hervortretenden Augen. Die Münzen können also nur für besondere individuelle Porträtmerkmale wie Bart- und Haartracht und dergl. zum Vergleich mit andern Bildnissen herangezogen werden. Das Bildnis des Erzbischofes finden wir auf den Münzen bis zum Tode Engelberts III. (1368); dann tritt an dessen Stelle fast ausschliesslich das Bild der Schutzheiligen und nur in vereinzelt Fällen kommt noch das bischöfliche Porträt vor, bis es unter Kurfürst Salentin seit der Einführung des Talers wieder allgemeiner wird.

Inwieweit Siegel für die Porträts in Betracht kommen, darüber äussert Dr. W. Ewald<sup>2)</sup> seine Ansicht folgendermassen: „Eine fast lückenlose Reihe von Siegeln kölnischer Erzbischöfe haben wir erst seit Heribert (999—1021). Zuerst erscheint auf diesen der Erzbischof im Brustbilde, seit Friedrich I. (1100—31) auch in ganzer Figur; so blieb es, bis unter Erzbischof Hermann von Wied (1515—46) an die Stelle des Bildnisses das Wappen trat. Wir lassen die Frage unberücksichtigt, ob die Siegelstecher das Porträt des Erzbischofes, für den das Siegel bestimmt war, darzustellen versuchten. Gegen die Annahme spricht die Weiter-

1) Clemen: Kunstdenkmäler d. Kreises Mörs. Düsseldorf 1892. S. 288.

2) Rheinische Siegel I. Die Siegel der Erzbischöfe von Köln (948—1795). Bearb. v. W. Ewald. Bonn 1906, Textheft S. 6, Anmerk. 1.

benutzung eines Siegels des Erzbischofs Pilgrim (1021—36) durch Erzbischof Hermann II. (1036—56), anderseits scheinen die Siegel-formeln mehrerer Urkunden des 12. Jahrhunderts auf Porträt-darstellung hinzuweisen, wie dies z. B. aus einer Urkunde La-comblet I, 379 hervorgeht: . . . . fecimus eam (sc. cartam) . . . . imaginis nostre caractere signari; in einer Urkunde Philipps I. aus dem Jahre 1190 im Kölner Stadtarchiv 34c heisst es: et ima-ginis nostre impressione consignari fecimus. Jedenfalls ist eine Porträtähnlichkeit bei den ältern Siegeln nicht erreicht worden. Erst bei einigen Siegeln des 14. Jahrhunderts, nämlich bei den technisch vollendeten Siegeln der Erzbischöfe Heinrich v. Virne-burg, Walram v. Jülich und Wilhelm v. Gennep ist man geneigt, Porträtähnlichkeit anzunehmen.<sup>4</sup> Auch Kemmerich<sup>1)</sup> nimmt so-wohl bei den ältern Siegeln als bei denen des 12. Jahrhunderts an, dass Porträtähnlichkeit nicht erreicht worden sei, wenn auch bei den letztern ein Fortschritt in der Zierlichkeit der Ausführung nicht bestritten werden könne. Dagegen nennt er selbst das Siegel Annos II. charakteristisch<sup>2)</sup>, die der Erzbischöfe Bruno II. (1131—37), Arnold I. (1137—1151) und Arnold II. (1151—56) recht gut<sup>3)</sup>.

Betrachten wir nun im Ewaldschen Werke die nach gut erhaltenen Abdrücken angefertigten Aufnahmen der Siegel He-riberts (Tfl. II. 1), Hermanns II. (II. 5), Annos II. (III. 1), Hildolfs (VI. 2), Hermanns III. (VII. 2), Brunos II. (X. 1), Arnolds I (X. 2), Arnold II. (X. 3), Friedrichs II. (XI. 4), Reinalds (XI. 2), Philipps I. (XII. 2), Brunos III. (XIII. 4), Adolfs I. (XIV. 2, jugendlich XIV. 3, ganz abweichend als alter Mann XIV. 4), Brunos IV. (XV. 1), Dietrichs I. (XV. 2, jugendlicher XV. 3), Engelberts I. (XVI. 2), Heinrichs I. (XVII. 3), Conrads (XVIII. 2 und 4), Sigfrids (XIX. 5), Wiebolds (XIX. 6), Heinrichs II. (XX. 3), Walrams (XX. 2) und Wilhelms (XX. 4), so werden wir finden, dass wir mit Hilfe der auf diesen Siegeln dargestellten Porträts mit einiger Mühe ein Bild des betreffenden Erzbischofs rekonstruieren können, bei einigen gelingt es sogar, wenn wir in den mechanischen Reproduktionen die fehlenden Pupillen der Augen und die nur leicht angedeuteten Umrisse des Mundes ergänzen, ein charakteristisches und ausdrück-

1) II, S. 88 und 91.

2) II, S. 88.

3) II, S. 91.

volles Porträt zu erhalten. Ob nun solche rekonstruierte Bildnisse Lebenstreue besitzen, lässt sich nur durch Vergleich mit andern Bildnissen derselben Persönlichkeit feststellen. Erschwerend bei den Siegeln ist es, dass es nicht immer ganz tadellos ausgeprägte Stücke sind oder die Beschaffenheit derselben gelitten hat, indem sie vielfach an den hervortretenden Stellen durch die Länge der Zeit abgeplattet sind. Im übrigen bieten die auf den Siegeln gegebenen Porträts soviel Eigenart im Gesichtsausdruck und eine Lebhaftigkeit desselben, dass die Porträtähnlichkeit doch wohl nicht so bestimmt abzuweisen ist, so lange nicht durch geeignete Vergleichsobjekte das Gegenteil bewiesen wird.

In der Apsis der Oberkirche zu Schwarz-Rheindorf ist Erzbischof Arnold II. von Wied (1151—56), der Gründer dieser Kirche in betender Stellung abgebildet<sup>1)</sup>. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass wir hier ein lebensgetreues Bildnis des Erzbischofes vor uns haben.

Wenn auch, wie Clemen<sup>2)</sup> sagt, die Malereien der Oberkirche zu Schwarz-Rheindorf eine schwächere Hand verraten als die der Unterkirche, so zeigen die Figuren doch einen so natürlichen Gesichtsausdruck, dass wohl anzunehmen ist, dass gerade bei dem Bildnisse des Erzbischofes, der für diese Kirche besondere Bedeutung hatte, auf möglichste Lebenstreue Wert gelegt worden ist. Ein Vergleich dieses Bildnisses mit dem Porträt auf dem Siegel Arnolds II. lässt eine Ähnlichkeit nicht verkennen.

Ein Porträt des Erzbischofes Reinald v. Dassel (1159—67), Barbarossas staatsklugen Kanzlers, befindet sich am Dreikönigenschrein. Diese Perle mittelalterlicher Goldschmiedekunst wurde schon bald nach Überbringung der Gebeine der hl. drei Könige in Angriff genommen, und es ist wohl anzunehmen, dass man das Bildnis Reinalds der Wirklichkeit entsprechend dargestellt hat. Dafür spricht der stark individualisierte Gesichtsausdruck, der heute allerdings gestört wird dadurch, dass die Nase durch Druck gelitten hat und abgeflacht ist. Auffällig allerdings ist es, dass Reinald an dem Bildnis des Dreikönigenschreins mit leichtem Vollbart dargestellt ist, während er auf den Siegeln, die jedoch

1) Abbildung bei Clemen: Die romanisch. Wandmalereien der Rheinlande. Düsseldorf 1905. Tfl. 22.

2) Clemen: Kunstdenkmäler d. Kreises Bonn S. 363.

sein Bildnis jugendlicher zeigen, bartlos erscheint. Nicht unmöglich wäre es ja nun wohl, dass der Erzbischof infolge des fortwährenden Kriegs- und Lagerlebens in den letzten Jahren einen Bart getragen hätte. Mit einem solchen hat ihn auch der Maler dargestellt auf einem Bilde zur Legende der hl. drei Könige auf den Chorwänden des Kölner Domes. Allerdings ist diese Darstellung als beweisendes Vergleichsobjekt nicht heranzuziehen.

Nach der Vollendung des Domchores (1322) wurden die Gebeine der Erzbischöfe Reinald v. Dassel und Philipp v. Heinsberg (1167—91) aus dem alten Dom hierhin überführt, wo ihnen zwei mit ihren liegenden Bildnisfiguren geschmückte Hochgräber errichtet wurden, ersterem in der Marien-, letzterem in der Maternuskapelle. Auch der Gründer des Domes, Erzbischof Conrad von Hochstaden (1238—61) fand seine Ruhestätte in der Johannis-kapelle des Chores. Die auf diesem Sarkophag liegende Bronze-figur ist ein Werk des 14. Jahrhunderts; die Figur Philipps von Heinsberg dürfte aus derselben Zeit stammen. Die Bildnisfigur Reinalds ist in der französischen Zeit verschwunden und hat erst im Jahre 1905 einen Ersatz gefunden durch die jetzt dort befindliche. Um dieser möglichst porträtähnliche Züge zu geben, nahm der Künstler, Bildhauer A. Iven in Köln, seine Zuflucht zu einem Abguss von dem noch erhaltenen Schädel Reinalds unter gleichzeitiger Benutzung seines Bildnisses am Dreikönigenschrein. Bei den Bildnissen Philipps v. Heinsberg und Conrads v. Hochstaden dürfte es sich wegen ihrer lange nach dem Ableben der Dargestellten erfolgten Errichtung um Idealbildnisse handeln, bei denen keine Lebenstreue beabsichtigt war. Dasselbe gilt von dem ähnlichen Hochgrab Brunos III. (1191—93) im Altenberger Dom, das ebenfalls erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden ist<sup>1)</sup>. Bruno war schon ein bejahrter Mann, als er den Erzstuhl bestieg, auf den er schon nach zwei Jahren verzichtete, um sein Leben 1200 als Mönch in Altenberg zu beschliessen. Dass seine Sarkophagfigur ihn aber als einen Mann in bestem Mannesalter mit freundlichen Zügen zeigt, dürfte als Beweis gelten, dass auch hier ein lebensstreuendes Porträt nicht beabsichtigt war, was ja auch wohl durch die dazwischen liegende Zeit nicht mehr möglich gewesen wäre. Dasselbe trifft auch bei der erst um 1400 aus-

1) Clemen: Kunstdenkmäler d. Kreises Mülheim a. Rh. S. 33.

geführten Figur des Erzbischofes Engelbert II. von Falkenburg (1261—74) im Bonner Münster zu.

Erst bei der Figur Walrams v. Jülich (1332—49) im Kölner Dom dürfte zuerst auf Porträtähnlichkeit Bedacht genommen worden sein; erzählt doch die *Chronica presulum* aus dem Ende des 14. Jahrhunderts<sup>1)</sup>, dass ihm dieses Hochgrab sein Nachfolger habe errichten lassen<sup>2)</sup>. Wilhelm von Gennep (1349—62) sowie Engelbert III. v. d. Mark (1364—68) liessen sich ihre eigenen Grabmäler schon zu Lebzeiten errichten<sup>3)</sup>.

Auch Friedrich v. Saarwerdens (1370—1414) Bildnis schmückt in Bronze gegossen, seinen Sarkophag in der Marienkapelle des Kölner Domes. Ennen<sup>4)</sup> sagt von dieser Figur: „Mit Ausnahme des Ansatzes von Hals und Kinn ist der Kopf ziemlich gut angelegt und individualisiert, wenn auch die Züge hart und un schön sind, verraten sie doch Charakter“. Dass die Bronzefigur den Erzbischof mit grobem, bäuerischen Gesicht zeigt, wollte Mohr<sup>5)</sup> als Beweis für die fehlende Porträtähnlichkeit ansehen. Wenn wir dagegen ein anderes Bildnis desselben Erzbischofes auf einem Wandgemälde des Bonner Münsters vergleichen<sup>6)</sup>, so werden wir finden, dass dieses ebenfalls den Erzbischof mit strengen und ernsten Gesichtszügen darstellt und bei diesem ist die Porträt treue wohl nicht anzuzweifeln. Abweichend von diesen Grabmälern ist dasjenige, welches sich Erzbischof Dietrich v. Mörs (1414—63) im Jahre 1460 errichten liess. Es fand seinen Platz gegenüber der Dreikönigenkapelle und wurde vor einigen Jahren restauriert. Hier ist der Erzbischof dargestellt vor der Muttergottes mit dem Jesuskind kniend. Dass Dietrich sich dieses Denkmal schon zu Lebzeiten setzte, wird ausdrücklich gesagt<sup>7)</sup>.

Erzbischof Ruprecht v. d. Pfalz (1463—80) fand seine Ruhestätte im Bonner Münster, wo ihm sein Nachfolger ebenfalls ein

1) Veröffentl. v. Eckertz in den *Annalen d. hist. Vereins f. den Niederrhein*, Heft IV, S. 181 ff.

2) a. a. O. S. 222.

3) *Chronica presul.* a. a. O. S. 225—230, sowie Koelhoff'sche fol. 262b und 268b.

4) Ennen L.: *Der Dom zu Köln*. Festschrift. Köln 1880. S. 68.

5) Mohr: *Die Kirchen von Köln*. Berlin ca. 1890.

6) Abbild. bei Clemen: *Kunstdenkmäler des Kreises Bonn*. S. 95.

7) *Wahlverhandlung v. 1463*. Bl. 29b in den *Chroniken von Köln* (Ausg. v. Cardauns), Bd. I, S. 377.



Hochgrab mit der liegenden Bildnisfigur errichten liess<sup>1)</sup>. Bei diesem sowohl wie auch bei denen seiner vier Vorgänger ist also wohl bestimmt anzunehmen, dass die ausübenden Künstler Porträtähnlichkeit angestrebt haben.

„Mit Vorliebe verewigte man seit dem 13. Jahrhundert und auch schon früher Äbte und Bischöfe an den Stätten ihres Wirkens in langen Reihen. Der Gebrauch war so allgemein, dass es wohl nicht viele Klöster und Dome geben dürfte, in denen diese Porträtreihen fehlen. Sehr zahlreich sind sie noch aus den folgenden Jahrhunderten erhalten, zusammen mit Regentenreihen, die ältern sind dann in der Regel Bildnisse, die Zeitgenossen Porträts“<sup>2)</sup>. Genau dieses trifft auch für den Kölner Dom zu, wo wir unter den auf den Chorschranken befindlichen Wandmalereien diese Reihen finden. Unter den Zyklen der Legenden der hl. Petrus und Paulus, des hl. Sylvester und der hl. drei Könige, sowie des Lebens der Muttergottes sind an der Südseite eine Anzahl von Kaisern und Fürsten, und an der Nordseite 57 kölnische Erzbischöfe dargestellt. Die Reihe der letztern schliesst mit Wilhelm v. Gennep, dann folgen zwei Figuren ohne die bei den andern sich findenden Mitren, weshalb man in diesen den vom Papste für Köln nicht bestätigten Johann v. Virneburg, sowie Adolf II. v. d. Mark sehen will, welch letzterer 1364 nach elfmonatlicher Regierung auf den Kölner Erzstuhl verzichtete, ohne die Weihen erhalten zu haben. Von den diesen sich anschliessenden drei Bischofsfiguren ist die mittlere durch das auf der Kasel angebrachte Wappen als Erzbischof Hermann v. Hessen gekennzeichnet<sup>3)</sup>. Da die Bilder aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammen, müssen also die drei letzten Figuren spätere Zutaten sein.

Zu erwähnen sind auch die in der Nische des Ostfensters im Palas der Burg Lechenich dargestellten beiden Erzbischöfe. Nach Clemen<sup>4)</sup> sind sie zwischen 1350—60 ausgeführt und tragen den ausgesprochenen Charakter der altkölnischen Malerschule. Viel-

1) *Chronica presulum a. a. O.* S. 240: *sepultus est bone in sepulchro satis precioso et eleuato, quod expensis eiusdem Hermannii Lantgrauui edificatum est.*

2) Kemmerich I: S. 123.

3) A. Steffens: Die alten Wandgemälde auf der Innenseite der Chorbrüstungen des Kölner Domes. *Zeitschr. f. christl. Kunst* 1902. S. 133.

4) *Kunstdenkmäler d. Kreises Euskirchen.* S. 128.

leicht sind die beiden Dargestellten die Erzbischöfe Heinrich von Virneburg, der die Burg erbaut und Walram v. Jülich, der sie vollendete. Einer der Dargestellten ist, „eine jugendliche schlanke Gestalt mit feinem Kopf“, was für Walram zutreffen könnte, da er eben das 28. Lebensjahr zurückgelegt hatte, als er den erzbischöflichen Stuhl bestieg.

Von den Erzbischöfen Hermann IV. von Hessen und Philipp von Daun (1508—15) besitzen wir vortreffliche Bildnisse in den herrlichen Fenstern im Nordschiff des Kölner Domes. Sie sind hier in ganzer, kniender Figur dargestellt. Da die Fenster kurz nach dem Tode des erstgenannten und zu Lebzeiten des letztern der beiden Kirchenfürsten entstanden sind, steht es bei der vollendeten Ausführung dieser Glasgemälde wohl fest, dass wir hier durchaus der Wirklichkeit entsprechende Bildnisse vor uns haben. Ein in der Seminarkirche zu Brühl befindliches Ölbildnis eines Mannes im Kurfürstenhabit, das durch seine Inschrift als Porträt Hermanns von Hessen gekennzeichnet wird, hat mit dem im Domfenster gar keine Ähnlichkeit und ist ein Werk aus dem Ende des 16. Jahrhunderts<sup>1)</sup>. In der Pfarrkirche zu Bödingen befindet sich in einem der Fenster ebenfalls ein Bildnis Hermann IV., aus derselben Zeit wie das im Kölner Domfenster stammend. Dasselbe ist in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts durch Glasmaler Hertel in Düsseldorf restauriert und die fehlenden Teile willkürlich ergänzt worden. Es ist daher fraglich, ob das Porträt noch in der ursprünglichen Weise erhalten ist<sup>2)</sup>.

Ein schönes Bild aus der Schule des Barthel Bruyn in der Galerie des Konsuls Weber in Hamburg stellt den hl. Petrus dar mit einem vor ihm in betender Stellung knienden Bischof, der sich nach dem beigetzten Wappen, ebenfalls als Kurfürst Hermann IV. von Hessen ausweist, aber auch hier finden wir keine Ähnlichkeit mit dem Domfenster. Das oben erwähnte Porträt Hermanns auf den Chorschranken des Kölner Domes konnte ich leider nicht in Augenschein nehmen wegen der darüberhängenden Gobelins, deren Entfernung nicht zu ermöglichen war. Da ich auch eine Photographie des Kopfes nicht erhalten konnte, war ich leider nicht

1) Abbild. bei Mertens, Paderborner Bischöfe.

2) In direkt verneinendem Sinne äussert sich darüber Dr. K. Mertens a. a. O.

in der Lage festzustellen, ob das Porträt mit dem des Domfensters übereinstimme. — Herr Domkapitular Dr. Steffens, der das Bildnis vor Jahren selbst unter der Tünche hervorgeholt hat, hatte die Freundlichkeit, mir mitzuteilen, dass der Kopf lebensfrisch gemalt und charakteristisch sei; einen Vergleich habe er zwar damals auch nicht angestellt, jedoch glaube er sich erinnern zu können, dass im grossen und ganzen Übereinstimmung vorliege.

Für ein gutes Bildnis des Erzbischofes Hermann v. Wied (1516—47) stehen uns zunächst einige unter ihm geprägte Medaillen zu Gebote. Eine Abbildung einer solchen enthält die Monographie über diesen Erzbischof von Deckers<sup>1)</sup>. Die Medaille zeigt den Erzbischof im kräftigsten Mannesalter mit langem eckig geschnittenen Vollbart und etwas gedrungener Nase. In vorgerückten Jahren, sonst aber mit dem Bildnis auf den Medaillen übereinstimmend ist Hermann v. Wied in halber Figur dargestellt auf einem Ölporträt im Kölner Historischen Museum. Es ist dies eine Kopie nach einem mir unbekanntem Original, das den Kurfürsten mit dem Chormantel bekleidet, in der einen Hand ein Buch haltend zeigt. Eine ältere Photographie nach einem fast gleichen verschollenen Bilde besitzt der Fürst zu Wied. Auf diesem Bilde trägt der ebenfalls in Halbfigur dargestellte Kirchenfürst auf dem Haupte ein Birett; bekleidet ist er gleichfalls mit dem Chormantel, der aber hier reichere Stickerei zeigt als auf dem Kölner Bilde<sup>2)</sup>.

Seine Nachfolger, die beiden Brüder Adolf (1547—56) und Anton von Schauenburg (1556—58) finden wir in Lebenstreue dargestellt auf ihren schönen Renaissance-Marmorepitaphien im Kölner Dom, die ihnen ihr Nachfolger Johann Gebhard von Mansfeld errichten liess. Dem ersten der beiden Brüder, die liegend, das Haupt in die Hand gestützt, die Denkmäler zieren, ist die Mitra beigegeben, der andere dagegen trägt ein Birett, das wohl darauf hinweisen soll, dass er vor Empfang der Bischofsweihe starb. Die Wahrscheinlichkeit der Porträtähnlichkeit nimmt auch Ennen<sup>3)</sup> an, jedoch ist dieselbe wohl als ganz sicher anzusehen.

Neben dem Kreuzaltar des Kölner Domes hängt ein Bildnis,

1) M. Deckers: Hermann v. Wied, Erzb. v. Köln. Köln 1840.

2) Abbildung bei Mertens a. a. O., sowie in Dr. G. Tumbült: Die Wiedertäufer. Bielefeld 1899. (Monogr. z. Weltgesch. Bd. VII.)

3) Ennen: Der Dom zu Köln. Festschr. Köln 1880. S. 77.

das Merlo<sup>1)</sup> dem Arnt Bruyn zuschreibt. Es ist ein Bischof in reich mit Gold gestickter Chorkleidung, der vor einem Kruzifixus kniet; die Mitra steht zur Seite. Es soll dieses Bild den Erzbischof Adolf v. Schauenburg darstellen, jedoch verrät es keine Ähnlichkeit mit der auf dem Epitaph desselben Fürsten befindlichen Statue.

Von Johann Gebhard v. Mansfeld (1558—62) dürfte kein Bildnis existieren, und von seinem Nachfolger Friedrich IV. von Wied wird ein Holzschnittbildnis, von dem ein Exemplar das Historische Museum in Köln besitzt, wohl das einzige sein, was existiert. Dieses Blatt scheint zu einem gleichzeitigen Buche zu gehören.

Langsam beginnen von dieser Zeit an die graphischen Künste überhaupt sich in den Dienst des Porträts zu stellen. Immer mehr finden sich jetzt in Holz geschnittene oder noch häufiger in Kupfer gestochene Bildnisse bedeutender Persönlichkeiten dieser Zeit.

Vereinzelt allerdings noch sind die Bildnisse des Kurfürsten Salentin von Isenburg (1567—77); es existieren deren in Kupferstich nur zwei. Das eine Mal ist es ein ohne Stechernamen erschienenes Porträt des Fürsten in frühem Mannesalter; hier ist er dargestellt bedeckten Hauptes, in den Händen Handschuhe haltend. Das Bildnis ist mit reicher ornamentaler Umrahmung geschmückt, in der die Jahreszahl 1572 auf einem Schildchen eingesetzt ist. Dieses Blatt ist äusserst selten. Exemplare sind mir bekannt im Historischen Museum zu Köln und in der Sammlung des westfälischen Altertumsvereins in Paderborn<sup>2)</sup>. In der heute zerstörten Abtei Rommersdorf bei Neuwied fand Salentin mit seiner Gemahlin, die er nach Verzicht auf das Erzbistum, und da er noch nicht geweiht war, geheiratet hatte, seine letzte Ruhestätte. Hier befand sich auch sein Grabmal. Auf diesem war er zweimal dargestellt, einmal in betender und einmal in ruhender Stellung. Eine Abbildung dieses Denkmals enthält das „Geschlechtsregister der

1) Merlo: Kölnische Künstler. Ausg. v. Firmenich-Richartz. Sp. 132.

2) Laut mir früher gemachten Mitteilung des inzwischen verstorb. Pfarrers Dr. Mertens, der das Blatt s. Z. für 45 M. gekauft hatte und eine Lichtdruckreproduktion seinem Buche über die Paderborner Bischöfe beifügte.

Häuser Isenburg, Wied und Runkel<sup>1)</sup>. Das Denkmal selbst befindet sich jetzt im Mausoleum des Schlosses Dierdorf<sup>2)</sup>. Das charakteristische Porträt Salentins, wie wir es auf den beiden genannten Stichen sehen, ist auch auf den unter ihm geprägten Talern sehr gut wiedergegeben: der etwas kahle Kopf, die stark gebogene Nase und der lang herabwallende Bart.

Mit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts begann die Kunst des Kupferstiches sich zu einer stets zunehmenden Ausdehnung und Vollendung aufzuschwingen. Es zeigt sich dies nicht zum wenigsten an den nun immer zahlreicher werdenden Bildnissen der Kölner Kirchenfürsten. Sind von Kurfürst Salentin nur deren zwei zu erwähnen, so gibt es von denen seines Nachfolgers Gebhard Truchsess von Waldburg (1577—83) schon ungefähr ein Dutzend. Ausser mehreren unbedeutenden unter ihnen, die zu gleichzeitigen Geschichtswerken gehören, sind hier besonders zwei hervorzuheben. Ein schönes und grosses Blatt zeigt den in kräftigem Mannesalter stehenden in einem Medaillon im Brustbilde, das von reichem architektonischen und allegorischen Beiwerk umgeben ist. Merlo<sup>3)</sup> schreibt dieses anonym erschienene Blatt bestimmt dem Kupferstecher Joh. Sadeler zu. Weniger hervorragend ist das häufiger vorkommende Flugblatt aus dem Jahre 1583 mit Gebhards Porträt und längerem Text, an dessen Schluss sich als Herausgeber und Stecher der bekannte Franz Hogenberg nennt, dem wir die zahlreichen und gesuchten Darstellungen zur Geschichte der französischen, niederländischen und kölnischen Religionsstreitigkeiten verdanken. Das Flugblatt erschien in zwei Ausgaben; das eine Mal trägt Gebhard einen Hut, das andere Mal ist er barhäuptig dargestellt. Das Porträt selbst erschien auch ohne den Typentext. Ein Ölbildnis Gebhards, denselben in reicher weltlicher Kleidung und in frühem Mannesalter darstellend, ehemals auf der Fahnenburg bei Düsseldorf, befindet sich jetzt im Besitz von

1) Der genaue Titel lautet: Geschlechtsregister der uralten reichständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel aus archiv. Urkunden und glaubwürdigen Geschichtschreibern. (Verfasser ist Fischer?) Mannheim 1775.

2) Lehfeldt Dr. P.: Die Bau- und Kunstdenkmäler des Reg.-Bez. Koblenz. Düsseldorf 1886. S. 481.

3) a. a. O. Sp. 747, wo auch eine ausführliche Beschreibung dieses schönen Stiches.

H. J. Lückger in Köln<sup>1)</sup>. Ein weiteres gemaltes Porträt desselben Kurfürsten ist auf Burg Rösberg bei Bonn. Auch besitzen wir noch eine Porträtmedaille von ihm aus d. J. 1583 zur Erinnerung an seinen Übertritt zum Protestantismus.

Wenn auch nicht eigentlich hierher gehörend, möchte ich nicht unerwähnt lassen ein schönes Schabkunstporträt der Agnes von Mansfeld, der Gemahlin des Truchsess. Gestochen ist dasselbe von F. Michelis „nach einem Gemälde im Besitz des Dr. Driver in Münster“. Agnes ist dargestellt in der Tracht vornehmer Damen der Zeit. Wie weit das Bildnis der Wirklichkeit entspricht, lässt sich nicht feststellen, da das auf dem Stiche bezeichnete Originalgemälde wohl verschollen ist. Von dem ebenfalls sehr seltenen Schabkunstblatt befinden sich Exemplare in der Sammlung des Kölner Historischen Museums und des Vereins Alt-Bonn.

Recht häufig auch ist Gebhards Gegner und Nachfolger Ernst von Bayern (1583—1612) im Bilde dargestellt worden. Von gemalten Bildnissen sei hervorgehoben zuerst ein solches in der Reihe von lebensgrossen Porträts der Kölner Kurfürsten von 1583—1802 im sog. Musikzimmer des Brühler Schlosses. Ernsts Bildnis eröffnet hier die mit dem des letzten Kurfürsten Max Franz schliessende Reihe, in der auch der Kardinal Egon von Fürstenberg, dessen Wirken für das Erzbistum so verhängnisvoll wurde, Aufnahme gefunden hat. Ein zweites Mal findet sich das Porträt des Kurfürsten Ernst im gleichen Schlosse bei den vier Brustbildern des Treppenhauses. In spätern Jahren malte der berühmte Johann von Aachen den Kirchenfürsten. Dieses Bild befindet sich in der Galerie zu Schleissheim. Nach ihm fertigte J. A. Zimmermann einen schönen Kupferstich<sup>2)</sup>. Hier ist der Erzbischof in halber Figur dargestellt, mit verlebten greisenhaften Gesichtszügen, die unwillkürlich an seinen ärgerlichen Lebenswandel, dessen Hauptschauplatz das Schloss zu Arnsberg war, erinnern. Ein weiteres grosses Kupferstichporträt Ernsts ist von Gisb. Vaenius gestochen. Das in Medaillon angebrachte Brustbild ist von reichem Beiwerk umgeben. Ein kleines aber ebenfalls

1) Eine schwache Nachbildung in Lithographie gibt A. Fahne: Die Fahnenburg und ihre Bildergalerie. Köln 1864.

2) Gehört zu: J. A. Zimmermann, Series imaginum principum Boicorum. Monach. 1779.

schönes Bildnis, das gleicherweise von Obst- und Blumengirlanden sowie Allegorien in den Zwickeln umgeben ist, erschien ohne Stechernamen und wird dem Dom. Custos zugeschrieben. Da sich unter dem Bilde Typentext befindet, gehört das Blatt anscheinend zu einem gleichzeitigen Geschichtswerke. Von demselben Künstler rührt ein Porträt Ernsts her in länglicher Rundung, unter der die Anfangsbuchstaben D. C. als Stecherbezeichnung sich finden. Das gleiche Bildnis, existiert auch von einem andern Künstler, nur ist hier das Porträt nach der andern Seite gewendet; im schraffierten Hintergrunde stehen die Buchstaben J. S., die vermuten lassen, dass Joh. Sadeler der Stecher ist. Des fernern gibt es auch ein Flugblatt mit seinem Bildnis von Fr. Hogenberg, ein Gegenstück zu dem obengenannten des Gebhard Truchsess. Ein anderes schönes Brustbild in einem grossen Medaillon mit Umschrift ist ebenfalls, wenn auch ohne Künstlerbezeichnung, von Fr. Hogenberg gestochen und gehört zu den oben erwähnten Darstellungen der Kriegsbegebenheiten am Ende des 16. Jahrhunderts. Zeigen die übrigen Stiche (mit Ausnahme des von Zimmermann) den Kurfürsten übereinstimmend mit gebogener Nase und buschigem mit den Spitzen herabfallenden Schnurrbart, sowie etwas müde blickenden Augen, so ist die zweitgenannte der Hogenbergischen Darstellungen die eines herrischen, kraftvollen Mannes. Nicht unerwähnt bleiben darf hier auch ein zierliches ca. 12 cm hohes Kupferstichporträt des Kurfürsten Ernst mit dem Birett auf dem Kopfe, mit der Jahreszahl 1594, das wegen seiner zierlichen Ausführung und Seltenheit sehr gesucht ist und ziemlich hoch im Preise steht. — Ein ganz eigenartiges sehr seltenes Blatt ist das von J. Stommel 1592 gestochene, das die in die Breite verzerrten Züge des Kurfürsten in einem prismatischen Viereck zeigt und wohl ein Spottbild darstellen soll. Neben diesen gemalten und gestochenen Bildnissen existiert noch ein Schautaler auf Erzbischof Ernst aus dem Jahre 1608 mit seinem Brustbilde, sowie zwei Jetons ebenso mit Brustbild aus dem Jahre 1583 und 1587 von nicht besonders schöner Ausführung.

Ernsts Neffe, Ferdinand von Bayern, seit 1597 Koadjutor und nach seines Onkels Tode 1612 Erzbischof und Kurfürst, regierte bis 1650. Entsprechend dieser langen Regierungsdauer ist auch die grosse, sich auf ca. 40 Stück belaufende Zahl seiner in Kupferstich ausgeführten Bildnisse, teils selbständige, teils zu

gleichzeitigen Geschichtswerken gehörige Blätter. Unter den erstern sind zwei Folioblätter besonders hervorzuheben; das eine, von W. Kilian gestochene, zeigt das Bildnis Ferdinands im besten Mannesalter, ein von reichem, architektonischen und heraldischen Beiwerk umgebenes Medaillon; das andere Blatt bringt das gleiche Bildnis umgeben von den Insignien der kurfürstlichen und bischöflichen Würde in schönster Ausführung. Dieser letztere anonyme Stich ist nach Francken<sup>1)</sup> eine Arbeit des jüngeren Crispin de Passe. Die sämtlichen Kupferstichporträts Ferdinands sind mit Ausnahme der unten angeführten Reiterbildnisse in zwei Kategorien zu teilen, entweder geben sie das Bild des Kurfürsten genau übereinstimmend mit den beiden obengenannten im kräftigen Mannesalter oder in schon vorgertückten Jahren. Im ersten Falle ist Ferdinand mit sorgfältig gepflegtem Schnurr- und Knebelbart und vollem Kopfhaar dargestellt, in letzterem dagegen ziemlich kahlköpfig. Dass eine Anzahl kleinerer aber guter Bildnisse der letzteren Art ihren Ursprung niederländischen Stechern verdanken wie P. de Jode, Conr. Waumanns, Meyssens u. a. mag wohl darin seinen Grund haben, dass der Kurfürst seit 1612 auch gleichzeitig Bischof von Lüttich war, wie denn ja auch bekanntlich die Beziehungen zwischen Köln und den Niederlanden am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts recht rege waren. Von gleichzeitigen Geschichtswerken ist besonders das vielbändige *Theatrum europaeum* zu nennen, das Ferdinands Bildnis mehrere Male enthält. Etwas abweichend von den übrigen, wie schon oben gesagt, fast ganz übereinstimmenden Bildnissen ist ein Porträt Ferdinands en face, das zu einem holländischen Geschichtswerk (van Meteren?) gehört.

Dem fruchtbaren Kupferstecher Crispin de Passe verdanken wir eine Serie von kleinen Reiterbildnissen des Kaisers und der sieben Kurfürsten; ursprünglich hatte der Künstler hierbei als Kölner Kurfürsten das Reiterbildnis Erzbischof Ernsts gestochen, später jedoch wohl wurde dieses auf der Platte weggeschliffen und durch das Ferdinands ersetzt. Als Staffage dieses zierlichen Reiterbildnisses dient eine hübsche Teilansicht der Stadt Köln. Ausser diesem kleinen Blättchen existieren von Ferdinand noch mehrere

1) L'oeuvre gravé des van de Passe, décrit par D. Franken, Amsterdam 1881. S. 63.



solcher Reiterbildnisse in grossem Format, ebenfalls mit Darstellung Kölns im Hintergrunde, jedoch wirken diese Blätter, deren es ein halbes Dutzend gibt und die ohne Stechernamen erschienen sind, fast alle unschön, weil auf denselben das den Reiter tragende Pferd allzusehr in den Vordergrund der Darstellung tritt. In gleicher Ausführung wie die gemalten Bildnisse seines Onkels Ernst findet sich auch Ferdinands Porträt zweimal an gleicher Stelle wie diese im Brühler Schlosse. In der Galerie zu Schleissheim ist ebenfalls sein von der Meisterhand Johanns von Aachen gemaltes Bild in mittlern Jahren vorhanden, von dem gleichfalls eine Nachbildung in Kupferstich in dem schon genannten Zimmermannschen Werke über die bayrischen Fürsten Aufnahme gefunden hat. Auf dem bekannten schönen Altarbild in St. Gereon in Köln mit den Schutzheiligen und einer Ansicht der Stadt Köln ist auch Kurfürst Ferdinand in ganzer Figur dargestellt, umgeben von seinen heiligen Vorgängern auf dem bischöflichen Stuhle. Das Bild entstand 1635 und wurde im Auftrage des Propstes von St. Cunibert Alex Simonis, der zugleich Kanonikus an St. Gereon und St. Ursula war, von Joh. Toussyn gemalt, dem wir so viele und interessante Blätter zur Geschichte Kölns und Ansichten der Stadt verdanken.

Die ebenfalls in grosser Zahl vorhandenen Kupferstichbildnisse Maximilian Heinrichs von Bayern (1650—88) zeigen fast alle voneinander abweichende Porträts, so dass ein grosser Teil derselben direkt als nicht der Wirklichkeit entsprechend bezeichnet werden kann. Andererseits sind aber unter diesen vielen Blättern auch mehrere, die sich durch gute Porträtwiedergabe und Schönheit des Stiches auszeichnen. Namentlich gilt dies von den drei von Peter van Schuppen gestochenen, unter sich aber verschiedenen Porträts, da sie aus verschiedenen Lebensaltern sind. Von einem derselben, das das von einem Adler mit ausgebreiteten Flügeln überlagte und von Genien gehaltene schöne Bildnis des Fürsten zeigt, befindet sich die Originalplatte im erzbischöflichen Museum in Köln. Dem Lütticher Michael Natalis verdanken wir ebenfalls zwei schöne, aber auch nicht gleiche Brustbilder Max Heinrichs in mittleren Jahren, wie gleicherweise hier auch noch diejenigen von J. J. Quitet, Sandrart und De L'armessin, letztere in kleinerem Format aber guter Ausführung hervorzuheben sind. Ein jugendliches Bildnis des Fürsten stach der Kölner Emanuel Wehrbrun; es dient dieses Porträt als Titelbild zu dem Werke „Supplex

Colonia“ von Aeg. Gelenius. Ein hübsches Reiterbildnis desselben Erzbischofs ohne Stechernamen zeigt im Hintergrunde eine Darstellung, deren Bedeutung mir nicht bekannt ist: von einem erhöhten Gerüst wird etwas (Brod?) an eine Menge Volkes verteilt. Ein sehr grosses und schönes Blatt, jedoch mit ganz abweichendem Porträt ist das von Waldreich gestochene und von Hofmann herausgegebene Bildnis.

Wenn auch nicht zu den Porträtstichen als solchen gehörend, möchte ich doch hier nicht ein aus mehreren Teilen zusammengesetztes Thesenblatt eines von Wachtendonk unerwähnt lassen. Den obern Teil der Darstellung nehmen die Bildnisse der drei Erzbischöfe aus dem bayerischen Fürstenhause ein, die bis dahin den Kölner Krummstab geführt hatten, in der Mitte Max Heinrich, zu beiden Seiten Ernst und Ferdinand. Die Bildnisse sind umgeben von heraldischen Emblemen und von bischöflichen und kurfürstlichen Insignien in überaus schöner Gruppierung. Dieses durch seine Grösse sowohl als durch seine Schönheit hervorragende Blatt verdanken wir einem Angehörigen der bekannten Antwerpener Stecherfamilie Bouttats, welchen Namen wir auf manchen speziell Köln betreffenden Stichen aus dier Zeit finden. Ein Exemplar dieses Thesenblattes besitzt das Historische Museum in Köln. Von gemalten Bildnissen Max Heinrichs sind zu erwähnen die an den beiden schon früher genannten Stellen im Brühler Schlosse befindlichen, ferner hängt ein Porträt in ganzer Figur in Lebensgrösse im Bonner Rathause. Auch der Verein Alt-Bonn besitzt zwei Brustbilder des Kurfürsten; auf dem einen derselben trägt er den Hermelin. Ein kleines Bildnis von ihm bewahrt auch das Kölner Historische Museum.

Nicht weniger zahlreich sind auch die Kupferstichbildnisse Josef Clemens von Bayern (1688—1723), die, wenn auch durchgängig das Porträt übereinstimmend zeigend, doch an Kunstwert, Schönheit und Grösse sich sehr unterscheiden. Zu den besten derselben haben vielfach die gemalten Bildnisse des Kurfürsten als Vorlage gedient. Ein von J. Vivien gemaltes Brustbild, früher auf Burg Birlinghoven im Besitz des Herrn v. Rautenstrauch, befindet sich jetzt im Historischen Museum in Köln. Das zweite Viviensehe Bild, dessen Aufbewahrungsort unbekannt ist, stellt den Kirchenfürsten in vorgerückteren Jahren dar, in reicher priesterlicher Kleidung im Sessel sitzend. Dieses Bild ist von Ben. Audran in

Kupfer gestochen worden, es ist ein überaus schönes Blatt, das ebenso wie ein anderes von demselben Künstler gestochenes, den Kurfürsten sehr jugendlich darstellend, von Sammlern sehr geschätzt wird und entsprechend hoch im Preise steht. Das erste der beiden Andranschen Bilder enthält in kleiner Ausführung, ebenfalls in Kupfer gestochen, das schon mehrfach genannte Werk von Zimmermann. Ein weiteres, sehr schönes Brustbild, hervorragend durch künstlerische Ausführung und Lebenstreue sowohl als auch durch Grösse, verdanken wir dem bekannten Kupferstecher Gerhard Edelinck, der namentlich sich als Stecher schöner Porträts um die Wende des 17. Jahrhunderts einen Namen gemacht hat. Von kleinen aber guten Bildnissen seien die von P. Gunst, L. Heckenauer, P. Schenck und dem Franzosen S. Thomassin, letzteres in Form einer übergrossen Schaumünze, genannt. Zahllos sind die kleinen unbedeutenden Stiche mit dem Bilde Josef Clemens in ganzer oder halber Figur, darunter manche, die so unähnlich sind, dass sie nur durch den beigeetzten Text erkennen lassen, um wessen Porträt es sich handeln soll, die also als authentische Bildnisse nicht in Frage kommen. Einige derselben stammen ebenfalls von französischen Künstlern oder weisen Pariser Verlegeradressen auf, dürften also aus der Zeit herrühren, als Josef Clemens als Geächteter auf französischem Boden weilte. Gemalte Bildnisse befinden sich in den Schlössern zu Brühl und Schleissheim, ein Brustbild besitzt Herr Justizrat Klein in Bonn<sup>1</sup>).

Der pracht- und kunstliebende Clemens August von Bayern (1723—61) versammelte an seinem Hofe eine grosse Reihe der bedeutendsten Künstler seiner Zeit, die er vielfach auch bei den von ihm ausgeführten Bauten beschäftigte. Der Ruf des Fürsten als Kunstmäcen mag auch dazu beitragen haben, dass sich eine ungewöhnlich grosse Zahl von Malern und Stechern mit der Wiedergabe seines Porträts beschäftigte. Allein die Zahl der von ihm existierenden Kupferstichbildnisse beläuft sich auf ungefähr ein halbes Hundert, natürlich Blätter sehr verschiedenen Wertes. Durchgängig jedoch sind dieselben, was Lebenstreue betrifft, übereinstimmend, verschieden sind sie in der künstlerischen Auffassung und Ausführung. Dass das Porträt hier und da grössere oder kleinere Abweichungen zeigt, liegt an dem verschiedenen künstle-

1) Clemen: Kunstdenkmäler d. St. u. des Kreises Bonn, S. 211.

rischen Können sowohl als auch am Unterschied des Lebensalters des Dargestellten. Neben den vielen gestochenen Bildnissen Clemens Augusts gibt es, überall zerstreut in Privatbesitz und in öffentlichen Sammlungen, eine wohl nicht sicher zu bestimmende sehr grosse Zahl von gemalten Porträts. Ein kritisches Verzeichnis derselben könnte Gegenstand einer selbständigen Publikation sein. Allein in dem von ihm erbauten Schlosse zu Brühl ist sein Bild mehrere Male aus verschiedenen Lebensjahren und in wechselnder Darstellung vorhanden. So sehen wir ihn als Knaben (Zimmer 76), ferner im hermelinbesetzten Purpurmantel (Musiksaal), in der Haustracht (Zimmer 23), als Deutschordensmeister (Zimmer 11), als Falkenjäger (ehem. Schlafzimmer des Kurfürsten) und sogar in der Maskentracht eines ungarischen Magnaten (auf einem Gemälde „Maskenball im Bonner Schlosse“). Im Schlafrock, eine Tasse Schokolade in der Hand stellt ihn ein Bild von Vivien im Schlosse Falkenlust dar; eine Kopie dieses Bildes befindet sich in Schloss Gracht bei Liblar. Nicht unerwähnt bleiben darf hier auch die Büste des Kurfürsten von Brillie im Treppenhaus des Brühler Schlosses. In Schleissheim befindet sich ein von Trevisani gemaltes Bild. Auch der schon früher genannte J. Vivien hat ihn in jugendlichem Alter gemalt, nach welchem Bilde J. Audran einen schönen Kupferstich fertigte.

Einen reichen Bestand an gemalten Bildnissen Clemens Augusts zeigen die öffentlichen und privaten Sammlungen in Bonn. Der Verein Alt-Bonn besitzt deren zwei, ein kleineres Bild in ganzer Figur, bekleidet mit dem roten hermelinbesetzten Kurfürstenmantel und ein grösseres Brustbild ebenfalls im Hermelin; neben diesen noch mehrere der ebenfalls häufig vorkommenden kunstvollen und schönen Miniaturbildnisse. Ausser diesen im Besitz des genannten Vereins befindlichen Porträts verzeichnet Clemen nicht weniger als 14 andere in Bonner Sammlungen. Es sind folgende<sup>1)</sup>:

1. In ganzer Figur stehend (Sitzungssaal des Bonner Rathhauses).
2. Brustbild in Rüstung als Deutschordensmeister (Ebda.).
3. In ganzer Figur sitzend (Böselager Hof).
4. Kniestück (Ebda.).
5. In ganzer Figur (Ebda.).

1) Clemen: Kunstdenkmäler v. Bonn, an versch. Stellen.

6. In bischöflicher Tracht, sitzend (Ebda.).

7. Stehend, mit dem Mantel bekleidet, als Deutschordensmeister (Ebda.).

8. Halbfigur, gerüstet, die rechte Hand auf den Tisch gestützt, auf dem der Kurhut liegt (Ebda.).

9. Kniestück, sitzend, im bischöfl. Hausgewand, die Rechte dozierend zur Seite gestreckt (Lesegesellschaft).

10. Kniestück in bischöflicher Tracht, sitzend, die Rechte mit Buch, die Linke auf der Brust ruhend (Sammlung Eller).

11. In bischöflicher Tracht, ganze Figur, die Rechte auf einen Tisch gestützt, die Linke auf der Brust (Sammlung Justizrat Klein).

12. In vollem Ornat zu Pferde aus dem Jahre 1740, im Hintergrunde der Römerplatz zu Frankfurt a. M. (Lesegesellschaft). — (Dieselbe Darstellung auch in der Sammlung Justizrat Klein).

13. In ganzer Figur in Lebensgrösse en face, stehend, die Linke auf einen hohen vergoldeten Tisch gestützt (Ebda.).

14. Kniestück (Sammlung Wessel in Poppelsdorf).

Der bayerische Maler Georg Desmarées malte den Kurfürsten in drei verschiedenen Auffassungen, darunter einmal in der Rüstung, den Kommandostab in der Hand haltend<sup>1)</sup>, das andere Mal in der Haustracht im Sessel sitzend. Die erstere dieser beiden Darstellungen diente auch als Vorlage zu einem zu dem Zimmermannschen Werke über die bayrischen Fürsten gehörigen hübschen Kupferstich, ferner zu einem solchen von J. E. Nilson, der dem Porträt reiches, schön gruppiertes Beiwerk zufügte. Das zweite Desmaréesche Bild benutzte der Kölner T. Kellerhoven zu einer Lithographie<sup>2)</sup>. Das dritte der Desmaréeschen Bildnisse, den Kurfürsten noch im frühesten Mannesalter darstellend, ist wohl das schönste, und hier sind die Gesichtszüge am anziehendsten dargestellt. Der französische Künstler J. Tardieu, stach dieses Bildnis in Kupfer und widmete das schöne Blatt dem französischen Gesandten am kurkölnischen Hofe, Herrn von Aunillon. Ein gemaltes Bildnis, Clemens August

1) Ein ähnliches Bild ebenfalls von Desmarées befindet sich auf der Fahnenburg bei Düsseldorf, im Besitz des Herrn Pflaum, ein anderes von Desmarées früher auf Schloss Birlinghoven.

2) Gehört als Titelbild zu dem 7. Hefte von: Geschichte der Burgen, Ritergüter, Abteien etc. der Rheinprovinz. Von F. E. v. Mering-Reischert. 12 Hefte. Köln 1833 ff.

als Deutschordensmeister in Halbfigur, befand sich früher (wohl auch heute noch) in der Bibliothek der Pfarrkirche Gross St. Martin zu Köln. Über ein Bildnis desselben Kurfürsten im Besitz des Altertums-Vereins in Kempen, sowie über andere daselbst und in Haus Genanes bei Mühlhausen-Oedt befindliche Kurfürstenporträts<sup>1)</sup> konnte ich trotz mehrmaliger Anfrage leider nichts erfahren.

Wohl von keinem der kölnischen Erzbischöfe gibt es soviel schöne, meistens mit reichem Beiwerk und allegorischen Darstellungen verbundene Stiche, alle auch hervorragend durch gute lebenswahre Wiedergabe des Porträts; aus vielen nenne ich hier nur die Stiche von J. Kenckel (der Fürst noch sehr jugendlich und laut der Beischrift nur erst als Bischof von Paderborn dargestellt, welches Bistum er schon mit 19 Jahren erhielt), von J. van Sanden, Sysang (hier als Deutschordensmeister in Kniefigur, schönes Folioblatt, von dem der Stecher auch eine unbedeutende Nachbildung in Oktav herausgab), von Mörl (nach einem unbekanntem Gemälde von J. Windter), B. Vogel. Nicht unerwähnt lassen will ich auch eine Darstellung der Leiche Clemens Augusts auf dem von trauernden Genien umgebenen Paradebett.

In gleichem Gegensatze wie die nüchterne Sparsamkeit Max Friedrichs von Königseck (1761—84) zu der Prachtliebe seines Vorgängers stand, ist auch die geringe Produktivität der zeitgenössischen Künstler an Bildnissen dieses Fürsten zu den zahlreichen des vorhergehenden. Es könnte fast den Anschein erwecken, als ob der allem Prunk abgewandte Sinn Max Friedrichs auch Einfluss auf die künstlerische Betätigung gehabt hätte, sind doch an Kupferstichbildnissen dieses Fürsten nur wenige zu nennen und unter diesen fast keine hervorragenden. Zwei grosse Blätter, ein von J. M. Will herausgegebenes und ein anderes, von J. J. Haid gestochenes Schabkunstblatt, scheiden schon deshalb vollständig aus, weil die Bildnisse von der Wirklichkeit ganz abweichen. In Betracht kommen nur drei, davon nur eines in etwas grösserem Format. Es ist dies ein von Söckler nach einem Bilde von Stradtmann hübsch gestochenes Blatt, neben dem dann noch ein kleineres von Mannfeld (nach J. B. Linn) feingestochenes Blatt und ein weniger schönes aber gutes Porträt von Adam (nach J. de Giorgi) genannt zu werden verdienen. Von gemalten Bildnissen desselben

1) Clemen: Kunstdenkmäler des Kreises Kempen. S. 97 u. 116.

Erzbischofes besitzt der Verein Alt-Bonn zwei; eines, von Marteleux gemalt, ist ein Brustbild des Kurfürsten im Hermelin in vorgerückten Jahren, das andere zeigt ihn in einfachem Gewand, zur Seite stehen Kurhut und Mitra. Im Schlosse zu Brühl befinden sich ebenfalls zwei Bilder von ihm; das eine gehört zu der Reihe lebensgrosser Porträts im sog. Musikzimmer, das andere ist von J. H. Fischer gemalt und in der „Salle des gardes“ untergebracht. Von weiteren in Bonn befindlichen Porträts Max Friedrichs verzeichnet Clemen die folgenden:

1. Kniestück (Rathaus).
2. Kniestück, sitzend, in der Linken ein Buch, mit der Rechten nach vorn reichend (Sammlung Eller).
3. Brustbild en face (Sammlung Justizrat Klein).
4. Kniestück, am Tisch im Lehnstuhl sitzend (Ebda.).
5. Derselbe in höherem Alter (Ebda.).
6. In vollem Ornat zu Pferde aus dem Jahre 1764, im Hintergrund der Römer in Frankfurt a. M. (Ebda.).
7. Dasselbe (Lesegesellschaft).

Ein gutes Brustbild Maximilian Friedrichs in mittlern Jahren bewahrt auch das Historische Museum in Köln.

Ausser den schon bei den Erzbischöfen Salentin, Gebhard und Ernst genannten Medaillen und Talern haben wir dann bis zu Erzbischof Max Friedrich durchgängig gute Brustbilder der Kurfürsten auf den grössern Münzen, den Talern und Gulden, desgleichen auch auf den häufiger bei besondern Gelegenheiten geprägten Medaillen<sup>1)</sup>. Unter den letzteren zeichnen sich durch Zahl und Schönheit wiederum die aus der Zeit Clemens Augusts aus.

Die jovialen Züge des letzten Kurfürsten Max Franz von Österreich (1784—1801) sind dann wieder für eine grössere Anzahl Maler und Stecher der Gegenstand künstlerischer Wiedergabe gewesen. Entweder ist er dargestellt im schlichten dunklen Rock mit dem Kreuze des deutschen Ordens auf der Brust oder im hermelinbesetzten Kurfürstenhabit.

Ein von Davenne gemaltes jugendliches Bildnis ist zu fünf verschiedenen in der Umrahmung und dem sonstigen Beiwerk sich nur wenig unterscheidenden Stichen von verschiedenen Künstlern

1) Vgl. darüber am besten: Führer d. d. Münzsammlung d. Histor. Museums d. Stadt Köln. Köln 1902.

benutzt worden. Ähnlich in der Anordnung und Gruppierung des Beiwerkes, das aus den Insignien seiner erzhertzoglichen, kurfürstlichen und hochmeisterlichen Würde besteht, ist das schöne Blatt von J. E. Mansfeld in Wien 1781 gestochen. Die das Porträt umgebende Rundung wird von einem Adler mit ausgebreiteten Flügeln an einem Ring im Schnabel gehalten. Von kleinen aber guten Brustbildern des Kurfürsten seien noch genannt das zierliche von A. Karcher, sowie die von Q. Marek und Fiessinger gestochenen; ferner noch ein meist sehr schön koloriert vorkommendes von Probst, das den Kurfürsten im schwarzen Rock mit dem Ordenskreuz auf der Brust zeigt. Neben diesen existieren dann noch eine Anzahl ähnlicher, aber weniger hervorragende Blätter; zu diesen zählt der nach Philippart von dem Bonner Weinreis angefertigte Stich. Ein jugendliches Porträt des Österreichers als Koadjutor zu Pferde stach J. Balzer.

Das Krönungsdiarium seines Bruders Leopold II.<sup>1)</sup> bringt Max Franz' Porträt zweimal, einmal im Brustbilde, das andere Mal im Kurfürstenhabit zu Pferde in einem hübsch kolorierten Stiche, den Moment wiedergebend, als er in Frankfurt dem ihm zujubelnden Volke durch Abnehmen des Kurhutes dankte. Wie volkstümlich der Kaisersohn aber auch in seiner Vaterstadt blieb, dürfte die Adresskarte eines Kaufmannes Manninger in Wien zeigen, der sein Geschäft „zum Churfürsten von Kölln“ nannte und das Bildnis Max Franz' auf seine Adresskarten drucken liess.

Die gemalten Bildnisse des letzten Kölner Kurfürsten sind nicht minder zahlreich und ebenfalls überall zerstreut. Im Schlosse zu Brühl beschliesst sein Bild die Reihe lebensgrosser Porträts der kölnischen Kurfürsten. Ein Brustbild desselben Erzbischofes hängt im Kapitelsaal des Kölner Domes. Der Verein Alt Bonn besitzt sein Bild in einfacher Tracht mit dem Ordenskreuz; ein weiteres befindet sich als Kaminbild im Beethovenhaus. Ausserdem führt Clemen noch folgende in Bonn befindliche auf:

1. Sitzend (Sitzungssaal des Bonner Rathauses).
2. Als Deutschordensmeister (Böselager Hof).
3. Ebenso (Lesegesellschaft).
- 4—6. Drei Bilder in der Sammlung Eller.

---

1) Vollständiges Diarium der römisch-königl. Wahl und Kaiserkrönung Leopolds II. Frankf. a. M. 1791.



7. Kniestück, die Linke in die Seite gestemmt, die Rechte auf den Marschallstab gestützt (Ehemalige Redoute in Godesberg).

8. Brustbild, gemalt von Gerh. v. Kügelgen (Burg Rösberg).

Wenig wertvolle Ölporträts Max Franz' befinden sich in der Sakristei der Seminarkirche in Kempen, sowie in der Sammlung des dortigen Altertumsvereins.

Dass sogar des Kurfürsten Bildnis als Hausschild diene, beweist ein solches mit der Umschrift „Mit kurfürstlichem Privilegio“, welches in der Apotheke zu Brühl aufbewahrt wird.

Münzen hat Max Franz schon nicht mehr geprägt, dagegen existieren zwei Medaillen mit seinem Brustbilde; die eine wurde geprägt bei Gelegenheit seiner Wahl zum Koadjutor von Köln und Münster und zum Hochmeister des deutschen Ordens 1780, als der Prinz erst 21 Jahre alt war; die zweite ist von J. H. Boltsehauer geschnitten und ist zur Erinnerung an die Stiftung der Universität Bonn 1786 geprägt worden<sup>1)</sup>.

Der 1801 in Köln im Druck erschienene, von G. P. Höpfner zu Mergentheim, dem damaligen Sitze des deutschen Ordens gehaltene Trauerrede auf den Hochmeister Max Franz ist ein Stich von Giesser beigegeben, der den Fürsten auf dem Paradebett darstellt. Auch hier trägt er den einfachen schwarzen Rock mit dem Ordenskrenz.

Von Bildnissen der kölnischen Erzbischöfe nach Wiederherstellung der Erzdiözese im Jahre 1825 seien dann noch kurz hier erwähnt die gemalten im Kapitelsaal des Kölner Domes, sowie je ein Kniebild von Ferdinand August, Grafen Spiegel (1825—35) und Clemens August von Droste-Vischering (1835—45) im Erzbischöflichen Museum in Köln. Von Ferdinand August besitzen wir neben mehreren kleineren und unbedeutendern Stichen die schöne Lithographie von P. Sudré nach einem Gemälde von J. P. Krevet in grösstem Folio. Der Erzbischof ist in ganzer Figur dargestellt, das Gesicht dem Beschauer zugewendet, die Rechte mit einem Buche auf ein hochbeiniges Tischchen gestützt; hinter einem das Bild abschliessenden, halb zurückgeworfenen Vorhange eine Ansicht der Stadt Köln. Auch die schöne auf seine Genesung 1833 geprägte Medaille von Franke sei hier genannt. Von den

1) Abbildung dieser Medaille in „Entstehung und Einweihungsgeschichte der kurköln. Universität zu Bonn i. J. 1786. Bonn 1786“.

Bildnissen Clemens August II. stellt das von H. Gürtler nach einer Zeichnung des bekannten Malers Oedenthal lithographierte Blatt den Erzbischof in der Bibliothek sitzend dar; in ältern Jahren zeigt uns den Erzbischof der Stich von Wrankmore. Abweichend von diesen ist das Porträt von Müller nach Ittenbach.

An die Stelle der Kupferstichbildnisse traten dann im zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts mehr und mehr die zahlreichen in Lithographie und Stahlstich, die weniger Wert haben und kein Interesse beanspruchen, namentlich hatte das „Kölner Ereignis“ 1837 das Erscheinen einer zahllosen Menge von minderwertigen Bildnissen Clemens Augusts zur Folge, die vielfach in kunstloser Ausführung nach den obengenannten Porträts von verschiedenen Verlegern ausgegeben wurden.

Am Schlusse möge darauf hingewiesen werden, dass, wenn auch an einzelnen Stellen die Besprechung der Kupferstichporträts in etwas breiterem Rahmen behandelt worden ist, es nicht beabsichtigt war, eine erschöpfende Übersicht über alle in dieser Technik erschienenen zu geben, sondern es sollten nur die besten derjenigen hervorgehoben werden, die Anspruch darauf machen können, ein wirklich lebensstreuendes Bildnis des betreffenden Erzbischofes zu bieten und infolgedessen ein allgemeines Interesse haben. Ein vollständiges Verzeichnis aller zu den verschiedensten Zeiten erschienenen Bildnisse der Kölner Landesherren dürfte auch nur Interesse für den sich ganz eingehend mit diesem Zweig heimischer Geschichte Beschäftigenden und den Sammler heben. Ein solches Verzeichnis herzustellen wäre wohl eine dankenswerte Aufgabe der Leitungen der rheinischen Museen und Sammlungen.

## Kleinere Beiträge.

### Zur Bestattung Karls des Grossen.

Der viel erörterten Frage, an welcher Stelle im Aachener Münster und in welcher Form die Leiche Karls d. Gr. beigesetzt worden sei, hat vor zwei Jahren Joseph Buchkremmer eine eindringende Untersuchung gewidmet<sup>1)</sup>. Sie kommt zu dem Ergebnisse, dass die Überreste des grossen Kaisers in dem noch vorhandenen antiken Proserpina-Sarkophage ihre Ruhestätte fanden, und dass der Sarkophag oberirdisch und sichtbar aufgestellt wurde, in einer mit halbkreisförmigem Bogen geschlossenen Wandnische der Aussenmauer des Umganges, im Innern des Oktogons. Die Stelle befand sich zwischen den beiden Wandpfeilern, die vor der späteren Matthiaskapelle, der jetzigen Sakristei, liegen, gleich zur Linken der ursprünglichen Apsis (von dieser aus gesehen).

Das Resultat Buchkremmers halte ich für durchaus gesichert; was sich mit den vorhandenen Quellen — und neue dürften schwerlich zu Tage treten — erreichen lässt, ist in methodischer und vorsichtiger Forschung geleistet. Namentlich die von ihm mit der Kenntnis des erfahrenen Fachmannes angestellte archäologische Untersuchung jener Wand bildet die feste Grundlage.

Bedenken sind indes geblieben. Der Verfasser gibt ihnen selbst Ausdruck, indem er bemerkt: „Diese Beisetzungsart ist, abgesehen von Italien, ohne Zweifel eine aussergewöhnliche zu nennen, da allem Anscheine nach die Vorfahren Karls und die merowingischen Fürsten und Fürstinnen nach allgemeiner Sitte unterirdisch bestattet wurden“ (S. 157). Er begegnet ihnen mit der Erwägung, dass eben die Person des grossen Toten eine besondere Bedeutung gehabt habe, dass wegen des Fehlens einer testamentarischen Bestimmung über die Art der Bestattung und wegen der Abwesenheit des Sohnes und Thronfolgers, Ludwigs d. Fr.

1) Das Grab Karls d. Gr. (Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins, XXIX [1907], 68—210). Dasselbst S. 69 auch die Angabe der früheren Literatur. Hierzu ist noch gekommen: Hasak, Karl d. Gr. ist sitzend auf einer Art goldenem Thron begraben worden (Zeitschr. f. christl. Kunst XXI [1908], 80, 118) und Fritz, Das Grab Karls d. Gr. nach den von W. J. M. Mulder S. I. herausgegebenen Fragmenten einer Chronik Dietrichs von Nieheim (Zeitschr. d. Aach. Gesch. XXX [1908], 477—479).

eine Abweichung vom Herkommen geboten gewesen sei. Man habe eben eine Form gewählt, die als Provisorium betrachtet werden konnte, um einer spätern endgültigen Anordnung, namentlich der Aufstellung eines Denkmals nicht vorzugreifen. Nachher sei es dann bei der vorläufigen Beisetzung verblieben, und sei das Denkmal, das nach der bestimmten Nachricht Einhards<sup>1)</sup> aus einem Bilde Karls und einer Inschrift bestand, mit dem in der Wandnische stehenden Sarkophage verbunden werden (S. 158f.).

Diese Gründe scheinen mir wenig durchschlagend zu sein. Der Mangel einer letztwilligen Verfügung und die Unmöglichkeit, den neuen Kaiser zu befragen, würden wohl eher zu einem Festhalten am alten Brauche geführt haben. Hätte man ferner mit der Möglichkeit einer nachmaligen Beisetzung unter der Erde gerechnet, so wäre nicht der kostbare antike Sarkophag gewählt worden, der mit seinem kunstvollen, den Raub der Proserpina darstellenden Relief zu den Kunstschätzen des Hofes gehörte und als Schaustück erhalten bleiben musste. Zudem ist eine interimistische Bestattung nicht glaublich, weil sonst in Einhards genauem Berichte davon wenigstens etwas durchschimmern müsste. Der Biograph erzählt: „Dubitatum est primo, ubi reponi deberet, eo quod ipse vivus de hoc nihil praecepisset. Tantem omnium animis sedit, nusquam eum honestius tumulari posse quam in ea basilica, quam ipse propter amorem Dei et Domini nostri Jesu Christi et ob honorem sanctae et aeternae virginis genetricis eius proprio sumptu in eodem vico construxit. In hac sepultus est eadem die, qua defunctus est“<sup>2)</sup>. Um ein Provisorium zu schaffen bis zur Ankunft des neuen Kaisers, wäre eine solche eingehende und lange Überlegung (tantem!) nicht nötig gewesen. Die Betonung des Motivs, nirgendwo könne Karl ein ehrenvolleres Grab finden als in der Pfalzkapelle, beweist, dass es sich um die endgültige Wahl der Stätte handelte.

Ein anderer Einwand läuft darauf hinaus, es sei undenkbar, dass man dem bewunderten Kaiser, dem Gründer und Erbauer der herrlichen Kirche, eine Ruhestätte in dunkler Ecke statt in der Mitte des weiten Oktogons gegeben habe. Buchkremers Erwiderung (S. 165–167), ein Bogengrab, das Einhard bezeugt, könne nur an einer Wand liegen, und das von dem Berichterstatter gewählte Wort „arcus“ dürfe nicht auf einen freistehenden Baldachin gedeutet werden, ist zwar an sich vollkommen richtig und beweist die Unmöglichkeit, dass sich der Platz des Grabes mitten in der Kirche befunden habe, will aber hier nicht viel besagen. Denn man fragt sich: warum wählte man denn gerade ein Bogengrab und nicht eine andere Gestaltung, die eine Bestattung im Mittelpunkt des Zentralbaues zuließ, ohne den Ausblick auf den Altar zu hindern? Das Gleiche lässt sich gegen die weitere Erwägung bemerken, der architektonische Sinn sei damals zu entwickelt gewesen,

1) Vita Karoli Magni. c. 31 (Schulausgabe, 4. Aufl. Hannover 1880, S. 26): „Arcus supra tumulum deauratus cum imagine et titulo extractus.“

2) Ebd.

als dass der Ruf nach Symmetrie und Achsenlage hätte erhoben werden mögen; denn es konnte ja ein niedriges oder unter dem Boden liegendes Grabmal gewählt werden. Erst recht scheint mir der letzte Gegengrund unannehmbar, der in dem Hinweise besteht, unter Karl d. Gr. sei mehrfach eine Beerdigung in Kirchen verboten worden, und so habe man einen Ausweg durch Anordnung des Grabes im Laienraum und in einer Ecke der Kirche gefunden. Aber das Mainzer Konzil von 813 macht ausdrücklich von dem Verbote eine Ausnahme für Bischöfe, Äbte, würdige Priester und weltliche Grossen<sup>1)</sup>. Wie sollte man da wegen der Kaiserleiche Bedenken gehabt und einen Kompromiss gesucht haben, der keiner war, da doch unter allen Umständen die Beerdigung in der Kirche stattfand.

Der immerhin auffällige Platz von Sarkophag und Denkmal an der Seitenwand, in einer Ecke, neben dem Eingange zur Apsis bedarf der Erklärung. War vielleicht ein berühmtes Vorbild massgebend?

August Heisenberg hat in einer höchst sorgfältigen Studie über die von Konstantin d. Gr. in Byzanz erbaute Apostelkirche<sup>2)</sup>, die Vorgängerin der Apostelkirche Justinians, gezeigt, dass neben dieser Basilika und mit ihr in Verbindung stehend, ein Mausoleum errichtet war in Form eines kuppelgedeckten Rundbaues ohne Apsis. Die Umfassungsmauer — ob ein innerer Umgang vorhanden war, ist zweifelhaft — war durch massige Mauerpfeiler gegliedert, so dass zwischen ihnen Nischen gebildet wurden. Der Altar stand in der Mitte des Baues, in den Nischen aber waren 13 Sarkophage aufgestellt, von denen der im Osten, dem westlichen Eingang der Grabkapelle gerade gegenüberstehende den Leib des Kaisers aufnahm, während die zwölf andern Kenotaphien, blosse Ehrengräbmäler waren zur Verherrlichung der zwölf Apostel. In ihrer erlauchten Gesellschaft wollte Konstantin gleichsam als der dreizehnte Apostel ruhen. Die ganze Anlage, die Basilika mit dem Mausoleum, war eine Nachbildung der als die vornehmste Kirche der Christenheit gefeierten Grabeskirche in Jerusalem, die auch neben dem Hauptbau eine Rotunde aufwies, wo sich das Grab des Herrn — ebenfalls als Kenotaphion — befand. Konstantin wollte bei der ihm eigentümlichen Vermischung der altheidnischen Kaiseridee mit dem neugewonnenen Glauben auch in der christlichen Kirche als der *divus imperator* fortleben, wozu ihn im Sinne des Heidentums der römische Senat erhob. Um nicht an die Seite des Gottessohnes zu treten, was für einen Christen ein unvollziehbarer Gedanke gewesen wäre, wollte er wenigstens in der Reihe der Apostel erscheinen und ordnete darum für sich jene Begräbnisstätte an. Sein im Christentum erzogener Sohn Konstantius, der die Apostelkirche erst vollendete, hat mit der für einen Christen doch immer-

---

1) Can. 52: „Nullus mortuus intra ecclesiam sepeliatur, nisi episcopi aut abbates aut digni presbyteri vel fideles laici“ (Harduin IV, 1016).

2) Grabeskirche und Apostelkirche, zwei Basiliken Konstantins. Leipzig 1908, II, 97—101, 106—117.

hin etwas anstössigen Idee des Vaters gebrochen<sup>1)</sup> und die Grabrotunde zu einem Mausoleum der kaiserlichen Familie bestimmt: an die Stelle der Apostelkenotaphien traten die Sarkophage, in denen er und die nachfolgenden Kaiser ihre letzte Ruhestätte fanden.

Von diesen Kaisergräbern Konstantinopels und ihrer eigenartigen Anlage muss man in Aachen Kunde gehabt haben. Zwischen der Residenzstadt am Bosphorus und der Aachener Pfalz bestand ein ziemlich lebhafter Verkehr. Karls d. Gr. Tochter Rotrud war mit dem byzantinischen Thronfolger Konstantin eine Zeitlang verlobt gewesen; im Jahre 787 hatte der Kaiser in Capua eine Besprechung mit griechischen Gesandten; als fränkischer Gesandter weilte Karls Kaplan Witbold anderthalb Jahr in Konstantinopel; 798 empfing der Karolinger in Aachen eine Abordnung der Kaiserin Irene; wiederum vier Jahre später eine solche, worauf als Botschafter Karls der Bischof Jesse von Amiens und der Graf Helmgau nach der Kaiserstadt des Ostens gingen, die erst im folgenden Jahre mit einer Gegengesandtschaft des griechischen Hofes zurückkehrten; abermals im Jahre 810 erschien ein byzantinischer Abgesandter in Aachen, den im Auftrage Karls Bischof Heito von Basel mit dem gelehrten Mönche Erlebold von Reichenau, Graf Hugo von Tours und der Langobarde Ajo nach Konstantinopel zurück begleiteten; 812 sah der Kaiser vornehme Byzantiner bei sich in Aachen; zum letzten Male reisten ein Jahr vor dem Tode Karls Erzbischof Amalarius von Trier mit dem Abte Petrus von Nonantola nach Konstantinopel und empfingen dort in einer Kirche — aller Wahrscheinlichkeit nach in eben der die Kaisergräber bergenden Apostelkirche, die kaiserliche Hofkirche war — die Friedensakte des griechischen Reiches<sup>2)</sup>.

Es wäre ein Wunder, wenn am Aachener Hofe nicht oft von der Grabeskirche der byzantinischen Kaiser und deren Bestattungsart erzählt worden wäre. Man zeigte hier überhaupt grosses Interesse für die Bauwerke Konstantinopels; besass man doch im Kronschatze einen silbernen Tisch mit einem Plane der Stadt<sup>3)</sup>. Die karolingische Hofkunst bestand wesentlich in Nachahmung antik-christlicher Vorbilder oder importierte Kunsterzeugnisse aus Italien und dem Orient. Was lag näher, als dass man sich bei der Beratung über ein würdiges Grab für den heimgegangenen ersten fränkischen Kaiser des glänzenden Mausoleums der griechischen Kaiser erinnerte!

1) Heisenberg S. 116 möchte den Wandel anders erklären. Unter Konstantius wurden Reliquien des Apostels Andreas, des Apostelschülers Timotheus und des Evangelisten Lukas unter dem Altare beigesetzt; damit hätten die Ehrengräbmäler der 12 Apostel ihre Bedeutung verloren. Aber es hatte doch nur ein einziger Apostel (Andreas) unter dem Altare Platz gefunden.

2) Abel-Simson, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl d. Gr. 2 Aufl. (Leipzig 1883—1888). I, 384 f. 567. II, 150. 281. 288. 441. 459 f. 462. 481 f. 498 f.

3) Ebd. II, 458.

Seit dem Weihnachtseignis des Jahres 800, das dem Kaiser Ostroms einen Nebenbuhler im Abendlande schuf, hatte Karl schwer an dem Zorne des byzantinischen Hofes zu tragen; „invidiam tamen suscepti nominis“, sagt Einhard<sup>1)</sup>, „Romanis imperatoribus super hoc indignantibus magna tulit pacientia. Vicitque eorum contumaciam magnanimitate, qua eis proculdubio longe praestantior erat, mittendo ad eos crebras legationes et in epistolis fratres eos appellando.“ Seine Gleichberechtigung mit den Herrschern, die von altersher den römischen Kaiseramen trugen, anerkannt zu sehen, war dreizehn Jahre lang einer der Angelpunkte fränkischer Politik gegenüber Konstantinopel. Endlich im Jahre 812 war es erreicht, als die Vertreter des byzantinischen Kaisers in der Aachener Pfalzkapelle bei der feierlichen liturgischen Akklamation ihm den Titel Imperator und Basileus gaben<sup>2)</sup>. Es musste natürlich erscheinen, dass die schwer errungene und wertvolle Rangstellung auch äusserlich bei der letzten Ruhestätte Karls zum Ausdruck gebracht wurde, indem ihm ein Grab genau nach Art der gesalbten Träger des östlichen Kaisertums bereitet ward, ja indem der Begründer des neuen abendländischen Kaisertums durch die Form seiner Bestattung an die Seite des ersten christlichen Kaisers, Konstantins d. Gr., gerückt wurde. In diesem Lichte ist die Versicherung Einhards, man sei einstimmig der Überzeugung gewesen, Karl könne nicht „ehrenvoller“ beigesetzt werden, als auf diese Weise, erst vollkommen verständlich.

Die Grabparallele ist vollständig. Konstantin ruhte in der von ihm erbauten glanzvollen Hofkirche, Karl in der von ihm geschaffenen und mit aller erreichbaren Pracht ausgestatteten Pfalzkirche; jene war ein Rundbau mit Nischen zwischen den Pfeilern, dieser ebenso; dort barg ein antiker Sarkophag die Gebeine, hier ebenfalls; in Konstantinopel wie in Aachen stand er an der Ostwand gegenüber dem Eingang in die Kirche, so dass der Blick des Eintretenden sofort auf ihn fallen musste. Nur ein kleiner Unterschied ergab sich, zu dem aber die Bauanlage des Aachener Münsters zwang. Dieses hatte im Gegensatz zu der Apostelrotunde an der Ostseite eine Apsis und zwar eine verhältnismässig sehr kleine, in der der Altar stand. Hinter diesem Altare konnte Karls Sarkophag nicht aufgestellt werden, weil er durch den Altar verdeckt worden wäre, und weil dort der Thron für den pontifizierenden Bischof stand. So musste er an die östliche Wand unmittelbar neben der Apsis gesetzt werden. Man wählte dazu die linke Seite (von der Apsis aus gesehen), weil diese nach dem damaligen Brauch die Evangelienseite, also die vornehmste Seite war.

So erklärt sich alles von selbst, und die gegen die diesseits der Alpen ungewöhnliche Art der Bestattung in einem Sarkophage über der Erde und gegen dessen Ort in der Kirche erhobenen Bedenken müssen

1) Vita Karoli c. 28 (S. 24).

2) Ann. regni Francor. (Schulausg. Hannov. 1895, S. 136): „more suo i. e. Graeca lingua laudes ei dixerunt imperatorem eum et basileum appellantes.“

schwinden. Zugleich erhält durch die Nachahmung des Kaisergrabes in Konstantinopel das Ergebnis der bisherigen Forschung eine neue Stütze, indem diese Nachahmung eben die von Buchkremer nachgewiesene Stelle und einen unverdeckt stehenden Sarkophag forderte.

Ob nicht ursprünglich die Absicht bestand, ähnlich wie in Byzanz die nachfolgenden Kaiser in den übrigen Wandnischen beizusetzen und auf diese Weise die Pfalzkapelle zu einem Mausoleum des karolingischen Kaiserhauses zu machen, gleich der Apostelkirche Konstantinopels? Man möchte es vermuten, auch wenn nicht die Anlehnung an jenes Vorbild gegeben wäre; denn nachdem die eine Nische mit Sarkophag und Denkmal geschmückt war, verlangten die übrigen nach gleicher Ausstattung. Dazu ist es nicht mehr gekommen. Ludwigs d. Fr. Überreste finden sich im Arnulfskloster zu Metz, der Familiengruft der Karolinger; Lothar I. starb als Mönch in Prüm und erhielt naturgemäss auch dort sein Grab; Lothar II. wurde plötzlich in Piacenza dahingerafft und eilends daselbst bestattet; Ludwig II. zählte Aachen nicht mehr zu seinem Reiche, er ruht in Mailand; Karl III., der letzte deutsche Karolinger echten Stammes, schläft auf der Reichenau. Schon unter Karls erstem Nachfolger fing sein universaler Kaisergedanke, der in der Gleichstellung mit dem Kaisertum des Ostens gipfelte, an stark zu verblassen und die ihn tragende Kaisermacht zu schwinden, und bei den Epigonen geht diese abwärts steigende Linie unaufhaltsam weiter. Die Idee über des grossen Kaisers Begräbnis entschieden, ward nicht mehr gewürdigt.

Das Kaisergrab des Aachener Münsters ist in dem Sinne, in dem es ursprünglich gedacht war aber nicht weiter geführt wurde, ein historisches Symbol, das von einem neuen Punkte aus Licht verbreitet über die eigene Auffassung des Zeitalters und deren Niedergang.

Heinrich Schrörs.

#### Zur Geschichte des Klosters Engelthal in Bonn.

Wie aus einer Urkunde des Edelknecht Dietrich Donner von Larheim d. d. 1468 Donnerstag nach Pfingsten (Orig. auf Pergament, Siegel abgerissen, auf dem Kirchenarchiv zu Lorch) hervorgeht, war das Kloster Engelthal in Lorch a. Rh. begütert. Junker Donner gibt für zwei Gulden jährlichen Zins zum Unterpfande u. a. eine „wiese inn Lorcher marken gelegen off der Kutscheaten wiesen neben der Jungfrauen Bangart von Engeldail“.

Die daraus entstandenen Beziehungen zur Gemeinde Lorch waren Veranlassung, dass letztere i. J. 1498 bei eingetretenem Notstande, wie aus nachstehender Urkunde hervorgeht, sich an genanntes Kloster wandte um Gewährung eines Darlehens.

1498 Januar 20. Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Dörfer Lorch und Lorchhausen bekennen von der Priorin Clara von Schederich und dem Konvente des Klosters Engelthal in Bonn ein Darlehen von



300 Gulden empfangen zu haben, welches sie mit fünfzehn Gulden jährlich verzinsen wollen.

Wir Burgermeister Rait vnd gantz gemeyne der dorffer Lorch vnd Lorcherhusen Bekennen Inn diesem uffin brieff vor vns vnser erbin vnd alle vnser nachkommen Das mir vmb vnser dorffer vnd gemeynen austaynt noit vnd kuntlichen besten willen recht vnd redelichen verkaufft ham verkeuffen auch Inn maicht vnd crafft diess geinwertigen brieffs den ersamen geistlichen Jungfrauen frauwe Clara von Schederich priorssen vnd deme gantzen gemeynen Comment des Cloisters zu Engeldaille bynnen Bonnen gelegen eren nachkommen odir behelder diess brieffs mit irm guden wissen vnd willen funffzehn gulden gelts an gelde mentzer werunge die dann jerlichen schinen vnd fallen sullen vff Sant Sebastians dag des heilgen martelers vor drij hundert gulden der obgenannten werunge die vns vor dato diess brieffs an gudem golde woll gelebert vnd bezalt sint. Soliche vmgenannte funffzehen gulden gelts sullen vnd wullen vm obgenannten Burgermeister Rait vnd gantz gemeyne odir vns nachkommen den vmgemelten Jungfrauen eren nachkommen odir behelder diess brieffs wie vmstet vff soliche vorgeannte zijt vff vnss vnd vnss nachkommen angst schaiden cost vnd verlost ain allen kommer vnd verbatt antworten vnd lieberen jnn dais cloister zo Engeldail bynnen Bonnen gelegen jnn er sicher behalt; vnd wer ess sache das wir odir vnss nachkommen solichs nit deden vnd dairin sumig wurden so dick des noit were so megen die obgenannten jungfrauen vnd ir nachkommen odir behelder diess brieffs wie vorstet vss vnssm Raide vier manen zu Lorche jnn eyne vffin harberge zu huse zu hoeff mont widdermont odir wie die manunge geschee vnd welche also gemant wurden der oder die sullen affter aicht tage nach der manunge mit irs selbst libe onnerzoglichenn kommen vnd jnn gisels wyss dar vmb recht gud leystunge dun vnd nit dar vss zu kommen den egenannten jungfrauen ir nachkommen odir behelder diess brieffs wie vurstet sij dann vor an vollekomen gnuge gescheen von eren ussstenden gulten allen costen vnd schaiden bodden brieffen odir anders wie sich der schaide gemacht hett dar vff gegangen. Vnd weress sache das mir obgenannten Burgermeister Raide vnd gantz gemeyne odir vnss nachkommen soliche manunge nit richten enwulden odir auch der leystungen so wir des von jne ermant wurden vnd nit deden jnmaissen vmgeschreiben des doch nit sin ensall so mogen die obgenannten jungfrauen ir nachkommen odir behelder diess brieffs wie vmstet vns vnd vnser nachkommen gutter wo vnd jnn wilchen gericht die gelegen weren mit gerichte odir ain gerichte angriffen vnd sich aller urir vssstender gulten costen vnd schaden dar vff gegangen were erhoilen so dick vnd vil des noit geschee. Auch so hant die obgenannten Jungfrauen vor sich ir nachkommen vnd wer diesen brieff inhalt vns Burgermeistern Rait vnd gemeyne obgesagt soliche fruntschafft vnd gunst gethane wilche zijt mir odir vnser nachkommen begeben vnd bringen vff den genannten Sebastians dag als der gulte fellig ist drij hundert gulden an gelde obgeschreibener werunge vnd den

zins da midde vff den egenannten dag erschenen vnd ab ynliche ver-  
sesse odir schaide dar vff gegangen noch onbezait vsstende were jnn  
er sicher gewalt vnd behalt odir wan mir bynnen funff milen wegs  
van jne bescheiden werden so sull man vns soliche gulte widder zu  
kauff vnd abe zuloisen geben so ferne mir jne soliche abeloisunge vndir  
vnssm sigel schrifftlichen eyne virtel jars zunorn verkundiget vnd zu  
wissen gethan haben. Auch verzichen mir Burgermeister Rait vnd  
gantz gemeyne obgenannt vor vns vnd alle vnse nachkommen jnn allen  
vor vnd naichgeschreben puncten vnd articln vff alle gnaide frijheit  
recht odir gewonheit geistliche vnd werntliche der hern lande stede  
vnd dorffer verbuntenisse odir verbiedunge vnd versprechen vnd globen  
auch jnn guten truwen keyne die stuck noch artikel zu suchen odir  
geniessen mit eynichen sachen menschen hertze erdencken machte die  
vns an deme egenannten zinsse moichten frommen vnd den genannten  
Jungfrauen eren naichkommen odir behelder diess brieffs wie vurstet  
schaiden brengen jnn einche wise. Auch weress das diesser brieff ge-  
quetzt geletziget an fuer wasser an schrifftten an siegelungen odir an  
anderen sachen geschediget odir verwarlost wurde so sullen vnd wullen  
mir Burgermeister Rait vnd gemeyne obgesagt odir vnser nachkommen  
jne naich ers gesynns eynen andern brieff diesem glich luden erkennen  
versiegelt geben so dick des noit geschee jnn allen obgesagten puncten  
vnd articln argelist vnd generde gantzlich vssgescheiden. Des zu or-  
kunde der warheit so han mir Burgermeister Rait vnd gemeyne ob-  
gesagt vor vns vnd alle vnser nachkommen vnser gemeyne ingeseget  
an diesen brieff gehangen der geben ist jnn den jaren vnser hern  
Dusent vierhundert nuntzig aicht jare uff Sanct Sebastians dag des  
heilgen martelers.

Original, Pergament mit abgerissenem Siegel, in dem Kirchen-  
Archiv zu Lorch; jetzt auf dem Rathaus daselbst.

Auf der Rückseite findet sich folgende Notiz: „Anno 1575 ist diese  
Hauptverschreibung vff Montag den 17 Aprilis vom Gemeinem Meingeldt  
den Closter Jouffern zum Engelthall fellig gewesen, mit fünfhalbem  
Hundert Gulden schlecht widderumb erkauff vnd abgelegt wordenn.“

Niederheimbach a. Rh.

Dr. D. J. Becker.

#### Zu der Schwarzhendorfer Darstellung Jesu im Tempel.

Das Bild der „Darstellung Jesu“ in der Oberkirche zu Schwarz-  
rheindorf hatte ich in Heft 86, S. 161 ff. dieser Zeitschrift als eine  
„oblatio pueri“ im Sinne der Benediktinerregel gedeutet. Dass dieser  
monastische Gedanke schon früh mit dem Lichtmessgeheimnis ver-  
bunden wurde, bezeugen für das IX. Jahrhundert die Verse Walafrid  
Strabos: In Yppapanti.

„Qui sine peccato in templo est oblatus ad aram  
Nos peccatores ad sua tecta vocat.“ (MG. Poët. II. p. 365).

Noch deutlicher spricht sich dessen Zeitgenosse Hrabanus in seinem Büchlein „De oblatione puerorum“ aus: „Wenn also Jesus von seinen Eltern in den Tempel gebracht und dort als Opfer dargestellt werden wollte, wer möchte es dann wagen, die Eltern wegen der Oblation ihrer Kinder zu tadeln und zu verhindern, dass sie dieselben Gott als lebendiges Opfer weihen? Ist doch nicht nur der Glaube der dargebrachten Kinder, sondern auch der der Eltern, die sie darbringen, nach dem Zeugnis der hl. Schrift Gott angenehm.“ (Migne. P. L. 107. 428.)

Es wurde aber auch auf den Zusammenhang der Darstellung Jesu im Tempel mit jenem Oblationsritus hingewiesen, der als symbolischer Rechtsakt der Jungfrauenweihe unmittelbar voranging. Ein unverhoffter Beleg für diese Deutung ist mir in den Schriften der hl. Hildegard begegnet. Er scheint mir für das Verständnis des Schwarzhreindorfer Wandgemäldes so wichtig zu sein, dass ich ihn den Kennern und Freunden unserer rheinischen, mittelalterlichen Malerei nicht vorenthalten möchte.

In Band VIII der *Analecta sacra* (Monte-Cassino 1882) hat Kardinal Pitra unter anderm die Evangelienklärungen der hl. Hildegard zum ersten Male veröffentlicht. Wahrscheinlich handelt es sich hier um ein Konzept von Ansprachen, St. Hildegards Vorbereitung auf die Konferenzen, die sie an Sonn- und Festtagen im Kapitelsaale zu halten hatte. Vielleicht aber haben wir auch Aufzeichnungen einer Zuhörerinnen vor uns, die den Vortrag der Äbtissin nachträglich mit einigen Schlagworten dem Evangelientexte eingefügt hat.

In einer dieser Homilien wird die Einleitung des Evangeliums von Mariä-Lichtmess folgendermassen erläutert:

„Nachdem die Tage der Reinigung Mariens erfüllt waren . . . . trugen sie — nämlich diejenigen, die ihre Jungfräulichkeit geloben, durch ihr gutes Beispiel Jesum — d. h. die Jungfräulichkeit — nach Jerusalem — nämlich zur Anschauung des wahren Friedens und Heiles — um ihn — d. h. ihre Jungfräulichkeit — darzustellen — d. h. zu erfüllen — dem Herren, dem sie dieselbe gelobt haben.“ a. a. O. S. 268. In diesen Gedankengang wird das ganze Evangelium einschliesslich des „Nunc dimittis“ einbezogen.

Die Lehrmeisterin auf dem Rupertsberge und die Malerin in Schwarzhreindorf haben aus dem gleichen Ideenschatze geschöpft. Die Auffassung der Darstellung Jesu im Tempel als des typischen Vorbildes ihrer eigenen Weihe an Christus in dem liturgischen Oblationsritus und der damit verbundenen Konsekration, war Gemeingut der gottgeweihten Jungfrauen in den rheinischen Klöstern des XII. Jahrhunderts.

P. Ildefons Herwegen, O. S. B.

## Literatur.

---

Löhr, Joseph, Dr. phil., Die Verwaltung des kölnischen Grossarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters: Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von U. Stutz, 59. und 60. Heft. Stuttgart, Enke 1909: XVI und 292 S.

Zu den Untersuchungen Bastgens über die trierischen und Baumgartners über die oberrheinischen Archidiakonate gesellt sich jetzt eine unser niederrheinisches Gebiet betreffende Abhandlung über dieses im Mittelalter so wichtige Kirchenamt. Die vier Archidiakonate von Köln (unter dem Dompropst), Bonn (unter dem Propst von St. Kassius), Soest (unter dem Propst von St. Patroklus) und Xanten (unter dem Propst von St. Viktor), wurden neben etwa sieben kleinen und drei mittleren als die grossen Archidiakonate der Erzdiözese bezeichnet. Das von Xanten war das drittgrösste unter ihnen und umfasste 148 Pfarreien in den fünf Dekanaten Xanten, Nimwegen, Duisburg, Geldern oder Straelen und Süchteln, einen Bezirk, der sich durch folgende nach der Grenze hin liegenden Orte einigermassen richtig bezeichnen lässt: Nimwegen, Gennep a. d. Maas, Dülken, Gladbach, Rheydt, Hüls bei Kempen, Ürdingen, Duisburg, Mülheim, Kettwig, Sterkrade, Dorsten, Isselburg, Kleve, Nimwegen. Die weltlichen Herrscher dieses Gebietes waren die Herzöge von Kleve und Geldern, der Graf von Mörs und (für das Ländchen Rheinberg) der Kurfürst von Köln. Alle Archidiakonen unserer Erzdiözese waren entweder Stiftsdignitare oder Äbte. Abgesehen von den oben bezeichneten Grossarchidiakonen kommen noch die vier Äbte von Malmedy, Kornelimünster, Steinfeld und Grafschaft, der Dechant von St. Viktor in Xanten und im übrigen Kölner Stiftsdignitare in Betracht.

Alle diese Prälaten erhielten im späteren Mittelalter ohne Zutun des Erzbischofs ihre Stellung, also auch das Amt eines Archidiakons, und während anderswo, auch am Oberrhein, die im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts gar zu mächtig gewordenen Archidiakonen seit dem 13. Jahrhundert von den Bischöfen immer mehr in ihre Schranken zurückgedrängt wurden, wussten sie sich im Erzbistum Köln (nicht hier allein) ihre Stellung zu bewahren, nicht bloss rechtlich, sondern auch tatsächlich. Noch im 16. und, trotz der gegenteiligen Verordnungen des

Tridentinum, auch noch im 17. Jahrhundert, wird ihre potestas als eine ordinaria und festgegründete in der Erzdiözese, auch von den Erzbischöfen, anerkannt, und, wie Löhr für die Zeit des 15. bis ins 16. Jahrhundert nachweist, geübt. Geübt haben sie freilich diese Gewalt in der genannten Periode nicht, wie man nach den diözesanen Rechtsquellen vermuten sollte, in eigener Person. Nie oder ganz selten erschienen die Herren des Archidiakonates Xanten am Sitze oder im Bezirke ihres Amtes, schon allein deshalb, weil sie gewöhnlich Fremde waren und ihre frühere Stellung nicht aufgaben, wenn ihnen die betreffende Propstei mit dem Archidiakonate zufiel. Selbständig, ohne erzbischöfliche Genehmigung, ernannten sie einen Stellvertreter: Prokurator, Generalvikar, Kollektor, Minister, am Niederrhein meist Siegler genannt, in der Regel aus den Stiftsherren des Xantener Kapitels, und übertrugen demselben durch ein commissorium ihre gesamte jurisdictio ordinaria. (Die Gewalt dieser Beamten selbst kann man als ordinaria natürlich nur im Sinne einer stellvertretenden bezeichnen! zu S. 24 Anm. 1.)

Gegen eine verhältnismässig geringe Besoldung, die einer Ergänzung durch Geschenke bedurfte, versahen diese Verwalter ihren beschwerlichen Dienst, meist im Interesse ihres Herrn recht gewissenhaft. Der Beweis dafür ist in den von Löhr benutzten Rechnungen des 15. und 16. Jahrhunderts erhalten geblieben. Allerdings auch der Beweis dafür, dass die Tätigkeit der archidiakonalen Siegler ausschliesslich eine bürokratische und wesentlich nur finanzielle war: die ihrem Herrn zukommenden Gebühren und Strafgeder einzukassieren, aus den Einnahmen die mit der Verwaltung verbundenen Kosten oder vom Archidiakon angeordnete Ausgaben zu bestreiten, darüber genau Rechnung zu führen und jährlich, ausnahmsweise nach längerer Periode, Rechenschaft abzulegen, das war die Hauptaufgabe der Siegler. Eine trockene und dem ehemaligen Zweck des Archidiakonates wahrhaftig nicht genügende Aufgabe; indes ist der Einblick in ihre Erfüllung, in den Betrieb dieser Bürokratenarbeit für uns sehr interessant durch die Aufschlüsse, die sie bezüglich der den Rechnungsposten zugrunde liegenden Verhältnisse gewährt.

Im einzelnen bespricht Löhr zunächst die Stellenbesetzung. Die Archidiakonen hatten sowohl das Recht der Investitur wie das der Einweisung in den Besitz, sie übertrugen sowohl das officium, die Seelsorge, wie das beneficium, die Pfründe und führten die Investierten in die letztere ein. Das gilt für alle Pfarrer-, Pfarrverweser- und Altarpfründnerstellen, gleichviel ob sie der freien Kollation des Archidiakons oder der Gemeindegewahl oder einem Patronat unterlagen. Inwieweit die Xantener Archidiakonen bezw. ihre Stellvertreter der ihnen obliegenden und von Diözesansynoden öfter eingeschärften Pflicht genügten, die präsentierten, gewählten oder von ihnen selbst ausersehenen Kandidaten, sowie die Umstände einer Wahl, einer etwaigen Resignation oder Permutation (Pfründenhandel, Simonie!) zu prüfen, das lässt sich leider nicht kontrollieren. Man sieht nur, dass die Investitur in der Regel am Sitze der Archidiakonatsverwaltung vom Official des Archidiakons (nicht vom

Siegler) und die Einführung vom zuständigen Dechant oder einem anderen Pfarrer in Vertretung des Offizials vorgenommen wurde. Der Siegler aber vereinnahmte nach einem Dreiklassensystem, das die Pfarren dem Einkommen gemäss teilte, die Investiturgebühren, deren Höhe diejenige aller anderen Gebühren übertraf. Aus sachlichen und persönlichen Gründen durften sie die Gebühren ermässigen. Im ganzen scheinen sie pflichtgemäss verfahren zu haben.

Die grössten Summen brachte den Archidiakonen das Absenzwesen ein. Für dieses haben sich dem Verfasser die Quellen am ergebnigsten gezeigt. Man weiss ja längst, dass die von Synoden so häufig betonte Residenzpflicht der hohen und niederen Seelsorgegeistlichen im Mittelalter, namentlich im späteren, sehr vernachlässigt worden ist. Hier wird aber zum ersten Male dargetan, wie das Absenzwesen geradezu als ein System sich herausgebildet hat, das einer regelrechten Ordnung von Amtswegen unterworfen wurde. Wie man es einem Archidiakon nicht verargte, wenn er seine ganze Amtszeit hindurch nur in seinem Stellvertreter tätig war, so wurde im 15. Jahrhundert und im Anfange des 16. einem Pfarrer aus langdauernder oder beständiger Abwesenheit kaum noch ein Vorwurf gemacht, wenn er nur einen Vertreter bestellte und unter Erlegung einer jährlichen Absenzgebühr für sich und einer jährlichen Offiziationsgebühr für den nicht ständigen Vertreter die archidiakonale Genehmigung sich verschaffte. (Ausserhalb des Herzogtums Kleve scheint die letztere Gebühr dem Vertreter zur Last gefallen zu sein — woraus schliesst Verf. das, wenn doch für alle Pfarren beide Gebührenarten verschmolzen erscheinen? Die vicarii perpetui waren Benefiziaten und wurden als solche investiert.) Auch Vikare liessen sich selbst wieder vertreten, jedoch ist dies eine Seltenheit geblieben.

Die Absenz, die vom gemeinen Rechte nur in den Fällen des Universitätsstudiums und des Dienstes an der Kurie zugelassen war, wurde so tatsächlich zu etwas mehr oder minder Regelmässigem und von den zunächst zuständigen Behörden, den Archidiakonen, um so weniger bekämpft, als sie eine reiche Quelle von Einnahmen bildete. Diese Gebühren wurden nur von Pfarrpfründen, und zwar wiederum nach Taxen erhoben; letztere waren aber, anders als die der Investiturgelder, vielfältig abgestuft nach der Bedeutung der Pfarren. Auch in diesem Punkte scheinen die Xantener Siegler sich im allgemeinen ordnungsgemäss verhalten zu haben, so dass die Gebühren ziemlich regelmässig eingingen. Nach der anderen Seite aber, was nämlich die pflichtmässige Prüfung der einzelnen Fälle, namentlich in bezug auf gute Vertretung angeht, mögen sie nicht so sorgfältig gewesen sein; wenigstens entsprach des Überwiegen der vicarii temporales gegenüber den perpetui nicht den Interessen der Seelsorge und den Wünschen der Kirche.

Die Zahl der eine Vertretung bedingenden Xantener Pfarrabsenzen betrug in 23 Jahren des Zeitraumes von 1401—1514 jährlich 30—70, im Durchschnitt 50. Hierbei ist aber wohl zu beachten, dass unter den Einzelursachen der Absenz, die Löhr zusammenstellt, auch solche sich befinden, die, wenn für angemessene Vertretung gesorgt war, an sich

die Absenz vollauf rechtfertigten, so die Inkorporation einer Pfarre, deren Häufigkeit bekannt ist, aber nicht zahlenmässig festgestellt werden kann, der Charakter einer Pfarre als eines Personates, d. h. einer (niederen) Pfründe, mit der kein Amt verbunden war, ungenügender Ertrag mancher Pfründen, Studium des Pfarrers auf der Universität, Wallfahrt nach Rom, das Gnadenjahr. Zu beachten ist ferner, dass die Seelsorge fast immer durch Vertretung gesichert war.

Was die Verletzung der Residenzpflicht von seiten der niederen Geistlichkeit am meisten befördern musste, das war das Beispiel des höheren Klerus und die Nachsicht der Vorgesetzten, auch der Bischöfe, gegenüber der Absenz und ihren Ursachen, insbesondere der Pfründenhäufung: Ist doch aus der Zeit von 1371—1550 kein einziges Synodal- oder sonstiges Statut bekannt und sicherlich auch keines ergangen, das die persönliche Residenzpflicht der Amtsinhaber hervorgehoben hätte. Die weltlichen Herren und Grossen innerhalb des Xantener Archidiakonates haben in dieser Zeit das Unwesen der Absenz gefördert. Die Gemeinden endlich standen ihm ohnmächtig, meist auch wohl gleichgültig gegenüber: Ein Kampf wie derjenige von St. Kolumba in Köln (1425—1506) mit dem Ziel eines Wahlrechts ist Ausnahme geblieben.

Weil sowohl in den Rechnungen als auch in den Absenztaxenlisten die beiden hier in Betracht kommenden Gebühren miteinander verschmolzen sind, sagt der Verfasser S. 106: „Mit Sicherheit können wir die Höhe der officatio bloss in den Fällen erschliessen, wo der Pfarrer zufällig durch Statut oder Einzeldispens von der Zahlung der absentia befreit ist“ — nicht auch (durch Vergleichung der beiden Quellenarten) in solchen Fällen, wo die officatio wegfällt?

Abgesehen von der Offiziationsgebühr wurde für die Zulassung eines vicarius temporalis zu einer Pfarr- oder einer Altarpfründe, wenn er Diözesanfremder oder Ordensgeistlicher war, ein Lizentiatorien-geld erhoben, das in allen Fällen der Vertreter zu zahlen hatte. Die Zulassung sollte namentlich bei solchen Geistlichen von einer Prüfung ihres Weihecharakters, ihrer Freiheit von kanonischen Hindernissen und ihrer sittlichen Haltung, insbesondere auch von der Einreichung der litterae testimoniales abhängig gemacht werden. Inwieweit dies geschah oder nicht, lässt sich nicht mit Sicherheit erkennen; jedenfalls ist eine gewohnheitsmässige grobe Fahrlässigkeit auch in diesem Punkte nicht nachzuweisen.

In zwei weiteren Hauptteilen behandelt Löhr die Gerichtsbarkeit und die Strafgewalt der Xantener Archidiakonen. Die erstere stand unter dem Offizial, nicht unter dem Siegler; jedoch konnte der letztere als Vertreter des Offizials ebenfalls richteramtlich tätig werden. Entgegen den Diözesanstatuten und archidiakonalen Kommissorien wird aus Rechnungen und Taxordnungen festgestellt, dass „allein die Ehegerichtsbarkeit für die Xantener Archidiakonen von praktischer Bedeutung gewesen ist, diese aber von grosser. Daneben kommt in nur ganz wenigen Fällen die streitige Gerichtsbarkeit zur Geltung, ausschliesslich bei Rechtshändeln geistlicher Personen um Benefizien. Ebenso finden sich vereinzelt Betätigungsfälle der freiwilligen Gerichts-

barkeit, wiederum ausschliesslich für klerikale Zwecke.“ Der mächtigen Konkurrenz der weltlichen Gewalt, vor allem der klevischen, stand in der fraglichen Zeit eine weitere Ausdehnung kirchenbehördlicher Gerichtsbarkeit im Wege. Benefizialsachen aber gingen an das erzbischöfliche Offizialat und zum grösseren Teile ohne weiteres an die römische Kurie.

Unter den Ehesachen haben die klandestinen Ehen mehr als alle anderen zusammengenommen die kölnischen Archidiakonatsgerichte und das erzbischöfliche Offizialat beschäftigt und die weitaus am häufigsten vorkommende Entscheidung ist, dass die für das Bestehen der Ehe eintretende Frau mit ihrer Klage gemäss dem Eid des Mannes abgewiesen wird. Dass und in welchem Umfange solche Ehen zu den herrschenden Zeitübeln gehörten, lassen die von Löhr benutzten Quellen klar erkennen. Natürlich spielten auch hier die Gebühren des Archidiakons (neben denen der anderen Gerichtspersonen) ihre Rolle.

Nicht minder bei Ausübung der Strafgewalt; und da war es am meisten zu bedauern, weil es nur allzuleicht dazu führte, dass man mit Geld die Missetaten glaubte gut machen zu können, und dass die archidiakonale Behörde auf wirksamere Strafmittel verzichtete. In dieser Hinsicht ist insbesondere die traurige Tatsache erwiesen, dass im Xantener Archidiakonatsgericht und sicherlich nicht hier allein zwar die alten Visitationsgebühren unter dem Namen von procuratio und petitio für den Archidiakon noch erhoben, die Visitationen selbst aber wie auch der archidiakonale Laiensend und die Klerikalsynoden in der fraglichen Zeit nicht mehr gehalten wurden. Andere Institutionen, wie z. B. die Dekanatskapitel, die pfarrlichen und dekanalen Sendgerichte, boten dafür einigen, aber doch nicht genügenden Ersatz.

Bei Vergehen der Kleriker begnügte sich die Archidiakonatsbehörde, abgesehen von den sehr seltenen Fällen eines förmlichen Prozessverfahrens, mit dem Disziplinar- oder einem kurzen Inquisitionsverfahren, wobei der Siegler allein oder — bei schweren Vergehen — unter dem Beirat des Offizials entschied. Merkwürdigerweise kommt dieses Verfahren seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in zunehmendem Masse, in Konkurrenz mit den Sendgerichten, auch gegen Laien in Anwendung, sowohl beim archidiakonalen wie beim erzbischöflichen Gericht, und noch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts wird das Strafrecht der Xantener Archidiakone über Laien nachweislich geübt. Von dem Recht der Exkommunikation dagegen, das den kölnischen Archidiakonen noch zur Zeit des Tridentinum als Bestandteil ihrer Ordinargewalt von einer Diözesansynode zuerkannt und in den Kommissorien auf ihre Stellvertreter übertragen wird, haben wenigstens die Xantener schon im 15. Jahrhundert offenbar nicht mehr Gebrauch gemacht, und das mag wohl wieder, zum Teil wenigstens, dem Einfluss der klevischen Regierung zu verdanken sein. So kamen denn, namentlich gegen Kleriker, fast ausschliesslich noch Geldstrafen zur Anwendung, und diese flossen in die Taschen der Archidiakone. Gleichzeitig wurden auch wohl noch kanonische Bussen verhängt, die bei den Sendgerichten, obgleich auch hier die Geldstrafen immer zahlreicher wurden, etwas mehr in Übung blieben.



Eine Fülle interessanter Details und manche bedeutsamen Ergebnisse hat die Arbeit Löhrs zutage gefördert. Interessant und bedeutsam zugleich ist die Leistung besonders deshalb, weil sie nicht, wie andere Werke dieser Art, ausschliesslich oder hauptsächlich auf Gesetze, Statuten, Urkunden im engeren Sinne und ähnliches Material sich stützt unter Zuhilfenahme erzählender Darstellungen, sondern in erster Linie auf Überreste anscheinend langweiligster Art, auf Register, Listen, Taxen und vor allem auf Rechnungen. Nicht als ob jene anderen Quellen etwa beiseite gesetzt oder vernachlässigt würden: aber sie werden an der Hand dieser strengen Zahlenzeugen kontrolliert und müssen sich manche wichtigen Erläuterungen, Ergänzungen und, soweit es auf Tatsachen und Zustände des wirklichen Lebens ankommt, Berichtigungen gefallen lassen. Auf diese Weise verändert sich, wie hier und da im Obigen angedeutet wurde, manches Bild, das man von den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen sich zu machen geneigt sein musste, sei es zum Schlechteren, sei es zum Besseren.

In kulturhistorischer Hinsicht bleibt übrigens sicher noch manches aus den von Löhr benutzten Quellen zu schöpfen. Jedoch darf man schon jetzt behaupten, dass das ausgehende Mittelalter auch hier im grossen ganzen in günstigerem Lichte sich zeigt, als man es nach so manchen einseitigen Darstellungen sich zu denken pflegt. Selbst die in Löhrs Arbeit wieder hervortretende Fiskalität der kirchlichen Verwaltung erscheint, wie die der weltlichen, in Anbetracht der damals gegebenen Kulturbedingungen nicht nur als ein notwendiges Existenzmittel des gesamten Verwaltungs- und Bildungsapparates, sondern auch als ein gewichtiges Mittel der öffentlichen Ordnung, wenigstens dann, wenn sie sich, wie durchweg im Archidiakonats Xanten, in den Grenzen des geltenden Rechtes hielt. Die Übertreibung dieser Fiskalität soll damit weder geleugnet noch beschönigt werden. Löhrs Aufgabe war ja nicht eine allgemein-kulturgeschichtliche, sondern eine kirchenrechtsgeschichtliche. Mühe genug hat er sich deren Lösung kosten lassen. Freilich ein Glück war es ja, aus einer Zeit von etwas mehr als einem Jahrhundert (1401—1514) für 26 (darunter einmal 8, ein anderes Mal 6 aufeinander folgende) Jahre Rechnungen von allmählich wachsendem Umfang (8—56 Seiten) zur Verfügung zu haben. Aber eine grosse Geduldsprobe war es nicht minder, ein solches Material zu verarbeiten, mit dem Inhalte der anderen Quellen zu vergleichen und dann nach allem das gelten wollende Recht von dem wirklich geltenden zu scheiden, um diesem wieder die tatsächlichen Verhältnisse gegenüber zu stellen. Dass dies nicht in allen Punkten, namentlich nicht überall mit Gewissheit des Ergebnisses, gelingen konnte, war vorauszusehen. Auch diese Rechnungen lassen, trotz ihrer Genauigkeit und Redseligkeit, noch Fragen offen, die sie beantworten könnten, und andere, deren Beantwortung man gar nicht von ihnen zu erwarten hat.

Eines vor allem aber bringt diese Quellenart im Lichte der Löhrschen Arbeit dem Historiker wieder recht zum Bewusstsein, wie grosser Vorsicht es nämlich bedarf, wenn es gilt aus Gesetzen, Statuten

und dergl. auf gleichzeitige Tatsachen und rechtliche Verhältnisse zu schliessen. Immer wieder weist Löhr darauf hin, wie sein bevorzugtes Material etwas anderes oder auch mehr lehrt als jene Quellen uns zu sagen vermögen. Dass der Verfasser entsprechende oder anderweitige Verhältnisse anderer Archidiakonate und Diözesen berücksichtigt, versteht sich von selbst, hier war nicht der Platz im einzelnen darauf hinzuweisen. Das eine oder andere seiner Resultate mag eine Verschiebung erfahren, im ganzen bedeutet sein Werk einen bleibenden Gewinn für die rechtshistorische Erfassung der kirchlichen Behörde, der es gewidmet ist.

F. X. Barth.

## Literaturbericht<sup>1)</sup>.

Von  
F. X. Barth.

### I. Allgemeines und politische Geschichte.

1. Aus der geschichtlichen Literatur allgemeineren Inhalts seien zunächst zwei Arbeiten herausgehoben, die zur hilfswissenschaftlichen Literatur gehören.

Der Bonner Prof. *J. Franck* berichtet in der Westd. Zeitschr. über das in Vorbereitung befindliche *Wörterbuch der rheinischen Mundarten*, dessen Leitung ihm von der Preuss. Akad. der Wissensch. übertragen worden ist. Franck verbreitet sich über die Verschiedenheit der Mundarten am Rhein, über deren Wichtigkeit, insbesondere die kulturgeschichtliche, über die vorhandenen Vorarbeiten und die bis dahin noch nicht sehr bedeutenden Resultate der Sammelbemühungen. Er legt die voraussichtliche Einrichtung des Wörterbuches dar und bespricht endlich den *Sprachatlas*, der womöglich noch vor dem Wörterbuch erscheinen soll.

Direktor Vikt. *Steinecke* von Essen gab 1907 im 308. Bändchen der Samml. Göschen eine *Landeskunde der Rheinprovinz* heraus. Das Buch enthält auch einige geschichtliche Abschnitte: Entwicklung der Rheinschiffahrt, geschichtliche Entwicklung der Rheinprovinz, Siedlungen (Ortsnamen als Kennzeichen für die Zeit der Siedlung). Auch in den anderen Abschnitten (geographischen Inhalts) sind vielfach geschichtliche Bemerkungen eingestreut.

1) Hiermit wird die Berichterstattung über die den Niederrhein betreffende geschichtliche Literatur, die bis zum Jahre 1904 (Heft 78) der verstorbene Kaspar Keller besorgte, wieder aufgenommen, jedoch in anderer Form. Nicht bibliographisch mit nur vereinzelt beigefügten kurzen Inhaltsangaben, sondern mehr chronikartig soll eine Übersicht über die neuen Ergebnisse geboten werden. Der vorliegende Bericht, der sich auf die Literatur des Jahres 1908 bezieht, will, weil die Zeit zur Vorbereitung zu knapp bemessen war, auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. Indes soll im nächsten Heft mit der Literatur des Jahres 1909 das Fehlende nachgeholt werden. Die Literatur der Jahre 1903—1907 wird gelegentlich in die Berichte eingefügt; nur bei dieser wird das Jahr des Erscheinens angegeben.

Als eine Auslese aus der allgemeinen rheinischen Geschichte haben sich P. J. Kreuzbergs *Geschichtsbilder aus dem Rheinlande* die schöne und wichtige Aufgabe gestellt, weite Kreise des rheinischen Volkes und namentlich die Jugend für die Geschichte unserer Provinz zu interessieren. In der zweiten, 1906 bei Hanstein in Bonn erschienenen Auflage ist der Umfang des Buches von 144 auf 207 Seiten gewachsen, und diese Vermehrung bedeutet im allgemeinen eine entschiedene Verbesserung. Auch im einzelnen sind manche Verbesserungen zu verzeichnen, wenn auch noch weitere nötig bleiben. Sehr dankenswert ist das Streben des Verfassers, das Büchlein in Zukunft mehr und mehr „auszubauen zu einer übersichtlichen, zusammenfassenden Darstellung der wechselvollen, reichen Geschichte der Rheinlande“. Übrigens folgen auch jetzt die einzelnen Bilder nicht etwa zusammenhanglos aufeinander.

Beziehungen diplomatisch-politischer Art bespricht der Aufsatz *England und der Niederrhein bei Beginn der Regierung Eduards III.* (1327—1337), den Dr. W. Stechele in der Westd. Zeitschr. veröffentlicht hat. Es handelt sich um die Bemühungen des Königs, die nieder-rheinischen und niederländischen Fürsten und Herren für sich gegen Philipp VI. von Frankreich zu gewinnen. Bis zum Jahre 1337 gelingt es ihm nach und nach, durch Gewährung und Verheissung von Geld und Verschwägerungen, namentlich mit Hilfe des Grafen Wilhelm des Guten von Hennegau und Holland, sowie des Herzogs, seit 1336 Markgrafen Wilhelm von Jülich, nicht nur eine Anzahl jener Fürsten, sondern auch Habsburger und den Kaiser Ludwig selbst an sich zu ziehen, während der französische König nur wenige Herren auf seine Seite zu bringen vermag. Die Stadt Köln, sonst englisch gesinnt, verspricht wohlwollende Neutralität; der Erzbischof Walram ist es allem Anscheine nach, der den Papst von den Erfolgen Englands unterrichtet. Während nun die übrigen deutschen Fürsten „der englischen Politik nur dienten um des englischen Geldes willen“, verband sich für den Kaiser das Vorgehen Eduards mit seinem eigenen Plane, den unmittelbaren Nachbarn der Kurie (in Avignon), den Dauphin, zu gewinnen, dann den Papst aus der Machtsphäre Frankreichs zu befreien und so das Endziel seiner Politik, seine Aussöhnung mit Rom zu bewerkstelligen. Anstandshalber sprach man von einem Kriege des Reiches (nicht Englands) gegen Philipp von Valois, der sich widerrechtlich die Krone Frankreichs angemast habe und vertrieben werden solle, Eduard war Generalvikar des Reiches. Im Augenblick der höchsten Gefahr trat nun Papst Benedikt XII. in die Schranken, und da Eduard sich Ludwigs wegen nicht mit dem Papst verfeinden wollte, so wurden die Beziehungen zwischen den beiden Monarchen schon bald nach dem Abschluss der Verträge ziemlich kühl. Dann aber setzte sich der König überhaupt ins Unrecht dadurch, dass er den noch für 1337 versprochenen Feldzug aufschob. Infolgedessen wurde er denn auch in den nächsten Jahren von den deutschen Fürsten nur lau unterstützt.

Während diese Abhandlung uns viele Mitglieder des nieder-rheinischen Adels zusammen mit dem Kaiser auf der Seite Englands

zeigt, scheint *Ludwig der Bayer* zur Zeit seiner Italienfahrt (1327) von diesem *niederrheinischen Adel* fast gänzlich verlassen gewesen zu sein: Die Mitteilungen H. K. *Schäfers* im 80. Heft der *Annalen* aus Einnahmen- und Ausgabenverzeichnissen der Apostolischen Kammer sollten dies auch für die Grafen von Jülich und von der Mark bestätigen, die nach späteren Chroniken doch über die Alpen gefahren sind; sie hätten, wie auch der Graf von Flandern, nebst vielen niederrheinischen Rittern im Dienste des Papstes gestanden und gegen Ludwig gekämpft. Hiergegen bemerkt nun H. V. *Sauerland* in der *Westdeutschen Zeitschrift* (S. 272 ff.), dass Gottfried von Jülich und Engelbert von der Mark nicht Grafen, sondern jüngere Grafensöhne und die equites ihres Gefolges nicht Ritter, sondern nur reitende Söldner gewesen seien; ferner hätten dieselben nicht gegen Ludwig den Bayer, sondern nur gegen italienische Feinde des Papstes kämpfen können. In allen drei Punkten rechtfertigt sich *Schäfer* im 23. Jahrg. der *Röm. Quartalschr.* (1909, S. 40 ff.).

Für rheinische Zustände und Ereignisse verschiedener Art am Ende des 16. Jahrhunderts als Quelle, selbstverständlich mit entsprechender Vorsicht, zu gebrauchen sind die *Reiseberichte des Utrechters Arnoldus Buchelius*, welche Herm. *Keussen* im 84. und 85. H. der *Annalen* (1907, 1908) grösstenteils in Übersetzung, herausgegeben und erläutert hat. Das Werk von Justus *Hashagen* über *das Rheinland und die französische Herrschaft*, welches in Form von lokalgeschichtlichen Beiträgen hauptsächlich darlegen will, dass es auch damals „allenthalben Volksgruppen gab, die am Alten festhielten und das Neue bekämpften“, wurde im 87. H. der *A.* (1909) sehr eingehend gewürdigt. — Aus der Zeit der Freiheitskriege kennt man *Gruners* „*Aufforderung an deutsche Jünglinge und Männer zum Kampf für Deutschlands Freiheit*“ (29. Nov. 1813). Dieser von Gruner als Generalgouverneur des Grossherzogtums Berg erlassene Aufruf erschien später in etwas verallgemeinerter Fassung und in Verbindung mit E. M. Arndts Schrift: „Was bedeutet Landsturm und Landwehr?“. Im 40. Bd. der *Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver.* (1907) äusserte Rud. *Müller* die Vermutung, dass diese Änderung von Gruner selbst für ein nicht ihm, sondern dem Freiherrn von Vincke als preussischem Zivilgouverneur unterstelltes Gebiet vorgenommen worden sei. Dem widerspricht aber im folg. Bd. der *gen. Zeitschr.* Justus *von Gruner*. Unter Berücksichtigung einiger tatsächlichen Angaben Müllers aus dem Leben Gruners legt er dar, dass es dem Text wie den Akten und allen Umständen gemäss sich nur um ein Verlegerexperiment handle.

2. Die Geschichte einzelner Teile der Rheinprovinz soll in diesem Berichte nur durch einige stadtgeschichtliche Arbeiten vertreten sein. Am 3. Febr. 1908 waren 100 Jahre verflossen, seitdem Barmen Stadtrechte erhalten hatte: an jenem Tage des Jahres 1808 trat die von dem napoleonischen Grossherzog Joachim Murat angeordnete Munizipalverwaltung für Barmen in Wirksamkeit. Zur Feier dieses Jubiläums war u. a. auch die Herausgabe einer Festschrift von der Stadtverordneten-Versammlung beschlossen worden. Der Vorsitzende der Abteilung Barmen des Bergischen Geschichtsvereins Adolf *Werth* hat sie unter

dem Titel *Geschichte der Stadt Barmen* verfasst. Sie behandelt aber nicht nur das letzte Jahrhundert der Geschichte Barmens, sondern verfolgt dieselbe von der ersten Erwähnung des Ortes ca. 1070 an, wo Barmon (so lautete damals der Name) eine Abgabe von 6 Denaren an den dem Kloster Werden gehörigen Hof Halver zu zahlen hatte, über die Ravensbergische und die Bergische Periode mit ihrer Industrie-, Kirchen- und Schulentwicklung zunächst bis zur Schwelle des 19. Jahrh. Dort angelangt, zeichnet Verfasser ein Gesamtbild von Barmen nach seinen damaligen äusseren und inneren Verhältnissen, um dann zum Schluss in seinen Rückblicken zu einem Vergleich zwischen dem heutigen B. und dem B. vor 100 Jahren einzuladen. Die Zeit der französischen Herrschaft brachte der bergischen Industrie zunächst (1795—1806) einen ausserordentlichen Aufstieg, dann aber, nachdem die darniederliegende französische Industrie sich wieder erholt hatte und dazu noch die Kontinentalsperre verhängt war, einen fast vollständigen Ruin. Auch aus diesem Gesichtspunkt wurde daher das Ende jener Herrschaft freudigst begrüsst. Wie nun in der neueren Zeit die Entwicklung, wenn auch unter mancherlei Schwierigkeiten, so doch unaufhaltsam auf allen Gebieten vorwärts strebt und vorwärts geht, ist naturgemäss am ausführlichsten dargestellt.

Keine prächtig ausgestattete Festschrift wie das eben genannte Werk, sondern ein unscheinbares Büchlein, im Verl. der Rhein- und Ruhrztg. herausgekommen, ist „*Duisburg im Wandel der Zeiten*“ von W. Eicker. Es „berücksichtigt von den geschichtlichen Begebenheiten besonders diejenigen, die zur vaterländischen Geschichte in näherer Beziehung stehen“. Auch die kürzlich eingemeindeten Orte Meiderich und Ruhrort werden in Betracht gezogen.

Von Mitteilungen und Aufsätzen über Einzelheiten aus der Geschichte von Städten, wie sie unsere Zeitschriften häufig bringen, erwähne ich diesmal diejenigen der *Rheinischen Geschichtsblätter* (8. Jahrg.), dessen Erscheinen, wie auch das des 7., sich leider über so viele Jahre (1902—4, 1905—8) erstreckt hat, dass man für die folgenden „Bände“ auf den Namen von Jahrgängen verzichten musste.

Den grössten Anteil an derartigen Artikeln hat dort die Stadt *Bonn*. Auf einen kleinen Beitrag zur Geschichte des *Klosters Engelthal* werden wir unten zurückkommen. Zwei Dokumente beziehen sich auf die *Schenkschen Unruhen*. Paul Kaufmann macht auf Grund von Aufzeichnungen, die der 1864 in Bonn gestorbene Justizrat Lamberz gesammelt hatte, Mitteilungen „aus dem alten Bonn“, über die Bonner Stadtverwaltung zur kurfürstlichen Zeit, die rheinische Kultur des 18. Jahrhunderts, geistiges Leben am Rhein während der französischen Herrschaft, Bonner Kunstsammler am Anfang des 19. Jahrh.; von Noël berichtet über Entstehung und Vergrösserung, Plangestaltung und Monumente jenes *Friedhofes vor dem Sterntore in Bonn*, der bis 1725 Begräbnisstätte für Soldaten war, in diesem Jahre durch Verordnung des Kurfürsten auch für Arme, Fremde usw. (nicht für Verbrecher und ähnlich behandelte Personen) angewiesen, endlich durch kurfürstliche Ver-

ordnung von 1787 unter Aufhebung der Pfarrkirchhöfe zum allgemeinen Begräbnisplatz der christlichen Konfessionen bestimmt wurde. Felix Hauptmann endlich erzählt in seiner Abhandlung über *ein italienisches Handelshaus in Bonn*, unter erheblicher Berücksichtigung der gleichzeitigen, insbesondere wirtschaftlichen Verhältnisse Bonns, die Geschichte der Familie Broggia aus Loveno Basso am Comersee, die Anfänge des Hauses in Bonn zu Beginn des 18. Jahrh., seine Blüte um die Mitte desselben Jahrhunderts, sein Absteigen seit dem Tode des Kurfürsten Clemens August (1761), seine Verschwägerung mit der Familie Hauptmann aus Oberdrees und sein Ende im Beginn des 19. Jahrh.

Drei Artikel, darunter zwei von Rechtsanwalt Brüll in Aachen, betreffen Düren. Zur *Marcodurum-Frage* hält B. anderen Erklärungen gegenüber daran fest, dass das heutige Düren dem keltisch-römischen vicus Marcodurum und der nördlich neben diesem angebauten fränkischen villa Duria entspricht. Der Umstand, dass in diesem Falle regelwidrig der erste Bestandteil des früheren Namens verschwunden ist, wird in einem dritten Beitrag unter Hinweis auf analoge Fälle der Gegenwart (Münster=Kornelimünster, aber auch =Münstereifel) darauf zurückgeführt, dass neben dem Namen Marcodurum die Vulgarbezeichnung Durum bestand, die dann allein von den Germanen übernommen wurde. Der zweite Aufsatz B.s enthält Bemerkungen über die Entstehung der villa Duria und deren Entwicklung bis zur Verleihung des Reichsstadtprivilegs, die wahrscheinlich im ersten Viertel des 13. Jahrh. erfolgt sei. In das Jahr 1212 möchte der Verf., gegenüber einer eigenen früheren Ansicht, die Errichtung von Mauern für die erweiterte Stadt verlegen. Auch zur späteren Geschichte werden noch einige Daten gegeben.

Der Name der Stadt St. Vith (fanum sancti Viti) wird von Tilm. Cremer auf die Übertragung von Reliquien des Heiligen aus St. Denis bei Paris nach Kloster Corvey im Sachsenlande zurückgeführt. Felix Hauptmann erkennt die „Alte Burg“ bei Münstereifel als den Rest einer älteren Anlage, deren Steine der Sage nach beim späteren Bau verwendet worden sein sollen, aber nicht sind. Lange vor dem heutigen Münstereifel, in vorrömischer oder in fränkischer Zeit entstanden, war sie eine Zufluchtsstätte der (nach dem Umfang der Burg wenig zahlreichen) dortigen Bevölkerung in Kriegszeit.

3. Für das Gebiet des Familiengeschichtlichen hat im Jahre 1907 noch Kasp. Keller ein Urkundenwerk, leider nicht ganz vollendet, darbieten können. Im Auftrage des in Wien lebenden Freiherrn K. Adolf Bachofen von Echt gab er *Urkunden zur Geschichte dieser Familie* (Bonn, Hanstein) heraus. So viel ich sehe, kommen von dieser Familie in der männlichen Folge gegenwärtig noch zwei Hauptlinien in Betracht, eine protestantische, in den thüringischen Staaten und in der preussischen Provinz Sachsen, und eine katholische, deren Stammhalter der oben genannte, 1906 in den erblichen Freiherrnstand erhobene Sohn eines preussischen Oberförsters ist. Beide Linien sind von einem in der ersten Hälfte des 16. Jahrh. zu Köln ansässigen Heinrich Bachoven ausgegangen, dessen sechs Söhne, während er selbst wenigstens äusserlich

katholisch blieb, sämtlich protestantisch wurden und, mit Ausnahme des jüngsten, Richard, Köln verliessen. Ein Urenkel des letzteren wurde wieder katholisch und seine Nachkommen sind es geblieben. Bis gegen Mitte des 17. Jahrh. findet man die Nachkommen Richards in Köln, später zum Teil im Bergischen, dann (als Beamte) in Sinzig und Ehrenbreitstein, bis auf den Vater des genannten Freiherrn, der auf Haus Geist in Oelde wohnte. Nach Köln kam die Familie spätestens um die Wende des 15. und 16. Jahrh., jedoch lebte hier schon um 1348—1375 Heylwig von Bachoven als Nonne und Äbtissin von St. Klara. Etwas vor dieser Zeit beginnen die urkundlichen Nachrichten über die Familie mit einem Kanonikus von St. Peter in Sittard, Johann von Bachoven, der im Jahre 1312 die Hälfte eines Hauses zu Sittard in Erbpacht gab. Dies ist die Gegend, wo der Ursprung der Familie liegt: Haus und Hof Baakhoven zwischen Roermond und Sittard; von da ist sie, anscheinend infolge Rückganges der früher sehr günstigen Vermögensverhältnisse, in das Städtchen Echt (5 km nördlich von Baakhoven) übergesiedelt, woselbst sie nach längerem Schweigen der Quellen wieder zum Vorschein kommt.

Dem Herausgeber und seinem Mandanten kam es selbstverständlich auf das Familiengeschichtliche an; darauf beschränken sich die Erläuterungen. Die Urkunden wurden aber auch dann, wenn sie sonst interessant waren, vollständig wiedergegeben. Und des allgemein Interessanten, speziell für den Niederrhein, bieten sie wahrlich genug. Für Köln z. B. so viel, dass K. sich veranlasst fühlte, dem Hauptregister ein eigenes Register zu Köln-Stadt beizugeben; eine Rubrik für Familiennamen hätte vielleicht noch hinzugefügt werden können. Die Urkunden waren natürlich meistens bisher nicht gedruckt, und eine ziemlich grosse Zahl von Archiven (ich zählte flüchtig etwa 30 mit Einschluss der standesamtlichen) hat K. dafür benutzt. Zu bedauern ist, dass er den vorgesehenen Ergänzungsband nicht mehr hat fertigstellen können; auch so ist das Werk allerdings recht umfangreich geworden: 943 Urkunden oder Regesten, von 1312 an ein halbes Jahrtausend umfassend, mit Einschluss von Einleitung und Registern auf ungefähr ebensovielen Seiten.

Über *das Geschlecht Gymnich* hat E. von Oidtmann in der Zeitschr. d. Aach. Gesch.-Ver. Mitteilungen gemacht, für die er leider auf die Benutzung der Hauptquellen verzichten musste, weil ihm das Archiv zu Gymnich verschlossen blieb. Von einem der Gymnich, die das Schultheissenamt zu Aachen bekleidet haben, Arnold, der zuerst 1211 urkundlich nachzuweisen ist, geht die hier gebotene Genealogie der Gymnich aus. Alle Linien der Familie hatten als Wappen ein Kerbkreuz oder Spindelkreuz; die noch jetzt in Blüte stehenden Beissel von Gymnich führen (nachweisbar seit dem 14. Jahrh.) über dem Kerbkreuz einen schwarzen Turnierkragen.

Der eben genannte Genealogieforscher für niederrheinische Adelsfamilien hat sich auch an den Untersuchungen über *das Geschlecht von Werth* und den berühmten Reitergeneral beteiligt. Erinnerung sei hier an



seinen Aufsatz, an diejenigen von Keller, Macco und H. Oidtmann im 75., 78. u. 80. H. der Annalen (1903. 04. 06), sowie an das im letztgenannten besprochene Werk von Eugen Becker: *Johann von Werth* (Petersb. 1904).

„*Einiges über die Familie der von Pasqualini*“ veröffentlichte Rob. Scholten im 82. H. der Annalen 1907. Endlich sei auch noch der Anregung gedacht, die im 86. H. der Ann. von Wilh. Geelen „zur Frage der Herkunft der Familie Gelenius“ gegeben wurde; die Geschichte dieser Familie gewinnt an Interesse durch die bekannten Angriffe Ilgens auf die Forscherredlichkeit der Gebrüder Gelenius.

4. Hauptsächlich biographischen Charakters ist schon der eben erwähnte Aufsatz über *Bildnisse des Reitergenerals Jan von Werth* und über den Grabstein des kurbayrischen Rittmeisters Stephan von Werth, den E. v. Oidtmann 1904 im 78. Heft der Annalen erscheinen liess. — Einen Soldaten in höchster Stellung betrifft auch ein Buch, das zwar, streng genommen, nicht zu unserer Literatur gehört, aber doch an dieser Stelle kurz erwähnt zu werden verdient: *Marschall Berthier und sein Ende*, von Michael Strich nach archival. Quellen behandelt (München 1908). Nähere Beziehungen zum Rheinland hat Berthier nicht gehabt, jedoch ist der vertrauteste Freund und Generalstabschef Napoleons I. natürlich auch hier eine sehr bekannte Persönlichkeit gewesen, und insbesondere hat sein trauriges Ende sehr grosses Interesse geweckt. Die „Kölner Zeitung“ vom 21. Juni 1815 brachte darüber einen in Bayern mit Recht übel bemerkten Sensationsbericht, der allerdings in der Tatsache des Selbstmordes, wie Strich wohl überzeugend nachweist, das Zutreffende meldete.

In die napoleonische Zeit reicht noch hinein die öffentliche Tätigkeit des Oberbürgermeisters Brünning in Elberfeld, zu dessen Geschichte O. Schell in der Zeitschr. d. Berg. Gesch.-Ver. Beiträge lieferte, indem er drei Tagebücher B.s herausgab und mit einem Lebensabriss verband. B. ist am 22. Juli 1837 gestorben, nachdem er seit 1802 in der Gemeindeverwaltung, seit 1812 als Maire und seit 1814 als Oberbürgermeister in Elberfeld gewirkt. Unmittelbar nach seinem Tode schrieb über ihn sein Freund und Beigeordneter Wortmann, begreiflicherweise noch nicht mit der wünschenswerten Objektivität. Manches aus seinem Leben ist auch heute noch nicht klar, namentlich der Zusammenbruch seines Geschäftes 1823. Von den Tagebüchern — ein weiteres scheint verloren zu sein — betrifft das erste „eine Reise nach Berlin, wohin ich auf Befehl des Königs berufen worden, in den Monaten November und Dezember des Jahres 1822“. Es enthält sehr wenig bezüglich des angedeuteten Zweckes der Reise: Vertrauenspersonen der Provinz sollten eine Reihe von Fragen hinsichtlich der provinziellen Verhältnisse beantworten, zwecks Vorbereitung von Vorschlägen über Zusammensetzung und Zusammenberufung der Provinzialstände. Aber manches liest man da von Elberfelder Stadtangelegenheiten, die B. in Berlin zu fördern suchte, und von seinen vielfachen persönlichen Beziehungen. Nr. II ist das „Tagebuch einer im Jahre 1826 zur Förderung städtischer Angelegenheiten unternommenen Reise in Begleitung des Subdirektors der Rheinisch-West-

indischen Kompagnie zu Elberfeld, des Herrn C. C. Becher“. Sie dauerte nur vom 31. Januar bis 17. Februar. Weit umfangreicher als diese beiden ist das dritte „Tagebuch über eine Reise nach der Königlichen Hauptstadt Berlin in Angelegenheiten der Stadt Elberfeld, unternommen infolge stadträtlichen Beschlusses vom 3. Januar 1834 mit dem vom Stadtrat dazu erwählten Mitglied Herrn Aug. von der Heydt“. Sie währte vom 26. Februar bis nach 12. Mai 1834 und bezweckte die Erlangung eines Landgerichts für Elberfeld, das in demselben Jahre verliehen und eingeführt wurde. Das ganze Tagebuch dreht sich denn auch, wenngleich natürlich manches andere, Elberfeld und B. persönlich betreffende berührt wird, um diese Angelegenheit, deren wechselvolle interessante Entwicklung man da von Tag zu Tag verfolgen kann.

Hochland brachte im 1. Band seines 5. Jahrgangs aus der Feder *Cardauns'* einen Aufsatz „Zur Erinnerung an August Reichensperger (geb. 22. März 1808)“: Eine kurze Charakteristik R.s zum 100. Geburtstag, Dithyramben ablehnend, seine unermüdliche Tätigkeit, seinen Sinn für harmonische Betätigung aller Kräfte, seine praktische Tendenz, seinen gesunden Sinn auch in politischen Dingen, die Makellosigkeit seines Charakters und seine Selbstlosigkeit hervorhebend und schliessend mit der Frage: Wann bekommt dieser echte Rheinlandssohn, den man einst richtig „das lebende Programm der katholischen Rheinländer“ genannt hat, ein Denkmal in seiner Heimatprovinz?

## II. Kulturgeschichte.

1. Mit rechtsgeschichtlichen Arbeiten beginnend, möchte ich den Inhalt der Leipziger philosophischen Dissertation von Jak. Ahrens über „die Ministerialität in Köln und am Niederrhein“ etwas eingehender wiedergeben. In der richtigen Überzeugung, dass nur durch Einzeluntersuchungen die noch nicht endgültig erledigten Fragen bez. der M. der Lösung entgegengeführt werden können, hat Verfasser sich auf unser Gebiet beschränkt, hier aber die M. soviel als möglich in allen Arten von Herrschaften, grossen und kleinen, weltlichen und geistlichen, in Betracht gezogen. — Nach dem *Capitulaire de villis* bestimmt er zunächst die betreffenden Verhältnisse der karolingischen Zeit. Drei Gruppen von Ministerialen gibt es da: I. für die grundherrschaftliche Lokalverwaltung solche, die aus den bäuerlichen Hintersassen hervorgegangen, von deren Handdienstpflichten befreit und dafür zur Leistung von ministeria verschiedener Art verpflichtet sind; II. Ministerialen des niederen Hofdienstes, wohl meist unfreie Hausdiener (schon aus älterer Zeit); III. Ministerialen des höheren Hofdienstes (ebenfalls schon früherer Zeit als die ersten angehörig), worunter auch Leute vornehmsten Standes. Diese letzten bildeten (abgesehen vom Pfalzgrafen) ein Kollegium von gleichstehenden Beamten: Seneschalk, Schenk, Marschalk, Kämmerer etc. „Die karolingische Ministerialität war also ein Berufsstand, der Leute der verschiedensten sozialen Schichten in sich auf-

genommen hatte; sie hatte mit dem Rechtsstande an sich nichts zu tun: Freie und Unfreie hatten sich in ihr zusammengefunden.“

Leider folgen dann drei Jahrh. sehr mangelhafter Überlieferung, so dass der Entwicklungsgang des Institutes nicht mit voller Sicherheit festzustellen ist. Im 12. Jahrh. tritt die Ministerialität wieder bedeutsam hervor. Für diese Zeit kommen vor allem der „Kölner Hofdienst“ und das „Kalender der Domkustodie“ als Quellen für die Verhältnisse im Erzstift in Betracht. Wir finden hier I. wieder Lokalministerialen; bei Veräusserungen z. B. werden sie ausdrücklich eingeschlossen oder ausgenommen; II. auch die niederen Hofministerialen. Allem Anschein nach hat man aber beide Klassen nicht mehr zur Ministerialität im eigentlichen Sinne, im Sinne des Dienstrechtes zu zählen. Diese erscheint vielmehr ganz oder doch fast ganz beschränkt auf III. die höheren Hofministerialen. Bei dieser Klasse sind nun gegenüber der karolingischen Zeit einige Fortschritte zu konstatieren. Sie bildet noch ein Kollegium ohne Spitze. Aber sie erscheint jetzt in genossenschaftlicher Organisation, in welcher die seniores als die bleibenden Inhaber der Ämter dastehen, der Dienst aber in einem Sechswochenturnus versehen wird; und sie ist aus einem Berufsstand ein Geburtsstand, und zwar ein ritterlicher Stand geworden. Der Umfang der Ministerialität hat sich übrigens nach anderer Seite infolge neuer Verhältnisse erweitert. Für die Stadt besonders sind Vogt, Kämmerer (für Pfeffer- und Zimtzins), Zöllner und Münzer hinzugekommen, auf dem Lande z. B. die Schultheissen, für die Burgen Burggrafen und Burgmannen. Die Verhältnisse dieser neuen stimmen nicht ganz mit denen der alten Ministerialität überein. Was die Entstehung der nachkarolingischen Ministerialität am Niederrhein betrifft, so liegt dafür nur eine Nachricht vor, und diese besagt, dass die Ahrer Ministerialität, und zwar die ganze, nicht bloss die niedere, aus bäuerlich-grundhörigen Verhältnissen herkommt. — Die bisherige Entwicklung der Ministerialität kennzeichnet sich nach alledem als eine sich fortwährend steigernde Arbeitsteilung, als eine immer weitere Trennung von den übrigen Leuten der Grundherrschaft, ein immer höheres Emporkommen, das sich schliesslich auch dem Herrn gegenüber in gewissen Rechten (der Zustimmung z. B.) geltend macht. Dementsprechend bildete sich und wuchs das Standesbewusstsein.

Was das Recht der Ministerialen betrifft, wie es um die Mitte des 12. Jahrh. namentlich in den Aufzeichnungen des Kölner und des Ahrer Dienstrechtes sich darstellt, so ist ihr Recht am Lehen und am Eigens zwar in gewissen Beziehungen beschränkter, als das der Freien, aber doch nicht so, dass die Frage des echten Lehens und Eigens für sie zu verneinen wäre. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, der weltlichen und geistlichen, waren sie durch Exemtionen bevorzugt, die Beschränkung der freien Heirat war eigentlich nur eine Beschränkung der Lehensvererbung und die Möglichkeit der Veräusserung von Ministerialen war jetzt im allgemeinen an ihr Zustimmungsrecht geknüpft. Wenn also auch die (nominelle) Unfreiheit der Ministerialen für diese Zeit und Gegend noch nicht geleugnet werden kann, so war sie doch tatsächlich

in ihren Folgen bereits stark gemildert. Und die weitere Entwicklung führt zur vollen Gleichberechtigung mit den freien Volksgenossen hin, die im Laufe des 13. Jahrh., und zwar, bei uns wenigstens, nicht durch massenhaften Eintritt von Freien in den Stand, sondern durch immer grössere Annäherung an die freie Vasallität und schliessliche Verschmelzung mit ihr erreicht wird.

Zwei weitere Abhandlungen betreffen stadtkölnische Verhältnisse, die jedoch weit über Köln hinaus wirksam gewesen sind. Was Heinz Pesch in seiner Marb. philos. Dissertation über *Bürger und Bürgerrecht in Köln* uns bietet, ist zwar im grossen ganzen nicht neu, auch nicht ganz übersichtlich geordnet, verdient aber als eine Zusammenfassung und Würdigung der in Betracht kommenden Statuten und ihrer wichtigeren Einzelbestimmungen willkommen geheissen zu werden.

Für die Zeit nach dem Aufkommen des neuen Glaubens bietet eine verdienstvolle entwicklungsgeschichtliche Darlegung und Würdigung der auch von Pesch berücksichtigten Ratsverordnungen die Dissertation eines anderen Kölners, Leo Schwering, deren erster Teil im 85. Heft der Annalen gedruckt ist, während der zweite, in demselben Heft besprochene, schon 1907 im Jahrg. XXVI der Westd. Zeitschr. erschien: „*Die religiöse und wirtschaftliche Entwicklung des Protestantismus in Köln während des 17. Jahrh.*“ und „*Die Auswanderung protestantischer Kaufleute aus Köln nach Mülheim a. Rh. im Jahre 1714*“.

Eine ähnliche Stellung wie Mülheim zu Köln hat in der Protestantenfrage bekanntlich Stolberg zu Aachen eingenommen; hierfür kommt die sogleich bei der Wirtschaftsgeschichte zu erwähnende Arbeit Peltzers in Betracht. In beiden Fällen war ausschlaggebend der Wille der betreffenden Landesherren (von Mülheim bzw. Stolberg), die staatliche Gewalt.

Eine andere Abhandlung zur städtischen Rechtsgeschichte bildet zugleich den Anfang eines neuen stadtggeschichtlichen Unternehmens. Mit Unterstützung der Stadt Wesel werden seit kurzem „Studien und Quellen zur Geschichte von Wesel“ herausgegeben. Als Nr. II derselben, jedoch vor Nr. I, erschien im Jahre 1907 „*Die Entwicklung des Weseler Stadthaushaltes von 1342–1390*“, dargestellt auf Grund der Stadtrechnungen von Christian Kraus. Das Buch will nur eine vorbereitende Darlegung, keine erschöpfende Durcharbeitung sein, insbesondere ist eine Vergleichung der Zustände Wesels und derjenigen anderer Städte einer späteren Studie vorbehalten. Selbstverständlich sind derartige Arbeiten besonders auch für den Fortschritt der rheinischen Wirtschaftsgeschichte von grossem Wert. Die Stadt Wesel bietet sich der Forschung namentlich insofern dar, als ihre Rechnungen seit 1342 lückenlos erhalten sind. Der Abschluss dieser Untersuchung mit 1390 ist zwar nicht ganz willkürlich, bedeutet aber keinen tieferen Einschnitt. Von den Einnahmen wie den Ausgaben werden diejenigen des Jahres 1342 für sich behandelt, dann auf Grund der hier festgestellten Gruppierung die der folgenden Jahre nach einzelnen Einnahmequellen bzw. Ausgabezwecken geordnet. Die Schwankungen werden in Tabellen übersicht-

sch aufgezeigt und im Texte einigermaßen begründet. Zwei Gesamtabellen geben einen weiteren Überblick. Für eine Geschichte Wesels in der betreffenden Zeit ist damit ein nicht unwichtiges Material zurechtgelegt, das vergleichsweise auch für andere Städte gute Verwendung finden wird. Als ein Beispiel dafür, wie man derartige Arbeiten für die Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte verwerten kann, ist der Aufsatz „*vom Grubbiere*“ hier zu verzeichnen, den Aloys Schulte im 85. Heft der Annalen erscheinen liess.

Kleinere Arbeiten: M. Scheins veröffentlichte und erklärte in der Zeitschr. d. Aach. G.-V. eine Urkunde, worin „*ein Tisch im Aachener Gewandhause als Unterpfund für eine Stiftung*“, bestellt wird, ein dritter Fall dieser Art neben den beiden von Quix mitgeteilten aus dem J. 1385. Nach einem ebenda erschienenen Bericht desselben Verf. erscheint in dem Testament des Ritters Heinrich von Hompesch vom 16. Aug. 1486 „*die Aachener Münsterkirche als Erbin des besten Stücks*“.

Nach einer Mitteilung des Arztes Th. Schlenke in den Rheinischen Geschichtsbl. hat „*Leibeigenschaft und Hörigkeit in Much*“ das 14. Jahrh. überdauert und musste die Freiheit vom Hauptrecht (wie dort die Kurmede oder Besthauptpflicht genannt wurde) eventuell noch im 18. Jahrh. nachgewiesen werden. Mit wenigen Ausnahmen war es der Landesherr Graf von Sayn, dem die Leibeigenen gehörten. Ebenda berichtet Brück über *ein altes Gerichtsbuch der Herrlichkeit Flerzheim*. Die kölnische Unterherrschaft F. war im Besitz des Abtes von Heisterbach. Aus dem auf Haus Heisterbach in F. sich befindenden, fast ganz von der Hand des Gerichtschreibers und Schöffen Franz Erasm. Knips geschriebenen Protokollbuch für die J. 1738–56 macht B. Mitteilungen über die Aufstellung eines neuen Galgens i. J. 1739, über die Flerzheimer (und Neukirchener) Huldigung an den neuen Abt Augustin Mengelberg i. J. 1749, über Herrschafts- und Untertanenrechte und über verschiedene Einzelvorkommnisse. Felix Hauptmann befasst sich im 7. und 8. Jahrg. ders. Zeitschr. (1904.08) mit der „Herrschaft“ Oberdrees bei Rheinbach, welche aus dem Dorfe O. und einer Gemarkung von 373 ha bestand. Insbesondere veröffentlicht und erklärt er *ein Regierungsprogramm für Oberdrees*, mit welchem „Maria Johanna Carolina, geborene Gräfin von Satzenhofen, des hochadligen freiweltlichen Stifts Vilich Äbtissin und Herrin daselbst“ als Mitherrscherin von O. sich einführt. Sie hatte nämlich mit sechs anderen Herren dort ein Condominium und für das Jahr vom 29. Sept. 1768 bis 28. Sept. 1769 im Turnus die Regierung. Dafür erliess sie am Tage vorher die fr. Kundgebung, die natürlich im ganzen nichts mehr als eine Polizeiverordnung ist; sie wurde am 29. Sept. 1768 vom zuständigen Pfarrer publiziert. Durch Heirat dieser Gräfin ging ihr Anteil an die Belderbusch über. Aus dem 8. Jahrg. sei auch noch die anschauliche Plauderei desselben Verf. von der *Kriegssteuern der Grafschaft Neuenahr vom Jahre 1673* erwähnt.

2. Ein wirtschaftsgeschichtliches Thema behandelt in umfassender Weise Rud. Arth. Peltzer in der Zeitschr. d. Aach. G.-V., „*die Geschichte der Messingindustrie und der künstlerischen Arbeiten in Messing*“

(Dinanderies) in Aachen und den Ländern zwischen Maas und Rhein von der Römerzeit bis zur Gegenwart.“ Nirgendwo war und ist Messinggerät so häufig wie in Belgien und am Niederrhein. Die Gegend zwischen Maas und Rhein ist die Heimat der westeuropäischen Messingindustrie. Voraussetzung dieser Industrie ist die Zinkproduktion. Heute noch beträgt diejenige Belgiens und der Rheinlande fast die Hälfte der gesamten europäischen Produktion. Deutschland erzeugt trotz der von Jahr zu Jahr anwachsenden Produktion Amerikas  $\frac{1}{3}$  der Weltproduktion und in Deutschland nimmt Stolberg mit jährlich 25000 t die erste Stelle ein.

Der Aufschwung der Stolberger Messingindustrie begann mit der 2. Hälfte des 17. Jahrh., ihre Glanzzeit ist das 18. Jahrh. Seitdem die Kunst der Absonderung des metallischen Zinks aus seinen Erzen (insbesondere dem Galmei) entdeckt ist (1805), wodurch die Versendung des Rohmaterials eine bedeutend leichtere wurde, und infolge der bekannten Umwälzungen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet haben sich die Messingwerke stark vermehrt und war eine Beherrschung des Marktes, wie früher, nicht mehr möglich. Vor Stolberg war durch zwei Jahrhunderte Aachen der Hauptsitz dieser Industrie, das seinerseits diese Stellung von dem i. J. 1466 durch Philipp und Karl von Burgund zerstörten Dinant erbt. Damals wanderten manche belgische „Kupferschläger“ in Aachen ein, und ihnen, nicht reformierten Emigranten war die Blüte der Aachener Messingindustrie zu verdanken. Freilich, diese reichen Kupferschläger wurden später die eifrigsten Anhänger der Reformation, und die durch die Gegenreformation veranlassten Auswanderungen und Vertreibungen führten (in Verbindung mit anderen Umständen, insbesondere dem Aachener Stadtbrand von 1656) den Ruin der Aachener Industrie herbei. Ihr ist der weitaus grösste Teil der Abhandlung gewidmet.

Der erste Teil der Arbeit führt uns bis in die keltischen Zeiten zurück. „Fest steht, dass die keltische Bevölkerung der Länder zwischen Maas und Rhein in der Gewinnung der Erze und in der Bearbeitung der Metalle ausserordentlich weit fortgeschritten war.“ Ob und inwieweit diese Industrie eine Messingindustrie gewesen, steht allerdings noch nicht so fest. „Die Existenz von Messingwerken, insbesondere in der römischen Provinz Germanien ist aber durch die neuere Forschung sehr wahrscheinlich gemacht worden.“ Verf. nimmt trotz der fränkischen Zerstörungen für die Metallkunst eine Kontinuität der Entwicklung aus guten Gründen an, namentlich in unserem Gebiet auch für die Messingfabrikation; indes ist selbst für die Hauptgegenstände aus karolingischer Zeit eine volle Gewissheit bezüglich des Stoffes und der Herkunft noch nicht gewonnen. Mit steigender Sicherheit wird dann die Entwicklung weiter bis ins 13. Jahrh. verfolgt und darauf die Messingindustrie an der Maas und zwar in Dinant, wo sie sich im Mittelalter am grossartigsten entwickelte, besprochen. Treibarbeit und Verlagssystem sind die charakteristischen Merkmale der dortigen Industrie, ihre Kunstwerke werden auch heute noch auf Ausstellungen bewundert.

Weit über lokales Interesse hinaus reicht auch eine Arbeit Herb. Münkers über die *Weseler Schifffahrt vornehmlich zur Zeit des spanisch-niederländischen Krieges*, „zumal sie zugleich eine Vorarbeit zu einer Geschichte der Rheinschifffahrt und des Rheinhandels überhaupt [zu sein] beabsichtigt, die als letztes Ziel all dieser Einzelstudien angestrebt werden muss“. Eine vortreffliche Quellenüberlieferung hat sie begünstigt. Hier sei nur bemerkt, dass nach einem kurzen Überblick über die kommerzielle Entwicklung Wesels im Mittelalter dessen Handel und Schifffahrt durch die überaus wechselvolle Zeit von der Mitte des 16. Jahrh. bis 1672 verfolgt wird.

Münkers Schrift ist eine Nachfolgerin derjenigen von Heinr. Averdunk: *Die Duisburger Börttschifffahrt, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Gewerbes in Duisburg und des Handelsverkehrs am Niederrhein*, die als II. der Schriften des Duisburger Museumsvereins erschienen ist. Schulte war es, der bei Besprechung der letzteren im 79. H. der Ann. 1905 den Wunsch aussprach, dass sich an sie die Schifffahrtsgeschichte anderer Städte, vor allem von Ruhrort und Wesel anschliessen möge. Hoffentlich gelingt es ihm, diese Studien noch weiter zu fördern.

Die Geschichte des Handels lehrt uns bekanntlich viele italienische und namentlich lombardische Namen Einzelner oder ganzer Familien kennen, die am Rhein sich niedergelassen und ihre Geschäfte betrieben haben. Zwei diesbezügliche kleinere Arbeiten sind hier ganz kurz zu erwähnen, für das Mittelalter der Beitrag Karl Heinr. Schäfers (Rom) im 86. Heft der Ann. über *eine Niederlassung der Kawerschen in Bonn um 1320–1330*, der die auch in Köln und Aachen nachgewiesene Geldhändlerfamilie der Rotarii betrifft, und für die Neuzeit der bereits oben S. 129 angeführte Aufsatz Hauptmanns über *das italienische Handelshaus der Broggia*, das sich zur Zeit des Kurfürsten Clemens August hauptsächlich auf Luxuswaren, später auf den Import von Kolonialwaren und den Export von Landesprodukten verlegte. — Reicheren Inhalts ist eine Abhandlung von Bruno Kuske (Köln) in der Westd. Zeitschr. über *die Handelsbeziehungen zwischen Köln und Italien im späteren Mittelalter*. Sie stellt aus früheren Schriften und aus bisher unbekanntem Quellen des Kölner Stadtarchivs zusammen, was Aufenthalt, Ansiedlung und wirtschaftliche Stellung italienischer Handelsleute in Köln und umgekehrt den Verkehr zwischen Kölner Kaufleuten oder Handwerkern und Italienern an dritten Plätzen und namentlich in Italien betrifft; dem werden noch allgemeinere Nachrichten über den Kölner Juwelenhandel und über antike Gemmen im Besitze von Kölner Bürgern des 15. Jahrh. beigefügt.

Die Westd. Zeitschr. brachte auch einen Aufsatz von Mathieu Schwann, der in bezug auf *die Vertretung der Kaufmannschaft in Köln während des 18. Jahrh.* die von demselben Verfasser im 1. Bd. der *Geschichte der Kölner Handelskammer* (1906) bereits ausgesprochene Ansicht bestätigt, dass es eine Interessenvertretung der Kaufmannschaft in Köln vor der Einrichtung des „Handelsvorstandes“ i. J. 1797 nicht gegeben hat. Diese Bestätigung gewinnt er aus den jetzt im Hist. Arch.

der Stadt Köln befindlichen „Akta in Sachen gesamt löblich Cöllnischer Kaufmannschaft contra die Niederrheinische Fracht-Schiffersgemeinde, theils beim löbl. Cöllnischen Stadtrath, theils bei Ihrer Churfürstl. Durchlaucht und sonsten successive verhandelt“ (1747—50).

Von kleineren Arbeiten nenne ich hier aus der Z. des Berg. Gesch. Ver. die Mitteilungen des Wipperfelder Pfarrers *Schmitz* über *das Wollenhandwerk zu Wipperfürth* und aus den Rh. Geschichtsbl. diejenigen *Weidenbachs* über den *Weinbau in der Pellenz* und *Hauptmanns* über die *Broicher Mühlen bei Vilipp*.

3. Für die Kunstgeschichte ist zunächst zurückzuweisen auf die Abhandlung *Peltzers* (oben S. 135f.), in welcher uns auch ein Stück Geschichte eines Kunsthandwerks geboten wird. Vorzugsweise graphische Kunst betrifft der von Arthur *Lindner* verfasste Exkurs zu Buchels Reisebeschreibung (oben S. 127): *Kölner Kunstleben um 1600*. Einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Baukunst liefert die Kontroverse über die Weihinschrift von *Schwarzrheindorf* (unten S. 147).

Was der *Altenberger Dom-Verein* in seinem Jahresbericht bietet, ist zum Teil auch kunstgeschichtlich interessant. Aus dem „Geschäftsbericht des Vorsitzenden Hans Zanders und des Schriftführers Prof. Dr. Hansen“ sei hervorgehoben, dass in der Berichtszeit der „Verein nur kleinere Aufgaben hat erfüllen können, weil die Instandsetzung der Bausubstanz von seiten der Regierung abgewartet werden muss“. Zu letzterem Zweck hat der Landbauinspektor Schäfer seinen Wohnsitz in Altenberg genommen. Die schon 1903 gekaufte Orgel konnte noch nicht aufgestellt werden. Die Erneuerung der Fenster ist fortgesetzt worden. Von dem in der Düsseldorfer Maxkirche befindlichen Original des spätgotischen Adlerpultes aus A. ist für den Dom ein Bronzeabguss hergestellt. Eine getreue Nachbildung des A. frühgotischen Chorgestühls nach den im Berliner Kunstgewerbemuseum vorhandenen Originalen ist in Arbeit gegeben. (Der Bericht umfasst die Jahre 1903—07.)

Bemerkenswert ist insbesondere der „Bericht des Landbauinspektors Schäfer über die Wiederherstellungsarbeiten am Altenberger Dom“. Die eigentliche Bautätigkeit war in den letzten Jahren gering wegen der unerwartet hervorgetretenen Schadhafteit der Kirche. Erforderlich schien zunächst ein Umbau der Seitenschiffdächer zur Regulierung des Wasserablaufs, weil die Stellen, wo die in den Strebemauern befindlichen Dachrinnen in die Dachfläche übergéhen, von jeher undicht sind und zu Durchfeuchtungen Anlass gegeben haben. Der Plan, das Dach in eine Anzahl Querdächer aufzulösen, um die Rinnen wieder freizulegen und die Wasserspeier wieder anzubringen, musste nach einem Modellversuch aufgegeben werden. Jetzt soll der obige Zweck durch Herstellung der am ursprünglichen Bau geplant gewesen und nur aus Geldnot aufgegebenen Strebebögen erreicht werden, weil nach neueren Feststellungen die Strebemauern nicht genügenden Halt geboten haben. — Gleichzeitig soll, zur Austrocknung des Kirchenterrains, auf der Oberfläche der  $1\frac{1}{2}$  m unter der jetzigen Erdoberfläche gelegenen wasserundurchlässigen Tonschicht um den ganzen Dom herum eine Drainage-



anlage hergestellt werden, die das andrängende Wasser abfängt und den Kanälen zuführt. — Über einige Funde, welche bezüglich der früheren romanischen Anlage weiteren Aufschluss gewähren, will man später ausführlicher berichten.

Erwähnung verdienen dann auch noch die Ausführungen des Pastors *Rehse* in B.-Gladbach über *Frau Maria Zanders*. Der Name dieser Frau, der Gattin des schon 1870 gestorbenen Papierfabrikanten Richard Zanders, ist vor allem mit der Wiederherstellung des Altenberger Domes auf immer verbunden. Seit 1893 war sie dafür mit grösstem Eifer tätig.

„*Ein rhein. Künstlerbild*“ entwirft Paul Kaufmann im 105. Heft der Stud. z. deutschen Kunstgesch. von dem in so jugendlichem Alter gestorbenen *Joh. Martin Nederee* aus Linz, der an der Düsseldorfer Akademie gebildet war. Darüber wurde im 87. Heft der *Annalen* (1909) referiert.

Aus den Rh. Geschichtsbl. sei hingewiesen auf die Mitteilungen *Fuessenichs* über *die Geschichte eines Siegburger Krugs* und die Bemerkungen von Rich. Noss über *Naturempfindung in der Rokokozeit*.

4. „Beiträge zur Literaturgeschichte und Kulturgeschichte des Rheinlandes“ gibt jetzt Joseph Gortzen (Bonn, Hanstein) heraus. Mit einer Arbeit von Karl Beckmann über *Heinrich Lindenborn, den Kölnischen Diogenes*, haben sie sich recht glücklich eingeführt. Einen fast vergessenen Schriftsteller des 18. Jahrh., einen Satiriker von durchaus nicht geringer Bedeutung bringt uns B. wieder nahe. Von seinem Leben weiss man nicht genug, um ihn und seine Werke allseitig beurteilen zu können. Als Sohn eines Handwerkers 1706 in Köln geboren, brachte er es nach Absolvierung der Kölner Jesuitenschule zum Baccalaureus der Philosophie und zum Lizentiaten beider Rechte. Dass er nicht Geistlicher und Jesuit geworden, scheint er den Jesuiten zur Schuld gegeben und zeitlebens nachgetragen zu haben. Er hat sich nicht an einen festen Beruf gebunden, er wollte vielmehr ein freier Satiriker sein. Zu seinem Lebensunterhalt verfasste er Gelegenheitsdichtungen; sparsam war er nicht, aber bedürfnislos und zurückgezogen. 1738–42 redigierte er in Köln die neubegründete Wochenzeitung „Eilfertiger Welt- und Staatsbote“, die ihn als einen der ersten modernen Journalisten, als Sprecher der öffentlichen Meinung zeigte und auch schon mehrmals mit der Polizei in Konflikt brachte. (1742 hat er sich in den Ehestand begeben, aber nicht sein Glück gefunden.) 1740–42 gab er daneben sein satirisches Hauptwerk, eine Wochenschrift in zwei Jahrgängen heraus: „Der die Welt beleuchtende Diogenes“ hat eine 2. Aufl. erlebt, ihm manche Freunde aber auch manche Gegner verschafft. Eine neue Wochenschrift, Fortsetzung der eben erwähnten, „Des Diogenes seltsame Erscheinungen in dem Reiche der Narren“ erschien (1743) nur 17mal. Und mitten in dieser Zeit journalistischen und satirischen Schaffens, 1741, kommt auch sein Kirchengesangbuch „Tochter Sion“ heraus. Vom Ende 1747 finden sich noch Entwürfe zu „Beleuchtungen des wiedererwachten Diogenes“. Seit 1748 wohnte er in Bonn. Dort begründet er eine politische Zeitung

(die erste für Bonn), übersetzt für den Kurfürsten ein Singspiel aus dem Italienischen, beginnt eine Komödie und zwei satirische Wochenschriften. Mittlerweile war seine äussere Lage immer bedrängter und seine satirische Stimmung zu hoffnungsloser Melancholie geworden: Er starb nach 26wöchiger Krankheit an Schwindsucht 1750 und wurde auf dem Remigiusfriedhof beerdigt.

L. erscheint für seine Zeit vielseitig und tüchtig gebildet. Als Satiriker wird er mit Abraham a S. Clara in etwa verglichen. In philosophischer Hinsicht steht er im wesentlichen auf scholastischem Standpunkt, ist aber pessimistisch veranlagt. Sein Katholizismus will der echte sein, ist aber, wohl mehr als B. anzunehmen scheint, von „Aufklärung“ angesteckt. Inhaltlich ergiesst sich seine Satire über alle möglichen gesellschaftlichen Unsitten und Torheiten, aber auch über soziale, politische und kirchliche Missstände, wobei in der Regel vom Lokalen und Zufälligen abstrahiert, zum Allgemeinen und zu grossen Gesichtspunkten aufgestiegen wird. Seine politische Satire soll zum Besten dieser Art gehören und insbesondere vaterländische und echt deutsche Gesinnung, trotz demokratischer Anschauungen, nicht vermissen lassen. Die kirchliche Satire greife, so scharf sie im übrigen sein möge, nicht das Wesen der Kirche an. — Als kultureller Hintergrund dieser Satire erscheint die Barockkultur in ihrem spezifisch katholischen Charakter und mit deutschem Einschlag, wie sie besonders in Süddeutschland und Österreich heimisch war; auch L. stand im allgemeinen der nord- und mitteldeutschen Kulturart noch ablehnend gegenüber. Eine tiefere Empfänglichkeit hat seine Satire bei ihrem Publikum anscheinend nicht gefunden. Sein Kirchenlied, das gegenüber der Gefühlsdichtung des „Geistlichen Psalterlein“ der Jesuiten mehr Verstandesherrschaft zur Geltung bringen wollte, auch neue Melodien gab, war in der Aufklärungszeit, zu deren rationalistischem Singsang es überleitete, beliebt, im einzelnen auch noch später. Das Nebeneinander von Kirchenlied und Satire erklärt sich bei L. daraus, dass er mit beiden reformieren wollte. — Kurz bevor das Beckmannsche Buch erschien, brachte das 85. Heft der Ann. die Bemerkungen Justus Hashagens (der auch jenes im Jahrg. XXVIII der Westd. Ztschr. 1909 ausführlich bespricht) zur *Geschichte der Presse in der Reichsstadt Köln*, die an Lindenborns Wochenschrift „Der die Welt beleuchtende Diogenes“ anknüpfen. Erinnern wir uns an dieser Stelle noch des *Kölner Buchdruckers Maternus Cholinus* (c. 1525—1588), der in der Glanzzeit des Kölnischen Buchgewerbes als Buchdrucker und Verleger einer der hervorragendsten, „der rührigste“ war, und dem *Schrörs* im 85. Heft der Ann. unter Kennzeichnung der in Betracht kommenden Gesamtverhältnisse einen Aufsatz gewidmet hat.

Geschichte der Literatur und Volkskunde vereinigen sich in versch. Artikeln des 7. u. 8. Jahrg. der Rh. Geschichtsbl. P. J. Kreuzberg gibt als *Blüten der Volkslyrik von der unteren Agger* aus einer eigenen Sammlung von etwa 90 Liedern, die er in seiner engeren Heimat hat singen hören, 16 in ihrem Text, wobei er auf ähnliche Stücke oder Stellen in bekannten Sammlungen hinweist. Er bedauert mit Recht,

dass solche Lieder mehr und mehr auch in diesen Bergen den poesiearmen Gassenbauern Platz machen. Jos. Kaeuffer hat gefunden, dass die *Fabel im Bauernmunde* „noch heute leibhaftig und lebenskräftig weiterlebt“, und regt zum Sammeln von solchen Fabeln an. Selbst teilt er eine mit, die er in Bonn-Kessenich gefunden hat: Dem Fuss senn de Druhve ze suer — wobei es sich aber nicht um Trauben, sondern um eine Birne handelt. Durch den vorigen Aufsatz angeregt hat Hub. Gierlichs geforscht und eine Fabel „*We dr Wolef sich en Hött für dr Wengter bouté*“ in der Eifel ausfindig gemacht, ein Stück von köstlichem Humor. Auch die obige Fabel „vom Fuss on de Berren“ ist ihm dort begegnet.

Ebd. finden wir (im 8. Jahrg.) noch drei Artikel über sprichwörtliche und sonstige Redensarten, die das Volksleben beleuchten: H. Boll in Brühl deutet in geschichtlichen und grammatisch-lexikalischen Ausführungen das Sprichwort *Wat dü Bur net kennt, dat frett hü nett*: Was der Bauer (und Bürger) nicht kennt, das versteht er eben nicht (frath = verstehen). H. Gierlichs führt *Sprichwörter und sprichwörtliche Redensarten aus der Eifel* an, ferner zahlreiche *Ausdrücke für den Zustand des Betrunkenseins*.

In derselben Zeitschr. (8. Jahrg.) liefert K. Nathan unter Mitteilung von Quellenschriftstücken einen Beitrag *zur Geschichte der Heinsberger Schützengesellschaften*. In H. gibt es zwei Schützengesellschaften, von denen die eine nach dem h. Gangolph, dem Pfarrpatron, die andere nach dem h. Johannes Nepomuk sich benennt (letztere die „Junggesellen-Sch.“). Dass die Zweiteilung auf verschiedene Bewaffnung (mit Armbrust oder Büchsen) zurückgehe und schon im Anfang des 15. Jahrh. bestanden habe, kann nur vermutet werden. Erst kurz nach dem Westf. Frieden tritt eine solche klar hervor und erst für 1664 ist die Junggesellen-Sch. authentisch bezeugt, vielleicht ist sie aber dennoch die ältere, falls sie nämlich identisch ist mit einer schon 1400 urkundlich genannten Pflichtschützengilde.

Zwei verschiedenartige Volksgebräuche, eine Trauer- und eine Freudenfeier werden ebd. von Felix Hauptmann geschildert: *eine schöne Leich* als „Kulturbild aus dem Jülicher Land aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrh.“ und *ein kölnner Scheffenessen*. Nach einem etwas verstümmelten Testament, anscheinend aus der gen. Zeit, zeigt der Verf., wie man sich damals eine schöne Leichenfeier gedacht haben muss. Der Testator hat selbst alles aufs genaueste dafür angeordnet: Ruhestätte, Benachrichtigungen, Einladungen, Sargtragen, Bahrtuch, Opfergang, Armenspende, Bewirtung, Gebete und hl. Messen für seine Seelenruhe. Zu dem anderen Thema wird zunächst ein „Verzeichnis der bei der 1785 den 16. Apr. vorgegangenen Wahl gemachten Kosten“, die ein Herr Franz Bartmann bei Gelegenheit seiner Aufnahme in das Schöffenkollegium des kurfürstlichen Hofgerichtes in Köln zu bezahlen hatte, inhaltlich mitgeteilt, dann das von diesem und seinem gleichzeitig gewählten Genossen pflichtmässig veranstaltete Festessen vorgeführt. Hier handelt es sich um einen geradezu Rechtssitte gewordenen Brauch; wurden doch

zwei andere für dieselbe Gelegenheit vorgeschriebene Essen durch Geld abgelöst.

### III. Kirchengeschichte.

1. An der Spitze der kirchengesch. Literatur nenne ich zwei bedeutende Quellenwerke, Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, deren erste Bände im 78. H. der Ann. 1904 angezeigt sind. *Die Regesten der Erzbischöfe von Köln* bearbeitet von Rich. Knipping haben seitdem bis z. Jahre 1908 keine Fortschritte gemacht. Erst 1909 ist ein weiterer Teil erschienen, und zwar die 1. Hälfte des 3. Bds., enthaltend die Regesten der Erzbischöfe von Bruno IV. bis Konrad von Hochstaden (1205—1261).

Viel weiter sind die von H. V. Sauerland bearbeiteten *Urkunden und Regesten zur Geschichte des Rheinlandes aus dem Vatikanischen Archiv* gediehen. Der mit dem ersten ein Ganzes bildende 2. Band kam 1903 heraus und brachte die Zahl der Stücke aus der Zeit von Bonifatius VIII. bis Benediktus XII. einschl. (1294—1342) auf 2404. Der 3. und 4. Bd. vermehren in ihren Supplementen diese Zahl noch um 100. Der 3. Bd. von 1905 enthält 1081 Urkunden und Regesten aus dem Pontifikate Clemens VI. (1342—1352), die der folgende Band noch um 17 ergänzt. Der letztere ist i. J. 1907 erschienen und umfasst das Jahrzehnt des nächstfolgenden Papstes Innocenz VI. (1353—1362) mit 836 Stücken. Der 5. Band ist schon seit langem bis auf die Einleitung gedruckt. Hier ist nur der Auseinandersetzungen zu gedenken, zu denen die Vorbemerkungen Sauerlands im 1., 3. und 4. Bande Anlass gegeben haben.

„Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände“, wie sie darin geboten wurde, machte H. K. Schäfer im 20. Jahrg. der Röm. Quartalschr. 1906 Bemerkungen, die ihrerseits einen von der Westd. Ztschr. veröffentlichten Aufsatz Sauerlands über „Kirchliche Zustände im Rheinlande während des 14. Jahrh.“ im Gefolge hatten, worauf dann Schäfer wieder 1909 im 23. Jahrg. der Röm. Quartalschr. unter dem früheren Titel antwortete. Schäfer beanstandet namentlich als übertrieben die Ausführungen Sauerlands bezüglich der Zölibatsverletzung, dann über den Stand der Seelsorge infolge von Nichtbeobachtung kirchlicher Gesetze, insbesondere der Residenzpflicht (sei es mit oder ohne Dispens), endlich über die päpstlichen Provisionen und Exspektanzen. Der grosse Umfang der S.-schen Entgegnung (S. 264—365) beruht zwar zum Teil auf persönlicher Verstimmung gegen den Kritiker, die sich immer wieder von neuem Luft machen will, doch kommt dabei auch manches Sachliche, für die Beurteilung der streitigen Fragen Verwendbare heraus, das vornehmlich auf fleissiger Durcharbeitung des Urkundenmaterials beruht. So trägt er im zweiten Teile der Abhandlung Einzelheiten bezüglich der Priestersöhne zusammen, vergleicht die verschiedenen Pontifikate in bezug auf Dispensation derselben, gibt eine Tabelle und schliesst mit einer Auslese von Autor- und Synodalzeugnissen für die

im Klerus und in Klöstern herrschende Unsittlichkeit. Im dritten Teile beleuchtet er die genannten Missstände in der Verwaltung durch nähere Angaben über die Dauer des Pfarreibesitzes von seiten nichtpriesterlicher Personen, und besonders durch Charakterisierung einer Reihe von Archidiaconen (und Bischöfen) und Anführung diözesaner Synodalbestimmungen. Schäfer weist in seinen beiden Aufsätzen auch auf eine Anzahl von Lücken in der S.schen Sammlung und von Fehlern oder Mängeln in der Identifizierung von Ortsnamen hin. Man vgl. dazu den ersten Teil in der W. Z. und oben S. 127 über das Verhältnis des niederrheinischen Adels zu Ludwig dem Bayer und dem Papste. — Bemerkenswert ist auch die Rezension, die 1908 Otto *Pfälf* S. J. im 75. Bd. der Stimmen aus Maria-Laach zu unserem Urkundenwerk geliefert hat. Er weist auf die grosse Menge anderen Stoffes hin, die es für die allgemeine und besonders für die rheinische Geschichte enthält und meint darnach, es sei „schlechterdings unmöglich, dem Gesamturteil beizustimmen, durch welches der Verf. selbst das Ergebnis seiner vier Urkundenbände dahin umschreibt, dass in der zentralisierten Pfründen- und Ämterverleihung und in den finanziellen Anforderungen an den Klerus die hauptsächlichste Tätigkeit der damaligen päpstlichen Kurie in bezug auf die Rheinlande zu erkennen ist. Dass hiesse nicht nur die Bedeutung des Papsttums, sondern selbst den Wert des vorliegenden Werkes aufs ungeheuerlichste unterschätzen.“ Er betont, dass weitaus die grosse Mehrzahl der von Rom vergabten Benefizien Stiftskanikate waren, „deren Inhaber durch Abwesenheit von ihrem Sitze den Fortgang der gottesdienstlichen Verrichtungen nicht störten und nur sich selbst eines ansehnlichen Teils des Ertrages verlustig machten“, dass „fast alle diese Pründen Söhnen des deutschen Vaterlandes die gesicherte Stellung gegeben, ihnen die Wirksamkeit im Dienste der Kirche und eine ehrenvolle Laufbahn ermöglicht haben und durch Förderung deutscher Interessen und deutschen Einflusses, durch fromme Stiftungen in der Heimat, durch Unterstützungen und Vermächtnisse für Verwandte oder für Landsleute in der Fremde, Deutschland direkt wieder zugute gekommen sind“, dass endlich in den „4500 Urkunden keine Klage darüber und kein Anhaltspunkt dafür sich finde, dass durch Verleihung von Kuratbenefizien an Auswärtige der Ausübung der Seelsorge ein Schaden erwuchs“, — womit das Vorkommen wirklicher Übelstände nicht bestritten werden solle. Über das päpstliche Finanz- und Steuerwesen aber gerade in der kritischen Periode von Bonifaz VIII. bis Martin V. seien die Akten noch lange nicht abgeschlossen; die wissenschaftliche Vornehmheit, mit welcher Kirsch in seinen eingehenden Studien über die päpstlichen Steuererhebungen des 14. Jahrh. diese wichtigen Fragen behandelt, wird hervorgehoben.

Unliebsame Erörterungen dieser Art beruhen vielfach auf einem schiefen Werturteil hinsichtlich der Quellen, insbesondere auf einer Überschätzung derjenigen Quellen, mit denen man sich gerade beschäftigt. Dies wieder einmal deutlich zu zeigen, ist das Werk von *Löhr* über „die Verwaltung des Kölnischen Grossarchidiaconates Xanten am Ausgange

*des Mittelalters*“, das ich in diesem Hefte eingehend besprochen habe, geeignet. Ich erwähne es hier, weil an seinen Ergebnissen die Bemerkungen Sauerlands zum Teil gemessen werden können und von L. auch anmerungsweise gemessen worden sind. (S. 20. 73. 84 f. 97. 105. 121 ff. 132. 139.) Der auf deduktivem Wege gewonnenen Behauptung S.s z. B., dass nur Papst und Bischöfe von der Residenzpflicht hätten dispensieren können, und zwar letztere nur für weniger als ein Jahr, steht die Tatsache entgegen, dass im 15. Jahrh. regelmässig der Archidiacon als Ordinarius diese Dispens erteilte, zwar jedesmal auf ein Jahr, aber beliebig oft hintereinander. Gegenüber der jedes positiven Beweises entbehrenden Ansicht S.s, dass es mit der Vertretung nicht residierender Pfarrer sehr schlecht bestellt gewesen sei, ergibt sich aus den Quellen Löhrs, dass im Falle einer Absenz regelmässig ausser der Absenzgebühr auch eine Vertretungsgebühr entrichtet wurde. Wenn allerdings hieraus mit Bestimmtheit geschlossen werden soll, dass auch regelmässig für Vertretung gesorgt war, so ist mir das noch fraglich. Denn die beiden Gebührenarten wurden nicht auseinandergehalten, sie wurden im Bereiche des Herzogtums Kleve sicher, anderswo vielleicht auch, zusammen vom Inhaber der Pfarrei allein bezahlt, und ich vermag mich, abgesehen von den seltenen Fällen eines diözesefernden oder regularen Vertreters, auch sonst keines Grundes zu erinnern, der die Möglichkeit ganz beseitigte, dass, wie z. B. die Visitationsgebühr, so auch die Offiziationsgebühr ohne Rücksicht auf den ursprünglichen rechtlichen Grund erhoben wurde. Bezüglich der Qualifikation der Vertreter lassen uns die bisher bekannten Quellen natürlich erst recht im Stich. Für eine Vergleichung der Löhrschen Ergebnisse mit der Darstellung S.s sei übrigens auch noch darauf aufmerksam gemacht, dass der Unterschied der Zeit nicht ausser Betracht gelassen werden darf: während letzterer gerade die Mitte des 14. Jahrh. überschritten hat, liegen die Hauptquellen des ersteren im 15. und 16. Jahrh.

Es kann niemandem einfallen zu leugnen, dass eine sehr grosse Verderbnis in der spätmittelalterlichen Kirche sich weit verbreitet hatte. Der Katholizismus insbesondere hat gar kein Interesse daran, dies zu bestreiten. Denn wie wollte man die gewaltige Ausdehnung der kirchlichen Umwälzung erklären, wenn nicht aus dem tiefen Eindringen und dem weiten Umfang von Missständen recht bedenklicher Art? Es bliebe ja nichts anderes übrig, als das Wesen der katholischen Kirche dafür verantwortlich zu machen. Nur daran hat der Katholizismus ein Interesse, dass man die Verderbnisse gerade nicht aus seinem Wesen erklären, vielmehr nur als Abirrungen davon verstehen kann, und dass sie sein Wesen nicht verändert haben. Dies aber wird der ehrliche Historiker anerkennen müssen, weil es zu klar am Tage liegt. Denn die meisten jener Missstände, insbesondere alle, die bei Sauerland in Frage kommen, ergaben sich als Folge eines Übermasses von kirchlichem Einfluss der Laienwelt. Ihn hatte zwar die gregorianische Reform bekämpft und nicht ohne Erfolg, aber was das höhere Laientum dadurch an äusserem Einfluss verlor, dass es der geistlichen Investitur und des Eigentums

an Kirchen verlustig ging, das wusste es sich auf anderem Wege wieder zu erobern, insbesondere dadurch, dass es, um sich das kirchliche Einkommen zu sichern, selbst mit klerikalem Anstrich (oder vorläufig sogar ohne denselben) in die kirchlichen Stellen eindrang; dazu verhalf entweder schon die vornehme Geburt allein oder das Mittel der Präsentation. Dass hierbei sehr häufig nicht mehr der innere Beruf den Ausschlag gab, und dass dann ungerechtfertigte Pfründenhäufung, Pfründenjügerei, Pfründenhandel und versteckte Simonie, Stellvertretungsunwesen und Vernachlässigung der Seelsorge, endlich auch Zölibatsverletzung vielfach die Folgen sein mussten, versteht sich von selbst. Damit wurde, wie man sieht, der Wesensgrundsatz der katholischen Kirche vom Standesunterschied des Klerus und der Laien, regelmässig formell nicht verletzt, geschweige denn aufgegeben, aber er wurde missbraucht oder umgangen und so seiner Wirksamkeit beraubt, und diese Abirrung vom Wesen der Kirche brachte das vielseitige Verderben mit sich. Warum aber wurde ein so gefährliches System von den massgebenden Instanzen geduldet oder gar gefördert? Weil sie entweder selbst darin verstrickt waren oder sich seiner nicht erwehren konnten. Im letzten Grunde beruhte das ganze System wie auch das vorgregorianische auf dem weltlichen Besitz der Kirche, und die für eine durchschlagende Reform unentbehrliche Massregel wäre eben die gewesen, zu der sich Paschal II. in Not und idealer Gesinnung verstand, der Verzicht auf den grössten Teil des weltlichen Eigentums. Dazu war indes die mittelalterliche Gesellschaft noch nicht reif, weil sie, bei der Unvollkommenheit des Staates, der weltlichen Macht und Sorge der Kirche nicht entraten konnte. Andererseits liegt aber in diesem halbweltlichen Charakter der mittelalterlichen Kirche auch wieder eine Entschuldigung der höheren Laienwelt und jenes Systems. Sie konnte vielfach ihrerseits die Einkünfte nicht entbehren, die aus dem von ihr herstammenden Besitz der Kirche erwachsen, und konnte leicht die kirchlichen Stellen als ein angemessenes Mittel betrachten, um zu weltlichem Einfluss zu gelangen.

Eines dürfte sich aus den verschiedenen Besprechungen des S.schen Werkes vor allem ergeben: es handelt sich hier keineswegs um einfache, sondern um recht verwickelte Fragen, zu deren gründlicher Erörterung es nicht nur eines umfangreichen Wissens, sondern auch grosser Vorsicht bedarf. Wenn man von katholischer Seite gegen Einseitigkeit und Übertreibung bezüglich der fraglichen Missstände Einspruch erhebt, so ist das Interesse des Katholizismus daran, wie mir scheint, kein anderes als das der Wahrheit. Und von diesem Gesichtspunkt aus sei hier noch eine allgemeine Bemerkung in bezug auf Urkundenwerke gemacht: Gerade sie sind ja — wenn sie nicht von vornherein auf eine einseitige Absicht zugeschnitten werden — in hervorragendem Masse berufen, als dokumentale Zeugen der Vergangenheit der objektiven Forschung und damit der Wahrheit zu dienen, und darum sollte, dünkt mich, der beigegebene Apparat sich sorgfältigst auf dasjenige beschränken, was ohne Beimischung subjektiver Auffassungsweise gegeben und gesagt werden kann und sollte dies auch wirklich mit gewissen-

haftester Selbstbescheidung sagen. Nur so bleibt den Werken ihr eigentümlicher Charakter und voller Wert gewahrt.

In den Jahrg. XXVII der Westd. Zeitschr. reicht auch eine Kontroverse zwischen *Hansen* und *Paulus* hinein, die mit einem anderen traurigen Übel der mittelalterlichen Gesellschaft zusammenhängt. Sie betrifft den berüchtigten Hexenhammer, namentlich die ihm vorgedruckten Gutachten und seine Beziehung zur Rolle der Frau in der Geschichte des Hexenwesens. Der Hexenhammer ist zwar, so wie er ist, nicht dem Niederrhein, sondern zunächst dem von den Alpenländern her mit der Epidemie des Hexenwahns infizierten Oberrhein zuzuweisen, wo er auch zum ersten Male gedruckt wurde; er ist aber dadurch, dass der eine der Verfasser, wenn auch der geringer beteiligte (Jakob Sprenger) lange in Köln tätig war, und durch die ihm vorgedruckten Gutachten von Kölner Professoren zum Niederrhein in so enge Beziehung getreten, dass wir hier von der genannten Kontroverse nicht absehen dürfen. Den Anstoss zum Streite gab H. mit einem Aufsätze von 1898 im Jahrg. XVII der gen. Zeitschr.: „*Der Malleus maleficarum, seine Druckausgaben und die gefälschte Kölner Approbation vom Jahre 1487*“. Er untersucht (S. 133 ff.) eingehend die in Form eines Notariatsinstruments schon der ersten Ausgabe des M. m. vorgedruckten beiden Gutachten von 4 bzw. 8 Kölner Theologieprofessoren und gelangt zu dem Resultat (S. 165), dass 1. keine Approbation der Kölner Universität noch eine solche der theologischen Fakultät, vielmehr 2. nur ein persönliches Gutachten von vier Professoren der letzteren vorliegt, welches zudem 3. noch ein eingeschränktes ist. Das zweite Gutachten hält er aus inneren und äusseren Gründen (S. 144 ff. 154 f.) für gefälscht von den Verfassern des M. m., den Dominikanern Institoris und Sprenger, im Bunde mit dem beurkundenden Notar Kolich. Diesen letzten Punkt erörtert dann P. 1907 im XXVIII. Bd. des Hist. Jahrb. mit dem Ergebnis, dass er die Frage: „*Ist die Kölner Approbation des Hexenhammers eine Fälschung?*“ verneint. Nachdem H. zur selben Zeit im Jahrg. XXVI seiner Zeitschr. (1907) in einem Aufsatz „*Heinrich Institoris, der Verfasser des Hexenhammers, und seine Tätigkeit an der Mosel i. J. 1488*“ durch eine ungünstige Kennzeichnung desselben seine Gründe noch etwas verstärkt, verteidigte er dieselben in einem weiteren Artikel desselben Jahrg. ausführlich und scharf; im folgenden Jahre sind dann beiderseits die Schlussworte ergangen, in denen weder der eine noch der andere seinen Standpunkt aufgab. H. meint zum Schluss: „Wer trotz der Fülle der von mir beigebrachten Argumente, die für eine Fälschung sprechen, und trotz der ausdrücklichen Erklärung von zwei in dem betreffenden Aktenstück als unterzeichnende Gutachter und als Kronzeugen aufgeführten Männern: *se nunquam huiusmodi instrumento subscripsisse, an der Echtheit festhalten will, dem wird man seine Meinung lassen müssen*“. So erfreulich es wäre, wenn man das nicht müsste, vielmehr die Fälschung als erwiesen zu betrachten genötigt wäre, so habe ich mir doch beim besten Willen zu vorurteilsloser Prüfung jener Argumente, auch derjenigen, über deren Nichterwähnung sich H. gegen P. beklagt, nicht einreden



können, dass ich mit solchen Gründen in solchem Falle eine Fälschung zu behaupten wagen würde. Zwischen dem Festhalten an der Echtheit und der Annahme einer Fälschung gibt es noch ein Drittes: Das Instrument mag verdächtig sein; zu einem Urteil auf Fälschung genügen aber die von H. beigebrachten Indizien nicht, weder irgendein einzelnes noch alle zusammen. Dafür erscheinen die entgegenstehenden Gründe vorläufig als zu gewichtig, insbesondere das Unternehmen einer Fälschung unter den Umständen als zu ungeheuerlich. Wenn man annehmen müsste, dass das Epitheton novissimus, das einem der Unterzeichner beigegeben ist, „der jüngste“ bedeutete, dann wäre es für die Fälschung geradezu entscheidend, weil es dem betreffenden Professor nicht zukam. Aber in der Bedeutung „der geringste“ ist das Wort noch heute aus Is. 53,3 (auf Christus angewendet) und aus dem Evangelium jedem Theologen so geläufig, dass man es in den Unterschriften damaliger, an den Gebrauch des Vulgatalateins vollkommen gewöhnter Theologen nicht anders übersetzen darf, wenn es der Zusammenhang oder ein anderer Umstand nicht unbedingt verlangt. H. würde sich vermutlich selbst noch nicht so rückhaltlos für eine Fälschung entschieden haben, wenn er nicht von vornherein der Hartzheimschen Notiz in einem Exemplar des Hexenhammers zu grossen Wert beigelegt hätte: *Approbationem sacrae facultatis theologiae confictam esse docent Thomas de Scotia, qui refertur inter subscriptores, et Johannes de Vorda de Mechlinia, qui ambo fatentur in libro decanali facultatis theologiae, se nunquam huiusmodi instrumento subscripsisse.* Wie hoch sie H. bewertet, merkt man wieder aus seinem Schlusswort; in dem oben mitgeteilten Satze hebt er selbst das Wort huiusmodi hervor. Aber man braucht nur vorauszusetzen, dass Hartzheim dieses Wort, und auch die Eingangsworte seiner Notiz (A. s. f. th.) in der fraglichen Eintragung (über deren Bedeutung er sich selbst im Irrtum befand) gelesen hat — und der Beweis H.s ist hinfällig: Die beiden Männer verwarren sich dagegen, dass eine Fakultätsapprobation gegeben worden sei und erklären übereinstimmend, dass Th. d. Sc. niemals eine solche (sondern nur Privatgutachten) unterschrieben habe. Die Hartzheimsche Notiz ist also für unsere Frage vorläufig wertlos; Wortlaut und Sinn der Eintragung ist aus ihr nicht unzweideutig zu erkennen.

Zwei andere fehlgeschlagene Fälschungsentdeckungen sind bereits aus dieser Zeitschr. bekannt. Sie gehören zu einer Reihe von „*Kritischen Beiträgen zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters*“, welche ebenfalls in der W. Z. seit 1905 von Th. Ilgen veröffentlicht werden. Die bisherigen drei den Niederrhein betreffenden Beiträge gehören auch deshalb zusammen, weil in ihnen als die in Betracht kommenden Fälscher die beiden Gebrüder Johannes und Ägidius Gelenius von Köln bezeichnet werden, die man bisher für ehrliche Forscher gehalten hat. Die beiden ersten schon besprochenen Aufsätze betrafen „*die Weihinschrift vom Jahre 1151 in der ehemaligen Stiftskirche zu Schwarzrheindorf*“ und „*die Gedenktafel des Burgbaues zu Kempen*“; der eine wurde von *Schrörs* und *Clemen* 1906 im 81. (nebst Nachtrag

von 1907 im 82.), der andere von *Schrörs* im 86. H. der *Ann.* allseitig geprüft und abgelehnt, in dem Sinne, dass auch nicht ein einziger Grund zu vernünftigen Verdachte übrig bleibe. Eine Erwiderung ist dazu bisher nicht erfolgt, wird aber vielleicht zurückgehalten, bis die ganze Reihe von Kritiken vollendet ist. Der Jahrg. XXVI (1907) der gen. Zeitschr. brachte nun einen weiteren Beitrag, in dem wieder einer der Gelenius, Johannes nämlich, der Kölner Generalvikar und Dechant des Stifts von St. Aposteln, als Fälscher erscheint. Dieser neue Beitrag ist oben S. 30 ff. kritisch gewürdigt worden.

Wenigstens erinnert sei hier noch an den Gelehrtenstreit, der in bezug auf die Geschichte der hl. Elisabeth sich erhoben hat. Durch *des Caesarius von Heisterbach Schriften über die hl. Elisabeth von Thüringen*, welche Albert *Huyskens* im 86. H. der *Ann.* herausgab, hängt die Kontroverse auch mit unserem Gebiet in etwa zusammen. Es genügt aber, auf diese Arbeit und die in demselben Heft von H. Reimer angezeigten *Quellenstudien* desselben Autors hinzuweisen und dann auf die *Quellenuntersuchungen und Texte zur Geschichte der hl. Elisabeth* aufmerksam zu machen, die K. *Wenck* im 34. Bd. des *Neuen Arch.* (1909) veröffentlicht; derselbe beschäftigt sich darin auch des öfteren mit *Huyskens'* oben genannter Edition. Er nennt (S. 439 f. Anm.) zwei diesem entgangene Hss. des 13. und 14. Jahrh., in denen Teile der fragl. Vita enthalten sind, er wendet sich ferner (S. 484 f.) gegen die *Huyskens'sche* Wiedergabe, Auffassung und Erläuterung einzelner Stellen und insbesondere auch gegen die Anrufung des *Caesarius* für die Marburg-Hypothese, welche letztere noch in einem eigenen Abschnitt (S. 483 ff.) bekämpft, übrigens ja auch von *Reimer* im 86. H. der *Ann.* und von *Michael* im 33. Bd. d. *Z. f. kath. Theol.* abgelehnt wird. Der grösste Teil der Abhandlung ist dem Nachweis gewidmet, dass von den beiden Rezensionen der *Dicta quatuor ancillarum* nicht die (auch der Vita des *Caesarius* zugrunde liegende) kürzere, sondern die von *Huyskens* als Überarbeitung angesehene längere Rezension die ursprüngliche sei; dem schliesst sich die Untersuchung der *Huyskens'schen* „*Nikolaus-Hypothese*“ und verschiedener damit und mit der Biographie des *Caesarius* zusammenhängenden Fragen an. Einige von *seiten Huyskens'* in Anmerkungen seiner *Caesarius-Ausgabe* gegen *Wenck* ergangene persönliche Angriffe weist dieser zurück.

Wichtige Perioden der allgemeinen Geschichte der rheinischen kathol. Kirche treten noch in *Leo Mergentheim's* Untersuchungen über *die Quinquennalfakultäten pro foro externo* hervor. Dieses Werk hat bereits im 87. H. der *Ann.* eine sachverständige Besprechung durch *Unkel* erfahren. Wenn ich dem an dieser Stelle im Anschluss an mein ausführliches Referat im neuesten Bande des *Rhein. Arch. für Zivil- und Strafrecht* (S. 103 ff.) noch einiges beifüge, so geschieht es nur, um eben jenes Rheinisch-Geschichtliche etwas mehr hervorzuheben. Übrigens ist das, wie schon *Unkel* angedeutet hat, zugleich sachlich das Wichtigste, weil am Rhein die mächtigsten Kirchenfürsten sassen und dorthin auch die erste Vergabung der Quinquennalfakultäten stattgefunden zu haben scheint. M. ist in der glücklichen Lage, von den ältesten Ausfertigungen

der Q. zwölf bisher unbekannte aus der Zeit von 1649—1694 aufweisen zu können, von denen acht älter sind als die einzige, die Mejer für das 17. Jahrh. beibringt (für Mainz von 1680). Unter diesen zwölf befinden sich sechs für Köln (nebst Lüttich, Hildesheim und Osnabrück zur Zeit der Personalunion) bestimmte (die älteste von 1655), die M. nun nebst der Mainzer mit den sechs anderen, nach Eichstätt gerichteten, vergleichen konnte. Schon dieser Vergleich ergibt gewisse Besonderheiten für die rheinische Kirche. Desgleichen die Untersuchung der vorquinquennalen Entwicklung der Bischofsvollmachten. Am interessantesten davon ist wiederum das, was Köln betrifft. Gegenreformatorische Fakultäten finden sich hier vor den Q. gar nicht, andere sind, abgesehen von den engen Legalfakultäten des Tridentinum und einer allgemeineren Vergabung Pius IV. von 1564, erst seit dem Anfange des 17. Jahrh. nachzuweisen. Anderswo dagegen, z. B. in Trier und in Süddeutschland, wurden die Bischöfe schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. mit besonderen Vollmachten ziemlich reich bedacht. Nun lagen freilich in Köln die Dinge gefährlicher als anderswo. Hermann von Wied fiel 1546, Gebhard Truchsess von Waldburg 1582 zum Protestantismus ab; die Erzbischöfe der Zwischenzeit waren von wenig zuverlässiger Gesinnung oder Sittlichkeit. Der Nachfolger Gebhards, Ernst von Bayern, war zwar ein mächtiger Fürst, der den Katholizismus zu schützen vermochte, aber so leichtfertig und bei seinen zahlreichen geistlichen Pfründen so wenig geistlich gesinnt, dass die Kurie ihm in Köln einen mit entsprechenden Fakultäten ausgestatteten Nuntius zur Seite stellte. Mit Franz Bonomi beginnt 1585 die ständige Kölner Nuntiatur.

Zu dieser persönlichen kam aber später noch eine Grundsatzfrage hinzu, die geeignet war, die Kurie vorsichtig zu machen. Seit den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrh. bemerkt man bei den Ordinariaten von Lüttich und Köln die Neigung zu eigenmächtigem Handeln: Man dispensiert ohne Fakultäten oder über die erlangten Fakultäten hinaus, ohne Beobachtung ihrer Klauseln, und man legt sich dafür, im eigenen Lande wenigstens, eine eigene Gewalt bei. Es ist ausgesprochener Episkopalismus, freilich ein ziemlich zahmer. Rom gegenüber hält man mit der Behauptung einer *jurisdictio propria* zurück, auf einen durch den Nuntius vermittelten energischen Druck reicht man jedesmal wieder einen Antrag auf Fakultätengewährung ein, man sucht sich auch zu entschuldigen. Aber immer von neuem dasselbe Spiel, bis 1694; seitdem herrscht Ruhe und Ordnung, bis Febronius 1763 den Kampf wieder anfacht. Rom verhielt sich dem geschilderten Verfahren gegenüber in grundsätzlicher Beziehung fest und konsequent, übte aber Nachsicht, strafte nicht und liess das Geschehene nach erfolgtem Antrage mit der Erteilung der Fakultäten wieder gut sein; man wahrte das Recht und schonte die mächtigen Kirchenfürsten. — Von solchen Vorgängen hat man schon früher gewusst, sie sind aber erst hier in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt. Die Erzbischöfe erscheinen persönlich an dem Kampfe viel weniger beteiligt, als die Ordinariate, die erzbischöflichen Räte. Und was wir von Köln erfahren, wird von Mainz für die Zeit

um 1636 ausdrücklich berichtet, es wird auch einigermaßen für Trier anzunehmen sein. Übrigens haben in derselben Zeit die Nuntien sich ähnliche Überschreitungen zuschulden kommen lassen, und auch hier bestand die Abhilfe darin, dass man ihnen die unrechtmässig ausgeübten Fakultäten für die Zukunft gewährte. Zwischen den Ordinariaten und den Nuntien bestand offenbar ein Wettlauf um Fakultäten; was der eine hatte, wollte der andere nicht entbehren, und solange er es nicht hatte, gab er es sich selbst, sei es auf Grund einer laxen Auslegung der Fakultäten, sei es aus „eigener Macht“. In Klagen und Wünschen der Nuntien kommt diese Eifersucht des öfteren zum Ausdruck; in den Jahren 1643 und 1653 beschwerten sich andererseits die drei geistlichen Kurfürsten bei den höchsten Behörden des Reiches gegen die Nuntien. So sind wohl die Vollmachten, insbesondere die den Erzbischöfen im 17. Jahrh. vor und neben den Q. erteilten Ehedispens- und Weihefakultäten, nicht nur als Reformations-, Gegenreformations- oder rein jurisdiktionelle Befugnisse zu beurteilen, sondern auch aus dem Gesichtspunkte der episkopalistischen Bestrebungen gewissermaßen als Kompromisse nach den Kämpfen.

Mitten in diese vorgebronianischen Streitigkeiten zwischen Rom, seinen Nuntien und den rheinischen Erzbischöfen fällt nun die erste Verleihung der Q. Auch sie nun nehmen allem Anschein nach an jenem Kompromisscharakter der rheinischen Bischofsvollmachten teil; das deutet zunächst ihre günstigere Fassung gegenüber derjenigen des Eichstätter und ursprünglichen Formulars, sodann ihre ungefähr gleichzeitige Verleihung an die Nuntien an, die übrigens auch, wie die Bischöfe von Eichstätt, bezüglich der Subdelegation auf das Missionsgebiet beschränkt blieben. — Ist so die Arbeit M.s für unsere rheinische Heimat von besonderem Interesse und Wert, so hebt sie sich doch zum grössten Teile weit über die westdeutsche Partikulargeschichte hinaus und namentlich auch durch das, was sie von der Revision der Fakultäten uns zu sagen hat. Die Einführung der Q. in Deutschland erscheint im Lichte ihrer jetzt bekannten Entstehungsgeschichte nicht mehr als ein partikulargeschichtliches Novum.

Für die Geschichte der anderen Religionsgemeinschaften ist vor allem auf ein neues bedeutsames Unternehmen von evangelischer Seite hinzuweisen. Seit dem Jahre 1907 erscheinen, von Pastor W. Rotschmidt-(Lehe) herausgegeben, die *Monatshefte für rheinische Kirchengeschichte*. „Alle, die auf dem Gebiete rheinisch-evangelischer Kirchengeschichte arbeiten, sollen in ihnen ein Zentralorgan besitzen, das einen regen Austausch der Gedanken den einzelnen Forschern ermöglicht und in strittigen, zweifelhaften Fragen, soweit als überhaupt möglich, zuverlässige Auskunft erteilt.“ Es ist natürlich an dieser Stelle regelmässig über die dort veröffentlichten Beiträge zur niederrheinischen Kirchengeschichte zusammenfassend zu referieren, es kann aber erst im nächsten Hefte damit begonnen werden.

Schliessen wir hier gleich eine Mitteilung über „*Rheinische Studenten am Gymnasium illustre in Bremen (1610—1788)*“ an, die

*Rotscheidt* in der Zeitschr. d. Berg. G.-V. veröffentlicht hat. Nach einer über die gen. Schule orientierenden Einleitung werden die Namen der Rheinländer, die in den gen. Jahren an jener für Reformierte bestimmten, aber auch Lutheranern zugänglichen Anstalt studierten, aus dem „Album studiosorum ab initio Gymnasii Bremensis de 1610 usque ad nostra tempora“ (1810) abgedruckt. In Anmerkungen werden Lebensdaten mitgeteilt. Im 17. Jahrh. ist nur in 13 Jahren Rheinland nicht vertreten, in der ersten Hälfte des folgenden aber schon in 19, und dann sind nur noch die Jahre 1753 und 1788 verzeichnet. Die Zahl der Eingetragenen schwankt zwischen 1 und 9. R. geht aus von einer Äusserung Kraffts in seinen Erinnerungen an den Kaufmann Daniel Hermann zu Elberfeld: „Unsere rheinische evangelische Kirche war seit dem Reformationjahrhundert mit Bremen in steter Verbindung“. Die meisten der näher bekannten Schüler von Bremen waren später Diener der rheinisch-evangelischen Kirche.

Als Beiträge zur Geschichte des rheinischen Protestantismus seien auch die bei der Wirtschaftsgeschichte (S. 134f.) verzeichneten Arbeiten von *Schwering* und *Peltzer* noch einmal erwähnt, ferner die von *F. Simons* herausgegebenen *Kölnischen Konsistorialbeschlüsse*, worüber im 85. H. der *Annalen* Greving mit Hinweis auf mehrere andere den Protestantismus am Rhein betreffenden Publikationen berichtet hat.

2. Die Geschichte einzelner Teile der rheinischen Kirche kann diesmal nur durch wenige kleinere Arbeiten vertreten sein. Des ehemaligen Hallschläger Pfarrers *Johannes Becker* Schrift „*Die Eifel vom historischen und kirchlichen Standpunkt*“, Sonderabdr. der Einl. aus der Geschichte der Pfarreien des Dekanates Blankenheim“, hat Hanstein (Bonn) von neuem drucken lassen. Wiewohl eine Ergänzung und Verbesserung des Werkes erwünscht gewesen wäre, so muss man doch auch diesen Neudruck begrüßen, besonders deshalb, weil der Verfasser „nicht bloss für die Gelehrten, sondern hauptsächlich für das Volk“ geschrieben hat. Nunmehr ist auch die defensiv-polemische Haltung des Abschnittes über „die Reformation in der Eifel“ unverändert geblieben, die im Vorwort mit der Schrift des evangelischen Pfarrers J. O. Müller: „Aus den Eifelbergen oder die Reformation in der ehemaligen Grafschaft Schleiden“ eigens motiviert wird.

Ferner seien die pfarrgeschichtlichen Beiträge der Rh. Geschichtsbl. hier vereinigt. Eine kleine Ergänzung zu Beckers Geschichte der Pfarreien des Dekanates Münstereifel (S. 47) bietet *Manns* in seinem Aufsatz *zur Pfarrgeschichte von Cuchenheim* bezüglich der Nebenkirche St. Lambert in C., die, ursprünglich jülichischen Patronats, seit 1631 dem Jesuitenkolleg in Münstereifel überlassen war und von einem Weltgeistlichen bedient wurde. Es handelt sich hier um Klagen des Priesters Gottfried Elsig über mangelhafte Besoldung, die dieser c. 1770 an das „arcanum consilium ecclesiasticum“ in Düsseldorf und später an den Landesherrn richtete, mit welchem Erfolge, ist nicht bekannt; dazu werden die von den Jesuiten eingezogenen Auskünfte eines kölnischen Beamten und eine Gegenschrift der ersteren selbst mitgeteilt.

*Derselbe* Verfasser erzählt die Schicksale einer Stiftung für die *Frühmesse zu Stotzheim* vom Jahre 1743, die dem derzeitigen Pfarrer nicht lieb war und deshalb nach Castenholz kam. Gegen die Entscheidung des erzbischöflichen Offizials, wonach die sonn- und festtägliche Frühmesse in St. zu lesen war, wandte sich der Pfarrer von St. an die Kölnerische Nuntiatur; ob und wie diese entschieden hat, ist nicht bekannt. Messstiftungen des 15. und 16. Jahrh. sind verewigt auf „zwei Messingtafeln mit Inschriften aus der St. Peterskirche in Köln“, über die Leo Schvering berichtet.

3. Einer der allerwichtigsten Bestandteile rheinischer Kirchengeschichte ist ohne Zweifel die Geschichte der rheinischen Stifter und Klöster. Sie ist in ein neues Stadium des Fortschritts getreten dadurch, dass der Düsseldorfer Geschichtsverein beschlossen und bereits begonnen hat, *Urkundenbücher der geistlichen Stiftungen des Niederrheins* (bei Hanstein-Bonn) herauszugeben. Schon 1893 wurde der Plan gefasst, sodann 1898 in einer (bei Bagel in Düsseldorf gedruckten) *Denkschrift* der Archivare *Küch* und *Redlich* begründet und näher erklärt. Als in Betracht kommendes Gebiet ist der Umfang der alten Erzdiözese Köln gedacht, indes will man nach Territorien vorgehen und hat mit dem Herzogtum Berg den Anfang gemacht.

Nr. I dieser Urkundenbücher ist das (1904 erschienene) der ältesten von den niederrheinischen Stiftungen, *Kaiserswerth*, bearbeitet von Heinr. Kelleter. Dieses Stift geht bekanntlich auf den h. Suitbertus zurück und mag ums Jahr 695 gegründet sein. Mit der Vita des Heiligen, den damaligen Verhältnissen der Insel Kaiserswerth, dem ursprünglichen Charakter und Umfang des von Pipin II. dem Bischof zugewiesenen Wirksamkeitsgebietes, den Beziehungen von Kaiserswerth zu Rheinbrohl und Hammerstein beschäftigt sich Kelleter im I. Kap. seiner besonderen Einleitung, deren übrige Teile politisch- und wirtschaftsgeographischen sowie baugeschichtlichen Erörterungen, ferner der stiftischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, endlich einer Untersuchung des Verhältnisses von Burg und Stadt zum Stift gewidmet sind. Eine allgemeine Einleitung „zur Geschichte der Entwicklung der deutschen Stifter“ geht voraus. In dieser wie in der besonderen werden eine Reihe von Problemen verschiedener Art behandelt und, wenn auch nicht unanfechtbar, so doch auf interessante Weise gelöst; hier ist nicht der Platz, darauf des näheren einzugehen. Bemerkt sei nur noch, dass auch die Einleitung schon Urkundenstoff enthält, „der füglich anderen Orts schwer unterzubringen war“, z. B. manche Inschriften, eine Einigung über Stadtrecht und Stiftsrecht von Kaiserswerth.

Übrigens wird man für eine ausgiebige Besprechung dieses Werkes das Erscheinen eines II. Bandes abzuwarten haben; denn es heisst im Vorwort: „Die Anordnung des bisher gesammelten Urkunden- und Aktenstoffs ist so erfolgt, dass im vorliegenden Band die Entstehung des auswärtigen Grundbesitzes nach den ältesten Urkunden, die Übersicht über den städtischen Grund- und Rentenbesitz nach sämtlichen vorläufig erreichbaren Urkunden, das kirchliche Leben des Stifts nach

einigen Statuten und die biographischen Daten nach den Personalurkunden erkennbar gemacht werden, während die Sondernachrichten über die Verwaltung der Dependenz und Pertinenzien, die Kapitelsprotokolle, die Disziplinarstatuten, das Memorienbuch und die sog. falsche Vita des h. Suitbert einem Aktenband vorbehalten bleiben müssen, der auch etwaige Exkurse (Nachträge), Ergänzungen und Berichtigungen zu bringen hätte.“ Unser Band beginnt mit einem Auszug aus Bedas Kirchengeschichte über das Leben Suitberts und bringt dann in 806 weiteren Nummern Urkundentexte oder Regesten; letztere sind bis 1350 selten, von da an häufiger und von 1401—1792 weit überwiegend; ein kurzes Regest geht übrigens auch den Texten voraus, und jede Nummer hat ein Kennwort als Überschrift; die fehlenden Noten sollen durch Register von 71 Seiten in etwa ersetzt werden. Ausser den Restbeständen des ehemaligen Kapitelsarchivs (in Düsseldorf) hat K., mit geringer Ausbeute, einige Urkundensammlungen und die Düsseldorfer Bestände anderer rheinischen Stifter verwertet, letztere aber nur dann, wenn Kaiserswerther Urkunden ausdrücklich auf andere hinwiesen.

In dieser Beziehung scheint der Bearbeiter der II. Publikation etwas anders vorgegangen zu sein. Für das Urkundenbuch der Abtei *Heisterbach* hat Ferd. *Schmitz* nicht nur die Bestände von acht anderen geistlichen Stiftungen, sondern auch die von Jülich-Berg und Kurköln herangezogen und ausserdem noch 17 andere (Staats-, Kommunal-, Stifts-, Pfarr-, Vereins- und Familien-)Archive durchsucht. Seine 795 Stücke reichen vom 12. Juni 1142 bis 5. Mai 1803; 783—795 sind Nachträge aus dem 13. bis 16. Jahrh. Nr. 1 ist die päpstliche Bestätigung für die Gründung Walters auf dem Petersberge, auf welche sich auch die Nrn. 2, 4, 5 noch beziehen; Nr. 782 betrifft die Aufnahme eines Darlehens, wovon die Hälfte als Kriegssteuer nach Düsseldorf geschickt, die andere Hälfte zur eigenen Notdurft verbraucht wurde — Anfang und Ende. Auf die einzelnen Jahrhunderte und Halbjahrhunderte verteilen sich die Urkunden in sehr verschiedener Zahl; diese Ungleichmässigkeit steht aber mit derjenigen der Entwicklung des Klosters in einem gewissen Einklang. Bis ca. 1325 sind fast alle Urkunden in ihrem Wortlaut mitgeteilt, dann nur noch die wichtigeren, die übrigen in rechtsgeschichtlich und bezüglich der Namen erschöpfenden Regesten. Vor den Urkunden ist das *Memoriale defunctorum Heisterbacensium* im Auszug abgedruckt. Sehr anziehend geschrieben ist die einleitende „Geschichte der Abtei“, der eine Aufzählung der 41 Äbte mit kurzen Lebensdaten, weiter eine Tabelle der 19 Heisterbach unterstellten Klöster mit Angabe der Lage und Art des Klosters, des Charakters und der Zeit der Unterstellung, und eine Tabelle der sieben Pfarrkirchenpatronate folgt. Noch näher führt dann die durch Hervorhebung der beherrschenden Gesichtspunkte recht klare Darlegung der Entwicklung der Klosterwirtschaft und die Skizzierung des in 59 Nummern nach Ortschaften alphabetisch geordneten Bestandes an Gutshöfen auf die Urkunden hin. Die Register nehmen noch 40 Seiten mehr ein als bei Kelleter. Hin-

gewiesen sei übrigens hier auf das ausführliche Referat *Kiskys* im Jahrg. XXVIII der Westd. Zeitschr. (1909).

Wenn auch Heisterbach der Zeit nach erst an sechster Stelle unter den Stiftungen des Herzogtums Berg sein Urkundenbuch hätte erhalten sollen, so war es doch gewiss kein Unglück, schon demjenigen von Kaiserswerth es folgen zu lassen. So anziehend wie Kaiserswerth, der Ausgangspunkt christlicher Kultur für die Lande rechts des Niederrheins, im nördlichen, so und vielleicht noch mehr anziehend ist Heisterbach im südlichen Teile unseres Gebietes für jeden Freund der rheinischen Geschichte.

Allem Anschein nach hat man schon, bevor der Düsseldorfer Geschichtsverein die zur Mark gehörigen Stiftungen in Angriff nimmt, von anderer Seite ein Urkundenbuch der Abtei Werden zu erwarten; hoffentlich ist jetzt wenigstens mit den Vorarbeiten dazu begonnen. Das war noch nicht der Fall, als die Gesellschaft, die es veröffentlichen will, der Historische Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden, die diplomatisch-historische Untersuchung Frz. Jos. Bendels über *die älteren Urkunden der deutschen Herrscher für die ehemalige Benediktinerabtei Werden a. d. Ruhr* (Bonn, Hanstein) herausgab. Das prächtig ausgestattete Werk, dem vier Faksimile-Tafeln in Lichtdruck beigegeben wurden, ist gedacht als Vorarbeit zu dem beabsichtigten Urkundenbuch der Abtei. 29 Urkunden aus der Zeit von 802—1349 werden, teils nach den Originalen, teils in Ermangelung dieser nach den beiden Kopialbüchern aus der Mitte des 12. und 13. Jahrh. wiedergegeben und in ausführlichem diplomatisch-historischem Kommentar besprochen. Sie werden teils als echt, teils als ge- oder verfälscht erkannt, und Verfasser ist so in der Lage, worauf es ihm vor allem ankam, die ursprüngliche Immunitätenreihe für die Abtei Werden festzustellen. Ein 1. Exkurs fasst das Ergebnis der Untersuchung in diesem Sinne zusammen, gruppiert die Fälschungen und schliesst mit einigen allgemeineren Bemerkungen, die dem Laien das Verständnis für das mittelalterliche Fälschungswesen erleichtern sollen, und mit dem Hinweis auf den für Stift und Stadt Werden wichtigen Vergleich vom 24. Juli 1317, in welchem, trotz aller Privilegien, die Erblichkeit der Vogtei nach mehr als hundertjährigem Streit zur Anerkennung gelangt. In dem 2. Exkurs über „die Vorgeschichte von Werden“ hält B. gegen *Kötzschke* daran fest, dass Werden durch die eben gen. Urkunde, nicht früher, Stadt geworden ist und bis dahin nur ummauerter Marktort war. Der Werdener Verein hat gut daran getan, dieses Werk dem Urkundenbuch vorzuschicken, weil so eine wichtige Vorfrage jedenfalls gründlich erörtert wird. Sicherlich ist die Hauptuntersuchung auch für die Kaiserdiplomatik von Wichtigkeit. Die Mitglieder des Vereins aber werden ihrerseits dem Verfasser dafür Dank wissen, dass er nicht nur für gewiegte Fachleute geschrieben hat. — Die Tafeln enthalten drei „angebliche“ Urkunden Karls des Grossen, Heinrichs II. und III. aus den Jahren 802 (Apr. 26.), 1002 (Aug. 4.) und 1040 (Jan. 18.) und eine Originalurkunde Heinrichs III. vom letztgenannten Tage.



Für die Geschichte von Benediktinerklöstern und Stiftern seien einige kleinere Arbeiten vermerkt. Eines der ältesten von jenen war ja auch Kornelimünster. E. Pauls veröffentlichte in der Z. d. Aach. G.-V. „ein Tagebuch aus der Abtei Kornelimünster zum Jahre 1756“, das unter den Akten der Abtei im Düsseldorfer Staatsarchive liegt. Das Tagebuch ist knapp gehalten, vielleicht ein Auszug aus einem längeren. Es orientiert namentlich über die zahlreichen Erdbebenstöße jenes Jahres (dafür schon von Quix benutzt), ausserdem enthält es einige Nachrichten über Verhältnisse und Ereignisse in der Abtei, namentlich über weltliche Feste. — Dieselbe Abtei betrifft, zum Teil wenigstens, ein in den Rh. Geschichtsbl. erschienener Aufsatz von Kirsch-Puricelli über die „Burg Reichenstein“. R, seit Anfang des 19. Jahrh. auch Falkenburg genannt, erscheint 1213 als Eigentum der Abtei Kornelimünster, mit dem ganzen Sprengel der Klemenskirche, zu dem ausser R. noch Trechtlingshausen, Ober- und Niederheimbach und Weiler gehörte. Die damaligen Vögte gebärdeten sich als Herren. 1213 belehnte deshalb der Abt einen stärkeren Nachbarn des im Amte befindlichen Vogtes mit der Vogtei, und als die Verhältnisse sich nicht bessern wollten, verkaufte er 1270 den ganzen Besitz dem Stifte St. Maria ad gradus, dem Domstift und dem Erzbischof von Mainz. Die weiteren Schicksale der Burg sind interessant, da sie aber nicht hierher gehören, so sei auf den Aufsatz selbst verwiesen.

Eine Benediktinerinnengründung ist es, wovon die Ausführungen des schon gen. Emil Pauls „Zur Geschichte des Klosters und der Kirche zur h. Anna in Aachen“ (in der Zeitschr. d. Aach. G.-V.) handeln. Unter Berichtigung älterer Schriftsteller stellt P. vor allem die Gründungsgeschichte des Klosters St. Joachim und Anna dar. Sibylla von Brandenburg (1467—1524), Tochter des Kurfürsten Albrecht Achilles und zweite Gemahlin des Herzogs Wilhelm IV. von Jülich-Berg hat alsbald nach dem Tode des Gemahls († 1511), vermutlich infolge einer Willensäußerung desselben, die Gründung des Klosters in Angriff genommen und sie auch durchgeführt. 1513 kam die Oberin des Machabäerklosters in Köln, Maria von Gymnich, mit fünf Benediktinerinnen desselben Klosters nach Aachen. Erst 1532 wurde die Kirche vollendet. Für die spätere Zeit liegen nur sehr dürftige Nachrichten vor. 1802 erfolgte die Aufhebung des Klosters und die Überweisung der Kirche an die Protestanten in Aachen und die ev.-luth. Gemeinde in Burtscheid. — „Zur Geschichte des Klosters Engelthal in Bonn“ wird in den Rhein. Geschichtsbl. auf Briefe von Engelthaler Priorinnen und Klosterjungfern hingewiesen, die sich im holländischen Staatsarchiv befinden. E. scheine in jener Zeit (15. und 16. Jahrh.) ein adeliges Damenstift gewesen zu sein, das hinsichtlich des Standes an seine Mitglieder ähnliche Anforderungen stellte wie das Kölner Domkapitel.

Es folge noch einiges, was die Zisterzienser betrifft! Zu den der Abtei Heisterbach unterstellten Klöstern gehörte nach Ferd. Schmitz wenigstens zeitweilig (seit 1355) auch die älteste der deutschen Zisterzienserabteien, das Kloster Kamp. Dem letzteren hinwiederum waren

(wie der ersteren) längst eine Reihe von Frauenklöstern desselben Ordens im nördlichen Gebiet des Niederrheins untergeben. Erinnert sei hier an „Die ehemaligen Zisterzienserinnenklöster im Herzogtum Kleve“, fünf an der Zahl, die R. Scholten im 86. Heft der Annalen behandelt hat.

Leider unvollendet ist die Schilderung von Klosterzuständen, die L. Schwörbel im Jahresbericht des Altenberger Dom-Ver. (s. oben S. 138) unter dem Titel „Aus den letzten Tagen der Abtei Altenberg (1796 bis 1803)“ nach dem Tagebuch des letzten Abtes entwirft. Mit dem schriftlichen Nachlass des Abtes Jos. Greef kam dieses „Buch der Aufzeichnung von allem, was sich während meiner Leitung der Abtei Bemerkenswertes zugetragen“ im J. 1905 an das Hist. Archiv der Stadt Köln. Die Meinung, es seien für den Untergang dieses Klosters nicht seine Insassen, sondern wesentlich die äussern Verhältnisse verantwortlich, wird sich angesichts dieses Tagebuches nicht halten lassen. Der Vorgänger Greefs, Abt Cramer, legte beim Herannahen der Franzosen am 3. April 1796 vor dem Klosterkonvent und am 11. April zwecks formeller Bekräftigung und rechtlicher Sicherung des Geschehenen vor Vertretern der kirchlichen und weltlichen Gewalt „aus Gesundheitsrücksichten“ sein Amt nieder, nachdem er den Mönchen grössere Freiheiten gewährt und die Kasse zur Plünderung überlassen, sich selbst aber eine gute Pension und den weiteren Aufenthalt auf gewissen Abteihöfen ausbedungen, alle Bücher endlich, die zur Prüfung seiner Verwaltung dienen konnten, beseitigt hatte. Der neugewählte Abt Greef, der unter seinen beiden Vorgängern fast beständig an auswärtigen Dependenz gedient hatte, übernahm denn auch eine gänzlich verwahrloste, vorratslose und verschuldete Abtei, obgleich Cramer das Amt bei erheblichen Aktivbeständen angetreten hatte und fortgesetzt mit nicht geringen Überschüssen hatte rechnen können: nach Greef hat er lauter gute Jahre gehabt. Demgemäss scheint er ziemlich beträchtliche Summen, auf grossem Fusse lebend, persönlich verbraucht zu haben; ob freilich die Berechnung Sch.s in etwa zutrifft, wird schwer zu konstatieren sein, zu erwägen ist jedenfalls, dass schon durch schlechte Wirtschaft an sich ein sehr grosser Teil des Einkommens verloren gehen kann. Das Bestreben Greefs, die Vergangenheit aufzuklären und bessere Verhältnisse herbeizuführen, blieb erfolglos, weil Cramer sich zu schützen wusste, die Mönche im Einvernehmen mit ihm blieben und Greef selbst zu wenig Energie besass, um in schwieriger Lage die Aufgaben eines Abtes zu erfüllen. Das Herannahen des Endes der Abtei scheint er trotzdem erst spät erkannt zu haben. Am 30. Nov. 1803 wurde die Aufhebungsurkunde verlesen, die Mönche, 22 an der Zahl, entfernten sich mit Ausnahme von zwei sofort, der Abt am folgenden Tage.

Einen schönen „Beitrag zur Geschichte des Niederrheins und der Kurfürsten von Köln“ bietet uns der Ordensprovinzialarchivar P. Kilian Müller Ord. Capuc. in seinem Buche *Rheinberg a. N. Rh. und die Kapuziner*. „Der Verfasser arbeitet an einer Geschichte der ehemaligen rheinischen und kölnischen Kapuzinerordensprovinzen und bietet den Geschichtsfreunden des Niederrheins aus dem reichen Material die vor-

liegende Monographie dar.“ Sie ist also „nach ungedruckten Quellen bearbeitet“ und gehört als Nr. II zu einer Reihe von bei Bachem in Köln erscheinenden „Veröffentlichungen aus dem Archiv der rheinisch-westfälischen Kapuzinerprovinz“, und zwar zu der Abt.: „Die ehemalige kölnische Provinz“. Aus einer angehängten tabellarischen Zusammenstellung aller Niederlassungen dieser Provinz, die, mit drei Ausnahmen, nach der Gründungszeit (1611—1771) geordnet sind, ersieht man, dass es deren 37 gegeben hat.

Während der truchsessischen Wirren wurde auch Rheinberg vom Kurfürsten Gebhard an den Grafen Adolf von Neuenahr, Herrn von Mörs, ausgeliefert, der sich alsbald um die Einführung des Protestantismus bemühte. In der Folge war die Stadt abwechselnd von Spaniern und Holländern besetzt. Um das durch den öfteren Religionswechsel gefährdete religiös-sittliche Leben der Bewohner wieder zu festigen, berief Kurfürst Ferdinand I. J. 1631 die Kapuziner dahin, die im folgenden Jahre ihren Einzug hielten. Aber schon 1633 wurde Rh. wieder von den Holländern erobert, die bald eine Massregel nach der andern zur Unterdrückung der katholischen, zur Einführung der evangelischen Religion und Herrschaft ergriffen und endlich auch (1640) die Kapuziner vertrieben, weil sie eine kräftige Stütze der Katholiken waren. Von der Xantener Niederlassung aus wurde indes im geheimen die seelsorgliche Wirksamkeit hier und in der Grafschaft Mörs fortgesetzt, bis das Jahr 1667 neben einigen anderen Zugeständnissen auch die Wiederzulassung der Kapuziner brachte (Einzug 1668). Nachdem 1672 Ludwig XIV. und mit ihm der Kurfürst von Köln den Holländern den Krieg erklärt, fiel Rheinberg am 6. Juni d. J. in die Hände der Verbündeten; die Katholiken wurden restituiert, die Reformierten auf stillen Gottesdienst beschränkt. Neue Gefahren brachte das Bündnis des Kurfürsten mit Frankreich im spanischen Erbfolgekrieg. 1703—15 waren die Preussen in Rh., unter deren Schutz es den Protestanten wieder besser erging. Der Kurfürst stellte den alten Zustand wieder her. — Die rege Wirksamkeit der Kapuziner erstreckte sich auf die Pfarr- und Militärseelsorge, auch auf die Umgegend (Amt Rheinberg) und insbesondere die Grafschaft Mörs. 1802 erfolgte die Aufhebung dieser Niederlassung (und 15 anderer in der Köln. Provinz). Mit Gruft und Gartenmauer sind in neuester Zeit die letzten Reste derselben verschwunden.

Die 37 Klöster der Provinz sind sämtlich der staatlichen Gewalt zum Opfer gefallen, die meisten wurden von Napoleon aufgehoben. Zu diesen gehört auch das *Kapuzinessenkloster von Bonn*, von dem in einem schon oben (S. 129) erwähnten Aufsatz *Hauptmanns* über „Ein italienisches Handelshaus in Bonn“ zum Schluss die Rede ist. Zur Familie Brogg'a gehörte auch Schwester Ignatia, die jenes Kloster 1802 als Oberin verlassen musste. „Still und zurückgezogen lebte sie fortan in Bonn, bis sie endlich hochbetagt im Alter von 80 Jahren, am 22. Nov. 1829 starb — die letzte Oberin des Bonner Kapuzinessenklosters, die letzte seiner Insassinnen und die letzte ihres Geschlechtes.“

Ein Aufsatz von H. J. *Bremer* über *Tilmann Slecht, Propst des*

*St. Apostelnstiftes zu Köln (1471—1503)* in den Rh. Geschichtsbl. ist hauptsächlich folgender Feststellung gewidmet: Das am 6. Nov. 1903 unter dem Bodenbelag der Kuppelvierung der Apostelkirche gefundene Grab sei dasjenige des gen. Propstes, der 1471 vom Apostolischen Stuhl als solcher ernannt und gerade 400 Jahre vor der Wiederauffindung an der bezeichneten Stelle beigesetzt wurde. Um das Stift hat er sich besonders verdient gemacht.

4. Eine liturgiegeschichtliche Erscheinung, der von dem bekannten Lokalhistoriker Franz Arens herausgegebene *Liber ordinarius der Essener Stiftskirche* wurde im 85. Heft der Annalen besprochen.

## Berichte.

---

### **Hauptversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein in Aachen, Mittwoch, den 26. Mai 1909.**

Fast ein Vierteljahrhundert war vergangen, seitdem der historische Verein zum letzten Male in der altehrwürdigen Kaiser- und Krönungsstadt getagt. Wie erfolgreich in der Zwischenzeit die Aachener Geschichtsvereine für die Pflege des historischen Sinnes und für die Erforschung der heimischen Vergangenheit in Aachen gewirkt, zeigte der überaus zahlreiche Besuch unserer Versammlung von Damen und Herren aus dieser Stadt. Aber auch auf die Vereinsmitglieder hatte der Tagungsort und das Programm der Hauptversammlung eine grosse Anziehungskraft ausgeübt. So waren denn die weiten Hallen des herrlichen Kaisersaales im Aachener Rathaus ansehnlich besetzt, als der Vorsitzende, Prof. Dr. Schrörs, die Tagung um 11 Uhr mit einem Willkommensgruss eröffnete, an den er einige Rückblicke knüpfte, die durch die fast übermächtig sich aufdrängenden historischen Erinnerungen des Tagungsortes ausgelöst waren. Ein besonderes Wort der Begrüssung und des Dankes richtete der Herr Vorsitzende sodann an den Herrn Regierungspräsidenten Dr. von Sandt, den Herrn Ersten Beigeordneten Ebbing als Vertreter des am Erscheinen verhinderten Oberbürgermeisters der Stadt, die in liebenswürdigster Weise uns den sonst nur zu den höchsten Festen geöffneten Kaisersaal zur Verfügung gestellt, an Herrn Stiftspropst Dr. Bellesheim, den Repräsentanten des in Aachen stets in besonders inniger Verbindung mit dem Imperium aufgetretenen Sacerdotiums, und endlich an den Herrn Landgerichtspräsidenten Schmitz, den Vorsitzenden des blühenden Aachener Geschichtsvereins. Die Herren Dr. von Sandt, Ebbing und Schmitz antworteten, indem sie den

Verein im Namen der Staatsbehörde, bzw. der Stadt und des Aachener Vereins mit freundlichen und anerkennenden Worten begrüßten.

Über diesen Ansprachen, die der Herr Vorsitzende stets mit kurzem Dank erwiderte, war die Zeit soweit vorgeschritten, dass der geschäftliche Teil abgekürzt werden musste, und der Vorsitzende nach einem knappen Bericht über die Arbeiten des Vereins, namentlich über die für das Klever Jubiläum vorbereitete Festschrift, und nach der Wahl Siegburgs als Ortes der Herbstversammlung, Herrn P. Ildefons Herwegen aus Maria-Laach 11<sup>3/4</sup> Uhr das Wort erteilte zu seinem Vortrag über: „Die lothringischen Pfalzgrafen und die niederrheinischen Benediktinerklöster“, den unsere Leser mit freudigem Dank im vorliegenden Hefte der Annalen finden werden, so dass sich ein Wort über ihn erübrigt.

Nur knapp kann Referent berichten über die drei weiteren Vorträge, die das reiche Programm des Tages noch bot, da sie sämtlich Erläuterungen von Aachener Kunstschätzen darstellten. Die drangvoll fürchterliche Enge, die die drei Redner umgab, machte jede Aufzeichnung unmöglich. Dass sie Hunderten reiche Anregung und Belehrung geboten, doppelt wirkungsvoll, weil die Erläuterungen jeweils vor den Kunstwerken selbst gegeben wurden, können die Herren gewiss sein.

Zuerst sprach Herr Prof. Dr. Max Schmid von der Technischen Hochschule in Aachen über „Rethels Fresken im Aachener Rathaus und ihre Entstehung“. Einige Ausführungen über die Persönlichkeit und die Schicksale des berühmten Malers und Zeichners bereiteten vor auf den Rundgang zu den einzelnen Bildern seines gewaltigen Karlszyklus. Die Erläuterungen Schmid's vor ihnen wurden auf das wirkungsvollste unterstützt durch die Originalstudien, welche die Leitung des städtischen Suermondt-Museums ausgestellt hatte. Noch interessanteren Stoff zu Vergleichen boten jene Fresken, die nach Rethels Entwürfen Joseph Kehren ausgeführt, nachdem den früh so tragisch vollendeten Rethel unheilbarer Wahnsinn umfängen hatte.

Nach Schmid's Vortrag trat gegen 1<sup>1/4</sup> Uhr eine Frühstückspause ein, nach welcher sich die Teilnehmer im Suermondt-Museum versammelten, wo Herr Direktor Dr. Schweitzer die Skulpturensammlung erläuterte, einen Schatz so reich, dass man die beredten Klagen seines Verwalters, der sich ein würdigeres Heim für ihn

ersehnt, nur zu gut verstehen kann. Gar seltsam muten die Schnitzaltäre, Statuen und andere Erzeugnisse mittelalterlicher Holzschneidekunst aus allen deutschen Gauen in den Räumen an, deren mit Goldstück beladenen Decken und Wände noch von ihrer früheren Bestimmung zeugen. So eng übereinander getürmt und aneinander gedrängt stehen ferner die Schätze, dass man Herrn Dr. Schweitzer doppelt dankbar sein musste dafür, dass er die Aufmerksamkeit der Beschauer auf die wertvollsten Stücke lenkte.

Es war fast 3 $\frac{1}{2}$  Uhr geworden, als Herr Prof. Buchkremer von der Aachener Technischen Hochschule das Wort nehmen konnte zu seinem Vortrag über: „Die wichtigsten Ereignisse aus der Baugeschichte des Münsters“. Vor, während und nach demselben besichtigten die Teilnehmer der Hauptversammlung, nur zu sehr verstärkt durch zahlreiche unbefugte Schaulustige aus der Stadt, die Schatzkammer, in der Herr Stiftspropst Dr. Bellesheim die unerreicht wertvollen Schätze zeigte und erläuterte. Ein beständig wechselndes Publikum hatte auch Herr Prof. Buchkremer für seine interessanten Ausführungen, die er nacheinander im Chor, im Parterre und schliesslich auf der Galerie des Oktogons machte, und bei denen es an der Aufrollung mancher Hypothese aus der wohl umstrittensten aller Dombaugeschichten nicht fehlen konnte.

Um 4 $\frac{1}{2}$  Uhr vereinigte der prächtige Ballsaal des städtischen Kurhauses etwa 90 Herren zu einem gemeinsamen Mahle, nach dessen angeregtem Verlauf noch gar mancher zu den Anlagen des Lousberges hinaufstieg, bevor er, um einen schönen Eindruck reicher, der Heimat wieder zufuhr.

---

### Hauptversammlung des historischen Vereins für den Niederrhein in Siegburg, Mittwoch, den 13. Oktober 1909.

Die Stadt des heiligen Anno war als Tagungsort für eine Hauptversammlung des öfteren genannt worden, bevor wir nach 19 Jahren den Weg wirklich wieder einmal dorthin fanden. Die Aula des Königl. Gymnasiums hatte die stattliche, zumeist aus Mitgliedern bestehende Korona aufgenommen, die der Vorsitzende, Herr Prof. Dr. Schrörs, kurz nach 11 Uhr willkommen hiess, wie herkömmlich an seine Begrüßungsworte einige Hinweise

knüpfend auf die geschichtliche wie kunstgeschichtliche Bedeutung des Versammlungsortes. Den Spitzen der Behörden, den Herren Landrat Freiherrn von Dalwigk, Bürgermeister Plum und Gymnasialdirektor Dr. Paulus, in dem wir zugleich den liebenswürdigen Hausherrn zu sehen hatten, dankte der Vorsitzende noch besonders für ihr Erscheinen, Herrn Pfarrer Bamberg und dem Kirchenvorstand dafür, dass sie die Schwierigkeiten überwunden hatten, die der Besichtigung des wertvollen Kirchenschatzes entgegenstanden, die den Hauptanziehungspunkt der Tagung bildete. Die Herren Direktor Dr. Paulus, Landrat von Dalwigk und Bürgermeister Plum antworteten mit einer freundlichen Begrüssung des Vereins; letzterer wies namentlich darauf hin, dass in Siegburg jüngst ein Altertums-Verein gegründet worden sei, der sich namentlich erfolgreich der Sammlung von Erzeugnissen der Siegburger Keramik widme, für deren Wertschätzung im Auslande der Vorsitzende noch ein Beispiel beizubringen wusste.

Im geschäftlichen Teil erstattete der Vorsitzende zunächst an Stelle des verhinderten Schatzmeisters einen Rechenschaftsbericht. Es ergab sich daraus, dass infolge der grossen Aufwendungen für die Klever Festschrift eine Heranziehung des Vereinsvermögens nötig werden würde, was eine Mahnung sein müsse, neue Mitglieder zu werben. Dem Herrn Schatzmeister wurde darauf Entlastung erteilt und die Herren Justizrat Fröhlich und Rentner Kuetgens mit ihrer Zustimmung aufs neue zu Rechnungsprüfern gewählt. Nach einem weiteren Bericht des Vorsitzenden über den Verlauf der Versammlungen zu Bergisch-Gladbach, Emmerich und Aachen, sowie die Annalenhefte 85—87, Beiheft IX und vor allem über die Klever Festschrift, wurde als Ort für die nächste Generalversammlung einstimmig Wesel gewählt, wohin eine freundliche Einladung vorlag. Wie schon oft zuvor, wurde aufs neue lebhaft Zons als Ort einer künftigen Versammlung befürwortet. — Im weiteren Verlauf der Tagung gedachte der Vorsitzende auch der Mitglieder, die der Verein im letzten Jahre durch den Tod verloren hatte. Ihre Zahl belief sich auf 22, unter denen sich viele der angesehensten und ältesten Mitglieder befanden. Die Versammlung ehrte ihr Andenken in der üblichen Weise.

Die Reihe der Vorträge eröffnete kurz vor 12 Uhr Herr Dr. Löhr aus Bonn, der über „Kirchliche Verwaltung und kirchliche Zustände am Niederrhein während des 15. und 16. Jahr-



hunderts“ sprach. Seinen hochinteressanten Ausführungen entnehmen wir auf Grund eines vom Redner gütigst erstatteten Berichtes folgendes:

In der alten Erzdiözese Köln gab es neben mehreren kleinen Archidiaconaten vier Grossarchidiaconate, die mit den Propsteien altberühmter Stifter fest verbunden waren, nämlich mit dem Domstifte zu Köln und den Stiftskirchen St. Kassius zu Bonn, St. Viktor zu Xanten und St. Patroklus zu Soest. Sowohl hinsichtlich des Umfanges dieser Sprengel wie der Machtfülle überragten diese niederrheinischen Archidiacone wenigstens in den spätmittelalterlichen Zeiten der Reaktion gegen die archidiaconale Gewalt bei weitem ihre sächsischen und auch ihre oberrheinischen Amtsgenossen. Wie sie ihre Stellung nicht der Ernennung und Gnade des Bischofs verdankten, so war man bei ihrer Bestimmung auch nicht wie anderswo an Mitglieder des Domkapitels gebunden. Diese Archidiacone pflegten denn auch im späteren Mittelalter ihre Amtspflichten nicht mehr in eigener Person zu erfüllen, sondern ernannten dafür jederzeit absetzbare Stellvertreter, gewöhnlich Siegler genannt, die in ihrem Namen und zu ihrem Nutzen die Verwaltung führten. Ihnen übertrugen sie ihre gesamten Vollmachten mittels eines sogenannten Prokuratoriums, das jene in den Stand setzte, nach Belieben und Bedürfnis auch ihrerseits wiederum Unterverwalter einzusetzen, überhaupt alle Beamten und Gehilfen für die Verwaltung zu ernennen. Dem Range nach waren die Xantener Prokuratoren meist Mitglieder des dortigen Stiftskapitels. Ausserordentlich gering war ihre Besoldung für so viele und manchmal schwierige Geschäfte bei der Verwaltung der Doppelpfründe, der archidiaconalen Jurisdiktion und der wirtschaftlichen Erträge der zahlreichen Propsteigüter. Das Jahresgehalt sollte in einem Gewande oder in 10 Gulden in bar bestehen; ausserdem pflegte der Propstarchidiakon für seine Verwalter auf Reisen sämtliche Kosten einschliesslich der Auslagen für Arzt und Heilmittel zu tragen. Von einer besonderen Entschädigung für die vielen Mühen und Gefahren weiter und häufiger Reisen war keine Rede. Die Verwalter waren den abwesenden Archidiaconen gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Dieser Pflicht genügten sie durch peinlich genaue Buchführung und Jahresrechnungen, die uns heute nach Jahrhunderten noch einen vollkommen klaren Blick in ihre gesamte Verwaltungstätigkeit ermöglichen. Solche Rechnungen,

die leider überaus selten sind und bisher noch gar nicht gewürdigt wurden, haben sich in Xanten 25 erhalten. Sie geben, mit 1400 beginnend, die wichtigsten Aufschlüsse über die kirchliche Lage in dem Jahrhundert vor der religiösen Umwälzung. Die Übermittlung der zahlreichen Gebühren und Gefälle aus den Händen der Siegler in die ihrer Herren geschah durch direkte Boten oder durch Vermittelung von Bankhäusern, besonders den Zweigstellen der Medici in Antwerpen und Brügge, daneben auch durch angesehenere Banken in Köln. Den bedeutendsten Teil der Einnahmen der Archidiakone bildeten die Gebühren für Genehmigung der Abwesenheit der Pfarrer von ihrer Gemeinde und deren Leitung durch Pfarrverwalter, wie denn die Regelung des in den eigenartigen Zeitverhältnissen begründeten Absenzwesens — Redner führte nicht weniger als 16 Gründe für diesen Übelstand an — eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Archidiakone bildete. Über den starken Umfang der Absenz geben die eingezahlten Absenz- und Offiziationsgelder genauen Aufschluss.

In der Diskussion wies Prof. Gottlob aus Münster hin auf die Bedeutung der Löhrschen Forschungen für die Erkenntnis des päpstlichen Finanzwesens, namentlich des Einnahmewesens der Kurialen. Herr Pfarrer Füssenich machte einige Bemerkungen über die Personatare am Niederrhein, die nach seiner Meinung stets mit Laienpatronen zusammen treffen, während Herr Pfarrer Delvos zwei Beispiele von Absentia aus Geistingen anführte. Herr Prof. Stutz wies unter lebhafter Anerkennung der technischen Schwierigkeiten der Löhrschen Forschungen auf die grosse Bedeutung seines Materials hin, wovon der Vortrag nur eine ungenügende Vorstellung geben konnte. Das ergebnisreiche Buch des Redners, dem er entnommen, ist inzwischen erschienen (s. oben S. 118—124).

Erst um 1 Uhr konnte Herr Dr. Renard, der Direktor des Denkmälerarchivs der Rheinprovinz, das Wort nehmen zu seinem Vortrag über „Romanische Goldschmiede- und Emailkunst des Niederrheins“. Aus der reichen Fülle seiner Darlegungen werden auch diejenigen genug entnommen haben, die ihnen ganz zu folgen schon wegen des raschen Tempos, zu dem die vorgerückte Stunde den Redner nötigte, nicht imstande waren. Wir hörten unter beständiger, meist anerkennender Bezugnahme auf das unter der Einwirkung der Düsseldorfer Ausstellung von 1902 entstandene

grundlegende Werk Ottos von Falke eine Reihe Bemerkungen über die Technik der Goldschmiede- und Emailkunst, die byzantinischen Einflüsse auf sie (Kaiserin Theophano), die allmähliche Überwindung dieser Einflüsse und die Scheidung der verschiedenen Kunstschulen und Blüteperioden an Rhein und Maas, deren jedesmalige hervorragendste Förderer, Meister und Erzeugnisse behandelt wurden. Redner schloss seine bedeutsamen Auslassungen mit einigen programmatischen Sätzen über die Revision und Weiterentwicklung der Forschung auf dem Gebiete der Goldschmiede- und Emailkunst. In der Diskussion machte Herr Oberlehrer Roth aus Köln ergänzende Bemerkungen über einen leider sehr verwahrlosten Kölner Schrein.

Hatten schon die photographischen Bilder, die in der Aula Aufstellung gefunden hatten, das Verständnis Renards erleichtert, so wurde die Besichtigung der Schätze in der Pfarrkirche durch seine Erläuterungen eine Quelle reicher Belehrung. Keine Kirche der Rheinlande kann sich an Bedeutung seiner Reliquienschreine mit der Siegburger messen. Im Chor bewunderten wir den Annschrein, auf der rechten Empore die Schreine der Heiligen Innocentius, Mauritius, Benignus, Honoratus und Apollinaris, einige Reliquiare aus Limoges, ein Tragaltärchen mit Email-Brun-Technik, den Stab des hl. Anno und den Konsekrationskamm aus seinem Grabe. Dr. Renard hatte reiche Gelegenheit, hierbei seine vorausgegangenen theoretischen Erläuterungen praktisch zu demonstrieren.

Gegen 3 Uhr fand in der Schützenburg ein gemeinsames Mahl statt; im Anschluss daran bestiegen die meisten Teilnehmer noch den Michaelsberg, wo ihnen die Besichtigung der Abteikirche gestattet wurde, und bei sinkender Sonne die reizende Umgebung Siegburgs sich in entzückender Rundschau darbot.

Alfred Herrmann.

Rechnungsablage für das Vereinsjahr 1907/1908  
(vom 1./5. 07 bis 31./5. 08).

Einnahme:

Jahresbeiträge der Mitglieder für 1907 und Annalen, Heft 83, 84 . . . . .	M 5115.—
Einnahme an Zinsen . . . . .	" 259.40
An Verkauf einzelner Hefte der Annalen und Porto- Vergütungen . . . . .	" 419.16
	M 5793.56

Ausgabe:

Kosten der Hefte 82, 83, 84 . . . . .	M 4840.74
Drucksachen etc. . . . .	" 122.40
Porto und sonstige Ausgaben . . . . .	" 792.55
	M 5755.69

Abschluss:

Einnahme wie oben . . . . .	M 5793.56
Kassa-Übertrag aus dem Vorjahre . . . . .	" 4711.84
Vorausbezahlte Beiträge pro 1908 . . . . .	" 405.—
<b>Ausgabe wie oben . . . . .</b>	<b>M 5755.69</b>
Anschaffung von M 2500 4 <sup>0</sup> / <sub>100</sub> Kölner Stadt-Anleihe . . . . .	" 2502.80
Kassa-Übertrag am 31./5. 08 . . . . .	" 2246.91
Vorausbezahlte Beiträge pro 1908 . . . . .	" 405.—
	M 10910.40
	M 10910.40

Das Vereinsvermögen bestand am 1./6. 1908 aus  
den beim Kölner Stadtschuldbuch-Amte hinter-  
legten

nom. M 6000.—	3½%	Kölner Stadt-Anleihe	M 5981.—
" " 2500.—	4%	" "	" 2502.80

Sowie aus einem Kassenbestande (einschl. der voraus-  
bezahlten Beiträge) von . . . . .

	"	2651.91
--	---	---------

<u>M 11135.71</u>
-------------------

*Richtig befunden.*

*Köln, den 27. August 1908.*

**Steph. Fröhlich,**

*Justizrat, Notar.*

**Heinr. C. Kuetgens.**

Rechnungsablage für das Vereinsjahr 1908/1909  
(vom 1./6. 08 bis 25./5. 09).

**Einnahme:**

Jahresbeiträge der Mitglieder für 1908 und Annalen, Heft 85, 86 . . . . .	M 4477.00
Einnahme an Zinsen . . . . .	" 412.79
An Verkauf einzelner Hefte der Annalen und Porto- vergütungen . . . . .	" 230.97
	M 5220.76

**Ausgabe:**

Kosten der Hefte 85, 86, 87 . . . . .	M 4272.83
Drucksachen etc. . . . .	" 270.15
Porto und sonstige Ausgaben . . . . .	" 748.95
	M 5291.93

**Abschluss:**

Einnahme wie oben . . . . .	M 5120.76	
Kassa-Übertrag aus dem Vorjahre . . . . .	" 2246.91	
Vorausbezahlte Beiträge pro 1909 . . . . .	" 339.—	
<b>Ausgabe wie oben . . . . .</b>		M 5291.93
Kassa-Übertrag am 25./5. 1909 . . . . .		" 2075.74
Vorausbezahlte Beiträge pro 1909 . . . . .		" 339.—
	M 7706.67	M 7706.67

Das Vereinsvermögen bestand am 25./5. 1909 aus  
den beim Kölner Stadtschuldbuch-Amte hinter-  
legten

nom. M 6000.—	3½%	Kölner Stadtanleihe	M 5981.—
„ „ 2500.—	4%	„ „	„ 2502.80
Sowie aus einem Kassenbestande (einschl. der voraus- bezahlten Beiträge) von . . . . .			„ 2414.74
			<u>M 10898.54</u>

*Revidiert, mit den Belegen verglichen und richtig befunden.  
Köln, den 7. Oktober 1909.*

*Heinr. C. Kuetsgens.*

*Köln, den 11. Oktober 1909.*

*Steph. Fröhlich,  
Justizrat, Notar.*

Das Folgende ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchungen über die Wirkung von ...  
Die Untersuchungen wurden durchgeführt von ...  
Die Ergebnisse sind wie folgt zusammengefasst:  
1. ...  
2. ...  
3. ...  
4. ...  
5. ...  
6. ...  
7. ...  
8. ...  
9. ...  
10. ...  
11. ...  
12. ...  
13. ...  
14. ...  
15. ...  
16. ...  
17. ...  
18. ...  
19. ...  
20. ...  
21. ...  
22. ...  
23. ...  
24. ...  
25. ...  
26. ...  
27. ...  
28. ...  
29. ...  
30. ...  
31. ...  
32. ...  
33. ...  
34. ...  
35. ...  
36. ...  
37. ...  
38. ...  
39. ...  
40. ...  
41. ...  
42. ...  
43. ...  
44. ...  
45. ...  
46. ...  
47. ...  
48. ...  
49. ...  
50. ...  
51. ...  
52. ...  
53. ...  
54. ...  
55. ...  
56. ...  
57. ...  
58. ...  
59. ...  
60. ...  
61. ...  
62. ...  
63. ...  
64. ...  
65. ...  
66. ...  
67. ...  
68. ...  
69. ...  
70. ...  
71. ...  
72. ...  
73. ...  
74. ...  
75. ...  
76. ...  
77. ...  
78. ...  
79. ...  
80. ...  
81. ...  
82. ...  
83. ...  
84. ...  
85. ...  
86. ...  
87. ...  
88. ...  
89. ...  
90. ...  
91. ...  
92. ...  
93. ...  
94. ...  
95. ...  
96. ...  
97. ...  
98. ...  
99. ...  
100. ...



